

11./II. 1915.

13

* Die Ausgabe der Brotmarken in Großberlin. In Berlin steht die Ausgabe der Brotkarten unmittelbar bevor. Die Hauslisten, auf Grund deren die Ausgabe erfolgt, sind bereits ausgeteilt. In das Verzeichnis muß die Zahl der in jeder Haushaltung befindlichen Personen (einschließlich Zimmerabmieter, Schlafleute, Dienstpersonals und des beim Arbeitgeber wohnenden Gewerbestenpersonals) eingetragen werden. Die Listen müssen sehr sorgfältig ausgefüllt werden, da nur auf Grund dieser Listen die Verteilung der Brotkarten erfolgt. Ganz Berlin ist in 170 Bezirke eingeteilt mit einer Höchstzahl von 15.000 Seelen. Besondere Organe werden in diesen Bezirken mit der Ausgabe der Brotkarten betraut werden. Es müssen wöchentlich nicht weniger als vier Millionen Brotkarten für Großberlin gedruckt und verteilt werden. — Die ersten Brotmarken wird am 13. d. die Stadt Potsdam zur Verteilung bringen. Die Marken sind auf großen Bogen hergestellt und, wie die Abbildung zeigt, sind verschiedene Quantitäten von Gebäck oder Mehl

Potsdam 500 Gramm Gebäck oder 400 Gramm Mehl	Potsdam 75 Gramm Gebäck oder 60 Gramm Mehl
Potsdam 250 Gramm Gebäck oder 200 Gramm Mehl	Potsdam 50 Gramm Gebäck oder 40 Gramm Mehl
Potsdam 100 Gramm Gebäck oder 80 Gramm Mehl	Potsdam 25 Gramm Gebäck oder 20 Gramm Mehl

berechnet. Jeder Bogen ist in vier Hauptabschnitte geteilt, von denen jeder für eine Woche berechnet ist. Die Bogen sind nicht namentlich ausgestellt, um die Freizügigkeit beim Kaufen des Brotes zu bewahren. In der Stadt Potsdam kommen 21.000 Haushaltungen mit 2.688.000 Brotmarken für den ersten auf vier Wochen berechneten Verteilungsabschnitt in Betracht. Die Stadt ist in 200 Unterbezirke eingeteilt; in jedem Bezirk übernimmt ein Bürger ehrenamtlich die Weiterverteilung; die Bürger müssen sich die Brotmarken von dem Verteiler abholen.

19

14./II. 1917.

Brotpreise.

In den westlichen Stadtteilen Groß-Berlins kostet ein Brot von 4 Pfd. fast durchgehends 1 M., in östlichen und nördlichen dagegen nur 80 bis 90 Pf., und in anderen Städten hat sich die Polizeibehörde bereits veranlaßt gesehen, in die Preisgestaltung einzugreifen, derart, daß die Preise für Brot wesentlich hinter dem Berliner Mindestpreise zurückbleiben; so kosten zum Beispiel in weiten Teilen Mitteldeutschlands die 2-Kilo-Brote nur 65 bis 70 Pf., in Breslau 68 Pf.

Diese Preisunterschiede finden in den Mehlspreisen nicht mehr genügende Begründung, denn nach Monopolisierung des Getreide- und Mehlhandels besteht für alle Bäder ein Einheitspreis für das Mehl. Auch die sonstigen Unkosten können keinesfalls einen solchen außerordentlichen Unterschied in den Preisen gerechtfertigt erscheinen lassen, wie er zwischen Breslau und Berlin besteht. Es bleibt nur als des Rätsels Lösung übrig, anzunehmen, daß Berlins Bäder der Notlage gebührend Rechnung zu tragen suchen und möglichst jette Verdienste in ihre Taschen hinabgleiten lassen.

Sie berufen sich, dabei vielfach auf das Vorgehen der Mehlmüller, die mangels Festlegung von Höchstpreisen für Mehl jetzt reichlich doppelt soviel verdienen sollen wie in Friedenszeiten. Die Spannung zwischen Getreidepreisen einer- und Mehlspreisen anderseits in Friedens- und Kriegszeiten scheint den Bädern nach dieser Richtung hin rechtzugeben, aber wer wollte den Bädern beistimmen, wenn sie mit dem Anspruch hervortreten: Wenn die Müller so enorme Verdienste einstecken, sind auch wir berechtigt, unser Köhlein an die reichlich gefüllte Kriegstripppe zu binden? Jedermann gönnt dem Bäckerhandwerk ehrlichen und angemessenen Verdienst. Man soll auch dem Umstande Rechnung tragen, daß die sich auf diesen Erwerbszweig erstreckenden Verordnungen der Regierung vielfach als Belästigungen und Beschränkungen in den Erwerbsverhältnissen anzusehen sind. Aber schließlich muß doch jedem Staatsbürger zum Bewußtsein gebracht werden, daß er an seinem Teile dazu berufen ist, des Volkes Not nach Möglichkeit lindern zu helfen, keinesfalls aber aus dieser Not in bezug auf „Verdiener“ eine Tugend zu machen.

Wie verlautet, beruht die Festsetzung des Brotpreises in Berlin auf einem Innungsbeschlusse, der bei der Bemessung der Preise einen gewissen Spielraum lassen soll. Ist das zutreffend, so wäre es Sache der Polizeibehörde, sich mit diesem Beschlusse etwas eingehender zu befassen und zu prüfen, ob die festgesetzten Preise sich mit den Interessen der allgemeinen Volkswohlfahrt vereinbaren lassen. Im übrigen haben wir mit einer gewissen Befriedigung bemerkt, daß in der unmittelbaren Nähe der Reichshauptstadt gelegene Bäckereien jetzt massenhaft ihre Erzeugnisse dieser zuführen, und zwar zu billigeren Preisen. Bei dem Miefenbedarf der Reichshauptstadt handelt es sich hierbei aber nur um den Tropfen auf einen heißen Stein. Um sogleich ganze Arbeit zu verrichten, wäre es angebracht, daß die Prüfung der Preisgestaltung für Brot bei den Müllern begänne und bei den Bädern endigte.

Die Berliner Brotkarten.

Die erste Auflage der Berliner Brotkarten (siehe untenstehende Abbildung!) ist in Höhe von mehreren Millionen fertig und wird voraussichtlich am 22. Februar ausgegeben werden, womit die Lösung eine der größten und schwierigsten Aufgaben beginnt, die jemals einer Stadtverwaltung auferlegt war.

Der Verbrauch wird, wie man hoffen darf, die festgesetzte Menge nicht erreichen. Denn es muß die Einsicht derer mithelfen, die sich mit anderen Lebensmitteln, wie z. B. Fleisch in jeder Form, stärker versehen können als der kleine Mann; sie sollten von ihren Brotkarten entsprechend geringeren Gebrauch machen. — Die Verteilung wird, wie schon gemeldet, durch 170 Brotkommissionen bewirkt werden, an deren Spitze zu treten, sich besonders die Rektoren der Berliner Gemeindeschulen bereit erklärt haben. Es werden in die Kommissionen auch weitere Vertrauenspersonen auf Vorschlag des Bezirksvorstehers eintreten. Auf jede Kommission kommen etwa 150 Häuser mit je etwa 11 000 bis 12 000 Einwohnern. Man denkt, daß in den Kommissionen etwa sechs ehrenamtliche Organe tätig sein werden. Auf jede Kommission kommt weiter eine bezahlte Bürohilfe, welche feste Geschäftsstunden hat, so daß das Publikum immer jemanden von der Brotkommission an einer bestimmten Stelle antreffen kann.

Wegen der Schwierigkeiten des Druckes der Brotkarten ist beabsichtigt, die Karten zunächst nur für die erste und zweite Woche zusammen zu verteilen, später aber die Verteilung von Brotmarken für die Dauer von sechs Wochen vorzunehmen. Die Karten sind nicht übertragbar und gelten nur für die laufende Woche, sie werden als Einzelkarten — also nicht für Familien gemeinsam — ausgegeben und lauten auf je zwei Kilogramm Brot; sie sind numeriert und haben in jeder Woche eine andere Farbe, so daß einem Mißbrauch nach Möglichkeit vorgebeugt ist.

Die Bäcker sind durch schwere Strafandrohungen daran gehindert, Brot anders als gegen die die Karten umgebenden Abrißmarken — die auf 25, 50, 100 und 250 Gramm lauten — herauszugeben. Es liegt aber auch im eigenen Interesse der Bäcker, nur gegen Aushändigung des Abrißscheines Brot zu verkaufen, weil sie Mehl nur in dem Verhältnis erhalten, wie sie Abrißscheine abliefern. Gibt also der Bäcker Brot ohne Scheine heraus, so schränkt er sich seinen Betrieb selber ein.

Eine große Schwierigkeit bietet die Brotfrage in den Gastwirtschaften und Hotels. In den Hotels werden Tageskarten ausgegeben werden, in den Wirtschaften darf jedoch das Brot nur gegen Bezahlung abgegeben werden. Die Ueberwachung geschieht durch eine strenge Buchführung, die den Gastwirten vorgeschrieben ist.

Eine andere Schwierigkeit sehen viele in der Versorgung mit Brot von vorübergehend im Haushalt beschäftigten Personen, wie Schneiderinnen, Aufwärterinnen usw. Die Sache ist aber sehr einfach: sie haben ihre Brotkarte in die Familie, wo sie beschäftigt sind, mitzubringen, oder sie besorgen sich ihren Brotbedarf vorher selbst und bringen ihn in ihre Stelle mit.

Berlin ist in der Frage der Brotregelung mit den Vorortgemeinden bis 25 000 Einwohner Hand in Hand gegangen. Durch den guten Willen aller, und besonders des Publikums, wird es nicht schwer fallen, die Brotversorgung des Riesengebildes Groß-Berlin so zu regeln, daß jeder bei einiger Bescheidenheit mit seinem täglichen Brot zufrieden sein darf.

25 Gramm 1. Woche	25 Gramm 1. Woche	250 Gramm 1. Woche	250 Gramm 1. Woche	50 Gramm 1. Woche	50 Gramm 1. Woche
25 Gramm 1. Woche	25 Gramm 1. Woche	 Nicht übertragbar		50 Gramm 1. Woche	50 Gramm 1. Woche
25 Gramm 1. Woche	25 Gramm 1. Woche	Berlin und Nachbarorte. Ausweis für die Entnahme von Brot und Getreidemehl.		50 Gramm 1. Woche	50 Gramm 1. Woche
25 Gramm 1. Woche	25 Gramm 1. Woche	Gilt nur für die 1. Woche vom 1915.		50 Gramm 1. Woche	50 Gramm 1. Woche
25 Gramm 1. Woche	25 Gramm 1. Woche	I 100 000		50 Gramm 1. Woche	50 Gramm 1. Woche
100 Gramm 1. Woche	100 Gramm 1. Woche	250 Gramm 1. Woche	250 Gramm 1. Woche	100 Gramm 1. Woche	100 Gramm 1. Woche

11. 11. 1915.

Die Kartoffel als Volksnahrungsmittel.

Von Prof. Dr. P. F. Richter (Berlin).

Der Weltkrieg hat viele Wissenschaftler vor neue Probleme gestellt; nicht zum wenigsten auch die Lehre von der menschlichen Ernährung. Ist es doch etwas anderes, wenn eine Bevölkerung sich nur von den Erzeugnissen des eigenen Landes ernähren muß, als wenn ein reger Austausch der Handelsprodukte der einzelnen Nationen möglich ist.

Aber, wie auf anderen Gebieten, hat auch hier der Krieg als Erzieher und als Einiger gewirkt. Unter dem bittren Zwange der Notwendigkeit fallen unnütze oder gar schädliche Gewohnheiten weg, wie der übermäßige Fleisch- und Fettgenuß. Unter demselben Zwange nähert sich heute unsere Lebensweise mehr der vegetarischen, ohne daß wir uns auch nur im entferntesten die Gründe der Vegetarier strengster Observanz zu eigen machen.

Soll der türkische Plan unserer Feinde, Deutschland wie eine belagerte Festung auszuhungern, zu schanden werden, heißt es: Durchhalten und Sparen. Sparen aber am rechten Orte und mit den rechten Mitteln. Die Ernährung darf darunter nicht leiden. Gilt doch das Kaiserwort: Der Sieg gehört dem, der die besten Nerven behält. Und das ist nur bei einer ausreichenden Ernährung denkbar.

Dazu ist aber notwendig, daß im täglichen Speisezettel diejenigen Nahrungsmittel bevorzugt werden, die für jeden Geldbeutel erschwinglich sind, die das eigene Land in ausreichendem Maße hervorbringt und deren Nährwert in einem richtigen Verhältnis zu ihrem Preise steht. In dieser Beziehung nimmt die Kartoffel eine hervorragende Stelle ein. Sie hat sich dieselbe mühsam erkämpfen müssen: bei uns, in unserem engeren Vaterlande Preußen, ist es erst unter starkem behördlichen Drucke und nur durch die Voraussicht weitblickender Hohenzollernfürsten möglich gewesen, ihren Anbau in größerem Maße durchzusetzen. Dafür deckt aber die heutige Produktion Deutschlands in ausreichender Weise den Bedarf. Ein Mangel an Kartoffeln ist ausgeschlossen; bei einer nur mäßigen Einschränkung des für Viehfütterung und Brennereizwecke benötigten Quantum steht uns noch fast das Doppelte des gegenwärtigen Verbrauches pro Kopf zur Verfügung.

Nun ist es eine Binsenwahrheit, daß der Nährwert der Kartoffel als solcher kein großer ist. Man müßte riesige Quanten verzehren, wollte man sich allein von ihnen nähren, Quanten, denen die Tätigkeit der menschlichen Verdauungswerkzeuge auf die Dauer kaum gewachsen wäre. Die Ernährung des oberösterreichischen Proletariats oder des irischen Arbeiters, der bis 6 Kilo Kartoffeln pro Tag zu sich nimmt, wollen wir auch für Zeiten der Not nicht als empfehlenswert hinstellen! Aber auch eine einseitige Ernährung mit anderen, viel nährstoffreicheren Nahrungsmitteln würde zu ganz unhaltbaren Konsequenzen führen. Beispielsweise müßte ein Mensch etwa zwei Duzend Eier täglich verzehren, wollte er damit allein seinen Bedarf decken.

Der Hauptwert der Kartoffel liegt in ihrer Bedeutung als

Beikost. Sie ist ein vorzüglicher Träger für Fette aller Art und sie ist außerdem ein vollwertiger Ersatz für andere Vegetabilien, speziell für Brot. Gewiß ist sie ein Nahrungsmittel, das an dem wichtigsten Baustoffe für unsern Organismus, an Eiweiß sehr arm ist. Aber diesen Mangel teilt sie mit den meisten anderen vegetabilischen Nahrungsmitteln. Und sie ist ihnen in einer Hinsicht sogar überlegen: es hat sich gezeigt, daß die notwendige Eiweißmenge, die der Mensch in der Nahrung braucht, sehr verschieden ist. Eine einheitliche Zahl dafür läßt sich kaum angeben. Aber bei Vorhersagen von pflanzlichem Eiweiß in der Kost scheint, wenigstens für kürzere Zeit, der Mensch mit weniger Eiweiß auszukommen, vorausgesetzt, daß an sonstigen Nährstoffen die Nahrung reich ist, als wenn das tierische Eiweiß überwiegt. Und in dieser Beziehung steht die Kartoffel unter allen pflanzlichen Nahrungsmitteln mit am günstigsten da, weit günstiger jedenfalls als das Brot. Je reichlicher im Verhältnis zum Brotgetreide nun unser Vorrat an Kartoffeln ist, umso mehr muß es deshalb heißen: Spart an Brot, indem Ihres zum Teil wenigstens durch Kartoffeln ersetzt. Ganz besonders dort, wo der Kartoffelverbrauch bis jetzt noch ein verhältnismäßig geringer ist, wie besonders in Süddeutschland.

Vermeidet aber auch im Kartoffelgenuß jede unnütze Verschwendung. Viel ist in letzter Zeit darüber geschrieben worden, daß man die Kartoffeln in der Schale kochen soll, um einen Verlust daran zu verhindern. Aber die wenigsten haben sich klar gemacht, wie groß dieser Verlust in Wirklichkeit ist. Er beträgt nicht weniger als etwa 20 Prozent Nährmaterial. 1 Kilo Kartoffeln enthält etwa 10 Gramm Eiweiß, 1½ Gramm Fett und 215 Gramm Kohlehydrate. Nach dem Schalen stellen sich diese Zahlen nur auf etwa 8, 1,2 und 160!

Vielfach wird die Monotonie der Kartoffelkost gefürchtet. Hier bleibt in der Tat für den kulinarischen Erfindungsgeist noch viel zu tun, speziell auch durch Herstellung schmackhafter und haltbarer Kartoffelkonserven. Schon aus dem Grunde, weil ein nicht unbeträchtlicher Teil der Kartoffelernte durch Fäulnis unbrauchbar wird. Dann aber auch, weil die Aufbewahrung größerer Kartoffelmengen in unbemittelten Familien häufig an den Raumverhältnissen scheitert. Bei Herstellung einer Konserve, die den menschlichen Geschmack befriedigt, würde dieser Nebelstand wegfallen. Aber auch so läßt sich durch Kochen der Kartoffeln mit kleinen Mengen von Fleisch, ferner mit Gemüse und Obst, durch Verwendung in Form von Suppen, Salaten, Puddings eine wünschenswerte Abwechslung erzielen.

So kann gerade in der heutigen Zeit, die Kartoffel uns in der Ernährung wesentliche Dienste leisten. Und zwar für jeden Geldbeutel und jeden Stand. Sie ist nicht nur „der Freund des armen Mannes“. Auch einer der größten Feinschmecker aller Zeiten, Brillat-Savarin, läßt seinen den Freuden der Tafel ergebenden „Dîners“ sagen: „Es gibt nichts Besseres als Kartoffeln. Ich esse sie auf jede Art zu bereiten.“

M. 1. 1915.

Eine Bekanntmachung über die Brotversorgung.

Nach einer Bekanntmachung des Magistrats darf mit Wirkung vom 12. Februar an Roggenbrot im Stadtbezirk Frankfurt nur noch in einer Sorte gebacken und zum Verkauf gebracht werden. Zur Bereitung desselben müssen auf achtzig Teile Mehl mindestens zwanzig Teile Kartoffelflocken, Kartoffelwalmehl oder Kartoffelstärkemehl verwendet werden. An Stelle dieser Kartoffelpräparate können gequetschte oder geriebene Kartoffeln im Verhältnis von ein Teil Kartoffelflocken usw. gleich drei Teilen Kartoffeln verwendet werden. Im übrigen muß das Brot den Bestimmungen der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Januar 1915 entsprechen. Wegen Schrotbrots wird besondere Anordnung vorbehalten.

Das Brot darf erst am zweiten Tage nach seiner Herstellung zum Verkauf gebracht werden, also am Montag gebackenes Brot erst am Mittwoch. Diese Vorschrift tritt erst Montag, den 15. Februar, in Kraft. Zur Ansammlung des hierzu notwendigen Vorrats ist den Bäckern und Brotfabriken ausnahmsweise die Sonntagsarbeit von 7 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags Sonntag, den 14. Februar, gestattet.

Das Brot darf nur als sogenannter Vierpfünderlaib, zu dem mindestens 2000 Gramm Teig eingelegt werden, und als sogenannter Zweipfünderlaib, zu dem mindestens 1000 Gramm Teig eingelegt werden, und die am zweiten Tag nach der Herstellung nicht weniger als 1700, bezw. 850 Gramm Trockengewicht haben dürfen, zum Verkauf gebracht werden.

Mit der Herstellung von Weizenbrot und Brötchen, für die im übrigen die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Januar maßgebend sind, darf nicht vor 12 Uhr mittags begonnen werden. Sie dürfen bis zum 18. Februar in frischem Zustande nicht vor 5 Uhr nachmittags des Tages, an dem sie gebacken werden, vom 19. Februar ab erst am Tage nach der Herstellung zum Verkauf gebracht, bezw. ausgetragen werden.

Alles andere Gebäck, also insbesondere sogenanntes mürbes Gebäck und sogenanntes Krebbeln, darf nicht mehr, auch nicht im Haushalt, hergestellt werden. Erlaubt ist die Herstellung von Zwieback und von solchem Backwerk und Konditorwaren, die nicht mehr als 15 Prozent Weizenmehl oder Roggenmehl auf das Gesamtgewicht enthalten.

Mehl darf von Bäckern und Händlern im Kleinverkauf nur in ein Pfund nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden.

Aus den Strafbestimmungen der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar ist folgendes hervorzuhellen:

§ 44. Wer den Anordnungen quwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, zur Durchführung ihrer Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 52. Die zuständigen Behörden können Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erscheinen, die ihnen durch diese Verordnung auferlegt sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

11. / II. 1915.

(Der erste Kriegsguglhupf.) Gestern gabs in den Kaffeehäusern der Stadt eine kleine Sensation. Durch die neue Badordnung wurde bekanntlich bestimmt, daß die süßen Spezialleckerbissen wie Guglhupfs, Buchteln, Schnecken, Beugeln, Krapsen usw. nur am Mittwoch und Samstag erzeugt werden dürfen. Diese Maßnahme zwang natürlich alle Freunde solcher Süßigkeiten zu zeitweiliger Enthaltfamkeit, die sie schwer genug überwunden haben mögen. Gestern war nun die erste Gelegenheit, dem Genuße dieser an den übrigen Tagen verpönten Leckereien fröhnen zu können. Zur Hauszeit konnte man überall wahrnehmen, daß die verschiedenen Kaffeehausgäste die dampfenden Schalen oder Gläser mit ganz anderen Blicken entgegennahmen, wie in jenen Tagen, wo ihnen nur profanes Kriegsgebäck gereicht wurde.

Gestern gabs es ja endlich wieder frischen, zartflockigen Guglhupf, mürbe, zuckerbeschnete Schnecken und andere süße Raritäten. Kenner behaupten zwar, diese Bäckereien, aus Weismehl erzeugt, stünden den Erzeugnissen aus der Vergangenheit bei weitem nach. Der Nachteil werde jedoch dadurch wettgemacht, daß sie jetzt wesentlich — teurer seien als früher. Jedenfalls war die Nachfrage nach diesen Sonderprodukten der Konditoreien eine äußerst lebhafteste, denn viele Kaffeehäuser hatten ihre Bestände schon um die vierte Nachmittagsstunde bis auf das letzte Stück los. Die Zuspätgekommenen mußten sich, wohl oder übel, wieder mit Kriegswederln und sonstigem dunkelfarbigem Kleingebäck bescheiden.

25 t e n, 11. Februar.

Die Kartoffeltrocknungsindustrie.

Von Josef Bernz

Präsident des Zentralvereines der Kartoffelstärke- und Sirup-Industrie in Oesterreich-Ungarn.

Die Kartoffeltrocknungsindustrie und ihre Erzeugnisse haben jetzt erhöhte Bedeutung, also auch vermehrte Beachtung in weitesten Kreisen gefunden. Wiederholt hört man die Bemerkung, wie rückständig und jeder Initiative entbehrend unsere Industriellen seien, da in Deutschland enorme Mengen von Kartoffelwalzmehl und anderen Erzeugnissen der Kartoffeltrocknung zur Verfügung ständen, während im Inlande diese Produkte kaum erzeugt würden. Nach der Ursache dieser allerdings auffallenden Verschiedenheit zu fragen, fiel niemandem ein, die Tatsache genügte, und das Urteil über unsere Rückständigkeit auch auf diesem industriellen Gebiete war fertig! Da wird es wohl an Blase sein, dieser Frage ein wenig näherzutreten.

Die Kartoffeltrocknung ist eine ihrem Ursprung und Wesen nach ausgesprochen reichsdeutsche Industrie jüngeren Datums. Die ersten Anfänge derselben gehen in die Jahre 1904 und 1905 zurück. Ihre Entstehung und Entwicklung verdankt sie nicht etwa dem Bedürfnisse und der steigenden Nachfrage nach dem Produkt, das sie erzeugt, sondern — und dies ist wesentlich — der Not, unter welcher die Kartoffelproduktion in Nord- und Nordostdeutschland litt. Die Kartoffelproduktion Deutschlands ist in den letzten Jahrzehnten quantitativ derart gewachsen, zum Teile durch Ausrodung früher unbenützt gewesener Flächen, zum Teile durch die fortschreitende Hebung des Ackerertrages, daß der Preis der Kartoffel auf M. 1,50 bis M. 1,60 per 100 Kg. zurückging und trotzdem viele tausende Waggons Kartoffel, welche nicht schnell genug dem Konsum oder der Verarbeitung in der Stärke- und Spiritusindustrie zugeführt werden konnten, durch Fäulnis zugrunde gingen.

Diese Verhältnisse waren es ausschließlich, welche vor etwa zehn Jahren den Gedanken wachriefen, Kartoffel durch Trocknung zu konservieren und den Landwirten eine Verwertungsmöglichkeit für ihre Kartoffel überhaupt zu bieten. Der Gedanke fand bei größeren landwirtschaftlichen Betrieben (Rittergutsbesitzern u.) Anklang und so groß war der Erfolg der zu diesem Zwecke eingeleiteten Propaganda, daß sich die Zahl der Kartoffeltrocknungsfabriken bis Anfang des Jahres 1914 auf 489 vermehrte.

Für die Konservierung der Kartoffel durch den Trocknungsprozeß war demnach bis zu einem gewissen Ausmaße Vorkehrung getroffen, nicht aber für den Absatz des hergestellten Trockenprodukts, der Kartoffelstücken, Kartoffelschnitzel und des Kartoffelwalzmehls. Stücken und Schnitzel waren als Futtermittel gedacht, zur Verdrängung der russischen Futtergerste, des Mais und der ausländischen Kleie, welche bekanntlich in größeren Mengen nach Deutschland importiert wurden. Das Kartoffelwalzmehl jedoch sollte als neues Nahrungsmittel in der Brot- und Kuchenbäckerei Verwendung finden. Die neuen Artikel begegneten jedoch nur geringer Nachfrage, und besonders in den ersten Jahren hatten die Fabriken mit großen Absatzschwierigkeiten zu kämpfen. Die Preise des Trockenprodukts bewegten sich in den letzten Jahren meist zwischen 14 und 16 Mark, gingen jedoch zur Zeit großer Ernten bis zu 12 Mark per 100 Kg. herab. Rentabel war die Kartoffeltrocknung im industriellen Sinne des Wortes überhaupt nie und nur die Erwägung, daß die Konservierung der Kartoffel dieselben vor Fäulnis schützt und jeder über die Trocknungskosten hinausgehende Erlös Gewinn darstellt, bildete die Ursache der Einrichtung immer neuer Fabriken.

Man kann also die Kartoffeltrocknung in Deutschland als *Notindustrie* bezeichnen, deren Zweck nicht etwa die nutzbringende Befriedigung eines Bedürfnisses der Käufer, sondern lediglich einen Schutz vor vollständiger Entwertung des landwirtschaftlichen Rohmaterials bildete.

In diesen Verhältnissen hat sich in den zehn Jahren des Bestandes dieser Industrie prinzipiell nichts geändert. Viele Trocknungsanlagen wurden inzwischen stillgelegt, da die ursprüngliche Voraussetzung, sei es durch Anbau anderer Früchte, sei es aus anderen Gründen, hinfällig geworden war. Im allgemeinen ist die Kartoffeltrocknung in Deutschland keine Industrie, sondern ein ausschließlich landwirtschaftliches Gewerbe, und zwar auch insofern, als die Größe jeder einzelnen Anlage den Bedürfnissen des Landwirtes angepaßt war.

Die Erzeugung an Trockenkartoffeln zu Zwecken der Tierfütterung betrug nach amtlichen Angaben in der Kampagne 1910/11 950.491 Meterzentner = 9505 Waggons, jene von Kartoffelwalzmehl zu Speisewegen 10.456 Meterzentner = 105 Waggons. Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich schon, daß trotz aller Propaganda die Verwendung von Kartoffelwalzmehl zur menschlichen Nahrung sich fast gar nicht durchsetzen konnte. Dies sind die Grundlagen der Entstehung und Entwicklung der Trockenindustrie in Deutschland.

Die Frage, warum diese Bewegung nicht auch auf unsere heimische Landwirtschaft oder landwirtschaftliche Industrie übergegriffen hat, ist leicht zu beantworten:

In Deutschland wurden im Jahre 1913 541 Millionen Meterzentner Kartoffel geerntet, in Oesterreich-Ungarn 170 Millionen Meterzentner. Der Kartoffelverbrauch per Kopf der Bevölkerung inklusive industrieller

Verwendung beträgt in Deutschland 7,7 Meterzentner, in Oesterreich-Ungarn 3,4 Meterzentner. Industriekartoffel kosteten in Deutschland in der Kampagne 1913/14 M. 1,80 bis M. 2,20 per 100 Kg., in Oesterreich-Ungarn Kr. 3,60 bis Kr. 4.— per 100 Kg. Während also in Deutschland die durch landwirtschaftliche Verhältnisse begründete enorme Produktion an Kartoffeln nur infolge des billigen Preises derselben, zum Teil auch durch Konservierung in den Trocknungsfabriken, Absatz finden konnte, kann bei uns von einer Überproduktion nicht die Rede sein, und gerade Industriekartoffel, welche noch vor zehn Jahren Kr. 2.— bis 2,50 per 100 Kg. kosteten, müssen durch die gesteigerte Nachfrage jetzt um 70 Prozent teurer bezahlt werden, als damals.

Kartoffel finden also bei uns stets genügenden Absatz zu Preisen, welche dem Landwirte ein Auskommen gestatten; auf Seite der letzteren lag also eine Notwendigkeit, Kartoffel durch einen Trocknungsprozeß vor dem Verderben zu bewahren, im allgemeinen nicht vor. Da wir nun andererseits auch in der glücklichen Lage sind, in Mais, Futtergerste und Kleie nicht nur den eigenen Bedarf decken, sondern auch ansehnliche Mengen Deutschland zur Verfügung stellen zu können, sind bei uns die Futtermittel im Verhältnis zu Deutschland in genügenden Mengen vorhanden und wesentlich billiger. Es entfällt also auch von diesem Gesichtspunkte aus die Notwendigkeit, Trockenkartoffel zur Viehfütterung heranzuziehen.

Dies sind die Gründe, welche bei uns kaum einen Anlaß zur Schaffung einer Trocknungsindustrie gestatteten; Trockenkartoffel zu Futterzwecken sind kein Bedürfnis und auch die Herstellung von Kartoffelwalzmehl zu Nahrungszwecken kann nicht als rentabel angesehen werden, da die Kartoffel als Rohmaterial zu hoch im Preise steht, zumal auch in Deutschland trotz der niedrigen Kartoffelpreise sich das Walzmehl nicht einführen konnte.

Die Kartoffelverarbeitung in Italien.

So lagen die Verhältnisse in Friedenszeiten. Das Kriegsjahr brachte in Deutschland den berechtigten Ruf, die Brotgetreidevorräte durch Verwendung von Kartoffelwalzmehl und Kartoffelstärkekleinmehl zu strecken. Die zu Beginn des Krieges bestehenden, meist auf Erzeugung von Kartoffeltrockenartikeln für Tierfutter eingerichteten Fabriken wurden durch behördliche Verfügungen veranlaßt, auf die Herstellung von Walzmehl als Ersatz für Getreidemehl überzugehen und 200 bis 300 neue ähnliche Anlagen wurden in aller Eile mit staatlicher materieller Unterstützung und Förderung zu gleichem Zwecke errichtet. Die Aktion lief an Großzügigkeit nichts zu wünschen übrig und hatte ohne Zweifel vollen Erfolg. Alle Maschinenfabriken, welche auf die Herstellung von Trockenwalzenapparaten eingerichtet waren, erhielten Aufträge bis zur Ausnützung ihrer angespanntesten Leistungsfähigkeit, aber auch viele andere Fabriken wurden herangezogen und fanden ausreichende Beschäftigung.

Bei uns wurde die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf den Artikel „Kartoffelwalzmehl“ zuerst durch die I. I. Verordnung vom 29. November gelenkt, in welcher dieses Produkt in die Reihe der Surrogatmehle aufgenommen erschien. Vor dem Kriege gab es in der Monarchie nur einige wenige Fabriken kleineren Umfanges, die sich mit der Erzeugung solcher Ware befaßten; aber auch diese hatten, ähnlich wie in Deutschland, mit dem Absatz ihrer relativ geringfügigen Mengen im Inlande ansehnliche Schwierigkeiten, so daß ein Teil derselben exportiert werden mußte. Der infolge der erwähnten Verordnung plötzlich hervortretenden Nachfrage nach Walzmehl stand natürlich nur ein ganz geringfügiges Angebot gegenüber. Es war, praktisch genommen, überhaupt kein solches Mehl vorhanden. Wohl hatten sich landwirtschaftliche und industrielle Kreise schon zu Beginn des Herbstes mit der Frage der Errichtung derartiger Fabriken befaßt, auch das I. I. Ackerbauministerium hatte, in richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit dieser Frage für die Ernährung der Bevölkerung im Kriegsjahre, eingehende Erhebungen gepflogen und materielle Beihilfe des Staates in Aussicht gestellt. Alle diese guten Absichten scheiterten aber an der Unmöglichkeit, die im Inlande bisher kaum gekannte Herstellung von Walzenapparaten genügend rasch in die Wege zu leiten.

Die Kartoffel eignet sich nur in den Herbst- und Wintermonaten zur Trocknung auf Nahrungsmittel, solange sie frisch und gesund ist. Die neuen Anlagen hätten also längstens Anfang November im Betriebe sein müssen. Innerhalb dieser kurzen Frist konnten sich natürlich einheimische Maschinenfabriken auf die technisch schwierige Herstellung solcher Anlagen nicht einrichten, abgesehen davon, daß in Deutschland Hunderte von Patenten jede Einzelheit dieser Apparate schützen. In Deutschland waren die Maschinen nicht zu erlangen, weil dort die Fabriken in erster Linie die eigene Industrie zu versorgen hatten. Auch im Inlande hindert übrigens ein ausschließliches Patent die Erzeugung von Walzmehl außerordentlich.

Für die Erzeugungsperiode 1914/15 konnte also aus technischen Gründen eine Industrie nicht geschaffen werden, für welche vor dem Kriege die Existenzbedingungen großenteils gefehlt hatten. Ob sich hieran bei Eintritt normaler Zeiten etwas ändern wird, kann niemand voraussagen. Immerhin kann mit einiger Sicherheit angenommen werden, daß auch im Herbst 1915, wie immer sich die politische Situation gestalten möge, genügender Absatz für Walzmehl und für Trockenkartoffel als Futtermittel vorhanden sein wird.

Am günstigsten liegen die Verhältnisse für die Schaffung einer Kartoffeltrocknungsindustrie ohne Zweifel in Galizien. Dort werden in Jahren guter Ernte bei- läufig 30 Millionen Meterzentner Kartoffel geerntet, für welche kein genügender Absatz in der nötigen kurzen Zeit ihrer Haltbarkeit besteht. Daß in diesem Kronlande nicht

von früher an die Errichtung solcher Anlagen geschritten wurde, lag an dem allgemeinen Mangel an Kapital und Unternehmungslust in Galizien. Auch auf diesem Gebiete wird demnach, bis die Zeit dazu herankommt, viel ersäuntes nachzuholen sein.

Die Lösung der Brotfrage in Berlin.**Acht Millionen Brotkarten.**

Alle Vorbereitungen zur Ausgabe der Brotkarten, über die wir im Morgenblatt berichtet, hat der Berliner Magistrat in umsichtiger Weise getroffen, und wenn nicht alle Anzeichen trügen, so wird am 22. d. jeder Bürger Groß-Berlins im Besitz seines Ausweises sein, um die ihm zugemessene Brotmenge erheben zu können.

Gestern haben im Bürgersaal des Rathhauses sämtliche Direktoren der Berliner Gemeindeschulen sich zu einer Besprechung eingefunden und haben einmütig erklärt, gern die Leitung in den 170 Brotkommissionen, in die Berlin eingeteilt wird, übernehmen zu wollen. Jedem Rektor als Leiter werden sechs bis sieben Vertrauenspersonen, die die Bezirksvorsteher ausgewählt haben, an die Hand gehen. Ihre Tätigkeit ist eine ehrenamtliche. Rechnet man auf einen Bezirk ungefähr 150 Häuser mit 11,000 Bewohnern, so kann die einzelne Hilfskraft eine ziemlich eingehende Tätigkeit entfalten und auch eine wünschenswerte Dezentralisation ausüben. Außer diesen Personen, die ehrenamtlich tätig sind, wird jeder Bezirksleiter noch über eine bezahlte Bureauhilfe verfügen, die zu bestimmten Geschäftsstunden von jedermann aufgesucht werden kann. Die Aufgabe der Kommission wird es vor allem sein, über die richtige Verteilung der Brotkarten, über den Verkehr mit den Bäckereien zu wachen. Zum erstenmal werden die Brotkarten für zwei Wochen ausgegeben, für jede Woche wird eine andre Farbe gewählt. Demnach kommen am 22. d. für ganz Groß-Berlin etwa acht Millionen Brotkarten zur Verteilung. Am 8. März werden aller Wahrscheinlichkeit nach Brotkarten auf sechs Wochen, also bis zum 19. April ausgegeben. Die numerierte Karte enthält abreibbare Anweisungen auf insgesamt 2 Kilogramm, die in 8 Abschnitte zu 25, 8 zu 50, 4 zu 100 und 4 zu 250 Gramm eingeteilt werden. Was in einer Woche nicht verbraucht worden ist, kann in der nächsten nicht mehr erhoben werden.

Es liegt im Interesse des Bäckers, nur gegen Brotkarte Brot zu verabsorgen, denn er erhält nur soviel Mehl, als er später Abschnitte von Brotkarten abgeliefert. Würde er also weniger Brotkartenabschnitte einliefern, als er tatsächlich Brot verkaufte, so würde er weniger Mehl erhalten und müßte seinen Betrieb einschränken. Ganz abgesehen davon, daß jedes Verabreichen von Brot oder sonstigem Gebäck ohne Brotkartenabschnitt strafbar ist.

Eine Uebertragbarkeit der Karten ist ausgeschlossen. Jede Karte trägt eine bestimmte Nummer und darf selbstverständlich innerhalb der Familie für deren verschiedene Mitglieder verwendet werden. Personen, die in einem andern Haushalt Beföstigung empfangen, haben ihre Brotkarte dorthin mitzubringen. Die Brotkarte ist ja weiter nichts, als der Ausweis dafür, daß ihr Inhaber berechtigt ist, wöchentlich im Höchstfalle zwei Kilogramm Brot zu kaufen. Dadurch wird also die Frage der Beföstigung der Aufwartefrauen, der „Kriegskinder“ ohne weiteres erledigt.

Selbstverständlich ist es nicht nötig, daß jeder auch wirklich diese zwei Kilogramm Brot in der Woche verbraucht. Haushaltungen, die andre Nahrungsmittel bevorzugen können, werden ganz gut daran tun, so zu verfahren. Ihre Ersparnisse an Brot kommen dann der Gesamtheit Groß-Berlins zugute. Sämtliche Städte ~~Groß-Berlins~~ sowie alle Gemeinden

bis zu 25,000 wohnern haben sich Berlin angeschlossen, auch die übrigen Gemeinden, soweit sie dem städtischen Komplex Groß-Berlins zugehören.

In den Hotels werden für die Gäste, über die der Portier eine genaue Liste führen muß, Tageskarten ausgegeben, damit sie danach die entsprechende Brotmenge erhalten können. Ebenso wird man in Pensionen verfahren. Gastwirtschaften sollen Brot nur gegen angemessenes Entgelt verabreichen und haben darüber genau Buch zu führen; es ist durchaus wünschenswert, daß die Gäste sich ihr Brot selber mitbringen, oder sie können auch auf Grund ihrer Brotkarte durch den Wirt oder dessen Angestellte sich entsprechend Brot holen lassen.

12. / II. 1915.

Das Marktamt und das Klein- gebäck.

Gestern wurden in allen Wiener Bezirken die Bäckerladen von Beamten des Marktamtes aufgesucht und die zum Verkauf ausgelegten Gebäckstücke einer Gewichtsprüfung unterzogen. Dabei stießen die Marktbeamten auf manche Unzukömmlichkeit, aber im großen und ganzen scheinen sie den Eindruck gewonnen zu haben, daß schlampige Bedienung der Teigteilmaschinen in vielen Fällen dazu geführt hat, daß einzelne Stücke unter dem Mindestgewicht blieben. Das hat gewiß etwas für sich, aber es beweist zugleich, daß viele Bäcker die Bestimmung des Mindestgewichtes dahin auffassen, daß dieses zugleich das Normalgewicht ist. Arbeitet nun die Teigteilmaschine nicht ganz gleichmäßig, und das kommt an den Rändern vor, wo weniger Druck ausgeübt wird, so kommen auch kleinere Teile heraus. Bei diesen halten sie sich aber nicht an die Mindestgewichtverordnung. Die werden auch zum Verkauf gebracht, obgleich sie minderes Gewicht haben. Da gibt es nun für Leute, die auf ihren ehrlichen Ruf etwas halten, zwei Wege. Entweder sie geben mehr Teig in die Maschine, so daß ein höheres als das Mindestgewicht herauskommt, oder sie schießen die mindergewichtigen Stücke aus. Die Teigteilmaschine soll ein Arbeitsbehelf, aber keine Ausrede sein.

Das ist übrigens auch der Standpunkt der Marktbeamten, die die Ausrede auf die Maschine nur das erste mal gelten lassen, die ein zweites mal aber auch bei einzelnen Stücken mit der ganzen Strenge vorgehen werden, wie es ihre Pflicht ist. Die Marktbeamten haben es dabei nicht unterlassen, die Bäcker darauf hinzuweisen, daß die Statthaltereiverordnung nur von einem Mindestgewicht spricht und daß sie nach den heutigen Preisen noch ganz gut 40 Gramm Gewicht dem Einzelgebäck geben können, wie es auch manche Bäcker tun.

Der Hinweis allein wird freilich die Bäcker nicht belehren. Eine bessere Waffe hat die Kundschaft in der Hand. Sie möge einfach zu dem Bäcker gehen, der größeres Kleingebäck verkauft. Die Konkurrenzrücksichten werden dann den Bäcker schon belehren, daß es einträglicher ist, gutes Gewicht zu geben als schlechtes.

Zu den Bäckern, bei denen Nachschau gehalten wurde, zählen auch ein Landstraßer Bäcker, bei dem ein Arbeiter ein 23 Gramm schweres Weckerl, und ein Wiedener Bäcker, der Laibchen zu 25 Gramm in den Verkehr brachte. Wir haben beide Vorfälle den Marktämtern mitgeteilt und beide werden noch besonders untersucht werden, obgleich bei beiden Bäckern gestern schon Nachschau gehalten wurde. Ob vor oder nach dem Kauf der Gebäckstücke, das konnten wir natürlich nicht feststellen.

Das Wichtigste ist und bleibt, daß die Marktämter die Einhaltung der Verordnung da und überwachen. Das erwarten wir.

Das Getreide- und Mehlmonopol in Deutschland.

Berlin, 9. Februar.

Am 25. Jänner wurde die deutsche Öffentlichkeit durch eine Sonderausgabe des „Reichsanzeigers“ überrascht, mit der das Getreide- und Mehlmonopol verkündigt wurde. Die Aufnahme dieser Verfügung bei der Bevölkerung war für die Stimmung in Deutschland sehr bezeichnend: Trotzdem diese Maßregel die Erwerbsmöglichkeiten im Getreide- und Mehlhandel geradezu aufhebt, trotzdem sie in alle Familien hineingreift und den Brotgenuß jedes einzelnen reglementiert, trotzdem sie die Stadtverwaltungen vor neue, ungeahnt schwierige Aufgaben stellt, wurde sie doch allgemein nicht nur gebilligt, sondern geradezu mit Befriedigung begrüßt.

Der erste Schritt zu der jetzigen allgemeinen Beschlagnahme war die Gründung der Kriegsgetreidegesellschaft, der „KG“, die schon im November von der preussischen Regierung und von den deutschen Großstädten ins Leben gerufen wurde. Diese Gesellschaft sollte zwei Millionen Tonnen Brotgetreide aufkaufen und für die Zeit nach Mitte Mai bereitstellen. Aber auch damit war — wie sich alsbald erwies — die Sicherstellung der Volksernährung bis Ende August nicht zu erreichen, da der Konsum, trotz der Höhe der Preise und trotz aller Warnungen und Ratschläge der Behörden, Kriegsaussschüsse usw., keinen entsprechenden Rückgang aufwies. Brotfabriken wie Konsumvereine mußten feststellen, daß ihr Absatz nicht geringer war als im Frieden. Die sonst so erfreuliche Lage der deutschen Wirtschaft machte sich beim Konsum eben stark bemerkbar.

Auch das Verfütterungsverbot hat nicht den gewünschten Erfolg erzielt. Die zahllosen Strafverfolgungen, die die Landräte einleiten mußten, ließen erkennen, daß der kleine Landwirt es nicht über sich bringen kann, das Vieh hungern zu lassen, solange er noch Roggen in der Scheuer hat. Es gibt nur ein Mittel, um diese Getreidevorräte der Bauern zu konservieren: man muß sie wegnehmen.

Zu alledem kamen noch die großen technischen Schwierigkeiten, die von vornherein nicht gleich in ihrer ganzen Tragweite erkannt worden waren. Das feuchte deutsche Getreide ist für ein langes Lagern weniger geeignet; in normaler Zeit wird es meist bis zum Frühjahr vermahlen, verfüttert oder durch das Einfuhrscheinsystem ins Ausland gebracht. Deutschland lebt dann die letzten Monate des Kampagnejahres von ausländischen Bezügen, die unter einer wärmeren Sonne gewachsen oder — wie zum Beispiel das argentinische Getreide — auf der südlichen Halbkugel erst ein halbes Jahr nach der deutschen Ernte eingeheimst worden sind. Man mußte sich nun fragen, wie es möglich sein wird, den deutschen Roggen über die gefährliche Reimzeit hinaus zu konservieren. Der bereits festgestellte Verderb erheblicher Vorräte ließ die ganze Größe dieser Gefahr erkennen, die nur durch ein energisches Eingreifen beseitigt werden konnte. Das vorhandene deutsche Getreide mußte einer sachkundigen Lagerung und pfleglichen Behandlung zugeführt werden. Beratungen mit den sachverständigen Leitern der „KG“ führten zu der Erkenntnis, daß in erster Linie die deutschen Großmühlen als sachverständige und erfahrene Lagerer des Getreides in Betracht kämen, und daß man daher die Vorräte aus den tausenden kleinen Landwirtschaften herausziehen und so rasch wie möglich in die Speicher der großen Mühlen übertragen müsse. Man hatte also zwei Ziele vor Augen: Uebertragung des Getreides an Stellen, wo es sachgemäß gelagert und behandelt wird, und andererseits Regelung des Verkehrs mit Mehl, um die notwendige Verbrauchseinschränkung durchzuführen.

Dieser radikale Schritt drängte noch mehr zu der ohnehin sehr aktuellen Frage, in welcher Weise man einer Not an Futtermitteln steuern könnte. Man entschloß sich, dieses Problem von zwei Seiten anzufassen. Zunächst soll der Vorrat an Schweinen, der nach den angestellten Erhebungen das Bedürfnis weit übersteigt, durch umfangreiche Schlachtungen vermindert werden. Gleich-

zeitig wurden durch Bundesratsverordnung vom 25. Jänner die großen Gemeinden verpflichtet, Fleischvorräte an Dauerwaren zu beschaffen und deren Aufbewahrung sicherzustellen.

Auf der andern Seite will man aber neue Futtermittelmengen mit Hilfe von Zucker herstellen. Die schon im Oktober eingeleiteten Versuche der Verfütterung von Melasse und andern Nachprodukten der Zuckerraffinerien sowie von Rohzucker und Zuckerschmelzen haben ausgezeichnete Ergebnisse geliefert. Insbesondere zur Schweinemästung wie auch zur Fütterung von Pferden haben sich die verschiedenen mit Zucker hergestellten Stoffe hervorragend bewährt. Man ist jetzt davon abgekommen, die Zuckersäfte mit Kraftfuttermitteln zu mischen, sondern nimmt Füllstoffe, wie zum Beispiel Häcksel, Spreu, aber auch Torf und gemahlene Baumrinde. Die Landwirte, die anfangs diesen neuen Mitteln mißtrauisch gegenüberstanden, sind durch die günstigen Ergebnisse eines Besseren belehrt und treten so stark als Käufer auf, daß diese Zuckersfüttermittel eine stark steigende Preistendenz aufweisen.

Wenn wir nun zur Organisation der menschlichen Versorgung zurückkehren, so sei zunächst hervorgehoben, daß die Monopolisierung des Getreides und Mehles nicht in gleicher Weise erfolgt. Vielmehr wird das Monopol des Getreidehandels der Kriegsgetreidegesellschaft, der „KG“, das Mehlhandelsmonopol dagegen den Städten und Landkreisen übertragen. Die „KG“ erhielt jene gemischte Organisation, die sich in Deutschland schon vielfach bewährt hat. In der Form eines privaten Unternehmens wird ein Organ der öffentlichen Wohlfahrt geschaffen, in dessen Leitung staatliche Funktionäre mit Kaufleuten zusammenarbeiten. Damit wird die Gefahr der Bureaufkräftigung vermieden, der rasche Geschäftsgang des kommerziellen Betriebes gewahrt und dabei doch der staatliche Einfluß sichergestellt. Die „KG“ hat also die Aufgabe, das gesamte in Deutschland vorhandene Getreide an sich zu bringen und auf die von ihr als geeignet befundene Lager zu verteilen. Dieser ganze Prozeß sollte aber bis Ende März abgewickelt und finanziert werden. Die „KG“ hat ausgerechnet, daß zur Uebernahme und Bewegung der vorhandenen drei Millionen Tonnen Brotgetreide bei täglich zehnstündiger Arbeitszeit pro Stunde fünfzehn Eisenbahnzüge zu vierzig Waggons handelstechnisch erledigt werden müssen. Man begreift, daß diese Gesellschaft schon am 1. Februar über zweihundert Angestellte in ihrer Berliner Zentrale beschäftigt hatte, die dort in mehr als fünfzig Büroräumen untergebracht waren.

*Das Getreide- und Mehlgeschäft
in der Provinz.*

Um diese gewaltige Arbeit abzuwickeln, ging man sofort daran, den ganzen kaufmännischen Betrieb streng uniform zu gestalten. Mit Hilfe von erfahrenen Kaufleuten und Rechtsanwältin wurden Formulare für die verschiedenen Verträge und Instruktionen ausgearbeitet. Sodann wurden in allen Preisen Kommissionäre bestellt, und zwar überall nur eine oder zwei Firmen, damit der Geschäftsverkehr der „RG“ möglichst vereinfacht wird. Man nahm teils landwirtschaftliche Genossenschaften, teils größere Händlerfirmen, die das Recht erhielten, mit lokalen Händlern Unterverträge zu schließen. Diese Kommissionäre haben nun in gemeinsamer Arbeit mit den staatlichen und Gemeindebehörden das Getreide aufzubringen, anzukaufen, Qualität und Gewicht festzustellen und sodann zu kompletten Wagonladungen zu sammeln und als solche der „RG“ anzu-melden. Die Kommissionäre kaufen im allgemeinen freihändig an; die zwan-zwei-Enteignung ist nur für den Notfall vor-gesehen, soll aber dann dem Signer einen geringeren Preis bringen, als er bei gut-willigem Verkaufe erzielt hätte. Die Preis-bestimmung selbst erfolgt unter Zugrunde-legung der gesetzlichen Höchstpreise. Die Pro-vision des Kommissionärs ist bekanntlich durch Bundesratsverordnung mit vier Mark für die Tonne begrenzt. Die Kommissionärfirma be-kommt aber in der Regel diesen Betrag nicht ganz, sondern ein Teil kann den Gemeinden oder Gemeindevorstehern für ihre Müh-waltung überwiesen werden. Die „RG“ dis-poniert sodann das Getreide an die Lager-hälter, also in der Regel an eine Großmühle. Diese hat dann die Verpflichtung, das Ge-

treide zu übernehmen, Gewicht und Qualität nachzuprüfen und die Ware zweckmäßig ein-zulagern. Sie muß hierbei auch die Vorschriften befolgen, die bei Bevorschussung gelten, sie muß also lombardfähig lagern, das heißt ge-trennt von anderer Ware und gesichert gegen Verminderung von Beschaffenheit und Ge-wicht. Die Mühle trägt hierfür die volle Ver-antwortung wie auch die Kosten der Ver-sicherung gegen Feuer- und Wasserschäden. Dafür kann sie seinerzeit das bei ihr gelagerte Getreide als Mahlgut ankaufen, also Material zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes er-halten.

Ungemein schwierig war die Frage der Risiken- und Gewinnverteilung zwischen der „RG“ und den Mühlen. Der „RG“ steht zunächst der Report zu, das ist 3 Mark Zuschlag zu den Höchstpreisen, für die Tonne im Monat. Damit könnte sie aber naturgemäß ihre gewaltigen Aufkosten und die Provisionen für die Kommissionäre nicht decken. Sie muß daher einen Teil ihrer Spesen auf die Mehlpreise abwälzen, und demgemäß zunächst die Last den Mühlen zuschieben. In einer Besprechung, die die „RG“ mit den Ver-tretern der verschiedenen Mühlenverbände ab-hielt, wurde diese Frage bereinigt und die Mühlen haben sich verpflichtet, nicht nur alle Lasten für die Lagerung und Wartung des Getreides auf sich zu nehmen, sondern auch noch der „RG“ seinerzeit von jeder Tonne Mehl eine Abgabe von 10 Mark zu leisten, die dann selbstverständlich dem Mehlpreis zugeschlagen wird. Damit dieser aber nicht bis ins Maßlose gesteigert werden kann, dürften Höchstpreise für Mehl erlassen oder die Mühlen in anderer Weise an bestimmte Preise gebunden werden. Die „RG“ hat diesen schon jetzt klagemacht, daß sie einen Mahllohn von nur 20 bis 22 Mark für die Tonne als gerechtfertigt ansehen kann und nicht 70 bis 80 Mark, wie er in jüngster Zeit erzielt worden sein soll.

Die „RG“ nimmt ihrerseits ein wichtiges Risiko auf sich, nämlich die Gefahr des Fallens der Preise; es könnte dies durch einen frühen Friedensschluß oder durch Hereinströmen von Getreide aus neutralen Staaten bewirkt werden. Da aber in der ganzen Welt Getreide-mangel herrscht und in den Vereinigten Staaten die Preise schon höher sind als seit zwanzig Jahren, sind diese Risiken nicht allzu-hoch zu werten. Trotzdem scheint das Ab-kommen mit den Mühlen gerechtfertigt, weil diese eben nur durch das Eingreifen der „RG“ bis zum Erdrusch der neuen Ernte mit Mahl-gut versorgt werden.

Die Finanzierung dieser gewaltigen Getreidemengen im Werte von etwa 700 Mil-lionen Mark wird derart erfolgen, daß die „RG“ die Lagercheine bei der Kriegsdarlehens-lasse lombardieren lassen wird. Für den Rest vermag sie leicht Wechselkredit zu erhalten; bei der jetzigen Geldflüssigkeit wird ein so-jeiner Warenwechsel, wie ein Akzept der „RG“, von den Großbanken gern hereingenommen werden.

Hat die „RG“ einmal die deutschen Getreidevorräte dem freien Verkehr entzogen und zweckmäßig gelagert, so wird der wichtigste Teil ihrer so bedeutungsvollen Aufgabe ge-löst sein.

12. II. 1915.

Der Handel und die Getreidebeschlagnahme.

Wie bekannt findet der Einkauf und die Begutachtung der beschlagnahmten Getreidemengen in jedem Bezirk durch 2 Kommissionäre und dem zuständigen Gemeindevorsteher statt, die dafür eine Höchstprovision von 4 Mark für die Lonne sich teilen können. Jetzt wird aus dem Regierungsbezirk Kassel darüber Klage geführt, daß die Bewältigung des Versandes der von der Kriegsgetreidegesellschaft beschlagnahmten Vorräte in Roggen und Weizen hauptsächlich landwirtschaftlichen Verbänden, besonders der Raiffeisen-Genossenschaft, von den zuständigen Landratsämtern übertragen werde, nachdem jene auch schon vorher mit der Requirierung der Haferbestände von denselben Stellen betraut worden waren. Dadurch werde der Handel, der mit diesen Artikeln ständig zu tun hat, und dessen Tätigkeit durch das neue Gesetz ohnehin völlig lahmgelegt wird, der Erwerbsmöglichkeit beraubt. Im Interesse einer gerechten Verteilung der notwendigen Arbeiten müßte doch auch hier der Handel entsprechend herangezogen werden, insbesondere, da er keine höheren Gebühren erhalten soll oder verlangt, als die landwirtschaftlichen Verbände für ihre Tätigkeit empfangen. Die zuständigen Stellen müßten darauf achten, daß nicht ganze Berufsstände in den gegenwärtigen schweren Zeiten grundlos ausgeschaltet werden, sondern daß nach Maßgabe des Grundsatzes von Recht und Billigkeit eine gleichmäßige Verteilung der Arbeiten der Kriegsgetreidegesellschaft zwischen Handel und Genossenschaften stattfindet.

Berlin, 11. Febr. (W. B. Ankl.) Es scheint noch nicht überall bekannt zu sein, daß nach der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar die Verwendung von Getreide zur Herstellung von Branntwein, Kornkaffee und dergl. nicht mehr zulässig ist. Nach § 1 der Bekanntmachung sind die mit Beginn des 1. Februar im Reich vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel, Spelz) und Roggen allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen, für die Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. beschlagnahmt. Nach § 3 dürfen an den beschlagnahmten Gegenständen Veränderungen nicht vorgenommen werden, es sei denn, daß die Kriegsgetreide-Gesellschaft oder der zuständige Kommunalverband ausdrücklich zustimmen. Eine Ausnahme gilt nur für Mälzen, die nach § 4 Abs. 4 d des Getreides zum Ausmahlen, bedürfen. Jede Verarbeitung von Getreide, die nicht die Herstellung von Mehl für einen menschlichen Verbrauch bezweckt, wie Dämpfen, Mälzen, Rösteln usw. ist also verboten und wird nach § 7 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

12. II. 1915

Mehl- und Brotpreis.

Es ist wirklich hohe Zeit, daß die zentrale Organisation für die Mehl- und Brotversorgung, die durch die Bundesratsverordnung vom 25. Januar ins Leben gerufen worden ist, in Wirksamkeit tritt. Denn in dem beschränkten freien Verkehr haben sich Zustände herausgebildet, die die schärfste Zurückweisung herausfordern. Spekulative Händler oder Mühlen haben die durch den Übergangszustand geschaffene Knappheit, die nicht eine wirkliche Knappheit an Material ist, sondern lediglich auf den Unregelmäßigkeiten in der Zufuhr an einzelnen Mähen beruht, zu gänzlich unberechtigten Preissteigerungen für Brot ausgenutzt. Der Roggenmehlpreis ist von 34 Mark auf 43, ja selbst auf 45 Mark getrieben worden. Und in Frankfurt a. M. erleben wir das erschauende Schauspiel, daß neuerdings die Bäcker den Brotpreis für das 4 Pfd.-Brot, der bereits früher von 56 auf 70 Pfg. erhöht war, auf 80 Pfg. weiter erhöhen wollen, offenbar aus Angst vor diesen Mehlpreiserhöhungen, deren wirkliche Bedeutung sie falsch einschätzen. Dabei ist die eigentliche Basis für diese Preisbildungen gänzlich unverändert geblieben: der Getreidehöchstpreis hat sich, seitdem die Höchstpreise überhaupt am 28. Oktober festgesetzt waren, lediglich um den geringen Reportzuschlag erhöht. Und wenn man natürlich auch zu berücksichtigen hat, daß die Betriebe durch die Produktions Einschränkung und andere Erschwerungen eine gewisse Erhöhung ihrer Selbstkosten erfahren haben, so kann das die vorgenannten Erhöhungen für Mehl und Brot doch keineswegs rechtfertigen.

Das Publikum braucht sich über diese Vorgänge aber nicht zu beunruhigen. Denn es ist absolut sicher, daß sie sehr schnell eine Remeur erfahren werden. Sobald die Kriegsgetreidegesellschaft mit ihren Ablieferungen beginnt — und das wird, wie wir erfahren, in aller Kürze der Fall sein — wird der Mehlpreis, zu dem die Kommunen das Mehl abgeben, sofort ein normales Niveau haben: er wird dann einfach auf der Basis des Getreidehöchstpreises zusätzlich des gleichfalls einheitlich geregelten Mahllohns und der geringen Zwischenzuschläge festgestellt werden. Damit ist dann jeder Preistreiberi der Boden entzogen, und damit wird dann selbstverständlich auch der Brotpreis behördlich geregelt werden, sei es einheitlich durch das Reich, falls man sich zur Feststellung eines Reichseinheitspreises entschließt, sei es durch die Kommunen. Jetzt haben wir den unmöglichen Zustand, daß trotz der Höchstpreise für Getreide die Preise für Mehl und Brot vollständig unreguliert in die Höhe getrieben werden. Aber das dauert nur noch wenige Tage. Die Ordnung kommt.

Die Brotversorgung Groß-Berlins.

• Berlin, 11. Febr. Wie bereits im Zweiten Morgenblatt gemeldet, werden in Berlin am 22. Februar Brotkarten ausgegeben. Jede Person erhält eine nicht übertragbare, auf eine Woche gültige Karte mit Abschnitten für den Bezug von kleineren Mengen von 25, 50, 100 und 250 Gramm, die zu einem Gesamtbezug von 2 Kilogramm pro Woche berechtigt. Zur Regelung sind 170 Kommissionen gebildet worden. Eine Einheitlichkeit des Vorgehens auch der Nachbargemeinden ist gesichert. Die Brotausgabe in den Restaurants ist verboten. Der Gast kann das Brot mitbringen. Hotels und Pensionen erhalten Tageskarten nach der Zahl der polizeilich gemeldeten Personen. Der Vorstand des Deutschen Städtebundes, der morgen in Berlin zusammentritt, wird voraussichtlich allen Städten mit über 25 000 Einwohnern dieselbe Regelung empfehlen.

• Berlin, 11. Febr. (Priv.-Tel., Str. Bln.) Die Mehlpreise für Berlin sind vom Oberkommando für 1 Pfund Roggenmehl von 20 auf 24 Pfg. und für 1 Pfund Weizenmehl von 24 auf 27 Pfg. erhöht worden.

Die Regelung des Mehlverbrauchs.

Berlin, 12. Febr. (W. B. Nichtamtlich.) Zur Regelung des Mehlverbrauchs schreibt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“: Durch Beschluß der Reichsverteilungsstelle ist der Mehlverbrauch vorläufig in der Weise geregelt, daß die Kommunalverbände der versorgungsberechtigten Bevölkerung ihres Bezirkes nicht mehr Mehl zur Verfügung stellen dürfen, als einem durchschnittlichen täglichen Verbrauch von 225 Gramm auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung entspricht. Diese Menge entspricht unter Hinzurechnung des vorgeschriebenen Kartoffelzulages einer Brotmenge von rund zwei Kilogramm wöchentlich. — Unter versorgungsberechtigter Bevölkerung im Sinne dieser Anordnung ist die gesamte Zivilbevölkerung zu verstehen nach Abzug der sogenannten Selbstversorger, d. h. des Teiles der ländlichen Bevölkerung, für welchen eine ähnliche Regelung, wie sie von der Reichsverteilungsstelle jetzt allgemein vorgeschrieben ist, bereits in der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 selbst vorgesehen ist. Nach dieser Verordnung ist den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe gestattet, zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft, einschließlich des Gesindes, sowie für die Naturalberechtigten wie Alten- und Deputanten bestimmten Mengen Brotgetreide oder Mehl aus den bei ihnen beschlagnahmten Beständen zu entnehmen. Die Zahl der auf diesem Wege versorgten Personen ist somit von der Zivilbevölkerung abzusetzen. Befinden sich in dem Kommunalverband größere Gefangenenerlager oder Truppenteile, welche nicht von der Militärverwaltung versorgt werden, so können diese der Zahl der Bevölkerung hinzugerechnet werden. Aus den 225 Gramm Mehl täglich muß sowohl das für den Haushalt benötigte (Koch-) Mehl als auch das Brotmehl bestritten werden.

12. / II. 1915.

Die Brotverteilung in Berlin.

N Berlin, 11. Febr. (Priv.-Tel. Str. Bin.) Die Stadt Berlin hat zur Verteilung der Brotkarten 170 Brotverteilungsbezirke eingerichtet, und zwar werden den Vorsitz der 170 Brotkommissionen die Direktoren der Gemeindegemeinschaften übernehmen. Ihnen sind verschiedene Hilfskräfte zugewiesen worden. Ein großer Teil der Brotkarten ist bereits fertiggestellt, sodas am 22. Februar die Verteilung beginnen kann. Man ist inzwischen wieder davon abgekommen, für sechs Wochen die Brotkarten auszugeben, sondern es sollen zunächst nur für zwei Wochen zwei verschiedenfarbige Brotkarten verteilt werden. Jede Karte gilt aber nur für die eine Woche, und was in dieser einen Woche nicht entnommen wird an Ware, kann in der nächsten Woche nicht mehr gekauft werden. Man hofft, auf diese Weise jeder unnützen Vergeudung vorzubeugen. Eine Uebertragbarkeit der Brotkarten ist nicht statthaft und steht unter schwerer Gefängnis- und Geldstrafe. Dieselben hohen Strafen treffen den Bäcker, der, ohne einen Bon zu bekommen, Ware abgibt. Uebrigens erhält jeder Bäcker nur soviel Mehl geliefert, wie er in der vorausgegangenen Woche Brotmarken eingenommen hat.

Schwierig war die Regelung der Frage, wieviel den Soldats und Pensionen zugemessen werden sollte. Man hat sich nun dahin entschieden, Tageskarten für die Gäste auszugeben und zwar auf Grund der polizeilich gemeldeten Personen. Für die Restaurants ist entschieden worden, das sie Brot nur gegen Bezahlung verabreichen dürfen, und das sie nichts dagegen einwenden dürfen, wenn der Gast sein Brot mitbringt. Ein Gastwirt darf aber an seine Gäste Brot ebenfalls nur abgeben, wenn er dafür einen Bon von der Brotkarte bekommt. Jeder, der also eine Gastwirtschaft besucht, wird daher gezwungen sein, seine Brotkarte bei sich zu tragen.

Aufnahme der Getreide- und Mehlvorräte.

Berlin, 11. Febr. (W. B. Amtlich.) Mit dem 5. Februar ist die Frist abgelaufen, in welcher die Anzeige über die am 1. Februar vorhandenen Vorräte an Weizen, Roggen und Hafer, Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenehl zu erstatten war. Die Vorräte, die an dem genannten Tage unterwegs waren und erst noch dem 5. Februar in den Besitz des Empfängers kommen, müssen unverzüglich nach dem Empfang angezeigt werden. Auch die Versäumung dieser nachträglichen Anzeige zieht die gesetzlichen Strafen, also Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark, nach sich. Außerdem geht der Eigentümer bei der Enteignung des Preises der enteigneten Waren verlustig. — Empfänger von Sendungen obengenannter Vorräte, die längere Zeit auf dem Transport waren, müssen sich also vergewissern, ob der Transport vor dem 1. Februar begonnen hat und gegebenenfalls noch jetzt die Anzeige erstatten.

12./II. 1915.

**Einschränkung des Malzverbrauchs für
Brauereizwecke.**

N Berlin, 11. Febr. (Priv.-Tel., Str. Bl.) Der Mangel an Futtermitteln und die Sorge um die Erhaltung des nötigen Viehstandes hat in unseren Regierungskreisen den Plan reifen lassen, eine Einschränkung des Malzverbrauchs für Brauereizwecke vorzunehmen, da sonst die überschüssige Braugerste als Viehfutter verwendet werden kann. Den Brauereien soll nur noch gestattet sein, einen gewissen Prozentsatz ihres letztjährigen Malzverbrauchs zu verarbeiten, vielleicht die Hälfte, vielleicht noch weniger. Ueber den Prozentsatz ist eine Entscheidung noch nicht getroffen, jedoch ist die grundsätzliche Zustimmung des Bundesrats gesichert. Da die Brauereien vermutlich bestrebt sein werden, allein schon mit Rücksicht auf ihre Arbeiterschaft ihre Betriebe möglichst in vollem Umfang aufrecht zu erhalten, so werden sie ein dünnes Bier, ein sogenanntes Kriegsbier herstellen, mit dem wir uns ebenso mutig abfinden werden, wie mit dem Kriegsbrot. Im Falle von Betriebseinschränkungen ist wohl mit einer mäßigen Erhöhung der Bierpreise zu rechnen, an der sich die Brauereien für den ihnen entgehenden Gewinn und sonstige Opfer schadlos halten könnten.

12. II. 1915.

Acht Millionen Brotkarten in Groß-Berlin.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Berlin, 11. Februar.

Für Berlin und seine Vororte kommen im ganzen etwa acht Millionen Brotkarten zur Verteilung. Berlin wird in 170 Brotbezirke eingeteilt. An der Spitze jedes Bezirkes steht eine Brotkommission. Leiter der Brotkommissionen sind die Direktoren der städtischen Gemeindeschulen. Jede Brotkommission hat etwa 150 Häuser, die einen Brotbezirk bilden, mit Brotkarten zu versorgen. In jedem dieser Bezirke wird ein Brotbureau gebildet, in dem eine von der Gemeinde bezahlte Kraft dem Publikum in Zweifelsfällen erschöpfende Auskunft erteilt.

Den Kommissionen liegt die strenge Kontrolle über die richtige Verteilung der Brotkarten ob.

Die Vorschriften für Restaurants und Hotels.

Die Gastwirte werden bekanntlich für Brot jetzt Bezahlung verlangen. Vom 22. Februar ab werden aber auch sie Brot nur denjenigen Gästen verkaufen, die die in Frage kommende Brotmarke dafür abliefern. Gäste, die in Restaurants Brot nicht kaufen wollen, müssen sich ihr Quantum Brot, das sie zu verzehren gedenken, mitbringen. Hotels und Restaurationen sind gehalten, über den Brotverbrauch genau Buch zu führen.

12. / II. 1915.

Brotkarten in Berlin.

Einführung der Brotkarten. — Die Gasthausgäste müssen das Brot mitbringen.

Berlin, 11. Februar. Die Beratungen über die Neuordnung der Brotversorgung Großberlins sind beendet. Nach den von der Stadtverwaltung getroffenen Bestimmungen ist die Ausgabe von Brotkarten vom 22. d. an in Aussicht genommen. Jede Person erhält eine nicht übertragbare, auf eine Woche gültige Karte für einen Gesamtbezug von zwei Kilogramm Brot für die Woche mit Abschnitten für den Bezug kleinerer Mengen von 25, 50, 100 und 250 Gramm. Zur Regelung wurden 170 Kommissionen gebildet. Die Einheitlichkeit des Vorgehens in der Brotversorgung ist auch in den Nachbargemeinden gesichert.

In den Gastwirtschaften ist die Abgabe von Brot verboten. Der Gast kann sein Brot mitbringen. Hotels und Pensionen erhalten Tageskarten nach der Zahl der polizeilich gemeldeten Personen.

Der Vorstand des Deutschen Städtetages, der morgen in Berlin zusammentritt, wird voraussichtlich für alle Städte mit mehr als 25.000 Einwohnern dieselbe Regelung der Brotfrage empfehlen.

Wie die Brotkarten aussehen.

Die Brotkarten werden auf Grund von Hauslisten ausgestellt werden. Diese Listen enthalten die genaue Kopffzahl jeder Wohnpartei. Die Brotkarten, mit deren Einführung vorerst in Potsdam begonnen wird, lauten auf je 500, 250, 100, 75, 50 oder 25 Gramm Brot oder 400, 200, 80, 60, 40 oder 20 Gramm Mehl. Die Einkaufsstelle ist dem Belieben des Kunden freigegeben. Potsdam hat 21.300 Haushaltungen, die 2.688.000 Brot- (Mehl-)karten pro Woche erhalten. Ganz Berlin ist in 170 Bezirke mit vier Millionen Brotkarten pro Woche eingeteilt.

Die Brotkarten haben folgende Form:

Potsdam 500 Gramm Gebäck oder 400 Gramm Mehl	Potsdam 75 Gramm Gebäck oder 60 Gramm Mehl
Potsdam 250 Gramm Gebäck oder 200 Gramm Mehl	Potsdam 50 Gramm Gebäck oder 40 Gramm Mehl
Potsdam 100 Gramm Gebäck oder 80 Gramm Mehl	Potsdam 25 Gramm Gebäck oder 20 Gramm Mehl

Die Budapester Ministerberatungen über die Getreide- und Mehlerverorgung.

Die vorgestern in Budapest abgehaltene Ministerkonferenz über die Getreide- und Mehlerfrage hat zu einem durchaus befriedigenden Ergebnisse geführt. Die österreichischen Minister sind gestern nachmittags wieder hier eingetroffen und werden nun im Rahmen ihrer Ressorts an die Durchführung der mit Ungarn getroffenen Vereinbarungen schreiten.

Aufgabe dieser vielstündigen Beratung war die wechselseitige Orientierung ebenso sehr über den Stand der Vorräte Oesterreichs und Ungarns wie über das Maß der Bereitwilligkeit Ungarns, die für seinen Bedarf entbehrlichen Vorräte nach Oesterreich zu überlassen. Wie verlautet, ist nun in diesen beiden Richtungen die Klärstellung in durchaus befriedigendem Sinne erfolgt.

Die Aussprache der österreichischen und ungarischen Minister hat, soweit sich aus dem bisher gewonnenen Erhebungsmaterial überhaupt ein Schluß ziehen läßt, ergeben, daß die Inlandsvorräte beider Staaten bei zweckmäßigem Vorgehen, vor allem bei genügender Heranziehung der geeigneten Ersatzmittel, wie Gerste, Mais und Kartoffel zc. für die klaglose Ernährung der Bevölkerung der beiden Reichshälften bis zur Verbrauchsfähigkeit der neuen Ernte durchaus genügen werden.

Diese Tatsache des Ausreichens der Mengen für sich allein, die in anderen Staaten schon das Entscheidende wäre, kann aber im vorliegenden Falle, hier, wo es sich um zwei Produktionsgebiete handelt, nicht genügen. Denn hier gilt es eben noch die Frage, inwieweit das Ueberschußland, Ungarn, bereit ist, diesen Ueberschuß an das Defizitland, an Oesterreich, abzugeben, und dann, oder richtiger: vorher, wie hoch Ungarn diesen seinen Ueberschuß anzusetzen bereit ist. Auch in dieser Richtung haben nun die Ministerberatungen ein für beide Teile befriedigendes Ergebnis gezeitigt. Die ungarische Regierung hat ihre volle Bereitwilligkeit betont, den Einfuhrbedarf Oesterreichs an Getreide, eventuell auch in Getreide und Mehl nach Maßgabe der aus Ungarn abgebbaren Vorräte zu bedecken.

Aufnahmen der Vorräte und des Bedarfs.

Ein Urteil über die von Ungarn nach Oesterreich zu liefernden Mengen an Getreide und Mehl ist jetzt indes ganz genau noch nicht möglich. Dies wird erst dann möglich sein, wenn man erstlich über die Vorräte in Oesterreich, also über dessen Zufuhrbedarf, und dann über die Vorräte in Ungarn, also über dessen Lieferungskraft ganz verlässlich, genau unterrichtet sein wird. Die Aufnahme in Oesterreich hat also dessen Zufuhrbedarf, die in Ungarn den dortigen Lieferungsumfang festzustellen.

Die Aufnahme-Arbeit ist in Ungarn schon in vollem Gange, dort wird man schon binnen sehr kurzer Zeit diese, sagen wir: Inventarisierung der Getreide- und Mehlerbestände vollendet haben. In Oesterreich hat man im Herbst und Winter — zuerst im Oktober v. J. — solche Bestandesaufnahmen eingeleitet, leider aber mit ganz ungenügendem Erfolge. Indes die Orientierung über den Getreidebestand ist für die über den Getreidebedarf so entscheidend, daß man voraussetzen kann, daß demnächst eine neuerliche Aufnahme folgen wird, eine Aufnahme, die aber diesmal mit der nötigen, die Genauigkeit und Verlässlichkeit verbürgenden Energie durchgeführt werden wird. Der einfachste Behelf hierfür ist die ja auch anderwärts, in Deutschland und Ungarn angewendete Drohung mit der Konfiskation etwa verschwiegener Vorräte an Getreide oder Mehl. Ein so scharfes Vorgehen bei der Aufnahme wird dann auch deren Richtigkeit im voraus verbürgen. Daß man hierbei auch der in den Haushaltungen da und dort massenhaft aufgestapelten Vorräte gedenken wird, läßt sich voraussetzen. In Deutschland hat man in dieser Richtung Vorräte nur bis zu 25 Kg. freigegeben. Ob man in Oesterreich denselben Grenzsatz festhalten wird, lassen wir dahingestellt: Vielleicht wird man diese Grenze etwas höher stecken. Sicher ist zunächst nur das Eine, daß man eine Mengen-Grenze auch für die Haushalts-Vorräte hinsichtlich der weiteren Gebahrung mit ihnen setzen wird.

Die Sperre der Vorräte.

Wenn Oesterreich und Ungarn ihre Bestandesaufnahmen durchgeführt haben werden, dann wird man auch sofort wissen, wieviel Getreide oder Mehl Oesterreich noch von auswärts braucht und in welchem Maße Ungarn diesen Bedarf Oesterreichs zu decken vermag. Aber auch da wird es, um das tatsächliche Auslangen mit diesen Vorräten zu entsprechenden Einkaufspreisen zu sichern, unerlässlich sein, jede eigenmächtige, spekulative Gebahrung mit den Beständen zu verhindern. In Deutschland hat man dies mittels der staatlichen Beschlagnahme angestrebt. Inwieweit dieses Neupferste unvermeidlich war und inwieweit es den Erwartungen gerecht werden wird, läßt sich heute noch nicht beurteilen. Für den angestrebten Zweck wird es wohl auch schon genügen, die Sperre der Getreide- und Mehlerbestände zu verhängen, also das Verbot der eigenmächtigen Veränderung des Standortes auszusprechen und strenge zu handhaben.

Ähnliche Maßnahmen sind übrigens schon bisher in einzelnen Kronländern und politischen Bezirken getroffen worden. So in mehreren Bezirken Böhmens, ferner in Tirol (Schlanders) und in Steiermark (Umgebung Graz und Knittelfeld). Die Sperre, genauer: diese Verkehrs-Sperre wird vor allem eines verbürgen,

die fortdauernde Sicherung des Ergebnisses der jetzt bevorstehenden, energischen Aufnahme der Bestände. In anderen Fälle könnten Teile der bei dieser Aufnahme notgedrungen deslarierten Vorräte nachträglich wieder versteckt, also der amtlichen Gebahrung entzogen werden. Die Sperre verhindert dies. Denn der Besitzwechsel wird, soweit er überhaupt zulässig sein wird, an die Verpflichtung der Bekanntgabe des künftigen Besitzers, also des neuen Standortes geknüpft. Damit wird also die Fortdauer der Vorteile verbürgt, die von der jetzt durchzuführenden neuen Aufnahme erwartet werden, die Unmöglichkeit des Versteckens von Getreide- oder Mehlerbeständen nach Durchführung der Aufnahme.

Bedarfsanmeldung und Requisitionen.

Mit der Durchführung dieser Sperre wird die Gebahrung mit den gesamten Getreide- und Mehlerbeständen in die Hände der Staatsverwaltung gelegt sein. Und die Verordnung über die Höchstpreise vom 28. November v. J. ermöglicht es der Regierung, den ihr von einer Verwaltungsstelle (Kronland, Bezirk oder Gemeinde) angemeldeten Bedarf auf dem Wege der Requisition zu befriedigen. Denn dort heißt es:

Der Besitzer der in dieser Verordnung genannten Artikel kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, sie, soweit sie nicht für seinen eigenen Hausbedarf nötig sind, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu liefern.

Die verschiedenen Stellen der öffentlichen Verwaltung werden also ihren etwaigen Bedarf an Getreide oder Mehl anmelden und die Staatsverwaltung, der das auf Grund der Aufnahme zusammengestellte Verzeichnis der Vorräte vorliegt, wird auf diese Anforderung nun bestimmte Getreide- oder Mehlerbestände überweisen, soweit die eigenen Vorräte Oesterreichs eben hierfür ausreichen.

Für den übrigen Teil des angesprochenen Bedarfes wird die Regierung dann das aus Ungarn von ihr zu beziehende Getreide oder Mehl heranziehen. Erst da also beginnt wieder diese ganze Frage Oesterreich und Ungarn zu berühren, denn im Bisherigen haben wir sie ja nur soweit betrachtet, wie der Eigenvorrat Oesterreichs ausreicht. Die Budapester Ministerberatung läßt voraussetzen, daß das von Ungarn als abgebar zu bezeichnende und hierher zu liefernde Getreide und Mehl auf dem Wege einer direkt von Regierung zu Regierung abzuschließenden Kaufvereinbarung für den österreichischen Verbrauch erstanden werden wird. Dieser Abschluß wird sich voraussichtlich nicht etwa bloß auf Getreide, sondern auch auf Mehl erstrecken, wobei es erst Gegenstand weiterer Entscheidung bilden wird, ob größere oder nur kleinere Mehlmengen (statt Getreides) aus Ungarn bezogen werden sollen.

Die Lösung der Ministerberatungen über
die Getreide- und Mehltransportierung.

Die Aufgaben einer etwa zu bildenden Einkaufs- gesellschaft.

Der Staat requiriert in Oesterreich und er kauft in Ungarn, welche Kaufsmöglichkeit bleibt da eigentlich für die sogenannte Getreide-Einkaufsgesellschaft? Wenn die Organisation der Bedarfsdeckung tatsächlich so, wie wir es im Vorstehenden angedeutet haben, würde die sogenannte „Einkaufs“-Gesellschaft wohl nicht mehr in die Lage kommen, etwas zu kaufen, und schon ihr Name würde damit Lügen gestraft. Indes ist es immerhin sehr gut denkbar, daß auch bei diesem System Raum für das Wirken einer privaten, nach öffentlichen Grundsätzen verwalteten Getreidehandels-Gesellschaft bliebe, einer Unternehmung, die etwa vor allem für die Zuführung des Getreides und Mehls in die Bedarfsorte und Bezirke gegen eine angemessene Vergütung zu sorgen hätte. Das wäre dann also mehr eine Getreide- und Mehl-Transport-Gesellschaft, der bestimmte, entsprechend bemessene Gebühren für ihre sachkundige Mäheverwaltung eingeräumt würden.

Die Gebarung mit den Beständen in Ungarn.

Die Aufnahme der Vorräte in Ungarn ist in vollem Zuge. Bisher sind bekanntlich bereits Verfügungen darüber ergangen, welche Mengen für den Eigenbedarf des Einzelnen von der etwaigen Requisition freigegeben werden und ebenso, welche Ausnahmen für die Viehhaltungen (Pferde und Schweine) zugestanden sind. Wir haben über die dort zugestandene Ausnahme von Gerste für einzelne Viehkategorien erst kürzlich berichtet. Indes läßt sich annehmen, daß diese Bestimmungen je nach dem Ergebnis der eben noch schwebenden Aufnahme vielleicht abgeändert werden dürften. Derart, daß je nach dem Vorräte und dem Bedarfe eventuell noch eine Einschränkung jener Ausnahmen verfügt werden wird.

Die Ersatzmittel.

Der Verwendung des Mais wird auch in Oesterreich sicherlich große Bedeutung zukommen und damit auch der Lieferung von Mais aus Ungarn. Andererseits ist auch Oesterreich berufen, mit seinen ja relativ großen Kartoffelvorräten einen anderen, ebenso wichtigen Ersatzbehelf für die eigentliche Brotfrucht zu liefern.

Bestimmung von Höchstpreisen für Maisgrieß.

Wien, 12. Februar.

Die Verordnung über die Höchstpreise hatte die Lücke, daß zwar für Maismehl, aber nicht für Maisgrieß ein Höchstpreis bestimmt war, was zu schweren Unzulänglichkeiten geführt hat. Maisgrieß wurde von manchen Erzeugern in der letzten Zeit um 12 bis 15 Kronen per

Meterzentner teurer verkauft als Maismehl. Wie verlautet, dürfte in der nächsten Woche eine Verfügung erlassen werden, nach welcher für Maisgrieß derselbe Höchstpreis wie für Maismehl festgesetzt wird.

12. / II. 1915.

Der Preis des Kriegsgebäcks in Wien und anderwärts.

Wir erhalten aus Leserkreisen folgende Zuschrift:

„Geehrte Redaktion!

Wie ich in Ihrem Blatte las, hat der Statthalter von Mähren eine Verordnung erlassen, derzufolge das Mindestgewicht der Rundsemeln (Liberln, gleich unseren Kriegswecken) 45 Gramm betragen muß, für den Preis von 4 Sch. In Wien bekommt man für dasselbe Geld bloß 30 Gramm. Die Mischung des Mehles muß aber in Mähren laut Verordnung des Handelsministeriums genau dieselbe sein, wie in Niederösterreich.

Es würde die Wiener Bevölkerung gewiß lebhaft interessieren, warum sie das Kriegsgebäck genau um die Hälfte teurer bezahlen muß, als die Bevölkerung von Mähren?

In Berlin ist das Mindestgewicht eines Kriegsgebäcks auf 40 Gramm für den Preis von drei Pfennigen festgestellt. Drei Pfennige entsprechen ziemlich genau unseren vier Hellern. Also auch die Berliner bekommen für dasselbe Geld um ein Viertel Brotgewicht mehr, als die Wiener.

Wie kommt das? Wenn wir Wiener das Brot schon um so viel teurer zahlen müssen als die Mähren und Berliner, so möchten wir doch wenigstens die Gründe für diesen Preisunterschied kennen lernen.

Hochachtungsvoll

L. R."

12./II. 1915.

Wien, 11. Februar.

Einschränkung der Malzerzeugung. In informierten Kreisen verlautet, daß in der allernächsten Zeit der Frage der Erlassung eines Verbotes der Malzbereitung nähergetreten werden soll. In den Kreisen der Malz- und Branindustrie wird die Möglichkeit schon seit längerem diskutiert, denn eine solche Maßnahme würde selbstverständlich in den Betrieb dieser beiden Industrien stark eingreifen. Mit der Herstellung von Malz beschäftigen sich die berufsmäßigen Mälzereien, welche das Kaufmalz erzeugen. Ihre Abnehmer sind zum Teile der Export, zum größeren Teile die kleineren und mittleren Branindustriellen, welche nicht selbst mälzen. Die großen Brauhäuser erzeugen das Hauptkontingent des von ihnen benötigten Malzes selbst und kaufen nur geringe Reste von den Mälzereien. Die Erlassung eines Mälzungsverbotes würde zur Folge haben, daß die Mälzereien die Kampagne heuer frühzeitig beschließen müßten, und jene Brauereien, die ihren Bedarf noch nicht gedeckt haben, könnten dadurch bei der Beschaffung des für sie nötigen Rohmaterials in Verlegenheit kommen. Die Kampagne der Mälzereien beginnt Anfang September und endet mit Eintritt warmen Wetters, das ist im allgemeinen im März oder April. Die Fabriken haben daher wohl den größten Teil, 70 bis 80 Prozent ihres Gerstenvorrates, schon vermälzt. Ein Mälzereiverbot würde daher nur jene Quantitäten Gerste, über die die Mälzereien heute noch verfügen, für die Zwecke des Konsums als menschliche Nahrung sicherstellen. Bei der Beurteilung des Vorrates an Malz in der Monarchie darf heuer nicht außer acht gelassen werden, daß der Export während der Kampagne geringer war als in Normaljahren.

12. / II. 1915.

Die Verteilung des Mehls zu Koch- und Backzwecken in Deutschland.**225 Gramm täglich für den Kopf.**

Wien, 12. Februar.

Den im heutigen Morgenblatt veröffentlichten Mitteilungen über die Verteilung von Brot in den deutschen Städten durch Ausgabe von unübertragbaren Brotkarten, die in beliebigen Teilabschnitten zum wöchentlichen Bezuge von 2 Kilogramm für den Kopf beim Bäcker oder im Restaurant berechtigten, tritt jetzt eine halbamtliche Erläuterung, wonach die durch die Gemeinden erfolgende Verteilung des Mehles an die versorgungsberechtigte Bevölkerung des Bezirkes ein Quantum von 225 Gramm Mehl täglich vorsieht. Mit diesen 225 Gramm muß sowohl das für den Haushalt benötigte Roggenmehl als auch das Brotmehl bestritten werden. Für den Kopf gerechnet, ergibt das für die Woche 1575 Kilogramm Mehl, der Rest auf die zulässigen 2 Kilogramm muß durch Kartoffelzusatz gedeckt werden.

Die Regelung der Aufteilung durch die Kommunalverbände.

Berlin, 12. Februar.

Zur Regelung des Mehlverbrauchs schreibt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“: Durch den Beschluß der Reichsverteilungsstelle ist der Mehlverbrauch vorläufig in der Weise geregelt, daß die Kommunalverbände der versorgungsberechtigten Bevölkerung ihres Bezirkes nicht mehr Mehl zur Verfügung stellen dürfen, als den durchschnittlichen täglichen Verbrauch von 225 Gramm per Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung entspricht. Diese Menge entspricht unter Hinzurechnung des vorgeschriebenen Kartoffelzusatzes einer Brotmenge von rund zwei Kilogramm wöchentlich. Unter versorgungsberechtigter Bevölkerung im Sinne dieser Anordnung ist die gesamte Zivilbevölkerung zu verstehen, nach Abzug der sogenannten Selbstversorger, das heißt jenes Teiles der ländlichen Bevölkerung, für welchen eine ähnliche Regelung, wie sie von der Reichsverteilungsstelle jetzt allgemein vorgeschrieben wird, bereits in der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 vorgesehen ist.

Nach dieser Verordnung ist den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe gestattet, zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie für die Naturalberechtigten, wie Altenteiler, Deputanten, bestimmte Mengen Brotgetreide oder Mehl aus den bei ihnen beschlagnahmten Beständen zu entnehmen. Die Zahl der auf diesem Wege versorgten Personen ist somit von der Zivilbevölkerung abzuziehen.

Aus den 225 Gramm Mehl muß sowohl das für den Haushalt benötigte (Roggen-) Mehl als auch das Brotmehl bestritten werden.

W. N. IX, 669.

Kundmachung.

(Einschränkung der Erzeugung von Kuchen u. s. w. in Wien.)

Auf Grund des § 10, Abf. 2 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1915, N.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck, wird angeordnet:

Die gewerbemäßige Erzeugung von Kuchen, sogenanntem Gugelhupf, Krapsen, Strudel, Butter- und Germteig, Zwieback und dergleichen ist nur am Mittwoch und Samstag jeder Woche gestattet.

Als gewerbemäßig gilt gemäß § 10, Abf. 3 der bezogenen Ministerialverordnung jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

Übertretungen dieser Kundmachung werden gemäß § 15 dieser Ministerialverordnung von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet; außerdem kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Abf. 1, lit. a der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Diese Kundmachung tritt am 6. Februar 1915 in Wirksamkeit.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IX,
im selbständigen Wirkungskreise,

am 4. Februar 1915. 2-3

13. / II. 1915.

Die Brotkarten in Deutschland.

Der Text der Karten.

Wie schon gemeldet, gelangt die erste Serie der Brotkarten in der nächsten Woche zur Verteilung, und zwar durch die Hausbesitzer. Am 22. d. treten die ersten Brotkarten in Kraft. Die Karten, deren jede nur für eine Woche Gültigkeit hat, zeigen in der Mitte der Vorderseite den Ausdruck: Ausweis für die Entnahme von Brot und Getreidemehl. Darüber steht zu beiden Seiten des Stadtwappens „Nicht übertragbar“, und unter dem Wappen „Berlin und Nachbarorte“. Den unteren Teil der Kartenmitte nehmen der Text „Gilt nur für die erste Woche vom ... 1915“ sowie die Nummer der Karte ein. Rings um diese eigentliche Karte sind die Abrißmarken gereiht, die insgesamt auf zwei Kilogramm lauten, und zwar 8 à 25 Gramm, 8 à 50 Gramm, 4 à 100 Gramm, und 4 à 250 Gramm. Quers durch die Karte gehen farbige Striche, die jede Woche wechseln.

Auf der Rückseite der Karte befindet sich folgender Vermerk: „Entnahme von Weißbrot, Schwarzbrot, Zwieback und Getreidemehl nur nach Gewicht sowie gegen Vorlegung der Karte und Abtrennung der Abschnitte. Bei Ausgabe neuer Karten sind die sämtlichen Restkarten der abgelaufenen Wochen mit den nicht verwendeten Abschnitten abzugeben. Nur der Verkäufer darf die Abschnitte abtrennen. Karte im eigenen Interesse sorgfältig aufbewahren!“

Strafbestimmungen: Zuwiderhandlungen werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.“

Befürchtungen der Gastwirte.

Der Vorsitzende des Verbandes der Gast- und Schankwirte für Berlin und die Provinz Brandenburg Otto Strauß erklärte einem Mitarbeiter des Berliner Tageblattes: „Die Neuregelung der Brotversorgung ist nach meinem Dafürhalten, soweit sie die Restaurants betrifft, unhaltbar. Zunächst haben die Gastwirte bereits den Verhältnissen Rechnung getragen und den Brotkonsum auf das äußerste eingeschränkt. In keinem Lokal gibt es Brot oder Brötchen nach Belieben, sondern nur das Allernotwendigste, und nur auf besonderes Verlangen. Die Brotlieferung der Gastwirte ist aber nicht nur als Zugabe zu Speisen zu betrachten, vielmehr benötigen sehr viele Geschäfte das Brot zur Herstellung von belegten Brötchen, auf die in der Hauptsache diejenigen Leute angewiesen sind, die keine eigenen Haushalte haben, also alle ledigen Leute, und die infolge der Eigenart ihrer Arbeitstätigkeit sich nicht Vorräte in ihrem Logis halten können. Zu berücksichtigen ist weiter, daß täglich eine erhebliche Anzahl auswärtig wohnender Personen, die ohne ein Hotel zu benutzen, sich aus geschäftlichen Gründen tagsüber in Berlin aufhalten, auf die Verpflegung in hiesigen Lokalen angewiesen ist. Auch deren Verpflegung wäre bei einer solchen Verordnung nicht mehr möglich. Außerdem würde die Verordnung zu vielen Ungerechtigkeiten führen, denn jene Betriebe, die eigene Bäckereien betreiben, würden nach wie vor in der Lage sein, Brot zu den Speisen zu geben und belegte Brötchen zu verabfolgen. Der in dieser Beziehung notwendige und nicht abzuschaffende Bedarf würde dazu führen, daß Betriebe mit eigenen Bäckereien eine Monopolstellung erlangen würden.“

Es ist ferner zu berücksichtigen, daß viele Leute, die in den Restaurationen speisen müssen, aus hygienischen und allgemein gesundheitlichen Gründen zu den Fleischgerichten entweder etwas Brot oder Kartoffeln haben müssen. Die Kartoffelversorgung läßt aber bereits zu wünschen übrig, und schon jetzt ist es vorgekommen, daß große Geschäfte nicht einmal Kartoffeln zu den Speisen liefern konnten, weil es der Geschäftsführung trotz aller Mühe nicht gelungen war, das erforderliche Quantum Kartoffeln von den Händlern zu erhalten. Der von mir vertretene Verband wird sofort Schritte unternehmen, um zu versuchen, eine Milderung der neuen Bestimmungen herbeizuführen.“

13. 12. 1915.

Stüroth besinne sich!

undankbares Beginnen, die Regierung gegen die Offiziösen in Schutz zu nehmen. Das haben wir gestern getan, aber wir werden's nicht wieder tun. Was wir gestern als baren Unsinn bezeichnet haben, den dem Grafen Stürggh zuzumuten niemand das Recht habe, das wird uns heute in einem langen Artikel des „Fremdenblattes“ als das wirkliche Programm der Regierung vorgestellt. Es leidet keinen Zweifel, daß dieser Artikel in allen wesentlichen Punkten aus dem Büro eines Ministeriums stammt. Wir wetteten um ein ganzes Kilogramm Mehl,“ schrieben wir gestern, „daß nicht ein Wort von dem Unsinn wahr ist, den der Berichterstatler der „Wiener Allgemeinen Zeitung“ als das Programm des Grafen Stürggh auszugeben sich erdreistet.“ Es scheint, daß wir die Wette verloren haben. Aber eine Hoffnung bleibt noch: daß der Artikel des „Fremdenblattes“ nicht das letzte Wort des Grafen Stürggh ist, und daß es sich nur um einen Entwurf handelt, den ein strebsamer Ministerialsekretär seinem Chef vorgelegt hat und dem die Ehre einer Diskussion in den Ministerkonferenzen erwiesen worden ist. Wir werden nicht eher daran glauben, daß eine österreichische Regierung so ganz von allen guten Geistern verlassen sein könne, bevor wir nicht die Verordnungen, die das Programm des „Fremdenblattes“ wiedergeben, in der „Wiener Zeitung“ lesen.

Noch einmal wollen wir mit allem Ernst und allem Nachdruck sagen, worauf es bei der Regelung der Brotfrage, dieser wahrhaftigen Lebensfrage, ankommt. Darüber ist ja heute kein Streit mehr, daß eine verlässliche Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl notwendig ist, daß dafür gesorgt werden muß, daß nur der Staat über diese Vorräte verfügen könne, und daß die Verteilung der Vorräte so zu regeln ist, daß die Aushungerungspläne des Feindes scheitern müssen. Es hat reichlich lange gedauert, bis sich die Anerkennung dieser Grundsätze durchringen konnte, aber schließlich ist es doch gelungen, in

Aber wir wollen nicht nur die Zahl der Ministerialverordnungen vermehrt sehen, auch dann nicht, wenn diese Verordnungen sonst ganz gute Dinge enthalten würden. Entscheidend ist, wie für die Durchführung einer Verordnung gesorgt ist.

Die Durchführung von Verordnungen, die die Ernährung der Bevölkerung während der Kriegszeit sichern soll, stellt die Verwaltung vor Aufgaben, die ganz neu und zugleich von gigantischer Größe sind, vor Aufgaben, die bei Strafe des ärgsten Notstandes innerhalb weniger Tage gelöst werden müssen. Die Verordnungen werden nicht drei Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft treten können, es bleibt kaum eine Spanne Zeit, um sie wirksam werden zu lassen. Es wird sich um die Erhebung der Vorräte in Millionen von landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, um die Beaufsichtigung dieser Betriebe, um die Versorgung von dreißig Millionen Menschen mit dem unentbehrlichen Nahrungsmittel handeln! Und das soll nun einfach unseren politischen Behörden übertragen werden? Aller Fortschritt der Verwaltung besteht in ihrer Spezialisierung. Die größte Verwaltungsaufgabe aber, die je an eine österreichische Regierung herangetreten ist, soll eines besonderen Organs entraten können? Seit Monaten fordert die Öffentlichkeit die Errichtung einer eigenen Anstalt, einer vom Staate verwalteten Anstalt, die nach einem wohl-durchdachten, bis ins letzte Detail ausgearbeiteten Organisationsplan die Durchführung der Verordnungen zu gewährleisten hätte, über deren wesentlichen Inhalt nunmehr volle Einmütigkeit erzielt ist. Und was will die Regierung beabsichtigen? Nach dem „Fremdenblatt“ stellt sich die Regierung die Sache so vor:

Der Staat requiriert in Oesterreich und er kauft in Ungarn, welche Kaufsmöglichkeit bleibt da eigentlich für die sogenannte Getreideeinkaufsgesellschaft? Wenn die Organisation der Bedarfsdeckung tatsächlich so geregelt wird, wie wir es im Vorstehenden angedeutet haben, würde die sogenannte „Einkaufs“gesellschaft wohl nicht mehr in die Lage kommen, etwas zu kaufen, und schon ihr Name würde da mit Sägen

gestraft. Indes ist es immerhin sehr gut denkbar, daß auch bei diesem System Raum für das Wirken einer privaten, nach öffentlichen Grundsätzen verwalteten Getreidehandelsgesellschaft bliebe, einer Unternehmung, die etwa vor allem für die Zuführung des Getreides und Mehles in die Bedarfsorte und Bezirke gegen eine angemessene Vergütung zu sorgen hätte. Das wäre dann also mehr eine Getreide- und Mehltransportgesellschaft, der bestimmte, entsprechend bemessene Gebühren für ihre sachkundige Mithewaltung eingeräumt würden.

Wir brauchen also nichts als das Papier für ein paar Verordnungen und einen — Spediteur! Das übrige werden schon unsere politischen Behörden machen? Nein! Dann brauchen wir auch die Verordnungen nicht und den Spediteur nicht! Wir können noch immer nicht glauben, daß wir unsere Wette verloren haben.

Die Berliner Brotverteilung.

In Deutschland wurde am 25. Jänner das Getreide- und Mehlmonopol des Reiches verkündet. Das gesamte Getreide und Mehl wurde vom Reiche mit Beschlag belegt und jede Person darf in Zukunft nur noch zwei Kilogramm Mehl in der Woche verbrauchen.

Die Durchführung der Anordnung wurde den Gemeinden und Bezirken übertragen. Diese haben also zu sorgen, daß in Deutschland niemand mehr als zwei Kilogramm Mehl in der Woche verbrauchen kann. Diese nicht ganz leichte Verwaltungsaufgabe hat der Berliner Magistrat anscheinend sehr praktisch gelöst. Brot und Mehl dürfen in Berlin nur noch gegen die abreibbaren Anweisungen einer Brotkarte abgegeben werden. Jeder Berliner erhält für jede Woche eine Brotkarte von der Stadt ausgestellt. Sie lautet nicht auf Namen, sondern trägt nur eine Nummer. Jede Karte trägt vierundzwanzig abreibbare Anweisungen auf insgesamt zwei Kilogramm, und zwar acht Anweisungen auf 25, acht auf 50, vier auf 100 und vier auf 250 Gramm. Auf der Rückseite sind die behördlichen Vorschriften abgedruckt. Die Vorderseite der Brotkarte hat folgendes Aussehen:

25	25	250	250	50	50
Gramm	Gramm	Gramm	Gramm	Gramm	Gramm
1. Woche	1. Woche	1. Woche	1. Woche	1. Woche	1. Woche
25		25		50	
Gramm	Gramm	Nicht übertragbar		Gramm	Gramm
1. Woche	1. Woche	Berlin und Nachbarorte.		1. Woche	1. Woche
25		Ausweis		50	
Gramm	Gramm	für die Entnahme von		Gramm	Gramm
1. Woche	1. Woche	Brot und Getreidemehl.		1. Woche	1. Woche
25		50		50	
Gramm	Gramm	Gilt nur für die 1. Woche		Gramm	Gramm
1. Woche	1. Woche	vom 1. Jänner 1915.		1. Woche	1. Woche
25		Rückseite beachten.		50	
Gramm	Gramm	I		Gramm	Gramm
1. Woche	1. Woche	100 000		1. Woche	1. Woche
100	100	250	250	100	100
Gramm	Gramm	Gramm	Gramm	Gramm	Gramm
1. Woche	1. Woche	1. Woche	1. Woche	1. Woche	1. Woche

Mit einer solchen Brotkarte kann jeder seinen Mehl- und Brotbedarf jede Woche kaufen. Was in einer Woche von einer Karte nicht verbraucht worden ist, kann in der nächsten Woche nicht mehr behoben werden. Die Karte darf auch niemand anderem übertragen werden. Nur innerhalb einer Familie ist es gestattet, eine Karte für die verschiedenen Familienmitglieder zu verwenden. Personen, die in anderen Haushaltungen essen, haben ihre Brotkarte dahin mitzubringen, damit von diesen Haushaltungen für sie eingekauft werden kann. Damit ist auch die anfangs schwierig erschienene Frage der „Kriegskinder“ gelöst, die während des Krieges von anderen Familien verköstigt werden. Für die Hotels werden für die Gäste Tageskarten ausgegeben, und zwar auf Grund der polizeilichen Meldungen. Für die Pensionäre gilt dasselbe, nur werden die ständigen Pensionäre zum Hausstand gezählt und mit Wochenkarten versehen. Für die Gasthäuser ist vorläufig die Bestimmung getroffen, daß sie nur drei Viertel ihres bisherigen Bedarfes an Mehl und Brot erhalten und sich das Brot bezahlen lassen müssen. Bisher wurde in den Berliner Gastwirtschaften das Brot nicht besonders gerechnet. Die Gäste können sich ins Gasthaus auch ihr Brot selber mitbringen oder es durch ihre Brotkarten durch den Wirt beheben lassen.

So ist also gesorgt, daß in Berlin niemand mehr als zwei Kilogramm Mehl in der Woche verbrauchen kann — wenn die Bäcker ehrlich sind. Wie aber, wenn einzelne pflichtvergessen oder profithungrig genug sind, auch Brot ohne Brotkarte zu verkaufen? Auch dagegen ist in sehr einfacher Weise vorgesorgt: er bekommt nämlich bei der Mehlverteilungsstelle in der nächsten Woche nur so viel Mehl, als er dafür abgerissene Anweisungen von Brotkarten abliefern kann. Hat er also mehr Brot verkauft, als ihm Brotanweisungen gegeben wurden, so erhält er in der nächsten Woche um so viel weniger Mehl, als er Brot ohne Brotkarten abgegeben hat, und muß seinen Betrieb einschränken.

Uebrigens wird die Mehl- und Brotgebarung von eigenen Brotkommissionen überwacht, die auch die Brotkarten ausgeben. Berlin ist in 170 Bezirke eingeteilt, die jeder eine eigene Brotkommission haben. Die Zeitung haben die Rektoren der Berliner Gemeindeschulen übernommen. Jedem Rektor werden noch sechs oder sieben Vertrauenspersonen beigegeben, die der Bezirksvorsteher auswählt. Außer diesen Personen, die alle ehrenamtlich wirken, erhält jeder Bezirksleiter eine bezahlte Bürohilfe, die zu bestimmten Geschäftsstunden von jedermann aufgesucht werden kann. Da auf jeden Bezirk etwa 150 Häuser mit 11.000 Personen kommen, so kann von den Vertrauenspersonen schon eine ziemlich eingehende Tätigkeit entfaltet werden. Die Brotkarte erhält jede Woche eine andere Farbe, so daß die Kontrolle, ob nicht eine Karte einer früheren Woche benutzt wird, ganz leicht ist.

Der Berliner Magistrat ist mit den Vorarbeiten so weit fertig, daß er hofft, am 22. Februar für zwei Wochen die Karten verteilt zu haben und mit dem Brotverkauf nach den Karten beginnen zu können, wenn die städtischen Organe ebenfalls mit ihren Vorbereitungen fertig sind. Da sich alle Städte Groß-Berlins und auch alle kleineren Gemeinden im weiteren Bereich Berlins angeschlossen haben und alles einheitlich organisiert wird, so müssen vom Magistrat für rund vier Millionen Personen, also acht Millionen Brotkarten bis zum 22. Februar ausgegeben werden. Am 8. März werden voraussichtlich gleich für sechs Wochen — bis zum 19. April — die Brotkarten ausgegeben. Gestern trat in Berlin der Vorstand des Deutschen Städtetages zusammen, der wahrscheinlich beschließen wird, in allen Städten von mehr als 25.000 Einwohnern die Brotverteilung nach Berliner Muster zu regeln. Die Bäcker haben übrigens erklärt, die Aktion zu unterstützen, und sie sind auch mit dem Preis von 45 Pfennig für das Kilogramm Brot, den der Magistrat festgesetzt hat, einverstanden. Die Brot-

kommissionen und die Bevölkerung werden dafür sorgen, daß der Preis auch streng eingehalten wird. Diese Organisation der Brotverteilung bringt für die Bevölkerung natürlich einige Unbequemlichkeiten mit sich. Aber das sieht jeder ein und alles ist damit einverstanden. So staun ich in der Bevölkerung die Ueberzeugung, daß das Staatsmonopol eine Notwendigkeit und die richtige Lösung der Ernährungsfrage ist, daß sogar die Potsdamer Handelskammer selbst schon verlangt, der Staat möge auch alle Kartoffelvorräte im Reiche mit Beschlag belegen und die Verteilung ähnlich wie beim Brot und Mehl organisieren. Auch die ältesten Feinde des Sozialismus verstummen jetzt mit ihren Klagen und Schwarzmalereien über „sozialistische Experimente“.

13. / 11. 1915.

Verband der Großmühlenindustrie Österreichs.

Der Verband der Großmühlenindustrie Österreichs hielt vorgestern unter dem Vorsitz des bevollmächtigten Direktors Eduard Braun der Ebenfurter Dampfmühle Schoeller & Co. eine Vorstandssitzung ab, in welcher der Vorsitzende zunächst mit warmen Worten des auf dem Felde der Ehre gefallenen Verbandssekretärs Herrn Dr. Hermann Sauter Edlen v. Riedenegg gedachte. Die Verdienste, welche sich der Dahingegangene um die Mühlenindustrie durch eine Anzahl trefflicher, von tiefer Sachkenntnis und großem Ueberblick zeugender Arbeiten erworben hat, sichern dem Verbliebenen ebenso wie seine gewinnende Persönlichkeit bei allen Verbandsmitgliedern ein dauerndes ehrendes Andenken. Der Vorsitzende gedachte hierauf der heldenmütigen Truppen, welche für unsere wirtschaftliche Existenz kämpfen, gab dem Wunsche aller Ausdruck, es möge unserem tapferen Soldaten in nicht allzu ferner Zeit eine siegreiche Rückkehr beschieden sein, und schloß mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf unseren Allerhöchsten Kriegsherrn.

Der Vorstand beschloß auf Antrag des Vorsitzenden den Konsulenten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer Dr. Karl Hofsch mit der Führung der Sekretariatsgeschäfte zu betrauen. Hierauf wurden ein Bericht über die Tätigkeit des Verbandes entgegengenommen und laufende Angelegenheiten erledigt.

In der sich sodann über die allgemeine Situation des Getreide- und Mehlverkehrs entspinneuden lebhaften Debatte, an welcher alle Anwesenden teilnahmen, gelangte einmütig die prekäre Situation zum Ausdruck, in welche die Mühlenindustrie durch den Mangel an greifbarem Getreide geraten ist. Diese Kalamität wird verschärft durch die Tatsache, daß sich die Bestände an altem Mais ihrem Ende nähern und Mais neuer Ernte derzeit noch nicht mahlfähig ist. Es muß daher dem dringende Wunsche Ausdruck gegeben werden, es mögen die von der Regierung in die Wege geleiteten Maßnahmen, der Mühlenindustrie Getreide zuzuführen, je eher von einem gedeihlichen Erfolg gekrönt werden.

Ueber Antrag des Vorsitzenden Direktor Braun wurde einhellig dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möge für Maisgries der für Maismehl geltende Maximalpreis aufgestellt werden, um der in ersterem Artikel eingetretenen irregulären Preisbildung entgegenzuwirken.

13. II. 1915.

Die Beratung des preussischen Budgets.

Die Frage der Lebensmittelversorgung.

N. Berlin, 12. Febr. (W. B. Nichtamtlich.) In der verstärkten Budgetkommission des Abgeordnetenhauses gab der Unterstaatssekretär im Finanzministerium, Vorsitzender des Aufsichtsrates der

Kriegsgetreidegesellschaft

eine eingehende Darlegung über deren Tätigkeit zur allgemeinen Beschlagnahme der Getreidevorräte. Sie sei das größte Getreidehandels- und Mehlgeschäft der Welt. Sie müsse 3 bis 4 Millionen Tonnen, also für 700 bis 800 Millionen Mark Getreide, in kurzer Frist ankaufen, mit fünf Millionen Landwirten verhandeln, eine Qualitätsabnahme vornehmen, das Getreidelager lombardieren, bezahlen, vermahlen und an die Bedarfsstellen bringen. Das sei ohne erste technische Kräfte und ein großes Personal von Kaufleuten, Buchhaltern, Kassierern, Speditoren usw. nicht möglich. Die Gesellschaft habe 2000 bis 3000 Kommissionäre und 500 Angestellte. Die Reichsdarlehenskasse, die das Lombardgeschäft besorge, habe 1100 Pfandhäuser verpflichtet. Die derzeitigen Schwierigkeiten hätten zwei Gründe: In den dichtbevölkerten Gegenden des Westens bestehe ein starker Mangel an Roggenmehl und zwar weil die Bundesratsbestimmungen das Vermahlen von Roggenmehl im Weizenmehl fordern und weil weite Kreise der Auffassung seien, daß man kein Gebäck aus Weizenmehl essen dürfe; andererseits stöcke die Zufuhr des Roggens von dem Osten nach dem Westen in letzter Zeit immer mehr, denn einzelne östliche Kommunalverbände beriefen sich auf § 26 der Bundesratsverordnung und hielten die ganzen Bestände zurück. So bestehe die Gefahr einer vorübergehenden, aber schweren Unstimmigkeit zwischen Zufuhr und Bedarf und die Ueberschußländer und -Provinzen müßten durch obrigkeitliche Anordnungen angehalten werden, das nötige Mehl und Getreide abzuliefern, auch wenn dabei die berechtigten Interessen der kleinen Mühlen und der Klein-Interessenten nicht immer berücksichtigt werden können. Meie könne durch die Bezugsvereinigung deutscher Landwirte vorzugsweise den Roggenveräußern wieder zustehen. Die Verteilung der Vorräte sei zunächst Sache des Reichskanzlers bezw. der Landeszentralbehörde und später der Reichsverteilungsstelle beim Bundesrat; die Kriegsgetreidegesellschaft werde bei der Verteilung mitwirken. Nur so seien die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten zu lösen.

Ein Mitglied der Kommission bezeichnete die Darlegungen des Unterstaatssekretärs als eine Anerkennung der Notwendigkeit des Handels und seiner weit verzweigten Organisation und wünschte eine engere Verbindung der Kriegsorganisationen mit der Volksvertretung. Wichtige und notwendige Maßnahmen seien vielfach zu spät gekommen, besonders die der Höchstpreise für Getreide und der Getreidebeschlagnahme. Eine Revision der Bestimmungen über die Höchstpreise sei angezeigt. Wirtschaftliche Meinungsverschiedenheiten müßten zurücktreten. Die Landwirtschaft sei als nationales Gut im Interesse des Gemeinwohls nach Kräften zu fördern. Eine größere Sparsamkeit an Lebensmitteln, besonders auch in Lazaretten und Kasernen, sei geboten. Die Futtermittelfrage verdiene die ernsteste Aufmerksamkeit. Die Haferration für die Pferde bei der Landwirtschaft, in industriellen Betrieben und städtischen Unternehmungen müsse verstärkt werden. Im Abschachten von Vieh sei Maß zu halten. Sorgsamste Vorbereitung erfordere die Frühjahrbestellung. Die Gefangenen müßten zu landwirtschaftlichen Arbeiten auch im Interesse der kleineren und mittleren Betriebe herangezogen werden. Hinsichtlich der Erstarbung des wirtschaftlichen Lebens seien die Verdienste und die bereitwillige Mitwirkung der Industrie und der Arbeiterschaft anzuerkennen, ebenso die Leistungen der Reichsbank und der Eisenbahnverwaltung.

Auf eine Anfrage erwiderte der Unterstaatssekretär des Finanzministeriums, daß Preußen, einige Bundesstaaten und Städte sich finanziell an der Kriegsgetreidegesellschaft beteiligten, und Preußen und das Reich gewisse Garantien übernommen hätten, um die Gesellschaft vor Verlusten zu schützen. An Dividende werden 5 Prozent ausgeschüttet; die darüber eingehenden Beträge würden gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

Der folgende Redner erklärte, die Abänderung der Höchstpreise besonders für Hafer und eine Einschränkung des Gerstenverbrauches in den Brauereien sei zu erwägen. Der Handelsminister erwiderte, daß Verhandlungen über letztere Punkte im Gange seien.

Ein Redner hob hervor, daß ein Rückgang der Fleischnahrung unbedenklich wäre, da der Fleischkonsum in den letzten Jahren in Deutschland erheblich gestiegen sei.

13. / 1915

Die Getreideversorgung in Oesterreich und Ungarn.

Die letzten Ministerbesprechungen in Budapest haben, wie mitgeteilt wurde, den mit dem Kriegszustande in Verbindung stehenden wirtschaftlichen Fragen gegolten. Als wichtigste derselben war die Getreideversorgung in Oesterreich und in Ungarn in den Vordergrund gestellt. Insbesondere war zu entscheiden, in welchem Ausmaße Oesterreich, das ja stets einen Teil seines Getreidebedarfes durch Bezüge aus Ungarn deckt, unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf einen entsprechenden Anteil an den Vorräten in Ungarn rechnen kann. Zu erwägen war auch, ob der Anteil in der Form von Getreide oder als Mehl erhältlich ist.

Das Ergebnis der Beratungen ist als ein beruhigendes bezeichnet worden. Wie uns jedoch von informierter Seite berichtet wird, sind die diesbezüglichen Mitteilungen zu optimistisch und kaum zutreffend.

In Ungarn werden übrigens neue Vorraterhebungen gepflogen und in energischer Weise Requisitionen vorgenommen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß in der Folge das Verhältnis der Getreideversorgung in Oesterreich und Ungarn neuerdings zu einer Umsprache führen wird. Unabhängig hiervon wird hier die Frage der Errichtung einer Getreideeinkaufsgesellschaft weiter verfolgt und diese Institution soll in irgendeiner Form ins Leben treten.

Gesicherte Getreideversorgung bis zur nächsten Ernte in der Monarchie.

Budapest, 12. Februar. (Privattelegramm.) Der Staatssekretär im Ackerbau-Ministerium Ivan v. Dttlik äußerte sich über die Getreideversorgung Oesterreich-Ungarns einem Berichterstatter gegenüber: Bis zur nächsten Ernte sind wir vollständig versehen. In Weizen und Roggen haben wir zwar keine außerordentlichen Vorräte, nachdem wir eine ziemlich schwache Ernte hinter uns haben, doch in Mais und Gerste hatten wir eine gute Ernte. Das Ersatzbrot wird vollständig zur Deckung bis zur nächsten Ernte genügen. Außerdem haben die Verordnungen über die Brotmischung, ferner über die Mischungsquantitäten dafür Sorge getragen, daß die Alimenterung des Landes bis zur nächsten Ernte ohne jedes Hindernis erfolgen könne. Wir sind vollständig auf uns angewiesen, glücklicherweise sind wir aber in der Lage, daß wir selbst für unsere Versorgung das Notwendige verfügen können.

Ungarisches Getreide für Oesterreich.

Zuschrift.

Wie verlautet, soll ein Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Ungarn wegen Ueberlassung von requiriertem Getreide in Ungarn an Oesterreich getroffen worden sein. Nach privaten Nachrichten soll gegen ein Drittel der requirierten Brotfrüchte teils in natura, teils als Mahlprodukt zur Einfuhr nach Oesterreich gelangen. Auf dieser Basis würde sich die Versorgungsfrage mit Brotfrüchten in Oesterreich folgendermaßen gestalten:

Obgleich amtliche Daten über die letzten Ernteergebnisse und den Zwischenverkehr Ungarns mit Oesterreich nicht vorliegen, rechnet man mit folgenden Ziffern: 52 Millionen Meterzentner Weizen und Roggen wurden in Ungarn geerntet, 40 Millionen Meterzentner Weizen und Roggen wurden in Oesterreich geerntet, wovon derzeit in Ungarn gegen 20 Millionen und in Oesterreich gegen 10 Millionen Meterzentner noch vorhanden sind. Wenn Ungarn an Oesterreich ein Drittel abgibt, so erhöhen sich daselbst die disponiblen Vorräte auf 17 Millionen woraus a 75 Prozent Ausbeute, 12.75 Millionen Meterzentner Mehl resultieren. Oesterreich braucht für seine zirka 29 Millionen Bewohner a 41 Decigramm pro Tag = 150 Kilogramm Mehl pro Jahr somit für 5 Monate bis zur Ernte a 62.5 Kilogramm pro Kopf, zirka 18 Millionen Meterzentner Mehl, es würden also gegen 7 Millionen Meterzentner Mehl noch fehlen. Da Weizen- und Roggenmehl nur mit 50 Prozent Ersatzfrüchten, all Gerstenmehl, Maismehl, Hafermehl und Kartoffelwalmehl verwendet werden dürfen, und an solche aus gegen 50 Millionen Meterzentner Gerste, Mai und Hafer und 180 Millionen Meterzentner Kartoffeln geernteten Vorräten je ein Fünftel in Oesterreich noch vorhanden sind, so würde genügend Mehl verfügbar sein, um den Bedarf an Mehl bis zur neuen Ernte vollständig zu decken.

Es wäre gewiß zu wünschen, daß die österreichischen Mühlen genügend Rohware erhielten um ihre Betriebe voll zu beschäftigen, aber für die Volksernährung wäre es ziemlich gleichgültig, ob nach Oesterreich das Drittel in Getreide oder Mehl oder gemischt geliefert wird, die Hauptsache ist, daß genügende Quantitäten Lebensmittel zu uns gelangen. Oesterreich muß für ungarisches Mehl die dortigen Höchstpreise und die Frachtslagen bezahlen, was über 2 K. pro 100 Kilogramm Mehl mehr ausmacht, als die österreichischen Maximalpreise betragen; aber diese Differenz spielt aus der Grunda keine Rolle, weil derzeit in Oesterreich weder die größten noch die kleinsten Quantitäten Mehl zu den fixierten Höchstpreisen erhältlich sind sondern es muß mindestens für Weizen, Backmehl (rein) ab Wien zirka 88 K. gegen Wiener Höchstpreis 67 K. 85 S., Weizen, Kochmehl (mit 30 Prozent Surrogaten) zirka 83 K. gegen Wiener Höchstpreis 58 K. 38 S., Weizen, Brotmehl (mit 33 Prozent Surrogaten) zirka 67 K. gegen Wiener Höchstpreis 46 K. 95 S. bezahlt werden und dabei in folgender Wagonkombination: 16 Sack Backmehl, 24 Sack Kochmehl, 80 Sack Weizenbrotmehl, zusammen 120 Sack.

Es muß also zirka 2000 K. pro Wagon über die Höchstpreise bezahlt werden und außerdem müssen Dunkelmehle genommen werden, die städtische Bäcker kaum verwenden können.

Von Wichtigkeit wären insbesondere Maßnahmen wegen Einhaltung der Backverordnungen. Heute ist dies nicht möglich, weil die österreichischen Mühlen überhaupt keine oder nur sehr kleine Quantitäten Surrogate besitzen und daher die Bäcker auch keine zu kaufen bekommen; wenn sie daher Gebäck liefern wollen, so kann es nur aus weniger als gesetzlich fixierten Prozenten Ersatzmehlen hergestellt werden, wodurch die reinen Brotmehle vergeudet werden.

Leopold Sayerl.

13. / 11. 1915.

Kriegsgebäck und Mischmehl.

Eine interessante Neuerung ist die „schwarze Tafel“ in Bäckereien und Lebensmittelhandlungen, auf der alle bisher erschienenen Verordnungen der Behörden betreffend die Mehlverkaufs- und Backvorschriften angeschlagen sind. Zahlreiche Bäcker haben sich entschlossen, Samstag und Mittwoch auch Milchbrot zu backen. Dagegen ist das Mohngebäck gänzlich verschwunden. Dem Abwechslungsbedürfnis der Konsumenten wird durch die Form des Kriegsgebäcks zu entsprechen gesucht. Gänzlich verschwunden ist auch der sogenannte „S a b š i l o j a“, eine aus den Zeiten der bosnischen Okkupation datierende Gebäcksform. Die Vroilaibe werden am meisten in den Größen zu 40 und 48 Heller verkauft. Ganz verschwunden sind die alten „Biereraibel“, während die „Achterlaibe“ noch Absatz finden.

Was den Mehlverkauf im Detail betrifft, so ist eine mannigfaltige Auswahl von „Mischungen“ im Handel. Reines Weizenmehl ist selten zu haben. Aber auch nach Gerstenlostmehl mit 70prozentiger Weizenbeimischung herrscht große Nachfrage. Jetzt kommt auch „Bruchreis“, das Kilogramm zu 48 Heller in den Handel, während Reisgrieß 52 Heller per Kilogramm kostet.

13. / 11. 1915.

Ausnützung unverbauter Grundflächen zur Kartoffelansaat.

Im weiteren Verlaufe des Gesprächs wurde auch die Frage der Lebensmittelversorgung zur Erörterung gebracht. Der Bürgermeister gab der Ueberzeugung Ausdruck, daß man keine Besorgnisse wegen eintretender Mehl- oder Brotknappheit zu hegen brauche, wenn Regierung, Gemeinde und Konsumenten einverständlich zusammenarbeiten, damit mit den vorhandenen Vorräten hausälterisch umgegangen und eine entsprechende Verteilung herbeigeführt werde. Ferner begrüßte der Bürgermeister auch den von der Kriegskommission angeregten intensiven Anbau der derzeit unverbauten Grundflächen mit Frühjahrs Gemüse, namentlich mit Kartoffeln, welche sich jetzt für diesen Anbau ganz besonders eignen, und erklärte sich auch bereit, selbst Kartoffeln zu diesem Zwecke den Grundeigentümern zur Verfügung zu stellen. Auch seien Verhandlungen mit den Besitzern größerer unverbauter und jetzt ohnehin nicht zu verbauender Grundflächen am **Linlen Donauufer im Auae, um dort den Anbau in**

großem Maßstabe vorzunehmen. Auch die Gemeinde selbst werde unverbauter und nicht verbauungsfähige Grundstücke, die in ihrem Besitze sind, entweder mit Kartoffeln bebauen oder Privaten kostenlos zur Bebauung überlassen.

13. / 11. 1915.

Die Ministerberatungen über die Getreideversorgung.

Gestern haben bis in die späten Abendstunden interministerielle Beratungen über die Getreide- und Mehlfrage stattgefunden. Es liegt wohl sehr nahe, daß diese Konferenzen sich mit der durch die Ministerbesprechungen in Budapest geschaffenen Lage befaßt haben.

Wir haben vorgestern über die Ergebnisse dieser Besprechungen in der ungarischen Hauptstadt ausführlich berichtet und festgestellt, daß das Resultat als durchaus befriedigend von beiden Seiten angesehen werde. Was insbesondere die Haltung der ungarischen Regierung anbelangt, so kommen uns darüber bemerkenswerte Mitteilungen aus Budapest zu. Danach hat der ungarische Ministerpräsident Graf Stephan Tisza im Kreise seiner Parteifreunde wiederholt erklärt, daß er selbstverständlich das gesamtstaatliche Interesse bei der eminent wichtigen Frage der Sicherstellung der Volksernährung keinen Augenblick aus dem Auge verliere und entschlossen sei, den österreichischen Wünschen so weit wie nur tunlich entgegenzukommen. Er müsse aber dabei mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes vorgehen und könne unmöglich bestimmte Zusagen hinsichtlich bestimmter Mengen machen, bevor er nicht über das Ausmaß der in Ungarn vorhandenen Vorräte unterrichtet sei. Man geht in der Annahme wohl nicht fehl, daß die Argumentation der ungarischen Minister bei den Konferenzen sich auch in diesem Geleise bewegt hat. Sicher ist, daß die Ergebnisse der Beschlagnahme der Vorräte in Ungarn bisher nur ganz unvollständig bekannt geworden sind. Die ungarischen Minister konnten also offenbar die Berichte nur aus einzelnen wenigen Komitaten über die durchgeführte Aufnahme vorlegen und es wird wohl noch eine geraume Zeit dauern, bis aus den zahlreichen anderen Komitaten endgiltige statistische Erhebungen vorliegen. Man zweifelt nicht daran, daß Ueberschüsse vorhanden sind, ihren Umfang aber kann vorerst wohl schwerlich jemand bestimmen. Es liegen zuverlässige Mitteilungen darüber vor, daß der wirkliche Erfolg der vorjährigen ungarischen Ernte den Höchstsichätzungen nicht entspricht und inwieweit das Bild durch die Requisitionen und durch die Invasion in die Karpathengegenden noch weiter verschoben wurde, steht vorerst dahin.

Daß aber Ungarn Getreide und auch Mehl nach Oesterreich gegebenenfalls abgeben wird, darüber besteht kein Zweifel. Im Ueberschuß ist jedenfalls Mais vorhanden, und darin wird unter allen Umständen eine wertvolle Reserve zu erblicken sein.

Wie schon von uns berichtet worden ist, faßt die österreichische Regierung in Konsequenz des Ergebnisses der Budapest-Beratungen die Aufnahme der Vorräte und ihre Sperre, also das Verbot der eigenmächtigen Veränderung des Standortes ins Auge. Es ist kein Geheimnis, daß das Ausmaß der verschwiegenen Vorräte in Oesterreich beträchtlich hoch geschätzt war. Ueber die Frage des Deklarationszwanges scheint noch keine endgiltige Entscheidung getroffen zu sein, doch ist zu besorgen, daß ohne Strafsanktion die Vorräte wohl kaum ans Tageslicht kommen werden.

Was die Frage der Getreide-Einkaufsgesellschaft anbelangt, so ist, wie schon gestern berichtet, die Angelegenheit noch in Schwebelage. Allem Anschein nach ringen zwei Strömungen nach Geltung. Die eine, die einer solchen Gesellschaft einen ausgesprochen staatlichen Charakter geben will, während andererseits einer rein kaufmännischen Organisation das Wort geredet wird. In Ungarn bildet die Wirtschaftskommission eine staatliche Institution, die sich zum Zwecke des Einkaufes aber doch der Mitwirkung der Händler bedient.

Unter allen Umständen muß die Bevölkerung des Erbes der Situation, den schon die Notwendigkeit so umfassender Maßnahmen illustriert, bewußt werden. Man kann nur immer dasselbe wiederholen: Die Vorräte in Oesterreich und Ungarn werden ausreichen, um die Bevölkerung der Monarchie bis zur nächsten Ernte zu versorgen, vorausgesetzt, daß man die größte Sparsamkeit übt! Selbstverständlich wird die Regierung auch mit aller Konsequenz darauf bedacht sein müssen, daß ihre auf die Sicherstellung der Volksernährung gerichteten Verordnungen Kritik heftig werden. Den Behörden sind Fälle zur

Kenntnis gekommen, wonach die kürzlich erlassene neue Backverordnung bereits übertreten wurde. Noch verwerflicher als diese Tatsache ist die Veranlassung zu dieser Uebertretung. Beschwerden des Publikums darüber, daß es das allgewohnte Wiener Gebäck auch während des Krieges unter gar keinen Umständen entbehren wolle! Solch unwürdiger Gesinnung mit allem Nachdruck entgegenzuarbeiten, ist wohl eine unabweißliche Pflicht.

14. / II. 1915.

Der städtische Kartoffelverkauf.

Die Verkaufsstellen für Kartoffeln in den städtischen Markthallen werden augenblicklich auf Anordnung des Magistrats erheblich vermehrt. Dabei ist aber bestimmt, daß an den einzelnen Käufer nicht mehr als 20 Pfund auf einmal abgegeben werden dürfen. Bei den Kartoffelaufläufen der Stadt war von vornherein damit gerechnet worden, daß während der Kälteperioden der Monate Januar und Februar eine gewisse Kartoffelknappheit eintreten werde. Um dieser zu begegnen, war ein großes Quantum in Berliner Kellern gelagert, das naturgemäß einer sehr sorgfältigen Behandlung bedurfte, um die Ware vor Verderben zu schützen. Mehrere hundert Frauen waren mit dem täglichen Verlesen der Kartoffeln beauftragt, um die weniger haltbaren Früchte auszulesen und die Ansteckung der übrigen zu verhindern. Die ausgelesenen, weniger haltbaren Kartoffeln wurden auf die städtischen Güter gebracht, wo sie in der Viehhaltung und den Fabrikbetrieben Verwendung fanden. Die Vorsorge des Magistrats hatte sich als richtig erwiesen und es wurde ihm möglich, dem plötzlich eintretenden Mangel, zu dessen Verschärfung allerdings auch noch andere Ursachen beitrugen, durch Abgaben aus den städtischen Lagertellern entgegenzuwirken. Dabei hatte die Stadt nicht nur für die menschliche Ernährung Sorge zu tragen, sondern es mußten auch bei der Futternapheit Kartoffeln an einzelne Pferdehalter abgegeben werden, um deren Betrieb aufrechtzuerhalten. Auch die Speiseanstalten des Roten Kreuzes mußten versorgt werden. Bei diesem großen Andrang waren die auf etwa 200 000 Zentner bemessenen Vorräte in Berlin selbst bald erschöpft. Die inzwischen eingetretene mildere Witterung macht es aber möglich, wenigstens in den wärmeren Stunden des Tages die Kartoffelmieten auf den Gütern zu öffnen und die Berliner Vorräte zu ergänzen. Naturgemäß handelt es sich aber bei der Vorsorge der Stadt immer nur um eine Hilfsaktion, und es kann unmöglich von ihr erwartet werden, daß sie den ganzen Berliner Konsum deckt. Wie die Stadt für die Kälteperiode des Januar und Februar vorsorgen wollte, so ging ihr weiteres Augenmerk darauf, größere Quantitäten in den Mieten für die späteren Monate vor Beginn der neuen Ernte aufzubewahren. Unter der gegenwärtigen Nachfrage besteht aber die Gefahr, daß die ganzen Bestände der Stadt aufgebraucht und dieser zweite Teil der städtischen Fürsorge dabei hinfällig wird. Dabei ist von einer wirklichen Kartoffelknappheit im Lande bei den überall lagernden Vorräten durchaus keine Rede. Aufgabe der Regierung wird es sein, unerbüßlich Anordnungen zu treffen, um diese, insbesondere bei den Landwirten und Großhändlern noch lagernden Bestände in Bewegung zu setzen.

Ueber die Kartoffelhöchstpreise und ihre Wirkung sprach in der gestrigen Nachmittagsitzung des Verbandes deutscher Kartoffelinteressenten im Lehrervereinshaus der Verbandsgeschäftsführer E. Wilm. Es wäre ganz selbstverständlich, daß die Kartoffelhöchstpreise beim Produzenten erhöht werden müßten. Es könne den Landwirten nicht zugemutet werden, ihre Kartoffeln zu den gegenwärtigen Höchstpreisen zu verkaufen, wenn sie dafür im Verhältnis teurere andere Futtermittel kaufen müßten. Der Verkauf von Saatkartoffeln für Speisezwecke und überhaupt der Verkauf von Saatkartoffeln im Kleinhandel sei eine unmittelbare Umgehung der Höchstpreisordnung. Es wäre gar nicht nötig, daß mit einer Erhöhung der bisherigen Höchstpreise für Kartoffeln auch eine Verteuerung der Kartoffeln im Kleinhandel einzutreten brauche, denn die Kleinhändler würden in Zukunft nicht mehr Saatkartoffeln, sondern Speisekartoffeln verkaufen. Von der Regierung wären wohl schon Zwangsmaßnahmen getroffen worden, um eine Beschlagnahme der Kartoffeln herbeizuführen, aber in der Praxis ließen sich diese Maßnahmen nicht so leicht durchführen. In sehr vielen Großstädten seien auch äußerst niedrige Höchstpreise festgesetzt worden, so daß ein Verkauf zu diesen Preisen stets mit Verlust verbunden sei. Zutreffend sei allerdings, daß zu Anfang des Krieges die Kartoffelpreise sehr in die Höhe gegangen waren. Als aber die Verkehrs- und Eisenbahnverhältnisse sich besserten, fielen die Preise außerordentlich. Für die bevorstehenden Kartoffelgeschäfte während des Krieges gelten, so hob der Redner zum Schluß seiner Ausführungen hervor, die „Geschäftsbedingungen für den deutschen Kartoffelhandel“ (Berliner Vereinbarungen von 1914).

14./II. 1915.

**Die Einführung der Brotkarte in allen
Städten Deutschlands.****Die Beschlüsse des Städtetages.**

Berlin, 13. Februar.

Der Vorstand des Deutschen Städtetages trat heute vollzählig zu einer Sitzung im Berliner Rathaus zusammen, um über die neuen großen Kriegsaufgaben der Gemeinden zu beraten. Vormittags wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Die den Kommunalverbänden durch die Bundesratsverordnung vom 25. Januar über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl gestellte Aufgabe kann nur nach dem System einer genauen Kontrolle (Karten, Marken und sonstige Ausweise) gelöst werden.

Eine Abstufung der Brotmenge, besonders nach Einkommen oder Arbeitsart, ist zu wider-
raten.

Die Einführung eines Einheitsbrotes ist erforderlich.

Das ganze System ist nur möglich, wenn die Angehörigen der bewaffneten Macht von der Heeresverwaltung selbst verpflegt werden.“

Die Ausschaltung des Getreidehandels.]
 Obwohl weder in Oesterreich noch in Ungarn der Getreidehandel rechtlich ausgeschaltet ist, ist seine Tätigkeit seit Monaten eingeengt gewesen und in den letzten Wochen faktisch auf ein Minimum reduziert. Das Angebot hat vollkommen aufgehört und nur ab und zu erfährt man von Abschüssen, welche mit Umgehung der Höchstpreise gemacht wurden. Daß dieser Zustand auf die Dauer unhaltbar ist, erscheint wohl klar. Wenn der Handel nicht mehr seine Funktion der örtlichen und zeitlichen Verteilung der vorhandenen Vorräte vollzieht, dann müssen eben andere Faktoren diese volkswirtschaftlich unbedingt notwendige Tätigkeit übernehmen. Abgesehen von allen sonstigen Erwägungen müßte dieser Umstand allein schon zu raschen Entschlüssen hinsichtlich jener Maßregeln führen, die von der österreichischen Regierung zur Verteilung der inländischen

Getreidevorräte und zur Ueberführung der von Ungarn überlassenen Ueberchüsse an den österreichischen Konsum notwendig sind. Wenn auch die in der Monarchie befindlichen Vorräte zur Deckung des Bedarfes bis zur neuen Ernte — eine vernünftige sparsame Gebahrung vorausgesetzt — hinreichen, so kann doch eine nicht planmäßige Durchführung der Verteilungsarbeit höchst unliebsame Konsequenzen nach sich ziehen und örtliche und zeitliche Störungen zur Folge haben, dies um so mehr, wenn ein regelmäßiger Handel nicht existiert, der derartige Störungen auszugleichen in der Lage wäre. In Ungarn wird mit Requisitionen schon ziemlich stark vorgegangen und die meisten Mühlen vermahlen heute nur mehr jene Mengen an Rohstoff, die ihnen durch die Requisition zugeführt werden. In der letzten Zeit erstrecken sich die Requisitionen auch auf neuen Mais. Man erwartet daher selbst in den Kreisen des Handels mit Ungebuld das Eingreifen der österreichischen Regierung. Mag auch das Uebereinkommen mit der ungarischen Regierung die nach Oesterreich abzuliefernden Vorräte weit spärlicher bemessen haben, als der österreichische Konsum erwarten zu können glaubte, so müssen alsbald die erforderlichen Maßregeln zur Durchführung einer rationellen Brotversorgung getroffen werden.

14./I. 1915.

Die Getreideeinkaufsgesellschaft und die Finanzinstitute.] Aus parlamentarischen Kreisen ist an die Regierung die Frage gerichtet worden, ob bei der Getreideeinkaufsgesellschaft die Mitwirkung von Banken erforderlich sei. Wie ver lautet, ist die Organisation der Getreideeinkaufsgesellschaft bisher noch nicht entschieden und es wird auch noch nicht als bestimmt angesehen, daß die Mitwirkung von Finanzinstituten in Anspruch genommen werden wird. Gegenwärtig fanden unausgesetzt Ministerkonferenzen und Referentenbesprechungen über die zu ergreifenden Maßregeln, darunter auch über die Organisation des Einkaufes, statt und es scheint ein Projekt vorzuliegen, das die Mitwirkung der Finanzinstitute nicht in Aussicht nimmt. Der Standpunkt, den die letzteren hierbei gegenüber der Regierung vertreten, läßt sich im folgenden zusammenfassen: Die Wiener Banken haben, als sie von der Regierung aufgefordert wurden, an einer eventuell zu bildenden Getreideeinkaufsgesellschaft teilzunehmen, nur zögernd zugestimmt und sich hierzu erst nach dem Appell bereit erklärt, daß sie ihre Tätigkeit für eine so wichtige gemeinnützige Aktion, wie es die Brot- und Mehlversorgung sei, zur Verfügung stellen mögen. Vom Erwerbsstandpunkt konnte die Mitwirkung der Banken nicht in Frage kommen, denn das Unternehmen sei ein gemeinnütziges, und die Banken hätten der Regierung mitgeteilt, daß sie die 5prozentigen Zinsen des investierten Kapitals, die im ersten Jahre nicht verdient werden können, erst nach der Liquidierung der Gesellschaft beziehen werden. Der Plan sei dahingegangen, daß die Gesellschaft zweierlei Funktionen haben sollte: die Verteilung und den Einkauf des Getreides, beziehungsweise Mehles. Kapitalien wären nur für die Beschaffung neuer Vorräte auszuliegen gewesen. Um eine rationelle Lösung der Frage herbeizuführen, hielten es die Banken für notwendig, zu erheben, wie groß die Vorräte sind, die zur Verfügung stehen, weil man sich sonst kein Bild darüber zuteilen wäre. Diese Feststellung wäre aber erst dann möglich, wenn man das Getreide requiriert habe. Die deutsche Regierung sei diesen Weg gegangen, habe das Getreide beschlagnahmt und auf Grund der sich hierbei ergebenden Mengen die Verbrauchsrechnung per Kopf und Tag bestimmt. Um eine solche Erhebung in Oesterreich halbwegs mit Sicherheit anzustellen, müßte man hier genau und ziffermäßig wissen, auf welche Vorräte aus Ungarn zu rechnen wäre. Sollte die ungarische Regierung beispielsweise den Standpunkt vertreten haben, daß sie zunächst abwarten müsse, wie groß der Verbrauch in ihrem eigenen Lande sei und Oesterreich erst die sich dann ergebenden Ueberschüsse zur Verfügung stellen könne, und zwar der österreichischen Regierung direkt, dann werde es nicht leicht möglich sein, sich ein zuverlässiges Bild über den Verbrauch per Kopf zu machen. Im Kreise der Finanzinstitute hat man sich ursprünglich vorgestellt, daß die zu bildende Gesellschaft frei in Ungarn werde einkaufen können. Auf Grund der Requirierungen in Oesterreich hätte die Gesellschaft gewußt, wie groß hier die Vorräte seien und würde getrachtet haben, in Ungarn und anderwärts neues Material heranzuziehen. Es werde sich zeigen, ob irgendeine kaufmännische Organisation entbehrlich sein werde.

Einschränkung der Malzerzeugung.

In den letzten Tagen sind eingehende amtliche Beratungen über die Richtigkeit der Einschränkung der Malzerzeugung abgehalten worden. Man kann voraussetzen, daß diese Beratungen nunmehr dem Abschlusse so nahe gerückt sind, daß schon in den allernächsten Tagen die einschlägigen Verfügungen erlassen werden dürften.

Der Malzverbrauch Oesterreichs wird für die letzten Jahre auf durchschnittlich etwa 4,4 Millionen Meterzentner und der Ungarns, wo ebenfalls eine solche Produktionseinschränkung erörtert wird, auf rund 0,6 Millionen Meterzentner veranschlagt. Der Bedarf per Hektoliter Bier beläuft sich je nach dessen Gradigkeit auf 16 bis 20 Kilogramm Gerste. Mit der Einschränkung der Malzerzeugung, die voraussichtlich in Gestalt eines bestimmt terminierten Vermälzungs-Verbotes erfolgen wird, muß also ebensoviel Gerste zum Zwecke der Vermahlung frei werden. Eine Einschränkung der Biererzeugung muß sich daraus nicht unmittelbar sofort ergeben, da die Brauereien, wenigstens teilweise, noch für einige Zeit mit Gerste, respektive Malz versorgt sind. Im übrigen ist der Bierverbrauch in der zweiten Hälfte des Jahres so beträchtlich zurückgegangen, daß eine Einschränkung der Biererzeugung sich auch schon automatisch einstellen müßte. Die Einschränkung des Malzverbrauches entspricht also den tatsächlichen Verhältnissen.

Der Verordnung für das zeitweilige Vermälzungs-verbote ist für die kommende Woche entgegenzusehen.

18. / 1. 1915

Kleinhandel und Höchstpreise. Es ist im Hinblick auf die Höchstpreise für Mehl und Kartoffeln von besonderem Interesse, zu sehen, wie sich unter ihrer Einwirkung die Kleinhandelspreise in den verschiedenen Städten Groß-Berlins gestalteten. Aus den soeben vom Polizeipräsidenten veröffentlichten Tabellen über die Marktpreise im Januar geht hervor, daß z. B. für Weißbrot (Semmeln) und für Roggenraubrot in Groß-Berlin sehr verschiedene Preise gezahlt worden sind, und es ist nicht immer der als teuer beschriebene Westen, der — wenigstens nach den amtlichen Feststellungen — für das tägliche Brot die höchsten Preise zu zahlen hatte. So waren z. B. Semmeln in Charlottenburg und Lichtenberg mit 60 Pf. das Kilogramm am billigsten; in Neukölln kosteten sie schon 64 Pf., in Schöneberg 66 und in Berlin sogar 67 Pf.! In Lichtenberg war auch das Roggenraubrot mit nur 34 Pf. das Kilogramm am billigsten, es folgten dann Schöneberg mit 35 Pf., Berlin mit 37 Pf., Neukölln mit 39 und als am teuersten Charlottenburg mit 40 Pf. Bei den Kartoffeln zeigte sich nur im Handel mit größeren Mengen trotz der Höchstpreise eine nennenswerte Verschiedenheit. Am billigsten waren die Kartoffeln in Berlin; hier kosteten 100 Kilo nur 7 Mark, dann folgte Neukölln mit 7,50 Mark, Charlottenburg mit 7,75 Mark und schließlich Schöneberg und Lichtenberg mit 8 Mark. Die Kleinhandelspreise waren dagegen für Kartoffeln im wesentlichen gleich. Sie betragen überall 8 Pf. für ein Kilogramm, nur in Lichtenberg waren merkwürdigerweise die Kartoffeln im Kleinhandel mit 9 Pf. für ein Kilogramm am teuersten. Auch für Eibutter ist der Groß-Berliner Westen durchaus nicht immer die teuerste Gegend. Ein Kilogramm Eibutter war zwar am billigsten in Neukölln mit 3,20 M.; es folgte dann aber Charlottenburg mit 3,27 und Schöneberg-Wilmersdorf mit 3,38 M., während der Preis in Berlin und Lichtenberg 3,40 M. betrug. In Lichtenberg und Charlottenburg war das Liter Vollmilch mit 24 Pf. am teuersten; am billigsten war Milch in Berlin mit 22 Pf., während Schöneberg-Wilmersdorf und Neukölln mit 23 Pf. die Mitte hielten. Am wohlfeilsten waren in Lichtenberg wiederum die Eier; ein Ei kostete dort im Januar nur 10 Pf., während es in Berlin erst für 13 Pf. zu haben war.

Wegen Ueberschreitung der Höchstpreise für Kartoffeln wurden in Friedenau zwei Händler von der Gemeindeverwaltung der Staatsanwaltschaft angezeigt. Die Händler hatten für 10 Pfd. Kartoffeln mehr als 40 Pf. genommen und müssen nun einer sehr hohen Strafe gewärtig sein. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß es unstatthaft ist, Speisekartoffeln als Salat- und Saatkartoffeln zu höheren Preisen zu verkaufen. Saatkartoffeln werden nur von Gärtnereien und Landwirten verkauft, und Salatkartoffeln gibt es nur in ganz bestimmten Sorten.

Verbot der Malzerzeugung aus Gerste.

Neumais-trocknung in den Mälzereien.

Mit einer heute im Reichsgesetzblatte zur Verlautbarung gelangenden Ministerialverordnung wird die Verarbeitung von Gerste auf Malz vom dritten Tage nach der Kundmachung, also vom 19. Februar l. J. an, verboten. Dieses Verbot bezweckt die unbedingt notwendige Verwendung aller noch vorhandenen Gerste als *Suurrogat* der *Brotfucht* sicherzustellen.

Mälzer und Bierbrauer haben ihre am 19. d. vorhandenen Vorräte an Gerste ungesäumt der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen und dürfen hierüber fortan nur mit Bewilligung der politischen Landesbehörde verfügen. Die Inhaber und Verwahrer dieser Gerstemengen sind für deren fachgemäße Behandlung und Erhaltung verantwortlich.

Weiters können die politischen Behörden anordnen, daß in Mälzereien und Bierbrauereien *Neumais* auch für Dritte gegen eine angemessene, von der Behörde festzusetzende Vergütung zu trocknen ist. Auf Grund dieser Bestimmung wird dafür Sorge getragen werden, daß der *Neumais*, welcher in dieser Jahreszeit wegen seines Feuchtigkeitsgehaltes noch nicht mahlfähig ist, künstlich getrocknet und sofort zur Mehlerzeugung verwendet werden kann.

* * *

Das im vorstehenden mitgeteilte Verbot der Malzerzeugung besagt, daß die Mälzerei-Kampagne am 18. d. abgeschlossen werden muß. Hiernach wird es von da ab bis auf weiteres weder den selbständigen Mälzereien noch jenen der Brauereien möglich sein, die Erzeugung fortzusetzen. Der Mälzereibetrieb war in dieser Kampagne übrigens durch den Gerstemangel schon vorweg reduziert. Eine Reihe Mälzereien war auch bereits jetzt stillgelegt und andere hatten die Kampagne, die sich in Oesterreich sonst von Ende August bis Anfang Juni erstreckt, diesmal erst im Oktober begonnen. Schon diese bisherige freiwillige Produktionseinschränkung läßt sich auf etwa 40 Prozent des Umfangs der normalen Erzeugung veranschlagen. Die nunmehrige vorzeitige Schließung der Kampagne für alle im Betriebe befindlichen Mälzereien dürfte wohl einer ähnlich großen Produktionseinschränkung und damit Ersparnis der Gerste für Brotfuchtzwecke gleichkommen.

Diese Einstellung der Mälzerei macht die *Malzbarren* für andere Zwecke, so für die künstliche *Mais-trocknung* frei. Da *Mais* in der nächsten Zeit zur Brotfuchtherstellung herangezogen werden muß, also weit früher, als er die zur Vermahlung nötige Trockenheit auf dem sonst üblichen Wege der Lufttrocknung (Trocknung in den *Tschardalen*) erreichen könnte, muß diesmal die künstliche Trocknung angewendet werden. Die vorzeitige Schließung der Mälzerei deckt sich also überaus zweckmäßig mit dem Bedürfnis nach den *Malzbarren* für die *Mais-trocknung*.

Das Verbot in Deutschland.

B. Berlin, 15. Februar. Der Bundesrat beschloß eine Verordnung, die vom 1. März 1915 ab eine Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien bringt. Dadurch soll eine erhebliche Menge von bisher zur Bierbereitung verwendeter Gerste für die Volksernährung freierwerden. Im einzelnen bestimmen die Verordnung folgendes: Die Bierbrauereien sollen ab 1. April zur Herstellung von Bier in jedem Vierteljahre nur noch 60 Hundertteile des Malzes des im gleichen Vierteljahre 1912 und 1913 durchschnittlich zur Bierbereitung verwendeten Malzes benutzen dürfen. Für Brauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung 40 Doppelzentner nicht übersteigt, erhöht sich die zulässige Malzmenge auf 70 Hundertteile. Im Monat März 1915 dürfen die Brauereien ein Drittel der für das erste Vierteljahr 1915 sich berechnenden Malzmenge verwenden. Wenn die Bierbrauerei im März 1915 oder in einem Vierteljahre die hierfür festgesetzte Malzmenge nicht verwendet, darf sie die ersparte Menge im folgenden Vierteljahre verwenden oder sie ganz oder teilweise auf eine andere Bierbrauerei innerhalb des nämlichen Brauereigebietes übertragen. Auf Malz, das künftig aus dem Auslande eingeführt wird, erstreckt sich die Verordnung nicht. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Getreide- und Mehfrage.

Die Ministerberatung über die Getreide- und Mehfrage ist, wie an dieser Stelle schon berichtet worden, gestern nach etwa zehnstündiger Dauer beendet worden. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß in dieser Beratung die Grundzüge für das weitere Vorgehen festgestellt worden sind, so daß nunmehr die Legierung der verschiedenen Verfügungen möglich geworden ist.

In erster Linie wird es sich, wie wir schon näher ausgeführt haben, um die endliche Feststellung der Vorräte, also um eine neuerliche, diesmal durchaus vollständige Aufnahme der Vorräte handeln, wie sie in Ungarn übrigens schon in vollem Zuge ist. Auf Grund des Ergebnisses dieser Aufnahmen in Oesterreich und in Ungarn wird es möglich sein, über das Verhältnis zwischen Vorrat und Bedarf ins Klare zu kommen. Es wird sich dann zeigen, welche Gesamtmenge an Brotfuchtsen oder Erntestoffen und aus ihnen hergestelltem Mehl in Oesterreich und in Ungarn vorhanden ist. Auf Grund dessen wird dann die Feststellung des Verteilungsschlüssels erfolgen können, wobei die Vorratsabweichungen von Kronland zu Kronland, wie sie die Aufnahme ergeben wird, zu berücksichtigen sein werden. Schon jetzt ist es ja bekannt, daß in einzelnen Kronländern Mehlvorräte bestehen, während in manchen anderen eher Mangel herrscht, Verschiedenheiten, die ja auch in anderen Jahren bestehen.

Es ist ebenso klar, daß für die Ueberführung dieses Aufteilungsschlüssels in die Wirklichkeit durch Verfrachtungen innerhalb Oesterreichs und durch Bezüge aus Ungarn eine besondere Einrichtung nötig sein wird. Zeitweilig hatte man dafür die Schaffung einer Getreide-Einkaufsgesellschaft empfohlen. Das seitherige eingehende Studium dieses Vorschlages dürfte seine Verwirklichung indes in den Hintergrund gedrängt haben. Wie es scheint, ist die Einrichtung einer Anstalt für die Verteilung der Getreide- und Mehlvorräte geplant, als deren Organe fachlich geschulte Kräfte berufen werden sollen. Dieser Anstalt für die Verteilung der durch geeignete Maßnahmen zu sichernden Vorräte des Inlandes und der Lieferungen Ungarns wird die entsprechende Zuweisung auf Grund des Verteilungsschlüssels sowie die Leitung und Ueberwachung der mit ihr zusammenhängenden Zuschüsse in die einzelnen Verbrauchsgebiete und -Orte zufallen. In Deutschland ist diese „Reichsverteilstelle“ als Behörde gebildet worden und es gehören ihr dort 16 Vertreter des Bundesrates, ferner je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrates, des Deutschen Handelstages und des Deutschen Städtetages an.

Die lokale Zuweisung des Mehl- und Brotbedarfes an die Konsumenten ist auch in Deutschland bekanntlich den Gemeinden überlassen worden. So sind auch die dortigen Brotkarte-Einrichtungen z. im Wirkungskreise der Stadterverwaltungen getroffen worden.

Budapest, 15. Februar. (Meldung des Ungarischen Telegraphen-Korrespondenzbureaus.) Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Budapest veröffentlicht unter Berufung auf die am 27. v. M. erlassene Regierungsverordnung eine Kundmachung, in der angeordnet wird, daß vom 15. d. M. angefangen unter Abänderung früherer Anordnungen das aus einer Mehlsorte bestehende Brotmehl und das aus Roggen hergestellte Kornmehl sowie Weizen- und Kornmehlmischungen mit Brotmehlsurrogaten, d. h. mit Gersten-, Mais-, Erdäpfel- oder Quas-mehl, die 50 Prozent des gesamten Quasums ausmachen, gemischt werden müssen.

Sodann wird die abgeänderte Preisliste für Mehl veröffentlicht, nach der vom 15. d. M. an folgende Maximalpreise per 100 Kilogramm gültig sind: Für gemischtes Brotmehl aus Weizengerstemehlmischung Kronen 46.16, für gemischtes Brotmehl aus Weizenmais-mehlmischung Kr. 40.02, für gemischtes Brotmehl aus Weizenkartoffelmehlmischung Kr. 45.67, für gemischtes Roggenmehl (Roggengerstemehlmischung) Kr. 44.21, für Roggenmais-mehlmischung Kr. 38.07, für Roggenkartoffelmehlmischung Kr. 43.12. Es wird hinzugefügt, daß im Detailhandel der Verkäufer nur Preise verlangen dürfe, die nicht unverhältnismäßig höher sind als die Maximalpreise.

16./II. 1915.

Die Höchstpreise für Speisekartoffeln.

B. Berlin, 15. Februar. Der Bundesrat erhöhte in seiner heutigen Sitzung die Höchstpreise für den Zentner Speisekartoffeln um 1,75 Mark. Bei dem Mangel an Futtermitteln und dem verhältnismäßig niedrigen Preis der Speisekartoffeln bestand die Gefahr, daß der Vorrat an Speisekartoffeln im großen Umfange als Viehfutter verwendet werden würde. Es kommt aber in erster Linie darauf an, daß in den nächsten Monaten Speisekartoffeln für die menschliche Ernährung vorhanden sind.

M. A. IX, 669.

Kundmachung.

(Einschränkung der Erzeugung von Kuchen u. s. w. in Wien.)

Auf Grund des § 10, Abs. 2 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1915, M.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck, wird angeordnet:

Die gewerbemäßige Erzeugung von Kuchen, sogenanntem Gugelhupf, Krapfen, Strudel, Butter- und Germteig, Zwieback und dergleichen ist nur am Mittwoch und Samstag jeder Woche gestattet.

Als gewerbemäßig gilt gemäß § 10, Abs. 3 der bezogenen Ministerialverordnung jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

Übertretungen dieser Kundmachung werden gemäß § 15 dieser Ministerialverordnung von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet; außerdem kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Abs. 1, lit. a der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Diese Kundmachung tritt am 6. Februar 1915 in Wirksamkeit.

Vom Wiener Magistrat, Abteilung IX,

im selbständigen Wirkungskreise,

am 4. Februar 1915.

2-3

16./II. 1915.

[Verbot der Malzerzeugung aus Gerste.]

Morgen wird im Reichsgesetzblatte eine Ministerialverordnung zur Verlautbarung gelangen, welche die Verarbeitung von Gerste auf Malz vom 19. d. ab verbietet. Von diesem Zeitpunkt an werden die Mälzer und Bierbrauereien nur jene Gerste, welche sich schon in den Weichstöcken befindet, der weiteren Verarbeitung, das ist der Keimung und Dörre, zuführen können, aber eine Neubesichtung der Weichstöcke nicht mehr vornehmen dürfen. Da diese Verarbeitung etwa vierzehn Tage dauert, dürfte die Kampagne der Mälzereien heuer bereits in den allerersten Tagen des März zum Abschlusse gelangen. Sonst wird die Kampagne manchemal bis in den Juni hinein fortgeführt. Bei den Mälzereien und in den Bierbrauereien befinden sich im gegenwärtigen Zeitpunkte gewiß bedeutende Mengen von Gerste, welche durch das Verbot der Malzerzeugung als Surrogat der Brotsfrüchte sichergestellt werden. Diese Vorräte, welche die Inhaber sachgemäß behandeln und erhalten müssen, werden ihnen zu den Höchstpreisen abgenommen werden. Die Ministerialverordnung sieht für die Mälzereien und Bierbrauereien die Verpflichtung vor, Neumais auch für Dritte gegen eine entsprechende Vergütung zu trocknen. Neumais ist sehr reich an überschüssigem Wasser und dieses muß entfernt werden. Diese Verarbeitung kann nur auf den in den Mälzereien und Bierbrauereien zur Verfügung stehenden Darren erfolgen, da dort sich der Trocknungs- und Röstprozeß am leichtesten und am raschesten abwickelt. Die politischen Behörden werden Vorsorge treffen müssen, daß der Neumais entweder von ihnen selbst mit Beschlag belegt und dem Trocknungsprozeß auf den Darren unterzogen wird, oder daß die Besitzer von Neumais in bestimmten, ihnen namhaft gemachten Mälz-

ereien Gelegenheit finden, den Neumais künstlich zu trocknen und ihn dann sofort der Mehlbereitung zuführen zu können. Ueber das Verbot der Malzerzeugung aus Gerste wird folgende Mitteilung verlautbart: Mit einer morgen im Reichsgesetzblatte zur Verlautbarung gelangenden Ministerialverordnung wird die Verarbeitung von Gerste auf Malz vom dritten Tage nach der Kundmachung, also vom 19. Februar d. J., an verboten. Dieses Verbot bezweckt, die unbedingt notwendige Verwendung aller noch vorhandenen Gerste als Surrogat der Brotsfrucht sicherzustellen. Mälzer und Bierbrauer haben ihre am 19. Februar vorhandenen Vorräte an Gerste ungesäumt der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen und dürfen hierüber fortan nur mit Bewilligung der politischen Landesbehörde verfügen. Die Inhaber und Verwahrer dieser Gerstemengen sind für deren sachgemäße Behandlung und Erhaltung verantwortlich. Weiter können die politischen Behörden anordnen, daß in Mälzereien und Bierbrauereien Neumais auch für Dritte gegen eine angemessene, von der Behörde festzusetzende Vergütung zu trocknen ist. Auf Grund dieser Bestimmung wird dafür Sorge getragen werden, daß der Neumais, welcher in dieser Jahreszeit wegen seines Feuchtigkeitsgehaltes noch nicht mahlfähig ist, künstlich getrocknet und sofort zur Mehlbereitung verwendet werden kann. — Aus Berlin wird telegraphiert: Der Bundesrat beschloß eine Verordnung, die vom 1. März ab eine Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien bringt. Dadurch soll eine erhebliche Menge von bisher zur Bierbereitung verwendeten Gerste für die Volksernährung freierwerden. Im einzelnen bestimmt die Verordnung folgendes: Die Bierbrauereien sollen ab 1. April zur Herstellung von Bier in jedem Vierteljahre nur noch 60 Hundertteile des Malzes des im gleichen Vierteljahre 1912 und 1913 durchschnittlich zur Bierbereitung verwendeten Malzes benutzen dürfen. Für Brauereien, deren vierteljährliche, durchschnittliche Malzverwendung 40 Doppelzentner nicht übersteigt, erhöht sich die zulässige Malzmenge auf 70 Hundertteile. Im Monat März 1915 dürfen die Brauereien ein Drittel der für das erste Vierteljahr 1915 sich berechnenden Malzmenge verwenden. Wenn die Bierbrauerei im März 1915 oder in einem Vierteljahre die hierfür festgesetzte Malzmenge nicht verwendet, darf sie die ersparte Menge im folgenden Vierteljahre verwenden oder sie ganz oder teilweise auf eine andere Bierbrauerei innerhalb des nämlichen Brauereigebietes übertragen. Auf Malz, das künftig aus dem Auslande eingeführt wird, erstreckt sich die Verordnung nicht. Soweit inländisches Malz auf Grund von vor dem Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossenen Verträgen nach dem 28. Februar 1915 an Bierbrauereien zu liefern ist, darf statt der vereinbarten Menge nur eine nach Maßstab der gesetzlichen Einschränkung geminderte Menge gefordert und geliefert werden. Die Landeszentralbehörde soll anordnen können, daß landesrechtlich festgesetzte Rechte der Bierbrauer auf Ausschank des eigenen Erzeugnisses für die Dauer der gesetzlichen Einschränkung der Malzverwendung auch auf fremdes Bier ausgedehnt werden. Für die Ueberschreitung der zulässigen Malzmengen sind hohe Gefängnis- oder Geldstrafen vorgesehen. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

16./II. 1915.

Staatliche Requirierung der Maisvorräte in Ungarn.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Budapest, 16. Februar.

Das ungarische Amtsblatt veröffentlicht einen Regierungserlaß, durch den verfügt wird, daß die Besitzer von Maisbeständen und sonstigen in dem Regierungserlasse vom 14. Januar 1915 nicht erwähnten landwirtschaftlichen Produkten verpflichtet sind, dieses dem wirtschaftlichen Landesauschusse anzumelden und zu überlassen. Ein besonderer Erlaß wird den Preis, zu welchem die Ueberlassung von Produkten für die Höchstpreise bisher nicht festgestellt worden sind, zu erfolgen hat, bestimmen. Die Besitzer von Getreide und sonstigen landwirtschaftlichen Produkten sind verpflichtet, diese angemeldeten Bestände innerhalb von drei Monaten nach der nächsten Eisenbahn oder Schiffahrtsstation zu liefern. Der Termin gilt auch für die Ueberlassung von Weizen, Roggen, Gersten, Mais, Kartoffel- und Reismehlbeständen. Der wirtschaftliche Landesauschuß kann vom Ackerbauminister ermächtigt werden, von jenen Personen, welche Maisbestände bis März von freier Hand dem Ausschusse zum Ankauf anbieten, diese zu einem höheren als dem festgestellten Höchstpreise, jedoch vom Ackerbauminister zu bestimmenden Preise anzukaufen.

16. II 1915.

Beiträge zur Steigerung der Mehl- und Brotpreise.

In der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses erklärte Staatssekretär Dr. Delbrück, daß die heutigen Mehlpreise in keinem rechten Verhältnis zu den Preisen der Körnerfrüchte ständen. Um diese Behauptung auf ihre Berechtigung hin zu prüfen, erscheint es angebracht, die Preisbewegung für Brotgetreide und Mehl an der Berliner Produktenbörse vor und nach Beginn des Krieges einer statistischen Betrachtung zu unterwerfen, und zwar der besseren Uebersichtlichkeit halber in Durchschnittsberechnungen. Es kostete in Mark eine Tonne:

	Weizen	Weizenmehl	Spannung
Januar—März 1914	189	245	56
April—Juli 1914	201	258	57
August 1914	224	359	135
September 1914	238	350	112
Oktober 1914	257	360	103
November 1914	260	366	106
Dezember 1914	260	393	133
Januar 1915	262,50	419	156,50

In gleicher Weise stellten sich die Preise für

	Roggen	Roggenmehl	Spannung
Januar—März 1914	154	201	47
April—Juli 1914	164	220	56
August 1914	194	294	100
September 1914	212	294	82
Oktober 1914	227	308	81
November 1914	220	301	81
Dezember 1914	220	316	96
Januar 1915	222	352	130

Hieraus geht hervor, daß, während die Weizen- und Roggenpreise nach dem Ausbruch des Krieges einen mäßigen Stand aufwiesen, die Mehlpreise sogleich gewaltig hoch getrieben wurden und schon im August eine Höhe erreichten, die durch die Marktlage keinesfalls gerechtfertigt war. Welche dunklen Mächte hierbei die Hand im Spiele hatten, soll hier nicht erörtert werden. Die Sorge um die künftige Brotversorgung des Volkes war schwerlich die Triebfeder des Emporschnellens der Mehlpreise. Ebenjowenig läßt sich die Preistreiberi durch die Steigerung der Produktionskosten rechtfertigen. Nach dem August verminderte sich die Spannung zwischen Körnerfrüchten und Mehl — vermutlich unter dem Einfluß der Erörterungen über Festlegung von Höchstpreisen, bis die Reichsregierung die bedauerliche Erklärung abgegeben hatte, die Festlegung von Mehlpreisen für das Reich biete „kaum übersteigliche Schwierigkeiten“; sie sei deshalb den Landeszentralbehörden zu überlassen. Die Monate Dezember und Januar brachten danach weitere maßlose Steigerungen der Mehlpreise, so daß die Spannung seit Kriegsbeginn um 140 v. H. bei Weizen und Weizenmehl, 138 v. H. bei Roggen und Roggenmehl erhöht wurde.

Ueber die Höhe des tatsächlichen Verdienstes des Müllers wurde kürzlich in der „Deutschen Tageszeitung“ eine unseres Erachtens vollkommen zutreffende Berechnung angestellt und ermittelt, daß nach Maßgabe der gegenwärtigen Preisverhält-

nisse eine Tonne Roggenmehl ohne Mahllohn etwa 275 M. kostet. Daraus würde sich der Mahllohn bei dem Januarpreise von 352 M. für die Tonne Roggenmehl auf 77 M. stellen. Die Kriegsgesellschaft erachtete einen Mahllohn von 20 M. für ausreichend — mit vollem Recht. Wenn kürzlich gar eine Konferenz von Vertretern des Berliner Magistrats, der Kaufmannschaft und der Bäckerinnung einen Roggenmehlpreis von 42 bis 36 M. für den Doppelzentner in Vorschlag gebracht hat, so würde sich der Mahllohn noch bedeutend erhöhen. Es ist höchste Zeit, daß diesem Brotwucher endlich Einhalt geboten wird. Die Schwierigkeiten, die einer Festlegung von Höchstpreisen für Mehl entgegenstehen, können gar nicht ins Gewicht fallen gegenüber dem Unglück, welches eine zügellose Spekulation über das ganze Volk heraufbeschwört. Dr. D.

No. 11. 1915.

Von der Kriegsgetreide-Gesellschaft.

Berlin, 15. Februar. Es gelangen in letzter Zeit an die Kriegsgetreide-Gesellschaft vielfach Anträge von Kommunalverbänden um Ueberlassung von Mehl. Diesen Anträgen stattzugeben, ist nicht Aufgabe der Kriegsgetreide-Gesellschaft. Es ist festgestellt, daß noch große Mehlvorräte im Lande vorhanden sind. Die Mühlen wissen teilweise nicht, wohin sie ihre Produktion absetzen sollen. Es handelt sich bei dieser vorhandenen Mehlmenge weniger um Roggenmehl als um Kriegsmehl (das ist 70 v. H. Weizenmehl und 30 v. H. Roggenmehl). Dieses Mehl haben die Mühlen teilweise fertig liegen, teilweise können sie ihre vorhandenen Getreidevorräte gemäß § 4 Ziffer c der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 ausmahlen. Veräußern dürfen die Mühlen nicht, ohne daß der zuständige Kommunalverband hierzu die erforderliche Zustimmung gibt. Diese Zustimmung wird von dem Kommunalverband, in dem die Mühle liegt, häufig verweigert, obwohl die in dem Bezirk vorhandenen Vorräte dessen Bedarf für die nächste Zeit bei weitem übersteigen. In diesem Falle empfehlen wir dem notleidenden Kommunalverband, von § 51 der Bundesratsverordnung Gebrauch zu machen und sich an die Landeszentralbehörde zu wenden,

um die Uebereignung von Mehl aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband in die Wege zu leiten. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so ist hierfür der Herr Reichskanzler zuständig. Mühlen, bei denen Mehl noch erhältlich ist, sind zu erfahren bei der Geschäftsstelle des Vereins Deutscher Handelsmüller, Berlin-Charlottenburg, Schillerstraße 5 (Telegramm-Adresse Handelsmüller).

16./II. 1915.

Brotkarten!**Anleitung für die Hausbesitzer und ihre Stellvertreter.**

Die Hausbesitzer und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, bei der Feststellung der Empfänger von Brotkarten, bei der Zuteilung der Karten und bei der Fortführung der über die Bezugsberechtigten geführten Listen mitzuwirken.

Ihre Pflichten sind im einzelnen insbesondere folgende:

1. Sobald den Hausbesitzern die Original-Hauslisten sowie die zu verteilenden Brotkarten zugegangen sind, haben sie die Verteilung vorzunehmen. Zu diesem Zwecke müssen sie

- a) sich in die Wohnung eines jeden Haushaltungsvorstandes begeben, soweit wie möglich feststellen, ob die Zahl der in der Hausliste verzeichneten Haushaltungsmitglieder zutrifft und etwaige Verbesserungen in beiden Exemplaren der Hausliste vornehmen.
- b) Hierauf ist die der Zahl der vorhandenen Haushaltungsmitglieder entsprechende Zahl von Brotkarten dem Haushaltungsvorstande auszuhändigen. Als Haushaltungsmitglied gilt, wer innerhalb der Haushaltung die Nacht zubringen pflegt. Nach der Zuteilung ist in beiden Exemplaren der Hausliste auf das genaueste die Spalte 6 entsprechend den zuteilten Brotkarten auszufüllen. Ferner ist darauf zu halten, daß die Quittung in Spalte 7 in beiden Exemplaren der Hausliste durch den Haushaltungsvorstand vollzogen wird.

Wird der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter nicht in der Wohnung angetroffen, so ist durch deutliche an der Wohnungstür zu befestigende Nachricht dem Haushaltungsvorstand mitzuteilen, daß, wann und wo im Hause er noch am selben Tage die Ausweise in Empfang nehmen kann. Erscheint der Bezugsberechtigte nicht, so ist er erneut zur Abholung aufzufordern.

2. Fehlen dem Hauswirt Brotkarten, so hat er diese umgehend von der Brotkommission zu beschaffen und in der vorgeschriebenen Weise auszuteilen.
3. Nach Durchführung des Verteilungsgeschäfts hat der Hausbesitzer die Originalhausliste, die mit seinem Duplikat genau übereinstimmen muß, mit seiner Unterschrift zu versehen und an die Brotkommission zurückzureichen; desgleichen hat er die Brotkarten, die übrig geblieben sind, der Brotkommission zurückzugeben.
4. Bei jeder neuen Zuteilung wiederholt sich das in Nr. 1 bis 3 geschilderte Verfahren.
5. Für Pensionate und Hotels gelten folgende Besonderheiten:
 - a) Pensionate werden als Haushaltungen, der Inhaber als Haushaltungsvorstand, die Bewohner, welche dort über Nacht schlafen, als Haushaltungsmitglieder angesehen. Maßgebend für die Zahl der auszuteilenden Brotkarten ist die Zahl der am Zuweisungstage dort wohnenden Personen.
 - b) Hotelbetriebe erhalten die ihnen für ihre Gäste zukommenden Tageskarten unmittelbar von den Brotkommissionen. Die Verwendung von Wochenkarten für die Gäste sind unzulässig. Ist der Hauswirt im Zweifel, ob es sich im Einzelfall um ein Pensionat oder um einen Hotelbetrieb handelt, so hat er unverzüglich die Entscheidung der Brotkommission einzuholen.
6. Für Krankenanstalten, Kliniken, Heime und ähnliche Einrichtungen gilt das zu 5 a) Gesagte.
7. Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von den der polizeilichen Meldepflicht unterliegenden Veränderungen innerhalb ihres Hauses der zuständigen Brotkommission unverzüglich Anzeige zu erstatten und in das in ihren Händen verbliebene 2. Exemplar der Hausliste einzutragen.

Auf die Vorschriften des § 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung vom 12. Februar 1915 wird besonders aufmerksam gemacht.

Berlin, den 12. Februar 1915.

Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Wermuth.

16./II. 1915.

* Die Berliner Kartoffelknappheit. Ueber das Berliner Kartoffelgeschäft während der letzten Tage berichtet die „Deputation für den Kartoffelhandel der Aeltesten der Kaufmannschaft“:

„Es kamen einige kleine Posten zur Anfuhr, doch genügten diese geringen Mengen bei weitem nicht zur Deckung des Bedarfs. Die Preise gingen daher auf den Berliner Bahnhöfen stark in die Höhe und erreichten im Großhandel teilweise die für den Kleinhandel festgesetzten Höchstpreise. Die Umsätze blieben sehr gering, vom Güterbahnhof Charlottenburg wurden überhaupt keine Verkäufe gemeldet. Nach den Ermittlungen der Deputation wurden vom 11. bis 13. Februar für 100 Kg. gute, gesunde Ware, ab Berliner Bahnhöfen gezahlt: Daberische Kartoffeln 7,50 bis 8 M., Magnum bonum 7,50 bis 8 M., Boltmann 7 M., Silesia und andere runde weiße Speisekartoffeln 7 M.“

Keine Zeit mehr!

Ueber einen Vorwurf wenigstens sind unsere Minister erhaben. Wie immer ihre Beschlüsse in der Brotfrage ausfallen werden — daß sie leichtfertig gefaßt worden wären, wird niemand behaupten dürfen. Nicht weniger als zehn Stunden, von 4 Uhr nachmittags bis 2 Uhr nachts, hat der Ministerrat vom Samstag gedauert, dem doch schon so viele Konferenzen der Minister und ihrer Referenten vorausgegangen waren. Zu einem Beschluß ist es freilich auch am Samstag, trotz aller gründlichen Beratungen, nicht gekommen. Wir haben alle Hochachtung vor der Gewissenhaftigkeit unserer Herren Minister, wir haben auch Verständnis für die Schwierigkeiten, die zu überwinden sind, aber wir müssen doch sagen, daß längeres Zaudern den Eindruck erwecken könnte, daß nicht so sehr die Gründlichkeit des Studiums als vielmehr der Mangel an Entschlußkraft die Entscheidung hindert. Es ist keine Zeit mehr zum Ueberlegen, es ist aber auch nichts mehr zu überlegen.

Es ist keine Zeit mehr zum Ueberlegen. Um den Zustand unserer Verwaltung zu kennzeichnen, gibt es kaum noch ein Wort, das gegen das Kraßgebot des Zensors geübt wäre. Der Statthalter von Mähren, der Landespräsident von Schlesien, die Bezirkshauptleute von Schlanders und von Graz haben rasch Nachfolger gefunden: aus Judenburg, Cilli und Saaz sind uns Verordnungen bekannt, die die Ratlosigkeit der politischen Behörden und zugleich ihren Eifer bekunden, unerträglichen Zuständen ein Ende zu machen. Heute wird gemeldet, daß aus Altrohlau vierhundert Frauen mit ihren Kindern zur Bezirkshauptmannschaft in Karlsbad gezogen seien, um Brot zu verlangen! In Altrohlau, einem Hauptstz der böhmischen Porzellanindustrie, ist seit Tagen kein Brot zu bekommen! Auf was wartet die Regierung? Was muß geschehen, damit sie begreift, daß es so nicht weiter gehen kann? Wenn die Regierung glaubt, daß wir genug Getreide im Lande haben und daß es nur notwendig sei, durch Backvorschriften den Vorrat zu „strecken“, so sage sie es klipp und klar. Eine Tür muß offen oder geschlossen sein. Sie kann nicht zugleich offenstehen und geschlossen sein. Die Regierung muß wissen, was sie glauben will. Aber daß die Regierung die öffentliche Meinung durch offiziöse Mitteilungen, daß die Sperre, die Enteignung, die Einführung von Brotkarten notwendig sei, beunruhigt, ohne zugleich alle diese Maßregeln durchzuführen: das ist unerträglich.

Und was ist denn noch zu überlegen? Wir wissen so gut wie die Minister, daß die Einführung des Getreidehandelsmonopols mit den denkbar größten Schwierigkeiten verbunden sein wird. Und wir sind keineswegs geneigt zu glauben, daß die ungeheure Maschine, die in wenigen Tagen ausgerichtet werden muß, von der ersten Stunde tadellose Arbeit leisten könnte. Wir sind ganz einverstanden damit, daß sich die Regierung eine möglichst genaue und klare Vorstellung der Hindernisse macht, die zu überwinden sind. Aber über den Berg müssen wir nun einmal, das bleibt uns nicht erspart, und je eher wir die Arbeit beginnen, desto eher dürfen wir hoffen, sie bewältigen zu können. Die Schwierigkeiten des Anfangs, vor denen die Regierung offenbar zurückschreckt, werden immer größer, je weiter man den Termin des Anfangens hinausschiebt. Wenn wir uns vor drei Monaten entschlossen hätten, zu beginnen: in welcher unvergleichlich besserer Lage wären wir heute! Wenn wir noch vier Wochen warten, um wieviel schwieriger wird es dann sein als heute! Vor drei Monaten hätten wir noch die Zeit gehabt, Fehler zu machen, noch die Zeit, den längeren Weg zu gehen, wenn er uns als der bequemere erschien — heute darf man des Gestrüpps und der Dornen nicht achten, die den Pfad beschwerlich machen. Wir halten die Methoden, die im Deutschen Reiche bei der Durchführung des Getreidehandelsmonopols angewendet worden sind, nicht in allen Stücken für nachahmenswert. Aber was draußen im Reiche in wenigen Wochen geleistet worden ist, ist doch ein erhebedendes und glänzendes Zeugnis für die organisatorische Kraft des deutschen Volkes. In der Budgetkommission des preussischen Abgeordnetenhauses hat der Unterstaatssekretär des Finanzministeriums einiges über die Kriegsgetreidegesellschaft erzählt: Das der Kriegsgetreidegesellschaft übertragene Geschäft sei das größte Getreidehandels- und Meh-

geschäft der Welt. Es sollen drei bis vier Millionen Tonnen, also für 700 bis 800 Millionen Mark, Getreide in kurzer Frist gekauft werden. Es sei mit fünf Millionen Landwirten zu verhandeln, es müsse eine Qualitätsabnahme stattfinden, das Getreide gelagert, belehnt, bezahlt, vermahlen und an die Bedarfsstellen gebracht werden. Das sei ohne erste technische Kräfte und ein großes Personal von Kaufleuten, Buchhaltern, Kassieren, Spediteuren u. s. w. nicht möglich. Die Kriegsgetreidegesellschaft habe 2000 bis 3000 Kommissionäre, die Reichsdarlehenskasse, die das Lombardgeschäft besorge, habe 1100 Pfandhalter in Pflicht genommen; die Gesellschaft habe fünf-hundert Angestellte . . . Klingt das nicht wie ein Schlachtbericht des Feldmarschalls Hindenburg?

Im Deutschen Reiche war der Entschluß zum Getreidemonopol keinesfalls leichter als bei uns. Deutschlands Getreidevorräte hätten ein längeres Zuwarten eher gerechtfertigt. Aber in dem Augenblick, da die Reichsregierung nicht mehr die unbedingte Sicherheit hatte, daß die Ernährung der Bevölkerung vollkommen gesichert sei, war auch schon der Entschluß gefaßt, lieber zu viel als zu wenig zu tun. Leichter kann eine Regierung die Verantwortung tragen, daß sie zu vorsichtig, als daß sie zu vertrauenselig gewesen sei, wenn es sich um Leben oder Verderben handelt! Die Regierung weiß, daß sie handeln muß. Der freie Verkehr ist unterbunden und gelähmt. Was bleibt übrig, als daß die Regierung uns das Brot schaffe? Da nützt kein Zensor, da muß schon der Herr Graf Stürgkh selbst sich bemühen.

Verordnung über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl

Auf Grund der §§ 34 u. 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35) wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Bezirk der Stadt Berlin angeordnet:

§ 1.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Ausweisen (Brotkarten) erfolgen, die vom Magistrat Berlin ausgegeben sind.

Dies gilt nicht für die Entnahme von Brot und Mehl in der Absicht gewerblicher Weiterveräußerung.

Mehl im Sinne dieser Bestimmung ist Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstemehl.

Den vom Berliner Magistrat ausgegebenen Brotkarten stehen die von den Gemeindevorständen folgender Orte ausgegebenen gleich:

- Charlottenburg, Kaulföhn, Berlin-Schöneberg, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Pantow, Berlin-Richterfelde, Berlin-Weißensee, Berlin-Friedenau, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Treptow, Berlin-Tempelhof, Berlin-Brick, Berlin-Lankwitz, Berlin-Mariendorf, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Grünwald, Berlin-Dahlem (Gut), Berlin-Beerstraße (Gut), Berlin-Mariensfelde, Berlin-Johannishof, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Tegel, Berlin-Wittenau, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Friedrichsfelde, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Stralau, Gutsbezirk Niederschönhausen, Gutsbezirk Plötzensee.

§ 2.

Jede Brotkarte gilt für eine Kalenderwoche nach Maßgabe des Aufdrucks. Die Verwendung der Brotkarte außerhalb dieser Geltungszeit ist untersagt.

Jedem Haushaltungsvorstande werden soviele Wochen ausweise (Brotkarten) zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf deren Verlangen ihre Brotkarten auszuhändigen.

§ 3.

Zum Empfang der Brotkarte ist nur berechtigt, wer in Berlin polizeilich gemeldet ist.

§ 4.

Jede Brotkarte enthält Abschnitte, die insgesamt über ein Gewicht von 2 Kilogramm lauten.

Bei der Entnahme von Brot und von Mehl hat der Inhaber die Brotkarte vorzulegen. Der Veräußerer hat die Abschnitte, die der veräußerten Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Brot und Mehl dürfen nur nach Gewicht und nur in Gewichtsmengen abgegeben werden, die durch 25 teilbar sind. Für die Befolgung dieser Vorschriften haften neben dem Veräußerer Angestellte oder sonstige Personen, deren er sich zur Veräußerung bedient.

§ 5.

Die Brotkarten und deren einzelne Abschnitte sind nicht übertragbar.

§ 6.

Die Zuteilung der Brotkarten erfolgt durch Vermittlung der Hausbesitzer oder ihrer Stellvertreter, welche verpflichtet sind, in Befolgung der hierfür besonders erlassenen Vorschriften die auf das Haus entfallenden Brotkarten entgegenzunehmen und den Haushaltungsvorständen innerhalb des Hauses zu übergeben.

Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von den der polizeilichen Meldepflicht unterliegenden Veränderungen innerhalb ihres Hauses der zuständigen Brotkommission unverzüglich Anzeige zu erstatten. Sie haben bei der Anzeige von Zugängen der Brotkommission zugleich eine vom Polizeirevier gestempelte Abschrift der polizeilichen Zugangsmeldung vorzulegen.

Bei Fortzügen nach anderen als den im § 1 aufgeführten Orten sollen sich die Hausbesitzer von den Fortziehenden diejenigen Brotkarten, die für die Zeit nach dem Bezuge gelten, anzuhandigen lassen und sie der Brotkommission zugleich mit der Anzeige des Fortzuges abliefern. Die Fortziehenden haben die genannten Brotkarten vor ihrem Fortzuge dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu übergeben. Beim Bezuge in einem im § 1 bezeichneten Ort behält der Fortziehende die Brotkarten.

§ 7.

Bei Ausgabe neuer Brotkarten sollen die sämtlichen Karten der abgelaufenen Wochen mit den nicht verwendeten Abschnitten an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter abgegeben werden. Dieser hat sie der zuständigen Brotkommission abzuliefern.

§ 8.

Wer Brot verkauft, das er nicht selbst herstellt, hat die von ihm für dieses Brot abgetrennten Abschnitte dem Hersteller des Brotes auszuhändigen, und zwar derart, daß der Hersteller spätestens am Montag vormittag in den Besitz der auf die vergangene Woche entfallenden Abschnitte gelangt.

Die Hersteller von Brot haben die in ihrem Betrieb abgetrennten oder gemäß Absatz 1 ihnen ausgehändigten Abschnitte, und zwar nach den verschiedenen Gewichtsaufdrücken getrennt in verschlossenen Umschlägen bei der zuständigen Brotkommission gegen Empfangsbcheinigung an jedem Montag für die vergangene Woche abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abschnitte für Brot“ zu vermerken.

§ 9.

Die Veräußerer von Mehl haben die bei der Veräußerung trennten Abschnitte an jedem Montag für die vergangene Woche, nach den verschiedenen Gewichtsaufdrücken getrennt, in verschlossenen Umschlägen bei der zuständigen Brotkommission gegen Empfangsbcheinigung abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abschnitte für Mehl“ zu vermerken.

§ 10.

Wer Brot oder Mehl verkauft, hat ein besonderes Buch zu führen, aus dem getrennt für Brot und Mehl ersichtlich ist:

- a) Der Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche,
- b) Zugänge im Laufe der Woche mit Angabe des Lieferanten,
- c) Abgänge im Laufe der Woche, und zwar, soweit es sich nicht um Abgabe unmittelbar an den Verbraucher handelt, unter Angabe des Empfängers.

§ 11.

Krankenhäuser, Privatkliniken, Stiechenhäuser und ähnliche Anstalten werden als Haushalte behandelt und erhalten demgemäß in jedem Inzassen eine Brotkarte, vorbehaltlich anderweitiger Regelung gemäß § 14 Satz 2.

Beim Ausschleiden eines Inzassen gilt die auf ihn entfallende Brotkarte für den an seiner Stelle aufgenommenen.

§ 12.

Für Gastwirtschaften (Hotels) werden Tagesbrotkarten ausgestellt. Der Inhaber der Gastwirtschaft oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, das Datum der Tagesbrotkarte richtig auszufüllen und den Gästen beim Bezuge oder bei der Ausstellung einer neuen Karte abzunehmen.

§ 13.

Für Schank- und Speisewirtschaften (Restaurants, Kantinen, Speisebetriebe der Hotels und dergleichen) gilt folgendes:

- 1. Zum Bezuge von Brot und Mehl sind diese Wirtschaften ohne Ausnahme befugt; jedoch haben sie gesondert ein Brot- und ein Mehlsbuch zu führen, das den Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche, den täglichen Zu- und Abgang an Brot und Mehl sowie die Lieferanten ergibt. Am Eingang beider Bücher ist die Menge von Brot und Mehl anzugeben, auf deren Entnahme der § 2 unserer Verordnung vom 30. Januar 1915 die einzelnen Wirtschaften beschränkt.
- 2. a) Brot allein darf an Gäste nicht abgegeben werden.
- b) Die Abgabe von Brot an Gäste hat unter Vorlegung der Brotkarte und gegen Abtrennung der Abschnitte zu erfolgen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Abgabe von Brot in Höhe von 5 vom Hundert der am vergangenen Tage umgesetzten Brotmenge, sofern die Abgabe an Gäste erfolgt, die nicht im Besitze einer Brotkarte (§ 1) sind. In Bahnhofswirtschaften darf die Abgabe von Brot ohne Vorlegung einer Brotkarte erfolgen, wenn der Gast eine für den Fernverkehr gelbfte Fahrkarte vorzeigt.
- c) Die Abgabe von Brot an Gäste darf nur gegen besonderes Entgelt erfolgen.
- d) Der Inhaber der Wirtschaft ist verpflichtet, zu gestatten, daß seine Gäste auch mitgebrachtes Brot verzehren.
- e) Die abgetrennten Abschnitte hat der Wirt gemäß § 8 Absatz 1 abzuliefern.

§ 14.

Der Magistrat trifft die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Er ist ferner befugt, mit Behörden, Anstalten oder wohlthätigen Einrichtungen besondere Vereinbarungen über die Verbrauchsregelung zu treffen.

§ 15.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Auch kann gemäß § 52 derselben Bekanntmachung die Schließung der Geschäfte angeordnet werden.

§ 16.

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1915 in Kraft. Die Verordnung vom 30. Januar 1915 bleibt unberührt.

Berlin, den 12. Februar 1915.
Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Wermuth.

Verordnung über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Magistrats über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl vom 12. Februar 1915.

Allgemeines. Die Brotkarte dient dem doppelten Zweck, zu kontrollieren, daß

- a) niemand in einer Woche mehr Brot und Getreidemehl entnimmt als 2 Kilogramm insgesamt,
- b) kein Bäcker mehr Mehl bezieht, als sein durch abgetrennte Abschnitte nachgewiesener Wochenbedarf ausmacht.

Zu § 1. Brot im Sinne dieser Bestimmung ist jede Backware, die nicht Kuchen ist. Kuchen ist Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 vom Hundert Gewichtsteile Zucker verwendet werden; er darf an Roggen- und Weizenmehl nicht mehr als 10 vom Hundert des Kuchengewichts enthalten. Zwieback ist also je nachdem Weizenbrot oder Kuchen; sofern er Weizenbrot ist, muß er nach Gewicht verkauft werden. Als Zwieback ist nur die Backware anzusehen, welche doppelseitig geröstet ist.

Zu § 2. Die Brotkarte gilt ausschließlich für die durch den Ausdruck bezeichnete Kalenderwoche. Die Kalenderwoche beginnt jeweils mit dem Montag und endigt mit dem Ablauf des darauf folgenden Sonntags.

Als Mitglied einer Haushaltung gilt, wer innerhalb der Haushaltung die Nacht zuzubringen pflegt.

Als vom Haushaltungsvorstand unterhalten gelten die Haushaltungsmitglieder, welche einen familienrechtlichen Unterhaltungsanspruch gegen den Haushaltungsvorstand haben und von ihm befristet werden, nicht aber gewerbliches Personal, Schlasteute, Astenmieter, Bewohner von Pensionaten und dergleichen.

Zu § 3. Um die rechtzeitige polizeiliche Anmeldung hat sich jeder im eigenen Interesse zu kümmern.

Schiffer, die auf ihren hier liegenden Fahrzeugen wohnen, haben sich bei der zuständigen Brotkommission zu melden.

Zu § 4. Ohne Vorlegung der Brotkarte und Abtrennung der Abschnitte darf eine Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl im Kleinhandel nicht erfolgen. Geschieht es doch, so machen sich beide Teile strafbar. Abgetrennte Abschnitte sind ungültig.

Zur Erleichterung des Brotkaufs nach Gewicht sind durch die Verordnung vom 30. Januar 1915 folgende Einheitsgewichte für Gebäck festgesetzt:

- eine Semmel = 75 Gramm,
- ein Schwarzbrot = 1 Kilogramm oder 1 1/2 Kilogramm oder 2 Kilogramm.

Erfolgt die Abgabe von Brot und Mehl in Berlin, so finden die Vorschriften der Verordnung Anwendung, ohne Rücksicht darauf, wo die Beteiligten wohnen oder ihre gewerbliche Niederlassung haben. Läßt z. B. der Verkäufer die Ware durch Angestellte (Kutscher) von außerhalb nach Berlin bringen und dort abgeben, so sind er und die Angestellten für die richtige Abtrennung und Vereinnahmung der Abschnitte verantwortlich.

Zu § 6. Zu den Pflichten der Hausbesitzer oder ihrer Stellvertreter gehört insbesondere:

- die Kontrolle, ob die angegebene Zahl der Haushaltungsmitglieder zutrifft,
- die Ausfüllung der Spalte 6 der Hauslisten mit den auf jeden Haushalt entfallenden Nummern,
- die Entgegennahme der Quittungen in Spalte 7 der Hauslisten,
- die Fortschreibung von Spalte 8 und 9 der Hausliste in dem beim Hausbesitzer verbleibenden 2. Exemplare der Hausliste.

Jeder Haushaltungsvorstand, welcher bei der Verteilung Karten nicht oder nicht in genügender Anzahl bekommen hat, muß seinen Anspruch beim Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter schleunigst geltend machen, nötigenfalls sich an die Brotkommission wenden.

Nach Erledigung des allgemeinen Zuteilungsgeschäfts sind alle Anträge auf Zuteilung von Karten an die Brotkommission zu richten; die zur Begründung angegebenen Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

Zu § 7. Der in den Händen des Inhabers verbleibende Rest der Brotkarte samt den daran verbliebenen Abschnitten ist gut aufzubewahren, damit die Zuteilung neuer Brotkarten sich glatt vollzieht. Der Umtausch erfolgt in der letzten Woche des Zeitraumes, für den Karten ausgegeben waren. Die für diese Woche geltenden Brotkarten bleiben während des Umtauschgeschäftes in den Händen der Inhaber; sie werden dann bei der nächsten Zuteilung neuer Karten mitabgegeben.

Zu § 8. Die Verkäufer von Brot haben rechtzeitig für Einrichtungen Sorge zu tragen, welche die Trennung der Abschnitte nach den ausgedruckten Gewichtsmengen und die Einhaltung der im § 8 festgesetzten Fristen gewährleisten.

Zu § 9. Für die Verkäufer von Mehl gilt das zu § 8 Gesagte.

Zu § 10. Das Buch ist von den Verpflichteten zu beschaffen und sorgfältig und übersichtlich zu führen. Die einzelnen Wochen müssen dem Datum nach genau kenntlich gemacht werden („Woche vom . . . bis . . .“).

Zu § 11. Berechtigt zum Empfang der Brotkarten sind die Leiter der Anstalten oder ihre Stellvertreter. Die Zahl der Karten richtet sich nach der Belegungszahl am Tage der Zuteilung der Karten, soweit nicht eine andere Regelung gemäß § 14 Satz 2 Platz greift.

Die Inassen der Anstalt haben keinen Anspruch auf Auswändigung einer Brotkarte; dagegen ist von der Anstaltsleitung darauf zu achten, daß die Inassen ihre eigenen Karten beim Eintritt in die Anstalt mitbringen und dem Anstaltsleiter abliefern. Dieser hat die Karten unter Verschluss zu nehmen, damit sie nicht zum Bezug von Brot und Mehl verwendet werden. Beim Auscheiden aus der Anstalt sind dem Auscheidenden die von ihm abgelieferten Brotkarten auszuwändigen, jedoch sind von der Brotkarte der laufenden Woche für jeden abgelassenen Tag Abschnitte im Werte von 250 Gramm derart zu trennen, daß zunächst die höchsten Werte abgetrennt werden. Die getrennten Abschnitte sind an die Brotkommission abzuliefern.

Zu § 12. Die Zahl der Tageskarten wird nach Antrag im Einzelfall von der Brotkommission festgesetzt. Zu diesem Zweck ist der Antrag durch Vorlegung der Fremdenlisten oder Fremdenbücher glaubhaft zu machen.

Der Inhaber der Gastwirtschaft oder sein Stellvertreter hat jedem Gast bei der Eintragung in das für die polizeiliche Anmeldung bestimmte Formular und, falls der Gast länger als einen Tag in der Gastwirtschaft verbleibt, ihm an jedem Morgen unauisgefordert die Karte für den Tag auszuwändigen, nachdem er die Karten sorgfältig mit dem Datum des Ausgabetales und mit dem Firmenstempel versehen hat.

Der Gastwirt ist dafür verantwortlich, daß der Gast bei seinem Wegzuge oder beim Empfang der neuen Tageskarte die frühere Karte abgibt.

Pensionate gelten nicht als Hotels, sondern als Haushaltungen, die Bewohner als Mitglieder dieses Haushaltes. Auch hier ist der Inhaber des Pensionats dafür verantwortlich, daß der Gast bei seinem Wegzuge oder bei Empfang einer neuen Karte die frühere Karte abgibt.

Zu § 13.

Zu 1. Es wird auf die Ausführungsbestimmung zu § 10 verwiesen.

Zu 2a. Verboten ist nur die Abgabe von Brot allein, nicht z. B. die Abgabe eines Butterbrotes.

Zu b. Die Ausnahmen sind zugunsten des durchreisenden Publikums gemacht.

Zu c. Die Bestimmung bezieht sich nicht auf Brot, das eine Bearbeitung erfahren hat.

Zu d. Die Verpflichtung des Gastwirts erstreckt sich nur auf solche Gäste, welche bei ihm irgendeine Speise oder ein Getränk entnehmen.

Zu § 15. Soweit nach den allgemeinen Strafgesetzen schwerere Strafen verwirkt sind, z. B. wegen Betruges, Urkundenfälschung und dergl., greifen die allgemeinen Strafgesetze ein.

Berlin, den 12. Februar 1915.

Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Wermuth.

**Neue Verfügungen des Budapester
Magistrats über die Broterzeugung.**

(Tel. des k. ung. Telegraphen-Korrespondenzbureaus.)

Budapest, 15. Februar. Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Budapest veröffentlicht unter Berufung auf die am 27. Jänner erlassene Regierungsverordnung eine Kundmachung, in der angeordnet wird, daß vom 15. d. angefangen, unter Abänderung früherer Anordnungen das aus einer Mehlsorte bestehende Brotmehl und das aus Roggen hergestellte Kornmehl sowie Weizen- und Kornmehlmischungen mit Brotmehlsurrogaten, das heißt mit Gersten-, Mais-, Erdäpfel- oder Reismehl, die 50 Prozent des gesamten Quantums ausmachen, gemischt werden müssen. Sodann wird die abgeänderte Preisliste für Mehl veröffentlicht, nach der vom 15. d. an folgende Maximalpreise pro 100 Kilogramm gültig sind: Für gemischtes Brotmehl aus Weizengerstemiischung K. 46·16, für gemischtes Brotmehl aus Weizenmaismehlmischung K. 40·02, für gemischtes Brotmehl aus Weizenkartoffelmehlmischung K. 45·07, für gemischtes Roggenmehl (Roggengerstemeihlmischung) K. 44·21, für Roggenmaismehlmischung K. 38·07, für Roggenkartoffelmehlmischung K. 43·12. Es wird hinzugefügt daß im Detailhandel der Verkäufer nur Preise verlangen dürfe, die nicht unverhältnismäßig höher sind, als die Maximalpreise.

16. / 11. 1915

Mehr Gerste für die Volksernährung.

Berlin, 15. Febr. (W. B. Amtlich.) Der Bundesrat hat eine Verordnung beschlossen, die vom 1. März 1915 ab eine Einschränkung der Verwendung von Malz in den Bierbrauereien bringt, wodurch er eine erhebliche Menge der seither zur Bierbereitung verwendeten Gerste für die Volksernährung freimachen will. Im einzelnen bestimmt die Verordnung folgendes: Die Bierbrauereien sollen vom 1. April 1915 an zur Herstellung von Bier in jedem Vierteljahr nur noch 60 Hundertteile des im gleichen Vierteljahre des Jahres 1912 und 1913 durchschnittlich zur Bierbereitung verwendeten Malzes verwenden dürfen. Für Brauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung 40 Doppelzentner nicht übersteigt, erhöht sich die zulässige Malzmenge auf 70 Hundertteile. Im Monat März dürfen die Brauereien ein Drittel der für das erste Vierteljahr 1915 sich berechnenden Malzmenge verwenden. Wenn eine Bierbrauerei im März 1915 oder in einem Vierteljahr die hierfür festgesetzte Malzmenge nicht verwendet, darf sie die ersparte Menge in dem folgenden Vierteljahr verwenden oder sie ganz oder teilweise auf andere Bierbrauereien innerhalb des nämlichen Brausteuergebietes übertragen. Auf Malz, das künftig aus dem Auslande eingeführt wird, erstreckt sich die Verordnung nicht. Soweit inländisches Malz auf Grund von vor dem Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossenen Verträgen nach dem 28. Februar 1915 an Bierbrauereien zu liefern ist, darf statt der vereinbarten Menge nur eine nach dem Maßstab der gesetzlichen Einschränkung geminderte Menge gefordert und geliefert werden. Die Landeszentralbehörde soll anordnen können, daß die landesrechtlich festgesetzten Rechte der Bierbrauer auf den Ausschank der eigenen Erzeugnisse für die Dauer der gesetzlichen Einschränkung der Malzverwendung auch auf fremdes Bier ausgedehnt werden. Für die Ueberschreitung der zulässigen Malzmengen sind hohe Gefängnisstrafen oder Geldstrafen vorgesehen. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Brotversorgung in Bayern.

München, 16. Febr. (Priv.-Tel.) Der bayerische Städtetag, der gestern hier tagte, hat über die Frage der Mehl- und Brotversorgung eine Reihe von Beschlüssen gefaßt. U. a. wird bei entsprechendem Ergebnis der Vorratserhebung für das Deutsche Reich eine Aenderung der Bundesratsverordnung über die Roggenmehlbeimischung zum Kriegsbrot gefordert, weil sich in Bayern ein Mangel an Roggen- und Roggenmehl bei der Vorratserhebung ergeben hat und es sonst nicht möglich ist, die vorgeschriebene Beimischung von 30 Prozent durchzuführen. Da auch die nötigen Kartoffelsabrilate und frischen Kartoffeln fehlen, wird die Beschlagnahme der Kartoffelvorräte nach vorheriger Bestandaufnahme gefordert, ferner die Enteignung der Mehlvorräte zu Gunsten des Kommunal-Verbandes, die Errichtung von Mehlverteilungsstellen und die Feststellung eines amtlichen Abnahmepreises der enteigneten Vorräte, nötigenfalls auch amtlicher Kleinhandelspreise für den Mehl- und Brotverkauf. Ferner wird die Einführung eines Einheitsroggenbrotes durch die Gemeinden und für Kuchen eine Einschränkung dahin empfohlen, daß nur Kuchen mit 10 bis 20 Prozent Getreidemehl, außerdem mit Kartoffelmehlzusatz hergestellt werden dürfe, oder es soll das Kuchenbacken an bestimmten Wochentagen verboten werden. Die Regelung des Brot- und Mehlverbrauches in den Haushaltungen durch Ausgabe von Brotkarten, Brotmarken, Brotfesten oder anderen Kontrollmitteln wird trotz der entgegenstehenden Schwierigkeiten den Gemeinden empfohlen. Eine Abstufung der zuge teilten Mehl- bezw. Brotmengen nach Berufsclassen und Arbeitsart sei zu erwägen.

Das Ministerium des Innern hat angeordnet, daß Weizenbrot nur in einfach geformten runden Laiben bereitet werden darf. Die Distriktpolizeibehörden können für dieses Weizenbrot ein bestimmtes Gewicht vorschreiben. Sie können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet werden darf.

No. 11. 1915.

Die Kriegsgetreidegesellschaft und die Kommunen.

Berlin, 15. Febr. (W. B. Nichtamtl.) Es gelangen in letzter Zeit an die Kriegsgetreidegesellschaft vielfach Anträge von Kommunalverbänden um Ueberlassung von Mehl. Den Anträgen stattzugeben, ist nicht Aufgabe der Kriegsgetreidegesellschaft. Es ist festgestellt, daß noch große Mehlvorräte im Lande vorhanden sind, und die Mühlen wissen teilweise nicht, wohin sie ihre Produktion absetzen sollen. Es handelt sich bei dieser vorhandenen Mehlmenge weniger um Roggenmehl als um Kriegsmehl, das ist 70 Prozent Weizenmehl und 30 Prozent Roggenmehl. Dieses Mehl haben die Mühlen teilweise fertig liegen, teilweise können sie die vorhandenen Getreidevorräte gemäß § 4 Ziffer c der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 ausmachen. Veräußern dürfen die Mühlen dasselbe nicht, ohne daß der zuständige Kommunalverband hierzu die erforderliche Zustimmung gibt. Die Zustimmung wird von dem Kommunalverband, in dem die Mühle liegt, häufig verweigert, obwohl die in dem Bezirk vorhandenen Vorräte dessen Bedarf für die nächste Zeit bei weitem übersteigen. In diesem Falle empfehlen wir dem notleidenden Kommunalverband, von § 51 der Bundesratsverordnung Gebrauch zu machen und sich an die Landeszentralbehörde zu wenden, um die Uebereignung von Mehl aus dem Bezirk des einen Kommunalverbandes an den anderen in die Wege zu leiten. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so ist hierfür der Reichskanzler zuständig. Die Mühlen, bei denen Mehl noch erhältlich ist, sind zu erfahren bei der Geschäftsstelle des Vereins Deutscher Handelsmüller, Berlin-Charlottenburg, Schillerstr. 5 (Telegrammadresse Handelsmüller).

16./II. 1915.

Die Höchstpreise für Speisekartoffeln.

Berlin, 15. Febr. (W. B. Amtlich.) Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung die Höchstpreise für den Zentner Speisekartoffeln um 1.75 Mark erhöht. Bei dem Mangel an Futtermitteln und dem verhältnismäßig niedrigen Preise der Speisekartoffeln besteht die Gefahr, daß die Vorräte an Speisekartoffeln in großem Umfange als Viehfutter verwendet werden. Es kommt aber in erster Linie darauf an, daß in den nächsten Monaten Speisekartoffeln für die menschliche Ernährung vorhanden sind. In derselben Verordnung sind schon jetzt Höchstpreise für inländische Frühkartoffeln, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. August 1915 geerntet werden, auf 10 Mark festgesetzt. Damit soll für Gärtner und kleine Landwirte, besonders in der Nähe der Städte, ein Anreiz geschaffen werden, möglichst viel Frühkartoffeln zu bauen, die in den Monaten Juni und Juli für die Volksernährung zur Verfügung stehen.

17. II. 1915.

**Erhebung der Getreidevorräte bei
Privaten in Budapest.**

Budapest, 16. Februar. (Privattelegramm.) Die Regierung wird eine Verordnung erlassen, laut welcher in den nächsten Tagen der gesamte Mehlvorrat Budapests, insofern er auch bei Privaten zu konstatieren ist, konstriptiert werden wird. Die Konstription wird durch die Bezirksvorstellungen, beziehungsweise durch die Hausinspektoren vollzogen werden, die jedem Mieter ein Konstriptionsblatt übergeben werden, welches entsprechend ausgefüllt werden muß. Aus dem Ergebnis der Konstription wird festgestellt werden, wie hoch sich der Mehlvorrat der Hauptstadt stellt, beziehungsweise wieviel sich davon im Haushalte der Privaten befindet, und welche Quantitäten bei den Mühlen, Kaufleuten und Agenten vom Gesichtspunkte der Requisition auffindbar sind.

* * *

17. II. 1918

Die Regelung des Brotverbrauchs.

Gestern nachmittag fand in der Frage der Regelung des Brotverbrauchs im Berliner Rathaus unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Vermuth eine Besprechung von Vertretern der Groß-Berliner Gemeinden statt. Erschienen waren neben Mitgliedern der Berliner Gemeinde Vertreter von Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Lichtenberg, Wilmerisdorf, Steglitz, Panitzsch, Lichterfelde, Weissenhof, Friedenau, Reinickendorf, Treptow, Tempelhof, Britz, Lankwitz, Mariendorf, Schmargendorf, Grunewald, Dahlem-Gut, das Gut Heerstraße, Mariensfelde, Johannisthal, Niederschöneweide, Tegeln, Wittenau, Niederschönhausen, Hohenerschönhausen, Friedrichsfelde, Oberschöneweide, Stralau, Gutsbezirk Niederschönhausen, Gutsbezirk Plöhensee, Grunewald-Forst und Berlin-Heinersdorf.

Es handelte sich darum, die letzten Maßnahmen zu beraten, die zu treffen sind, um das einheitliche und gleichmäßige Verfahren in Groß-Berlin zu gewährleisten. Mit der Ausgabe der Brotkarten, die bekanntlich am 22. Februar in Kraft treten, wird diesen Freitag begonnen werden. An dem gleichen Tage soll auch die Brotkommission, deren Bildung bereits erfolgt ist, ihre Tätigkeit aufnehmen.

Es ist festgestellt worden, daß bei der Personenstandsaufnahme zum Zwecke der Ausgabe von Brotkarten trotz der Anweisung des Statistischen Amtes mehrfach Astermieter, Schlafleute und dergleichen **nicht in die Hauslisten aufgenommen** worden sind. Ein derartiges Verfahren entspricht nicht den Vorschriften. In den Fällen, in denen dies geschehen ist, ist es erforderlich, daß die Hausmiete oder ihre Stellvertreter bei der Verteilung der Brotkarten die in die Liste nicht aufgenommenen Astermieter, Schlafleute usw. trotzdem berücksichtigen und auch die Hauslisten dementsprechend nachträglich ergänzen.

17./I. 1915.

Zur Warnung! Es scheint noch nicht überall bekannt zu sein, daß nach der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 die Verwendung von Getreide zur Herstellung von Brauntwein, Kornkaffee und dergl. nicht mehr zulässig ist. Nach § 1 der Bekanntmachung sind mit Beginn des 1. Februar 1915 die im Reiche vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz) und Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen für die Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. beschlagnahmt. Nach § 3 dürfen an den beschlagnahmten Gegenständen Veränderungen nicht vorgenommen werden, es sei denn, daß die Kriegsgetreide-Gesellschaft oder der zuständige Kommunalverband ausdrücklich zustimmen. Eine Ausnahme gilt nur für Mühlen, die nach § 4, Abs. 4 d. das Getreide ausmahlen dürfen. Jede Verarbeitung von Getreide, die nicht die Herstellung von Mehl für den menschlichen Verbrauch bezweckt, wie Dämpfen, Mälzen, Röstern usw., ist also verboten und wird nach § 7 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft.

*

Ferner möge jedem, den es angehen kann, folgendes zur Beherzigung empfohlen sein:

Zur Erhebung über die Getreide- und Mehlvorräte. Mit dem 5. Februar ist die Frist abgelaufen, in welcher die Anzeige über die am 1. Februar vorhandenen Vorräte an Weizen, Roggen, Hafer sowie an Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstemehl zu erstatten war.

Vorräte, welche an dem genannten Tage unterwegs waren und erst nach dem 5. Februar in den Besitz des Empfängers kommen, müssen unverzüglich nach dem Empfang angezeigt werden. Auch die Versäumung dieser nachträglichen Anzeige zieht die gesetzlichen Strafen nach sich, also Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M.; außerdem geht der Eigentümer bei der Enteignung des Preises der enteigneten Waren verlustig.

Die Empfänger von Sendungen der obengenannten Vorräte, die längere Zeit auf dem Transport waren, müssen sich

also darüber vergewissern, ob der Transport vor dem 1. Februar begonnen hat und gegebenenfalls noch jetzt die Anzeige erstatten.

Die Durchführung der zur Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl erlassenen Vorschriften erfolgt mit aller Strenge. Die Behörden haben das Recht, und dieses Recht soll nach den erlassenen Anweisungen als Pflicht ausgeübt werden, Geschäfte zu schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der Vorschriften als unzuverlässig erweisen. In erster Linie kommt es darauf an, die Ueberschreitung der vorgesehenen Verbrauchsgrenzen zu verhindern, erst in zweiter Linie steht die Frage der Bestrafung. Wird von der Zwangsbefugnis der Geschäftsschließung Gebrauch gemacht, so kann hiergegen Beschwerde erhoben werden, über welche von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig zu entscheiden ist. Eine aufschiebende Wirkung hat aber die Beschwerde nicht, die Schließung des betreffenden Geschäfts wird also durch die Einlegung der Beschwerde nicht aufgehoben.

17. II. 1915.

Ein zweischneidiges Schwert. Die sehr erhebliche Heraufsetzung der Kartoffelhöchstpreise hat weite Kreise der Bevölkerung unliebsam überrascht. Mag man zugeben, daß die gegen Ende November 1914 festgesetzten Höchstpreise für Kartoffeln beim Produzenten im Verhältnis zu den Preisen für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse etwas niedrig bemessen waren, so sicherten sie dem Kartoffelbau dennoch eine ausreichende Rentabilität. Nunmehr hat indessen die Besorgnis Platz gegriffen, daß im Hinblick auf den Mangel an Kraftfuttermitteln Speisekartoffeln im großen Umfang als Viehfutter Verwendung finden könnten. Durch die hohen Preise will man den Bauer bestimmen, die bisher zurückgehaltenen Kartoffelvorräte an den Lebensmittelmarkt zu bringen. Er soll seinerseits in den Stand gesetzt werden, sich aus dem Erlös aus dem Verkauf von Speisekartoffeln Kraftfuttermittel zu verschaffen. Diese sind aber nur noch äußerst spärlich vorhanden; vor ihrem Ankauf scheuen die Bauern zurück, weil sie nach Ausbruch des Krieges unerschwingliche Preise erlangt haben. Der konservative Landtagsabg. Jani hat nun kürzlich in der Hauptversammlung des Vereins deutscher Kartoffel-Interessenten vollkommen zutreffend ausgeführt, daß jener Teil des Schweinebestandes, der nicht mit Kartoffelfütterung durchzuhalten sei, größtenteils schon im vergangenen Herbst abgeschlachtet sei. Auch sei die Verwendung von Kartoffeln für die Vroibereitung geringer, als man angenommen habe. Ein Mangel an Kartoffeln sei nicht vorhanden. Wenn vorübergehend Knappheit an Kartoffeln herrsche, so brauche man nicht sogleich nervös zu werden, denn der Monat Februar sei nicht die Zeit, in der der Landwirt die Mieten öffne. Man darf wohl fragen: auch nicht, wenn dies ohne Gefährdung der Kartoffeln, d. h. bei milder Witterung, geschehen kann? Durch das lange Lagern an sich gewinnt die Kartoffel weder an Gewicht noch an Güte. Nötigenfalls bot sich der Reichsregierung ja das Mittel, eine Beschlagnahme der vorhandenen Kartoffelvorräte anzuordnen oder den Landesregierungen, die Domänenbesitzer zur Öffnung der Kartoffelmieten zu bestimmen. Wir verkennen keineswegs die Härte eines solchen Eingriffs in die Verfügungsfreiheit der Landwirte, indessen schwere Zeitverhältnisse rechtfertigen ungewöhnliche Maßnahmen.

Die Verteuerung eines gerade von der minderbemittelten Bevölkerung benötigten Nahrungsmittels um etwa 50 v. H. hätte sich bei einiger Energie seitens der Reichsregierung wohl vermeiden lassen. Sie erscheint uns auch aus dem Grunde bedenklich, weil sie die Veranlassung zu beschleunigter Verminderung des Schweinebestandes bieten dürfte. Wir können uns durchaus nicht mit der Ansicht einiger Theoretiker befreunden, daß es jetzt darauf ankomme, dem so überaus nützlichen Vorstentier unerbittlich den Krieg zu erklären und es möglichst bald zur Strecke zu bringen. Im landwirtschaftlichen sowie im allgemeinen Volksinteresse erachten wir es für weit zweckmäßiger — namentlich auch im Hinblick auf eine nahe Zukunft — die Viehbestände, soweit wie es sich ermöglichen läßt, zu erhalten, denn sie bedingen wesentlich die Entwicklung und Blüte unserer Landwirtschaft.

17. II. 1915.

Die Getreideeinkaufsgesellschaft. Amischen den Zentralstellen werden die Verhandlungen wegen Errichtung der Getreideeinkaufsgesellschaft in intensiver Weise fortgeführt. Nach den bestehenden Absichten dürften diese Verhandlungen voraussichtlich noch im Laufe der Woche zum Abschlusse gelangen. Wie es scheint, ist eine Organisation in Aussicht genommen, welche von der Vermittlung durch die Banken absteht und eine selbständige Errichtung aus staatlichen Mitteln bezweckt. Die Requisitionen sollen durch Staatsbeamte, insbesondere durch die politischen Behörden, durchgeführt werden. Für den Getreideeinkauf soll eine eigene Stelle errichtet werden, die aber nicht die Form einer Aktiengesellschaft haben würde. Die Summen, die für den Einkauf erforderlich sind, sollen aus Staatsmitteln beigelegt werden. Die beabsichtigte Organisation soll ungesäumt ins Leben treten.

**Obligatorische Verwendung von Maismehl zur
Brotbereitung in Ungarn.**

(Teleogramm der „Neuen Freien Presse“.)

Budapest, 17. Februar.

Das ungarische Amtsblatt veröffentlicht heute eine Regierungsverordnung, wonach die mit der Herstellung von Brot, Brotwaren oder anderen Backwaren sich gewerbsmäßig beschäftigenden Unternehmungen, Betriebe, Geschäfte oder Personen das zur Herstellung dieser Brot- und Gebäcksorten verwendete Weizen- oder Roggenmehl oder deren Mischung mit Gerstenmehl nur so gebrauchen können, respektive die bereits angefertigte Trogware zum Ausbacken nur dann übernehmen dürfen, wenn wenigstens 50 Prozent der verwendeten Mehlquantität Maismehl ist. Brot oder Gebäck, zu welchem mehr Weizen- oder Roggenmehl verwendet wird, als im vorstehenden Paragraphen vorgeschrieben ist, darf nicht in Verkehr gebracht werden. Das derart hergestellte Brot oder Gebäck darf, wenn das Gewicht 50 Gramm übersteigt, erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens in Verkehr gebracht werden.

Der Minister des Innern hat für Orte, wo Mangel an Mais besteht, erlaubt, daß in solchen Fällen zum Brot oder Gebäck Weizen- oder Roggenmehl im dem Maße verwendet werde, daß in der Mischung wenigstens 25 Prozent Kartoffelmehl enthalten sind. Diese Bestimmung bezüglich der Mehlmischung kann der Minister des Innern auf Vorschlag des ersten Beamten des Municipiums für dessen ganzes Gebiet oder einen Teil desselben auch für den Privathandel als obligatorisch feststellen.

Ausgenommen von jenen Bestimmungen sind: jene Bäckerbäckereien, bei welchen das Mehl nicht einmal 50 Prozent zur Herstellung der gebrauchten Stoffe beträgt; jede Backware, welche ohne Benützung von Weizen-, Roggen- oder Gerstenmehl hergestellt wird; die im Bäckergewerbe gewöhnlich hergestellten Wasserfemmeln, die Wasserfemmeln dürfen aber nur einmal täglich zu einer Zeit hergestellt werden, welche von der zuständigen leitenden Lokalbehörde hiefür festgestellt wird; jenes Gebäck, welches für den Bedarf von Spitälern, Erholungsheimen, Kinder- oder der Krankenpflege dienenden Instituten in bestimmter Quantität und Qualität bestellt wird; das von den Militärkommanden bestellte Gebäck.

Im Uebertretungsfalle kann eine Strafe bis zu zwei Monaten Arrest oder 600 Kronen Geldstrafe verhängt werden. Die Verfügung tritt am 1. März in Kraft.

17. II. 1915.

Aufnahme der privaten Mehlvorräte in Ungarn.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Budapest, 16. Februar.

Das Ackerbauministerium beschäftigt sich mit dem Gedanken, die im Privathaushalte befindlichen Mehlvorräte zusammenschreiben zu lassen. Die Konstriktion der Mehlvorräte ist nicht gleichbedeutend mit der Requirierung und hat nur den Zweck, die Regierung darüber aufzuklären, welche Vorräte sich im Haushalte der Privaten befinden. Die Konstriktion wird durch die Bezirksvorstellungen vorgenommen werden, welche jedem einzelnen Haushalte ein Konstriktionsblatt zugehen lassen wird, das von dem Leiter des Haushaltes auszufüllen ist. Die Ausfolgung von Brotanweisungen wird nicht geplant.

Die Requirierung der Maisvorräte in Ungarn.

Budapest, 16. Februar.

Unter Berufung auf die heute erlassene Verordnung, wonach die Landwirtschaftskommission ermächtigt wird, demjenigen, der ihr bis zum 1. März d. J. seine Maisvorräte überläßt, einen höheren Preis zu bezahlen, als die Maximalpreise für den Privatverkehr betragen, nämlich für den Hektar zentner des gewöhnlichen Mais 27 K., für Cinquantin 30 K., hat Ackerbauminister Baron Sillany einen Aufruf an die Getreideproduzenten gerichtet, sie mögen bei den Gemeindevorständen unverzüglich anmelden, welches Quantum Mais sie der landwirtschaftlichen Kommission zu verkaufen wünschen. Der Aufruf bemerkt, daß, falls beim freiwilligen Anbot der ganze Bedarf nicht sichergestellt werden sollte, der Minister die Zwangsrequisition anordnen werde, und zwar zu den festgesetzten Maximalpreisen; die Requisition werde in denjenigen Mais produzierenden Gebieten angeordnet werden, wo verhältnismäßig wenig Vorräte angemeldet wurden.

17. II. 1915.

Die Berliner Brotkarte.

Die Durchführungsbestimmungen.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Berlin, 16. Februar.

Die bereits angekündigten Bestimmungen, durch welche die Verteilung von Mehl und Brot für Berlin und seine Vororte geregelt werden soll, treten nunmehr endgültig am 22. Februar in Kraft. Die Grundlage der neuen Verteilungsart bildet, wie schon mitgeteilt wurde, die von der Behörde für jede einzelne Person ausgestellte Brotkarte. Zum Empfang einer solchen sind nur die in Berlin und den Vororten polizeilich gemeldeten Personen berechtigt. Die Kartenverteilung erfolgt auf Grund der bereits aufgenommenen Hauslisten. Als Mittelsperson zwischen der Behörde und den einzelnen Haushaltungsvorständen, welche die Karten für ihre ganze Familie zu übernehmen haben, fungiert der Hausbesitzer. Er hat sich persönlich in jeder einzelnen Wohnung davon zu überzeugen, daß die angegebene Personenzahl richtig ist und hierauf die Brotkarten dem betreffenden Familienoberhaupt ebenfalls persönlich zu überreichen oder ihm eine diesbezügliche Nachricht zu hinterlassen. Bei jeder neuen Verteilung von Brotkarten muß dieses Verfahren wiederholt werden. Zieht jemand von Berlin fort, so müssen seine unbenutzten Brotkarten der Behörde zurückgestellt werden. Die Karten gelten bekanntlich eine Woche, werden aber für sechs Wochen im voraus verteilt und in der letzten Woche ihrer Gültigkeit unter dem geschilderten Verfahren umgetauscht.

Die für verschiedene Gewichte geltenden Abschnitte der Karten werden beim Einkauf von Mehl und Brot in entsprechender Höhe von dem Verkäufer abgetrennt. Dieser hat zwei getrennte Bücher über seine Zu- und Abgänge an Brot und Mehl zu führen und die Namen der Käufer jedesmal einzutragen; bei Uebertretungen wird der Käufer und der Verkäufer bestraft.

Pensionen, Privatkrankenhäuser usw. werden als Privathaushalte behandelt. Wer eine Nacht in einer Pension schläft, gilt als Mitglied des Haushaltes. Hotels erhalten Tagesbrotkarten für ihre Gäste. Die Inhaber von Restaurants dürfen, so wie Händler und Bäcker, Mehl und Brot ohne Ausweiskarte beziehen. Sie müssen aber ebenso wie diese ein Brotbuch und ein Mehlbuch führen. Die Abgabe von Brot an die Gäste darf nur gegen Bezahlung und gegen Vorweisung der Brotkarte sowie Abtrennung eines entsprechenden Abschnittes erfolgen; eine kleine Freiheit ist aber den Gastwirten gewährt, die offenbar den auf der Durchreise befindlichen Personen zugute kommen soll: die Wirte dürfen nämlich eine Brotmenge in der Höhe von fünf Prozent des vorhergehenden Tages-

verbrauches an solche Gäste abgeben, die keine Brotkarte besitzen. Brot allein ohne andere Speisen darf in Gasthäusern nicht verkauft werden. Ferner dürfen Fremde in den Bahnhofrestaurants ohne Vorlegung einer Brotkarte Brot erhalten, aber nur, wenn sie im Besitz einer Fahrkarte für den Fernverkehr sind.

Brot und Kuchen.

Die Verordnung des Berliner Magistrats enthält auch eine Definition dessen, was als Brot gilt. Brot ist jedes Erzeugnis aus Weizen, Roggen, Gersten- und Hafermehl, welches kein Kuchen ist. Kuchen aber ist jedes Gebäck, welches mehr als zehn Prozent Zucker und höchstens zehn Prozent Roggen- und Weizenmehl enthält. Der so definierte Kuchen bleibt, sofern man das Mehl dazu besitzt, von einer weiteren Kontrolle frei, kann also ohne Brotmarke beim Bäcker gekauft werden.

Mit diesen Bestimmungen zugleich werden eine Reihe neuer Verordnungen des Bundesrates bekannt, die zur Hebung von Uebelständen in der Lebensmittelversorgung dienen sollen. Dazu gehört vor allem eine Erhöhung der Höchstpreise für Kartoffeln um 1 Mark 75 Pfennig; dadurch soll dem Mißbrauch der Landwirte vorgebeugt werden, die noch immer trotz aller öffentlichen Bitten und Warnungen Kartoffeln in großen Mengen als Viehfutter verwenden. Ferner soll vom 1. April an die Malzverwendung in den Brauereien auf 60 Prozent des bisherigen Quantums eingeschränkt werden; kleinere Brauereien dürfen 70 Prozent verbrauchen. Aus dem Auslande eingeführtes Malz fällt, was für die österreichische Produktion wichtig sein dürfte, nicht unter diese Beschränkung. Einige preussische Städte haben endlich bereits von dem ihnen eingeräumten Recht Gebrauch gemacht und Höchstpreise für Fleisch festgesetzt. In Berlin dürfte möglicherweise eine derartige Maßregel für Schweinefleisch erfolgen.

17. II. 1915.

Die Kleiemischung in Deutschland.

Berlin, 16. Februar. Der Minister für Handel und Gewerbe, der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forste sowie der Minister des Innern erlassen nachstehende Bekanntmachung: Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrates vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen bestimmen wir, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Gerstenkleie vermischt ist, in Verkehr gebracht werden darf.

18. II. 1915.

Kriegsbrod und Kriegsgebäd in Ungarn.

B. Budapest, 17. Februar. Das Amtsblatt veröffentlicht eine Ministerialverordnung, wonach bei der erwerbsmäßigen Erzeugung von Brod oder anderen Gebäden sowohl für Verkaufszwecke wie für Privatpersonen das hierzu verwendete Weizenmehl, Roggenmehl oder deren bereits mit Gerstenmehl vorgenommene Mischung nur dann verwendet werden darf, wenn fünfzig Prozent der Mehlquantität aus Maismehl bestehen. Nur in solchen Orten, wo Mangel an Maismehl herrscht, kann der Minister des Innern gestatten, daß zur Broterzeugung aus Weizen- oder Roggenmehl wenigstens 25 Prozent Kartoffeln verwendet werden. Eine Ausnahme statuiert die Verordnung bloß bezüglich der sogenannten Wasserjammeln; aber auch diese dürfen nur einmal täglich erzeugt werden. Die Uebertretung dieser Verfügungen wird mit Haft bis zu

zwei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu sechshundert Kronen bestraft.

Die Approvisionnement Wiens.

Mehlverteilung an Genossenschaften und Kaufleute.

Gestern mittags fand im Stadtratsitzungs-Saale unter dem Voritze des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner und im Beisein der Vizebürgermeister Hierhammer, Hof und Rain, des Magistratssekretärs Dr. Rüdtern und des Marktdirektors Kommerzialrates Bauer eine Sitzung der Wiener Approvisionnement-Gewerbe statt, die sich mit der Verteilung des von der Gemeinde Wien für diese Gewerbe requiriertes Mehles beschäftigte. Es gelangten große Quanten Weizenmehl Nr. 3, 5, 6, 7, Roggen Nr. 3, Mais- und Gerstenmehl zur Verteilung. Das größte Quantum erhielten diesmal die Handelsleute, und zwar 43 Waggons für die Privatkunde, die Bäder bekamen nur 6 Waggon Weizenmehl Nr. 3, 5 Waggon Roggen- und 15 Waggon Gerstenmehl, das Gremium der Kaufmannschaft 10 Waggons, die Zuckerbäcker-Genossenschaft 2 Waggon Weizenmehl Nr. 3, das Hotelgremium 2 Waggon Maismehl. Der Rest des vorhandenen Mehles wurde an die kleineren Handelsgremien und an die Viktualienhändler-Genossenschaft verteilt.

Auf Grund einer allgemeinen Verständigung wurde vereinbart, daß das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Maismehl im Detail nicht über 44 Heller für ein Kilogramm verkauft werden dürfe.

Der Boykott des Schweinemarktes.

Auf dem vorgestrigen, von den Fleischselchern boykottierten Vorstienviehmarkt sind mehr als 3000 Schweine unverkauft geblieben, die einen weiteren Preisdruck verursachen dürften. Dem Verlangen der ungarischen Händler und Mäster, sie nach Ungarn zurücktransportieren zu dürfen, wurde nicht Folge gegeben. Die ungarischen Händler haben den Boykott des Wiener Marktes angedroht und auch gegenüber dem Vizebürgermeister Rain diesen Standpunkt eingenommen. Vizebürgermeister Rain machte sie aufmerksam, daß Oesterreicher und Ungarn auf dem Schlachtfelde gemeinsam kämpfen und heldenhaft das Vaterland verteidigen. Er bedauere es auf das tiefste, daß die ungarischen Händler in Wirtschaftssachen mit den Oesterreichern nicht harmonieren. Die Wiener Fleischselcher bezeichnen diese Drohung der ungarischen Mäster als Bluff, weil im Falle eines Boykotts des Wiener Marktes der Budapester Markt überlastet würde, was in Budapest noch größere Preisrückgänge zur Folge hätte. Der Kampf der Selcher diene ausschließlich den Konsumenten und habe diese Formen nur angenommen, um die wucherische Preistreiber zu beseitigen. Er werde in demselben Augenblicke beendet sein, in dem der Markt wieder ertnägliche Preise ausweise.

Die Mehlüberlassung an die Hausfrauenorganisation.

In der letzten öffentlichen Sitzung der Bezirksverwaltung Alsergrund wurde seitens des Bezirksrates Viktor Schmid die Überlassung von 10 Waggons Weizenmehl an die Reichsorganisation der Hausfrauen Oesterreichs zur Sprache gebracht. Von dem genannten Vereine wurde Mitgliedern je ein Sack Kuller-Weizenmehl zu 85 Kilogramm mit der formellen Verpflichtung überlassen, mit anderen Mitgliedern zu teilen. Es bestand bei diesem Vorgange die Gefahr, daß der Empfänger den ganzen Sack Mehl überhaupt für sich behielt — und solche Fälle wurden festgestellt — oder er sich verleitete, einen Teil des Mehles Mehrbietenden zu überlassen! Aber selbst bei ordnungsmäßigem Teilen eines ganzen Sackes mit drei anderen Mitgliedern kommt auf ein Mitglied die immerhin beträchtliche Menge von 21 Kilogramm. Wird diese nach dem Verhältnis ein Drittel Weizen-, ein Drittel Gersten- und ein Drittel Maismehl verwendet, erscheint bei einem Monatsbedarf für häusliche Back- und Kochzwecke von etwa 6 Kilogramm der Mehlvorrat für ein Mitglied auf zehn Monate gedeckt. Die Sammlung von Vorräten über die nächste Ernte hinaus verbietet jedoch die Knappheit der vorhandenen Vorräte. Jeder Mehrbesitz an Mehl geschieht ausschließlich auf Kosten der übrigen Konsumenten. Aus diesem Grunde stellt der Interpellant an den Bezirksvorsteher die Anfrage, ob dieser geneigt sei, beim Bürgermeister dahin zu wirken, daß Weizenmehl für Back- und Kochzwecke künftig im Wege der Beschlagnahme nur solchen Konsumorganisationen überlassen wird, die volle Gewähr dafür geben, daß die Abgabe dieses Mehles nur in beschränkter Menge und nur unter der Bedingung des gleichzeitigen Kaufes einer gleich großen Menge von Gersten- und Maismehl stattfindet.

18. VII. 1915.

Die Weizen- und Roggenmehlersparung in Ungarn.

Die ungarische Regierung trifft energische Maßnahmen, um die strengsten Ersparnisse an Roggen- und Weizenmehl durchzuführen und darauf hinzuwirken, daß Mais in stärkerem Maße zur menschlichen Nahrung verwendet wird. So wurde heute eine Verfügung getroffen, daß bei allen Brot- und Backwaren 50 Prozent der verwendeten Mehlquantitäten Maismehl sein muß. Nur für Orte, in welchen Mangel an Mais besteht, kann 75 Prozent Weizen- und Roggenmehl verwendet werden, demselben ist jedoch dann 25 Prozent Kartoffelmehl beizumischen. Je nach der Verschiedenheit der Produktionsgebiete kann in einzelnen Belangen eine Abänderung rücksichtlich dieser Verordnung angeordnet werden. Wichtig ist auch, daß nicht ein bestimmtes Kriegsbrot vorgeschrieben wird, wohl aber Semmeln nur einmal täglich ausgebacken werden dürfen. Von den beschränkenden Verfügungen rücksichtlich der Mehlverwendungen sind die Zuckerbäckerwaren dann ausgeschlossen, wenn das Mehl nicht einmal 50 Prozent des zur Herstellung notwendigen Stoffes beträgt, was bei den meisten Obsttuchen und auch bei vielen Schokoladengebäcken der Fall ist. Die ungarische Regierung geht also ziemlich energisch vor, weil sie von der Ansicht ausgeht, daß die vorhandenen Weizen- und Roggenmehl-vorräte kaum hinreichen können, um die Bevölkerung Ungarns bis zur neuen Ernte zu ernähren und noch eventuelle Ueberschüsse an Oesterreich abzugeben, wenn nicht sparsam mit der Verwendung derselben vorgegangen und Mais in größerem Maßstabe zu menschlichen Nahrungszwecken herangezogen wird. An Mais besitzt Ungarn derartige Ueberschüsse, daß trotz stärkerer Verwendung desselben für die menschliche Nahrung noch reichliche Mengen zur Abgabe an Oesterreich übrig bleiben. Die ungarische Regierung trachtet, sich auch baumöglichst in den Besitz größerer Maismengen zu versehen, um schon für die allernächste Zeit den Bedarf an Maismehl befriedigen zu können, was gegenwärtig allerdings noch kaum der Fall wäre. Mit der Vermahlung von Mais ist nämlich auch in Ungarn noch nicht in entsprechendem Maße begonnen worden, um die notwendigen Maismengen zu liefern, welche mit Rücksicht auf die

heutigen Backverordnungen erfordert werden. Man erwartet, daß die jüngste Verordnung der ungarischen Regierung, welche jenen Besitzern, die vor dem 1. März ihren Mais der ungarischen Regierung zur Verfügung stellen, bessere Preise als die Höchstpreise hierfür zusichert, eine größere Menge von Landwirten veranlassen werde, ihren Mais der Regierung zu überlassen, zumal sie sonst sicher sind, nur die Höchstpreise zu erlangen und eventuell drei Monate auf die Anforderung, respektive Bezahlung des Mais warten müssen. Man erwartet, daß die ungarische Regierung durch diese Maßnahme bald in den Besitz so großer Maismengen gelangen wird, daß vielleicht von den Maisrequisitionen nach dem 1. März Abstand genommen oder dieselben auf ein wesentlich geringeres Maß beschränkt werden könnten. Unter allen Umständen werden die Maisrequisitionen aber durchgeführt werden, um zu verhindern, daß etwa, durch den hohen Schweinepreis verlockt, größere Maismengen versüßert werden, die heute für die menschliche Nahrung benötigt sind.

Eine weitere Verfügung hat die ungarische Regierung getroffen, indem sie, gerade so wie in Oesterreich, ein Mälzereiverbot erlassen hat, welches aber nicht vollkommen gleichlautend mit dem österreichischen ist. Während durch die österreichische Verordnung sämtliche Brauereien betroffen werden, gleichviel, welche Mengen sie in diesem Jahre bereits vermälzt haben, steht es den ungarischen Brauereien frei, unter allen Umständen 70 Prozent ihres Gerstenvorrates zu vermälzen und bis zur Erreichung dieser gestatteten Prozentzahl die Mälzerei fortzusetzen. Das Mälzereiverbot soll die ungarischen Brauereien nur zwingen, ihre Malzproduktion um 10 Prozent gegenüber dem Vorjahre zu vermindern. Dies bedeutet übrigens nicht für sämtliche Brauereien auch den Zwang einer 30prozentigen Reduktion ihrer Bierproduktion, weil vom Vorjahre noch Malzvorräte vorhanden sind. Immerhin müssen die ungarischen Brauereien mit einer Produktionsverringerung rechnen, welche die bis jetzt beobachtete Reduktion des Ausstoßes übertrifft. Die ungarischen Brauereien ventilieren aber auch den Gedanken einer neuerlichen Preiserhöhung des Bieres, welche mit der Erhöhung sämtlicher Produktionskosten sowie der durch die Verringerung der Produktion entstandenen Verringerung der Generalregie begründet wird. Eine solche Bierpreiserhöhung würde zu einer Konsumeinschränkung führen und durch diese Korrektur würde auch das eventuelle Eintreten eines Biermangels vermieden werden.

Das klandestine Vakuum.

Seit vier Wochen versichern uns die Offiziösen, daß die große Tat der Regierung Stürggh „in den allernächsten Tagen“ geboren sein werde, daß die Kundmachung der Verordnungen „unmittelbar bevorstehe“, die die Sorge um das Brot endgiltig verscheuchen soll. Wenn sich die Sonne entschließt, über Oesterreich aufzugehen, sieht sie immer noch den tragikomischen Kampf der Bezirkshauptleute gegen die Statthalter und der Statthalter gegen die Minister, sieht sie immer noch, daß die Unentschlossenheit wieder eine neue Ausrede gefunden hat, um noch einen Tag — den allerletzten, natürlich! — zu gewinnen und daß unmännlichem Zaudern doch wieder gelungen ist, den Schritt der Notwendigkeit zu hemmen. Wir wissen, daß heute nacht, oder spätestens morgen, oder allerspätstens übermorgen etwas geschehen wird, was im guten oder im bösen Sinne über die Frage entscheiden wird, ob wir die Kraft besitzen, uns gegen die Aushungerungspläne des Feindes erfolgreich zur Wehr zu setzen. Wir zwingen uns zum Glauben, daß es eine gute Entscheidung sein wird, möchten rüsten, um die Vergangenheit zu begraben und die frohe Zukunft zu grüßen, aber diese Vergangenheit ist noch immer leidige Gegenwart und die Zukunft immer noch Erwartung. Es ist eine schreckliche Leere um uns her und indem wir versuchen, uns Rechenschaft über den eigentümlichen Zustand zu geben, der uns beherrscht, kommt uns plötzlich das Wort in den Sinn: das klandestine Vakuum!

Aber gestehen wir lieber aufrichtig, daß wir nicht ganz zufällig auf dieses Wort gestoßen sind. Aus dem Bestreben, uns die Stunden des Harrens und Bangens hinüberzutäuschen, haben wir zu einem Buch der Weisheit Zuflucht genommen. Was haben große Männer in Zeiten zu sagen gehabt, da ein Schicksal sich erfüllen sollte? Wird nicht ihr Wort uns aufrichten können? Man wird begreifen und billigen, daß wir nichts von Mirabeau und nichts von Pitt wissen wollten, und entschuldigen, daß uns die Sprache des Demosthenes und des Cicero nicht verständlich ist. So haben wir uns denn wieder einmal von dem Zauber der parlamentarischen Reden des Grafen Stürggh gefangennehmen lassen und wir sind reich belohnt. Wir haben die berühmte Rede gelesen, die Graf Stürggh am 16. Dezember 1905 im Abgeordnetenhause gehalten hat, und mit unsäglichem Mühn das Wort entdeckt, das so trefflich den Zustand kennzeichnet, in dem sich Oesterreich heute befindet: das klandestine Vakuum! Wir wissen zwar nicht ganz genau, was das heißt, aber wir haben die sichere Empfindung, daß Graf Stürggh damit sagen wollte, daß eine „Pause in der Effizienz“ eingetreten sei, womit er sagen wollte: nichts Gewisses weiß man nicht.

Das klandestine Vakuum ist ein österreichisches Uebel. Vor zehn Jahren hatten wir dieses klandestine Vakuum in der Ordnung unseres staatsrechtlichen Verhältnisses zu Ungarn, und jetzt haben wir es in unserer Brotversorgung, wenigstens das Vakuum: die Leere. Ob sich das Vakuum wirklich als klandestine, das heißt nach der vom Grafen Stürggh selbst gegebenen Uebersetzung als „vorübergehend“ erweisen wird, steht noch dahin. Aber in jener großen Rede hat Graf Stürggh auch einem neuen und kühnen Gedanken unvergängliche Gestalt gegeben, indem er sagte: „Mein Gott, der Zwang der Tatsachen ist eine sehr starke Sache,“ und so dürfen wir hoffen, daß der Zwang des Vakuums in den Magen stark genug sein wird, um zu bewirken, daß das Vakuum in der Brotversorgung nur klandestine bleiben werde.

... Graf Stürggh ist ein rechter Tröster. Wir wissen freilich nicht ganz genau, ob es gerade das Kennzeichen eines Staatsmannes ist, daß er erst dem Zwange der Tatsachen weicht, und wir müssen uns darüber aus anderen Reden des Grafen Stürggh Belehrung holen. Aber wir wissen, daß sich Graf Stürggh beeilen muß, das Vakuum durch die Maßregel zu ersetzen, die die Vernunft gebietet. Denn auch dieser Satz steht in der Rede des Grafen Stürggh — ein Zitat freilich nur, aber doch ein durch die Autorität des Grafen Stürggh zur Würde seiner eigenen Worte erhobenes Zitat —, der Satz: „Der Staat muß leben!“ Aber kann der Staat leben, wenn dem Staatsbürger das Brot fehlt?

18.7. 1915.

**Aufkauf von Getreide durch die
Kommunalverbände.**

München, 17. Febr. (Priv.-Tel.) Im Ministerium des Innern fand heute unter dem Vorsitz des Ministers des Innern, Hr. v. Soben, eine Besprechung über den Ankauf von Getreide durch die Kommunalverbände und über die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Genossenschaften dabei statt, an der Vertreter des bairischen Landwirtschaftsrates, der bairischen Zentral-Darlehnskasse, der Zentralgenossenschaft Regensburg, des Verbandes ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation Nürnberg, der mittelfränkischen Darlehnskasse, des landwirtschaftlichen Verbandes für Schwaben, des Raiffeisen-Verbandes zu Ludwigshafen und der pfälzischen Landwirtschaftsbank in Landau teilnahmen. Es wurde festgestellt, daß und unter welchen Bedingungen die Genossenschaftsverbände die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stellen und daß sie bereit sind, als Kommissionäre der Kommunalverbände den Getreidekauf zu besorgen und für diese Zwecke die Lagerhäuser bereitzustellen.

18.7. 1915.

**Organisationsmängel
in der Kartoffelversorgung.**

N Berlin, 17. Febr. (Priv.-Tel.) In Groß-Berlin herrscht eine Knappheit an Kartoffeln, die aber nicht auf Mangel an Vorräten zurückzuführen ist, sondern spekulative Gründe hat. Die Händler halten mit den Kartoffeln zurück, weil sie sie nur zu den neuen Höchstpreisen verkaufen wollen. Das hat sich heute recht auffällig auf dem Schöneberger Markt gezeigt, wo die Händler mit großen Kartoffelfuhren ankamen, aber schleunigst Kehrt machten, als ihnen die Marktbehörde zu verstehen gab, daß einweilen nur zu den bisherigen Höchstpreisen verkauft werden dürfe. Um so mehr drängt sich natürlich das Publikum zu den von den Gemeinden veranstalteten Kartoffelverkäufen. Ohne erregte Szenen geht es dabei natürlich nicht ab, so daß die Polizei mitunter eingreifen muß. In Schöneberg hatte der Magistrat seinen Kartoffelverkauf gestern eröffnet, aber die Sache höchst unpraktisch angefangen. Es war nur ein Verkaufsstand, der noch dazu mit wenigen Beamten besetzt war, eingerichtet, und es wurden überhaupt nur gegen Vorzeigung der Steuerquittung Kartoffeln verabfolgt. Jetzt hat der Magistrat den Verkauf den Obst- und Gemüsehändlern übertragen, was aber eine Verteuerung um einen Pfennig auf das Pfund zur Folge hat. Auch soll der Verkauf selbstamerweise nur an solche Bürger erfolgen, die sich als unbemittelt ausweisen.

18. II. 1915.

Kartoffel-Preise.

Das Oberkommando in den Marken veröffentlicht folgende Bekanntmachung:

Durch die Verordnung des Bundesrats vom 15. Februar 1915 sind die Höchstpreise für Speisekartoffeln beim Verkauf durch den Produzenten um 35 Mark für die Tonne hinaufgesetzt. Infolgedessen bedürfen auch die in meiner Bekanntmachung vom 15. Dezember 1914 festgesetzten Höchstpreise für den Kleinverkauf von Speisekartoffeln in Groß-Berlin einer entsprechenden Erhöhung.

In Ausführung des Reichsgesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.Gef.Bl. S. 339) bestimme ich daher kraft der auf mich gemäß § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand übergegangenen vollziehenden Gewalt

für die Städte

Berlin, Charlottenburg, Berlin-Dichtenberg, Neukölln, Potsdam, Berlin-Schöneberg, Spandau, Berlin-Wilmersdorf, Köpenick

und für die Landgemeinden

Adlershof, Berlin-Britz, Berlin-Buchholz, Berlin-Friedenau, Berlin-Friedrichsfelde, Friedrichshagen, Berlin-Grunewald, Dornsdorf, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Heinersdorf, Berlin-Johannisthal, Kleinglienicke, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Lübars, Berlin-Mariendorf, Berlin-Mariensfelde, Nikolassee, Berlin-Nieder Schöneweide, Berlin-Nieder Schönhausen, Nowawes, Berlin-Ober Schöneweide, Berlin-Pantow, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Rosenthal, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Stralau, Berlin-Tegel, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow, Wannsee, Berlin-Weißensee, Berlin-Wittenau, Zehlendorf

und für die Gutsbezirke

Berlin-Dahlem, Müggensee:

§ 1.

Der Preis für Speisekartoffeln aller Art, einschließlich der Salatkartoffeln, darf im Kleinverkauf nicht übersteigen:

I. bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date und bei den ihnen von der Landeszentralbehörde gleichgestellten Sorten

für den Zentner (50 Kg.) M. 5,75,
beim Verkauf in geringeren Mengen für das Kg. M. 0,12.

II. bei allen anderen Sorten

für den Zentner (50 Kg.) M. 5,50,
beim Verkauf in geringeren Mengen für das Kg. M. 0,11.

Bruchteile von Pfennigen, die sich beim Gesamtpreis ergeben, werden als volle Pfennige gerechnet.

§ 2.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saatkartoffeln; der Kleinhandel mit Saatkartoffeln in Mengen von weniger als 1 Zentner (50 Kg.) ist jedoch verboten.

§ 3.

Kleinverkauf ist der sogenannte Detailhandel, d. h. die Abgabe unmittelbar an den Verbraucher.

§ 4.

Der § 1 dieser Anordnung ist in den Verkaufsstellen, in denen Kartoffeln im Kleinverkauf gehandelt werden, an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 5.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird gemäß § 4 des Gesetzes betreffend Höchstpreise (Reichsgesetzblatt Seite 339) bestraft.

Zuwiderhandlung gegen das Verbot in § 2 dieser Anordnung hat die Schließung der Verkaufsstelle zur Folge.

§ 6.

Diese Anordnung tritt am Donnerstag, den 18. Februar 1915, in Kraft.

Zugleich tritt meine Bekanntmachung vom 9. Dezember 1914 — D. No. 10 607 — außer Kraft.

Der Oberbefehlshaber in den Marken
v. Kessel, Generaloberst.

187. 1915.

Regeln für die Brotkarten.

Der Magistrat gibt nochmals folgende Zusammenfassung der wichtigsten Regeln für die Brotkarten:

Vom 22. Februar ab dürfen Brot und Getreidemehl in Berlin nur noch auf die städtische Brotkarte verkauft und bezogen werden. Die gleiche Karte wird von den übrigen Gemeinden eines großberlinischen Bezirks ausgegeben, der sich etwa mit dem Bezirk des Fünfspennigbriefes deckt. Innerhalb dieses Umkreises, der in den amtlichen Bekanntmachungen näher beschrieben wird, haben die Brotkarten der einzelnen Gemeinden Freizügigkeit.

Die Brotkarten erhält jeder Haushaltungsvorstand Berlins vor dem 22. Februar von seinem Hausbesitzer oder von dessen Vertreter. Es werden jedoch nicht Familienkarten, sondern Einzelkarten für jedes polizeilich gemeldete Mitglied eines Haushalts ausgestellt. Wer eine Brotkarte zu Unrecht nicht erhalten hat, muß sich sofort an seine Brotkommission wenden, deren Amtsstelle in den Zeitungen bekanntgemacht wird und außerdem beim Bezirksvorsteher, bei den Polizeirevieren und beim Hausbesitzer zu erfahren ist.

Für das erstmalig werden Karten für zwei Wochen, also bis zum 7. März einschließlich ausgegeben. Später soll eine Reihe von Wochenkarten, die einen längeren Zeitraum umfaßt, gleichzeitig verteilt werden. Aber jede Wochenkarte läuft für sich ab, ihre unverwendeten Abschnitte werden nicht in die folgende Woche übertragen. Das darf kein Anreiz sein, die Wochenkarte durch beschleunigtes Kaufen aufzubreuchen. Im Gegenteil, jedermann muß es sich zum Stolz rechnen, möglichst viel davon übrig zu lassen. Besonders der, dessen Mittel ihm die reichliche Anschaffung anderer Lebensmittel gestatten; denn für ihn übersteigt die Menge von 2 Kilo vielfach sogar den bisherigen Verbrauch.

Die Brotkarten sind auf das sorgfältigste aufzubewahren, vor allem auch die Karten für künftige Wochen gesondert wegzulegen. Wer eine Brotkarte verliert, hat große Schwierigkeiten zu gewärtigen. Bei Ausgabe einer neuen Reihe von Wochenkarten hat der Haushaltungsvorstand die abgelaufenen Karten mit den verbliebenen Abschnitten zurückzugeben. Die Brotkarten oder deren Abschnitte dürfen nicht auf einen anderen übertragen werden.

Die Abschnitte der Brotkarte lauten auf 25, 50, 100 oder 250 Gramm. Es ist also jedem leicht, sie so zusammenzulegen, daß er die vorgeschriebenen Einheitsbrote kaufen kann. Das Weißbrot wiegt 75 Gramm, das Schwarzbrot 1000, 1500 und 2000 Gramm. Zwieback und Mehl müssen gleichfalls nach den Gewichten der Brotkarte gekauft werden. — Die Abschnitte werden durch den Verkäufer (Bäcker, Brothändler, Mehlhändler) beim Verkauf abgetrennt. Wer auf lose Abschnitte kauft oder verkauft, macht sich strafbar.

Die Brotkarte ist eine öffentliche Urkunde. Ihre Fälschung wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. Auch sonst zieht jede Verletzung der Vorschriften strengste Ahndung mit Freiheitsstrafe oder mit Geldbuße nach sich. Die Strafe trifft den schuldigen Käufer und Verkäufer sowie dessen Angestellte in gleicher Weise.

Für die Bäcker und Händler bedeuten die abgetrennten Abschnitte gleichzeitig eine Kontrolle dafür, daß für die Zukunft aus den Abschnitten ihr Mehlbedarf festgestellt und danach ihr Mehlbezug überwacht werden kann. Jeder Versuch, durch Täuschung mehr Mehl zu erlangen oder Brot und Mehl ohne Brotkarte ins Publikum zu bringen, muß die unnachsichtliche Schließung des Ladens zur Folge haben. Die Gemeindeverwaltung fühlt sich aber sicher, daß es der Straf- und Zwangsmahregeln nur selten bedürfen wird. Die Reichshauptstadt ist besetzt von dem Ehrgeiz, Vorkämpferin zu sein bei Erfüllung der höchsten Aufgabe, die den Daheimgebliebenen gestellt ist: **hauszuhalten, um gegen den Feind durchzuhalten.** Die Unebenheiten, welche mit der Erfüllung einer so ohne Beispiel dastehenden Neuerung für eine Bevölkerung von fast vier Millionen anfangs verbunden sind, werden nicht Mißstimmung erregen, sondern mit freudigem Schwunge überwunden werden.

Der Mehlhandel der „Rohö“.

Außer Parteiorganisationsarbeit Sammlung von Borräten für Monate und andere Mißbräuche.

Die „Reichspost“ hat die Tatsache festgestellt, daß die liberale „Reichsfrauenorganisation“ den Verkauf der ihr zugewiesenen zehn Waggons Weizenmehl zu Parteiorganisationsarbeit benützte und sich auch andere Mißbräuche zuschulden kommen ließ. Daß wir der „Reichsfrauenorganisation“ zwar wehe, aber nicht Unrecht getan haben, beweist uns neuerdings der sehr wissenstwerte Inhalt einer Interpellation, welche der — liberale Bezirksrat Viktor Schidl in der Bezirksvertretung Alfergrund stellte, und die dem Bezirksvorsteher und dem Bürgermeister übermittelt wurde. Diese Interpellation lautet:

„Die Sorge für eine entsprechende Streckung der vorhandenen Borräte an Weizenmehl ist nicht nur eine wichtige Aufgabe der Regierung, sondern auch der gesamten Bevölkerung. Diese Streckung erfordert im Haushalte die größte Sparsamkeit in der Verwendung

von Weizenmehl und die stärkere Heranziehung von Ersatzmehlen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es zu begrüßen, daß im Kleinhandel vielfach die Abgabe von Weizenmehl beschränkt und mit dem Kaufzwange einer gleich großen Menge von Gersten- und Maismehl verbunden ist. Es erscheint daher geboten, Mißstände, die anlässlich der Ueberlassung von zehn Waggons Weizenmehl an die „Reichsorganisation der Hausfrauen Oesterreichs“ zutage getreten sind, bei voller Würdigung der Beweggründe für eine derartige Maßnahme im wohlverstandenen Interesse der Konsumenten selbst raschestens zu beseitigen. Von dem genannten Vereine wurde nämlich Mitgliedern je ein Sack Muller-Weizenmehl zu 85 Kilogramm mit der, wie die Erfahrung zeigte, ganz formellen Verpflichtung überlassen, mit anderen Mitgliedern zu teilen. Es genügt, um einen solchen Sack Mehl zu erhalten, lediglich die Angabe einiger Namen von Mitgliedern (wie es heißt, vielfach auch ohne nähere Anschrift), mit denen der Empfänger des Sackes angeblich sich in das Mehl teilte. Es bestand bei diesem Vorgange die Gefahr, daß der Empfänger den ganzen Sack Mehl überhaupt für sich behielt — und solche Fälle wurden festgestellt — oder daß er sich verleiten ließ, einen Teil des Mehles Mehrbietenden zu überlassen! Aber selbst bei ordnungsmäßigem Teilen eines ganzen Sackes mit anderen Mitgliedern kommt auf ein Mitglied die immerhin beträchtliche Menge von 21 Kilogramm. Wird diese nach dem Verhältnisse ein Drittel Weizen-, ein Drittel Gersten- und ein Drittel Maismehl verwendet, erscheint bei einem Monatsbedarf für häusliche Back- und Kochzwecke von etwa 6 Kilogramm der Mehlvorrat für ein Mitglied auf zehn Monate gedeckt. Die Sammlungen von Borräten über die nächste Ernte hinaus verbietet jedoch die Knappheit der vorhandenen Borräte. Jeder Mehrbesitz an Mehl geschieht ausschließlich auf Kosten der übrigen Konsumenten. Aus diesem Grunde stellt der Bezirksrat an den Herrn Bezirksvorsteher die Anfrage: Ist derselbe geneigt, Seine Exzellenz den Herrn Bürgermeister zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß Weizenmehl für Back- und Kochzwecke künftig im Wege der Beschlagnahme nur solchen Konsumentenorganisationen überlassen wird, die volle Gewähr dafür geben, daß die Abgabe dieses Mehles nur in beschränkter Menge und nur unter der Bedingung des gleichzeitigen Kaufes einer gleich großen Menge von Gersten- und Maismehl stattfindet?“

So weit der liberale Herr Bezirksrat, dessen Angaben eine sehr wertvolle Ergänzung unserer Aufdeckungen der Mißbräuche im Mehlhandel der „Rohö“ sind. Wir hören übrigens, daß unsere Veröffentlichungen über die neueste Betätigung der „Rohö“ den Erfolg hatten, daß ihr der Rest einer zehn Waggons — 250 Zentner — nicht mehr ausgeliefert wurde.

18. VII. 1915.

(Die Mehfrage.) Unter dem Voritze des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner und in Anwesenheit der Vizebürgermeister fand gestern im Rathaus eine Besprechung mit den am Mehlverbrauch und am Mehlhandel interessierten gewerblichen Genossenschaften und freien Korporationen statt, in welcher die Gemeindeverwaltung neuerlich eine große Anzahl von Waggons diverser Mehle zur Verteilung brachte. Hierbei wurden Weizen, Roggen und Gerste insbesondere an die Produktionsgewerbe,

das Maismehl dem Handelsgewerbe zur Verfügung gestellt. Auf Grund einer allgemeinen Verständigung wurde ausgemacht, daß das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Maismehl im Detail nicht über 44 Heller für ein Kilogramm verkauft werden dürfe.

Die Brotpreise der Bäckerei.

Von der Frankfurter Bäckerei erhalten wir mit Bezug auf die Veröffentlichungen über die hohen Brotpreise folgende Zuschrift:

Alle Bemühungen der Frankfurter Bäckerei und Brotfabriken um Festsetzung von Höchstpreisen für Mehl analog den Getreidepreisen waren erfolglos. Eine schriftliche Eingabe an den Minister, Regierung und Polizei ist bis jetzt noch ohne Erfolg geblieben. Die Bäcker waren somit der Willkür der Mühlen und des Handels ausgeliefert. Es dürfte allgemein bekannt sein, welche unerschwinglichen Preise für Mehl gefordert und bezahlt werden müssen. Der Marktpreis für Roggen ist 46 Mark, für Kartoffelpräparate 40 Mark. Die vom Magistrat angeordnete Enteignung kann sich nur auf Vorräte, die am hiesigen Platz lagern und nur Tage reichen werden, beziehen und auch nur so weit auf den Preis von Einfluß sein. Es bleibt abzuwarten, ob es dem Magistrat gelingt, für den für das enteignete Roggenmehl festgesetzten Preis Mehl in genügender Menge nach Frankfurt zu bekommen. Wird den Bäckern das Mehl für einen vernünftigen Preis geliefert, so werden sie, ohne durch den Druck der Behörde oder von sonstiger Seite dazu veranlaßt zu werden, den Brotpreis entsprechend herabsetzen. Wenn einige große Brotfabriken glücklich in Roggen spekuliert haben, kann dies die allgemeine Brotpreisbildung, die der Marktlage angepaßt sein muß, nicht beeinflussen, sondern es ist nicht mehr wie recht, daß sie ihre billigen Vorräte auch billig abgeben.

Städtische Schweinemastanstalten in Debreczin.

Die Stadt Debreczin hat in der Frage der Approvisionnement einen für Ungarn überaus wichtigen Entschluß gefaßt, der wohl bald Nachahmung finden und seine wohltätigen Wirkungen auch in Oesterreich zeigen wird. Während nämlich andertwärts bloß über städtische Schweinemastanstalten beraten wird, hat der Magistrat Debreczins sofort zwei bestehende Mastanstalten gepachtet, und in kurzer Zeit sollen hier 1400 bis 1600 Schweine gemästet und dann unter der Aufsicht der Behörde Schweinefleisch und Fett zu den billigsten Preisen an die Bevölkerung verkauft werden. Das ungarische Ackerbauministerium hat auch schon eine Bitte der Debrecziner Stadtvertretung erfüllt und ihr 20.000 Meterzentner Mais von jenem Quantum, das jetzt requiriert wird, zur Verfügung gestellt, so daß Debreczin reichlich mit Fleisch versorgt erscheint. Wenn die übrigen großen Städte Ungarns ebenso rasch arbeiten, wird bald der Export ungarischer Schweine nach Oesterreich zu weit billigeren Preisen erfolgen als bisher und der Vorstrebviehhandel wieder in normalen Grenzen sich abspielen können.

19. II. 1915.

Die neuen Kartoffelhöchstpreise.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischer Speisekartoffeln aus der Ernte 1914 darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Ip to date 90 Mark, bei allen anderen Sorten 85 Mark;

in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalen, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. d. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuh. a. L., Neuh. j. L. 92 Mark bezw. 87 Mark;

in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnswald und den Kreis Medlinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkerfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg 94 Mark bezw. 86 Mark;

in den übrigen Teilen des Deutschen Reiches 96 Mark bezw. 91 Mark.

Die Landeszentralbehörden können den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Ip to date andere Sorten bester Speisekartoffeln gleichstellen.

§ 2. Die Höchstpreise gelten für gute, gesunde Speisekartoffeln von 3,4 Zentimeter Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 3. Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirke produzierten Kartoffeln.

§ 4. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Frühkartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten 20 Mark nicht übersteigen.

Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. August 1915 geerntet werden.

§ 5. Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten nicht für solche mit Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verläufe, welche eine Tonne nicht übersteigen. Sie gelten ferner nicht für Saatkartoffeln oder für Salatkartoffeln.

Der Produzenten gleich steht jeder, der Speisekartoffeln verkarft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkaufe von Kartoffeln befaßt zu haben.

§ 6. Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis geschundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung (15. Februar) in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 483) wird aufgehoben.

Neuregelung des Getreideverkehrs in Rumänien.

Die gestrige Meldung über die Einführung eines staatlichen Getreide-Exportmonopols in Rumänien erweist sich nunmehr als irrig. Wie die nachstehende amtliche Meldung aus Bukarest ersieht, handelt es sich in erster Linie um die Ordnung der Wagenbeistellung zugunsten der Produzenten und ihrer Genossenschaften also um die Ausschließung des Zwischenhandels von der Wagenzuweisung. Weiters sollen Getreideverkäufe künftig nur unter Vermittlung der Nationalbank erfolgen. Auch die rumänische Notenbank ist keine reine Staatsbank, es handelt sich also auch darin um keine Verstaatlichung. — Aus Bukarest wird gemeldet:

Bukarest, 18. Februar. Der Arbeitsminister erließ eine Verordnung, die den Zweck verfolgt, dem schwunghaften Zwischenhandel, der seit Monaten mit Getreide betrieben wird, ein Ende zu bereiten. Darnach wird in

Zukunft nach allen Grenzstationen sowie nach einer größeren Zahl in deren Nähe gelegener Stationen der Eisenbahnpark nur an landwirtschaftliche Syndikate, Grundbesitzer, Pächter und Müller geliefert, jedoch allen mit Ausnahme der Müller nur für auf eigenem Boden geerntetes Getreide. Die Zuteilung von Waggons erfolgt unter Aufsicht staatlicher Organe. Wenn festgestellt wird, daß mehr Waggons verlangt wurden, als unbedingt zur Ueberführung notwendig ist, verliert der Schuldige jeden Anspruch auf weitere Beistellung von Waggons.

Die Getreideverkäufe haben in Zukunft durch Vermittlung der Nationalbank zu erfolgen.

Die Verordnung trifft weiters Vorsorge dafür, daß die Gemeinden, die zu den genannten Stationen gehören, mit dem nötigen Getreide versehen werden.

Kann man von Kartoffeln leben?

Kriege und die ihnen folgende wirtschaftliche Not und Verdrängnis sind die treibenden Kräfte für die Verbreitung der uns jetzt so gewöhnlichen und selbstverständlichen Kartoffel geworden, ein Geschenk des jungen Amerika an den „Kontinent den alten“. Erfahrung und Wissenschaft beweisen, daß die Kartoffel für sich allein den Menschen zu ernähren vermag. Die Frage kann jetzt als endgiltig im zustimmenden Sinne erledigt angesehen werden. Der durch sein Ernährungssystem bekannte dänische Arzt Doktor Hindhede trat im Jahre 1913 mit den Ergebnissen neuer Forschungen, die er mit Unterstützung der dänischen Regierung anstellen konnte, an die Öffentlichkeit, die seine Theorie von der gewaltigen Ueberernährung des menschlichen Organismus in der umfangreichsten Weise stützen. Während er bislang die Ansicht vertrat, daß ein erwachsener, arbeitender Mensch täglich eine Eiweißmenge von 120 Gramm in sich aufnehmen müsse, reduziert er jetzt diese notwendige Menge auf Grund der neuesten Untersuchungen auf ein Viertel, ja, in Ausnahmefällen auf ein Fünftel. Oder mit anderen Worten: 30 Gramm Eiweiß sind nach ihm als tägliche Zufuhr für den menschlichen Organismus vollaus genügend. Zu diesem überraschenden Ergebnis gelangte Dr. Hindhede, als er sich mit der Untersuchung befaßte, ob ein Mensch allein von Kartoffeln leben könnte. Die Resultate, die er durch jahrelange Versuche an sich selbst und auch an anderen Personen fand, sind so erstaunlich, daß sie in Ärztekreisen Aufsehen erregen. Dr. Hindhede sieht, wie nach seinen ersten Veröffentlichungen vielfach behauptet wurde, keineswegs auf dem Standpunkte, daß der Mensch ausschließlich von Kartoffeln leben könnte. Aber seine Forschungen haben zweifellos bewiesen, daß man ohne Gefahr Kartoffeln zum Hauptnahrungsmittel machen kann. Seit mehr als 17 Jahren hat der dänische Arzt seine Versuche mit eiweißarmer Nahrung angestellt. Zunächst versuchte er, einen Monat ausschließlich von frischen Kartoffeln, Butter und Erdbeeren zu leben. „Bei diesen Versuchen machte ich,“ so berichtet Doktor Hindhede selbst, „zwei Erfahrungen, die später grundlegend für meine Theorie geworden sind. Die erste war die, daß man bei einer außerordentlich eiweißarmen Nahrung körperlich und geistig frisch und arbeitsfähig sein kann. Und aus dieser ersten Erfahrung zog ich als zweite Erfahrung den Schluß, daß die Kartoffeln und Obst notwendigerweise die wichtigsten Nahrungsmittel des Menschen darstellen müssen.“ Ganz erstaunliche Versuche hat Dr. Hindhedes Mitarbeiter, der dänische Arzt Dr. Madsen, an sich vorgenommen. Er hat beinahe ein ganzes Jahr hindurch täglich vier bis acht Pfund gekochter Kartoffeln gegessen, bisweilen sogar mehr. Das war sozusagen seine ausschließliche Nahrung. Dabei war Dr. Madsen täglich 14 bis 16 Stunden angestrengt körperlich und geistig tätig. Hindhedes Rat geht dahin, daß man sich in der Hauptsache von Kartoffeln und daneben von Pflanzenbutter, Brot und Obst ernähren soll. Auch die „Münchener Medizinische Wochenschrift“ berichtet 1913 über Ergebnisse mit Kartoffelnahrung. Es wird besonders die außerordentliche harnsäurelösende Eigenschaft der Kartoffel gegenüber allen anderen Nahrungsmitteln (z. B. gegen Brot) betont.

Haben die Eroberungszüge der Europäer in Amerika die erste Bekanntschaft mit den Kartoffeln vermittelt, so waren es seit dem dreißigjährigen Kriege immer wieder kriegerische Not, die das ideale Volks- und insbesondere Kriegsnahrungsmittel schätzen ließe. Mit dem Weltkrieg von 1914 kamen die Kartoffeln wieder auf die Tagesordnung. England scheint bei seinem Plan, Deutschland auszuhungern, vergessen zu haben, daß dieses das größte Kartoffelland der Welt ist. Bauen doch Deutschland und Oesterreich-Ungarn jährlich mehr Kartoffeln, als alle übrigen Länder Europas zusammen, ist doch die Kartoffelernte Deutschlands alljährlich größer als die Rußlands und der Vereinigten Staaten zusammen geworden, und das, obschon die russische Regierung noch vor wenigen Jahrzehnten ihre Bauern durch allerhand Prämien zum Anbau dieses Erdapfels veranlaßte. Die Menge der jährlich in Deutschland geernteten Kartoffeln hat sich von 250 Millionen Doppelzentnern im Jahre 1887 auf 502 Millionen Doppelzentner im Jahre 1912 erhöht. Der wichtigste Bestandteil der Kartoffel ist ihre Stärke, die bis 20 Prozent vorkommt, während stickstoffhaltige Substanzen nur 2 Prozent und Fettstoffe gar nur 0,15 Prozent ausmachen; alles übrige ist außer ein wenig Rohfaser und Asche bis 75 Prozent Wasser. Diese Stärke befähigt die Kartoffel zum Ersatz des Brotes, denn 3109 Gramm Kartoffeln haben denselben Gehalt an Stärkemehl wie 1162 Gramm Weißbrot, die von einem arbeitenden Menschen täglich zu verzehrende Durchschnittsmenge. Sollte freilich ein Arbeiter auch die erforderliche Menge eiweißhaltiger Körper, die er schon durch wenig Fleisch, Gemüse oder Eier erhält, in Gestalt von Kartoffel bekommen, so müßte er täglich davon 10 Kilogramm essen.

Während berechnet in einem Aufsatz „Die Kartoffel im Kriege“, daß Deutschland bei einer Durchschnittsernte von 430 Millionen Doppelzentnern nur 120 Millionen zur menschlichen Ernährung verwendet, dagegen 176 Millionen verfüttert, 52 Millionen zur Aussaat braucht und 39 Millionen zur Branntweinerzeugung und Stärkefabrikation verwendet. 43 Millionen aber verderben, weil sie der Bauer bei ihrem hohen Wassergehalt nicht vor Fäulnis schützen kann. Diese Berechnung stammt aus dem Jahre 1908. Nimmt man selbst an, daß alljährlich 150 Millionen Doppelzentner Kartoffeln verzehrt werden, so stehen doch für die übrigen Zwecke noch bedeutend größere Mengen als früher zur Verfügung, da die Ernten von Jahr zu Jahr gewachsen sind.

Für diesen Herbst wird die Ernte allein auf 720 Millionen Doppelzentner berechnet. Bei der Frage, wie man die wasserhaltige Kartoffel für die weitere Verarbeitung längere Zeit aufbewahren kann, hat nun die Not ersichtlich gemacht und zur Konstruktion mannigfacher Kartoffeltrockmaschinen geführt, die es ermöglichen, Kartoffelkloden, Kartoffelgries oder Kartoffelmehl als teilweisen Ersatz für Getreidemehl herzustellen. Bei dem einen Verfahren werden die Kartoffeln gereinigt, gewaschen und gedämpft, worauf sie in einem großen Rührwerk zu Brei gestampft werden, der dann zwischen zwei eng nebeneinander liegenden, mit Dampf von 225 bis 250 Grad geheizten Walzen hindurchgeht. Dabei verdunstet das Wasser des Kartoffelbreies und die hervorquillende trockene Kartoffelschicht fällt je nach der Art der Walzen und ihres Sitzabrades als Kartoffelkloden oder Kartoffelmehl in Behälter herab. Diese Kloden sind, wenn sie trocken aufbewahrt werden, von unbegrenzbarer Haltbarkeit und haben sich zuerst im südmexikanischen Feldzuge der deutschen Truppen als Kriegsmehl vortrefflich bewährt. Bis 40 Prozent kann man dertartig bereitetes Kartoffelmehl dem Brotteig zusetzen, ohne daß das Brot dadurch minderwertig wird. Im Gegenteil, es erhält sich länger frisch und bleibt durchaus wohlschmeckend. Beim anderen Verfahren wird die Kartoffel in einer Schnitzmaschine in dünne Scheiben oder längliche Stüchchen zerleinert, die dann in einem mit heißer Luft gefüllten Kessel vollständig dörren. Diese Schnitzel sind ein lange aufzubewahrendes Viehfutter und eignen sich vorzüglich für die Brennererei und die Brezelsfabrikation. Durch diese zwei Verfahren kann jegliches Verderben der Kartoffel, selbst wenn sie ungewöhnlich wasserhaltig ist, verhindert werden, und Deutschland und Oesterreich-Ungarn erhalten — zumal wenn die Brennererei eingeschränkt wird und die Rübe teilweise an Stelle der Futterkartoffel tritt — einen Mehlertrag, der es in den Stand setzt, mit Ruhe noch langen Kriegsmonaten entgegenzusehen.

Die Getreide- und Mehlfraße.

Entscheidende Beschlüsse des Ministerrates in der
Approvisionnementfrage.

Gestern hat, wie schon an anderer Stelle berichtet worden ist, ein Ministerrat stattgefunden, der entscheidende Beschlüsse in der Approvisionnementfrage gefaßt hat.

Aller Voraussicht nach ist nunmehr das Erscheinen der schon angekündigten Verfügungen über die amtliche Aufnahme der Getreide- und Mehlvorräte und zeitweilige Sperre des Verkehrs in diesen Beständen für die allernächsten Tage zu gewärtigen. Man rechnet denn auch mit der Durchführung der allgemeinen Aufnahme der Vorräte bereits für die kommende Woche. Vom Tage dieser Aufnahme ab sollen dann alle Operationen mit den Vorräten ähnlich dem in Deutschland gewählten Vorgange für eine bestimmte Zeitdauer — diese Frist schätzt man auf vier bis sechs Wochen — entsprechenden Einschränkungen unterworfen werden, Einschränkungen, die dem Staate das Recht der dereinstigen Verfügung über diese Vorräte ausreichend sichern. Diese Sperrfrist wird es ermöglichen, an die Errichtung der Verteilungsanstalt zu schreiten, die in ihrer Arbeit ja auch an das Vorliegen der Ergebnisse der bevorstehenden Vorratsaufnahme gebunden ist.

20. II. 1915.

**Studium der Potsdamer Brotmarkeneinrichtung
durch den Wiener Magistrat.
Entsendung zweier Delegierter.**

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Berlin, 20. Februar.

Der „Lokalanzeiger“ berichtet: Zum Studium der Potsdamer Brotmarkeneinrichtung, die sich bisher gut bewährt hat, sind zwei Magistratsräte aus Wien in Potsdam eingetroffen. Ein Potsdamer Stadtrat unterbreitete ihnen das der Einführung der Brotmarken zugrundeliegende Material und erklärte die ganze Organisation der Brotmarkenausgabe.

20. II. 1915.

**Gemeinde-Mehlweisungen für Bäcker in
Budapest.**

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Budapest, 20. Februar.

Das Approvisionierungskomitee des hauptstädtischen Magistrats hat mit Rücksicht auf die Mehlnappheit im Budapester Bäckergerber beschlossen, aus den zur Verfügung stehenden Vorräten der Hauptstadt den Mehlbedarf der Bäcker zu decken. Jeder Bäcker, der Mehl benötigt, erhält in der Sektion eine Anweisung auf eine bestimmte Mehlmenge. Gestern vormittag wurde mit dieser Maßregel begonnen und bereits am ersten Tage meldeten sich viele Bäcker und wollten Anweisungen. Auch Spezereihändler waren in großer Zahl erschienen, doch erhielten sie keine Anweisungen, da vorläufig nur Bäcker berücksichtigt werden.

Die Hauptstadt wird bald über größere Getreidevorräte verfügen, als ursprünglich angenommen wurde.

20.7.1915.

Rumänisches Getreidehandelsmonopol.

Ueber den im Abendblatt mitgeteilten Plan zur Einführung eines Getreidehandelsmonopols in Rumänien wird aus Bukarest offiziell telegraphiert:

„Der Arbeitsminister erließ eine Verordnung, die den Zweck verfolgt, dem schwunghaften Zwischenhandel, der seit Monaten mit Getreide betrieben wird, ein Ende zu bereiten. Danach wird in Zukunft nach allen Grenzstationen sowie nach einer größeren Zahl in deren Nähe gelegener Stationen der Eisenbahnfahrpart nur an landwirtschaftliche Syndikate, Grundbesitzer, Pächter und Müller geliefert, jedoch allen mit Ausnahme der Müller nur für auf eigenem Boden geerntetes Getreide. Die Zuteilung von Waggons erfolgt unter Aufsicht staatlicher Organe. Wenn festgestellt wird, daß mehr Waggons verlangt wurden, als unbedingt zur Uebersführung notwendig sind, verliert der Schuldige jeden Anspruch auf weitere Beistellung von Waggons.“

Die Getreideverkäufe haben in Zukunft durch Vermittlung der Nationalbank zu erfolgen.

Die Verordnung trifft weiter Vorjorge dafür, daß die Gemeinden, die zu den genannten Stationen gehören, mit dem nötigen Getreide versehen werden.“

Zu dieser Maßnahme der rumänischen Regierung erhalten wir von einem mit den dortigen Verhältnissen vertrauten Sachmann folgende Ausführungen: Zweifellos stellt sich die Verfügung der rumänischen Regierung als ein handelsfeindlicher Akt dar, der sich insbesondere gegen das ausländische Element im Getreidehandel, das in der Majorität ist, kehrt. Bekanntlich ist der Getreideexport aus Ru-

mänien schon seit Monaten nahezu vollständig unterbunden, und es haben sich auf den Stationen so ungeheure Mengen von Brotgetreide (schätzungsweise 50.000 Waggons) angesammelt, daß deren Abtransport allein bei einem halbwegs normalen Verkehr mehrere Monate erfordern würde. Diese Getreidequantitäten sind nicht mehr Eigentum der Produzenten und können daher auch nicht Gegenstand des Handelsmonopols der Nationalbank bilden. Da auch für die nächste Zeit wenigstens weitere Weizenkäufe in Rumänien nicht wahrscheinlich sind, so will die rumänische Regierung augenscheinlich den Zwischenhandel bei der noch ausstehenden Maisernte ausschalten und den zu erwartenden Nutzen aus Maisverkäufen an das Ausland der Nationalbank zuwenden, die sicherlich ihre Monopolstellung dazu benutzen wird, die Ware den ausländischen Abnehmern nach Möglichkeit zu verteuern. Hoffentlich wird das Handelsmonopol in Rumänien wenigstens den Erfolg haben, daß man überhaupt Waggons zur Beförderung des Getreides bis zur Grenze erhalten wird, was bisher trotz wiederholter Vereinbarungen mit den rumänischen Staatsbahnen nicht gelungen ist.

20. II. 1915.

Die Aufnahme der Getreide- und Mehlvorräte.

N. Berlin, 19. Febr. (Priv.-Tel., Str. Bln.) Bis morgen, den 20. Februar, haben die Landeszentralbehörden der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis aller vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl einzureichen, soweit diese Vorräte nach der Bundesratsverordnung vom 25. Januar der Anzeigepflicht unterliegen. Den Landeszentralbehörden sind die erforderlichen Angaben von den Gemeinden und Kommunalverbänden zugegangen. Die Reichsverteilungsstelle wird dann die Gesamtmenge der im ganzen Reich vorhandenen Bestände feststellen. Nicht enthalten in dieser Gesamtmenge sind die Vorräte unter einem Doppelzentner, für die keine Anzeigepflicht bestand, für die aber den Gemeinden nachträglich durch die Verordnung vom 6. Februar ein Enteignungsrecht zugesprochen ist, sofern die Vorräte 25 Pfund übersteigen. Die Feststellung der Gesamtvorräte im Reich an Brotgetreide und Mehl ist von großer Bedeutung, weil danach die Reichsverteilungsstelle den durchschnittlichen täglichen Verbrauch auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung, der einstweilen mit 225 Gramm angenommen ist, endgültig festsetzen wird.

Was bei der neuen Statistik herauskommen wird, vermag natürlich niemand zu sagen, aber gelegentliche Veröffentlichungen der landräulichen Aufsichtsinstanzen lassen vermuten, daß das Ergebnis der ersten Bestandaufnahme durch die zweite, unter dem Druck von Strafandrohungen durchgeführte, nicht unerheblich verbessert werden wird. Ob davon aber auch eine Erhöhung der dem einzelnen zugemessenen Brotmenge zu erwarten ist, darf bezweifelt werden. Man wird wohl lieber etwas zu vorsichtig als zu nachsichtig sein. Eine Bekanntgabe des Ergebnisses der Bestandaufnahme ist aus naheliegenden Gründen nicht zu erwarten. Die weitere Verbrauchsregelung der vorhandenen Bestände durch die Reichsverteilungsstelle wird so eingerichtet werden, daß wir mit ihnen unter allen Umständen ausreichen, bis die Erträge der neuen Ernte zur Verfügung stehen.

Die Haferverteilung.

Berlin, 19. Febr. (B. B. Amtlich.) Vielfach ist die irrige Auffassung hervorgetreten, daß der Zentralstelle für Beschaffung der Verpflegung des Heeres durch die Bundesratsverordnung vom 13. Februar die Aufgabe übertragen worden sei, einzelnen Pferdebesitzern zur Fütterung ihrer Tiere die erforderlichen Mindestmengen Hafer abzugeben. Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß die Zentralstelle nach Paragraph 22 der genannten Verordnung Hafer, außer an die Heeres- und Marineverwaltung und die vom Reichskanzler besonders zugelassenen Stellen (Behörden usw.) nur an Kommunalverbände abgeben darf. Die Kommunalverbände haben nach Paragraph 23 der Verordnung innerhalb ihrer Bezirke den erforderlichen Ausgleich zwischen den einzelnen Pferdehaltern und landwirtschaftlichen Betrieben herbeizuführen. Hierzu können sie die in dem Bezirk noch verfügbaren Hafervorräte gemäß Paragraph 8 Absatz 3 der Verordnung sofort in Anspruch nehmen. Reichen diese Vorräte zur Deckung des Mindestbedarfes an Futter und Saatgut (Paragraph 4 Absatz 3a und b, Paragraph 8 Absatz 2a und b) nicht, so ist ihre Ergänzung von dem Kommunalverbände bei der Zentralstelle schleunigst zu beantragen. Als Kommunalverbände gelten in Preußen Stadt- und Landkreise, in den übrigen Bundesstaaten die von den Landesregierungen bezeichneten entsprechenden öffentlichen Verbände. Ob und in welchem Umfang die Zentralstelle den an sie herantretenden Anträgen wird entsprechen können, läßt sich vor Abschluß der Vorraterhebung vom 1. Februar noch nicht übersehen. Für die Uebergangszeit steht ihr für das ganze Reichsgebiet nur die von den Heeresverwaltungen freigegebene Menge von rund 36 000 Tonnen zur Verfügung.

Karlsruhe, 19. Febr. (B. B. Nichtamtlich.) Der Großherzog leidet dem Hofbericht zufolge seit gestern an einer Erkältung, die mit leichten fieberhaften Erscheinungen verbunden ist und die ihn nötigt, sich für einige Zeit Schonung aufzuerlegen.

△ St. Gallen, 19. Febr. (Priv.-Tel. Str. Frkt.) Die Schiffsverwaltungen, die den Bodensee befahren, stellten den Trajektgüterverkehr Bregenz—Romanshorn vollständig ein.

Möglichkeiten der besseren Ausnützung des Brotgetreides.

Von Dr. Ingenieur Martin Miller, Frankfurt a. M.

In letzter Zeit wird in der Presse ziemlich eingehend die Frage der Volksernährung, speziell im Hinblick auf einen länger andauernden Krieg, besprochen. Unter anderem ist zum Beispiel vorgeschlagen und wohl auch schon verschiedentlich in der Praxis durchgeführt worden, bei der Brotbereitung teilweise gedämpften Kartoffelbrei zu verwenden. Es ist zweifellos möglich mit verhältnismäßig hohem Zusatz von Kartoffeln ein schmackhaftes Brot herzustellen, aber der Nährwert des Brotes wird durch Zusatz von Kartoffelbestandteilen vermindert.

Weiterhin sind Vorschläge gemacht worden, den Ausmahlungsgrad des Getreides zu steigern und bei Roggen und Weizen einen höheren Prozentsatz, als üblich, an Mehl herauszumahlen. Die moderne Mällei ist aber heutzutage fraglos auf dem Standpunkt angelangt, daß praktisch so ziemlich alles, was verdaulich und gesundlich ist aus dem Korn herausgenommen wird und die Erzielung eines höheren Prozentages von Mehl wird deshalb nur sehr minimal sein können oder aber es wird in das Brotmehl zu Teile Kleie hineingemahlen und damit ein für die menschlichen Verdauungsorgane nicht aufnehmbarer Stoff ins Brotmehl gebracht. Wir dürfen nicht vergessen, daß die sogenannten

Vollkornbrote, die nicht mit den richtigen technischen Mitteln hergestellt sind, einen sehr großen Teil unverdaulicher Getreidebestandteile enthalten, die für den Körper eher einen nachteiligen und die Verdauungsorgane reizenden Ballast, als einen Nutzen darstellen.

Angesichts dieser Fragen soll hier die Erfindung des verstorbenen Geheimen Medizinalrates Professors Doktor Finkler, Direktors des hygienischen Instituts in Bonn am Rhein, kurz besprochen werden, welcher auf einwandfreie, auf wissenschaftlicher Basis begründete Methoden gewiesen hat, um das ganze Getreidekorn auszunutzen. Professor Finkler stellte sich die Frage, weshalb auch bei allerfeinster, trodener Vermahlung der Kleie der in ihr enthaltenen beträchtlichen Eiweißmenge nicht derselbe Grad der Verdaulichkeit verliehen werden könne, wie ihn das übrige Mehl hat. Diese Frage findet ihre Erklärung darin, daß die Eiweißstoffe der Kleie und auch der sogenannten Futtermehle (das sind Mahlprodukte, die in ihrem Verdaulichkeitsgrad die Mitte zwischen Brotmehl und Kleie einnehmen) von Holzigen Zellwänden umschlossen sind, durch welche die Verdauungssäfte nicht genügend eindringen können, so daß dieses wie von einem Schutzmantel umgebene Eiweiß den Organismus unangegriffen passiert. Eine Trodenmahlung kann nun, auch wenn sie noch soweit getrieben wird, diese Zellwände nicht sprengen und es ist ohne weiteres die Schlussfolgerung Professor Finklers richtig, daß eine Verdaulichkeit erzielt wird, sobald durch irgendein zweckdienliches Verfahren diese Holzigen Zellen gesprengt und damit das Eiweiß freigelegt werden kann. Professor Finkler fand nun auch den technischen Weg, um diese Aufgabe zu lösen, und zwar durch eine nasse Vermahlung der Kleie. Die Kleie wird zu diesem Zwecke mit Wasser eingeteigt und dem Brei noch eine kleine Menge Kochsalz beigegeben. Auf geeigneten Mahlmäschinen wird dieser Brei dann fein vermahlen, „aufgeschlossen“ und verdaulich gemacht. Nach Passieren der Mahlmäschin wird der aufgeschlossene Kleiebrei getrodnet; eine Manipulation, die wohl wichtig für die Haltbarkeit des Mehles, jedoch für den „Aufschluß“ nicht wesentlich ist. Professor Finkler nannte diese, nach seinem Verfahren verdaulich gemachte Kleie, sozusagen das letzte Mehl, das aus dem Brotkorn gewonnen wird. F i n a l m e h l.

Das durch Naßvermahlung hergestellte Produkt ist ein gelbes, feinkörniges Mehl von vorzüglicher Backfähigkeit, dessen chemische Zusammensetzung einen erheblichen Gehalt an Eiweiß- und Nährsalzgehalt aufweist, als ihn die gewöhnlichen Brotmehle besitzen.

Diese wertvolle chemische Zusammensetzung an sich ist mit einem hohen Grad der Löslichkeit und Verdaulichkeit der in dem Finalmehle enthaltenen Nährstoffe verbunden. — Exakte wissenschaftliche Versuche haben ergeben, daß gut aufgeschlossenes, also nach der nassen Mahlart gewonnenes Finalmehl in der Ausnützung im menschlichen Körper keinen Unterschied macht, gegenüber dem feinen Weizenmehl. — Somit ist es dem Erfinder wirklich gelungen die Ausnützung der Kleie gleich der des Mehles zu gestalten oder mit anderen Worten: das ganze Getreidekorn der menschlichen Ernährung nutzbar zu machen.

Wenn nun das Finalmehl mit anderem Brotmehl gemischt wird, insbesondere in dem Verhältnis, als es dem Getreidekorn entspricht, so daß man ein Vollkornbrot bekommt, dann erhalten wir bei Berücksichtigung einer entsprechenden Backmethode ein ganz vorzügliches leichtverdauliches, nahrhaftiges und bekömmliches Brot mit kräftigem, reinem Getreidegeschmack. — Es darf nicht verwechselt werden mit dem im Handel befindlichen Grahambrod etc., das eine raube Beschaffenheit hat und dessen Kleiarartige Anteile des Getreidekorns man beim Kauen zwischen den Zähnen spürt; es ist vielmehr ein Feinbrot, mit einer feinen, zarten Krume, genau wie das gewöhnliche Roggen- oder Weizenbrot.

Es geht klar aus diesen Ausführungen hervor, daß die Finklersche Erfindung von hervorragender volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, besonders in der gegenwärtigen Zeit. Das Verfahren wird daher im Rheinland, dann in Sachsen und auch in Wien schon praktisch ausgeführt. Wenn das Finalbrot noch nicht jene Verbreitung gefunden hat, die es seiner Güte und Bedeutung nach verdient, so ist dies dem Umstande zuzuschreiben, daß weite Volkstriebe immer noch die falsche Ansicht hegen, „je weißer das Brot, desto besser und gesünder“.

Um sich die volkswirtschaftliche Bedeutung der Finklerschen Erfindung richtig vor Augen zu führen, braucht man nur die wenigen Zahlen betrachten, die der Gelehrte bezüglich der Nährstoffausnützung angegeben hat: Durch den Genuß von 700 Gramm Finalbrot nimmt der menschliche Organismus ebensoviele verdauliches Eiweiß auf, als wenn er 700 Gramm gewöhnliches Vollkornbrot und 100 Gramm Fleisch dazu esse! Die Ergebnisse an Rationalern bringen gibt Professor Rubner auf 780 Millionen Mark für das Deutsche Reich an. Hierbei wird vielleicht eingewendet, daß in dem Augenblick, wo sämtliche Kleie für menschliche Ernährung Verwendung fände, dieselbe der Viehernährung entzogen werden müßte. Nun ist wohl nicht anzunehmen, daß gleich die ganze Kleie für das Brot Verwertung finden wird, wenn dem aber auch so wäre, so ließe sich

die Kleie ja auch durch andere Futtermittel ersetzen. Die Bestrebungen der verschiedenen Behörden zielen überhaupt darauf hin, für die Ernährung des Viehes zurzeit andere Quellen als das Brotgetreide dienstbar zu machen.

Sollte also tatsächlich bei uns ein Mangel an Brotgetreide eintreten, so ersieht man aus dem Angeführten, daß nach mancher Weg offen steht, um noch auf lange Zeit hinaus den Mangel an Brot nicht fühlbar werden zu lassen.

Es ist die Erfindung eines Gelehrten, der durch unermüdbliche Forscherarbeit ein geniales Verfahren geschaffen hat, das die größte Beachtung verdient, speziell aber in der jetzigen ersten Zeit.

21./II. 1915.

Mehlversorgung der Gastwirte.

Ueber Einschreiten der Vorsteherung der Genossenschaft der Gastwirte in Wien wurden für deren Mitglieder vom Bürgermeistereamt drei Waggon Mehl in drei verschiedenen Sorten zur Verfügung gestellt. Jene Genossenschaftsmitglieder, welche auf dieses Mehl reflektieren, werden aufgefordert, dies der Genossenschaftsvorsteherung unter Angabe des Namens und der Adresse bis längstens Mittwoch den 25. Februar schriftlich bekanntzugeben, worauf die Aufteilung unter die angemeldeten Genossenschaftsmitglieder zu gleichen Teilen erfolgen wird.

Kriegsmonopole für Getreide und Mehl.

Die Maßnahmen des Bundesrates, das Auskommen unseres Volkes mit Brot bis zum Erscheinen des neuen Gewächses zu sichern, sind nun zu einem gewissen Abschluß gelangt. Allerdings werden immer wieder gewisse sich aus der Praxis ergebende neue Vorschriften als notwendig sich erweisen. Denn für solche Kriegsmaßnahmen, wie sie diesmal als Folge der Abschneidung Deutschlands vom Weltmarkt durch die englische Flotte getroffen werden mußten, gibt es keine frühere Erfahrung und kein Beispiel. Die Behörde kann nur auf Grund eingehender Erwägungen im Zusammenhang mit den Erscheinungen im öffentlichen Leben ihre wohlüberdachten Vorschriften erlassen. Zeigen sich die Verhältnisse in der Praxis nicht den Voraussetzungen und den erlassenen Bestimmungen entsprechend, so bedarf es nur des Erlasses einer Abänderung dieser Bestimmungen, um Praxis und Vorschrift miteinander in Uebereinstimmung zu bringen. Die zahlreichen im Januar und Februar erlassenen Bestimmungen setzten ein, als die Bestandserhebungen vom 1. Dezember zusammengestellt waren und ein unerwartet ungünstiges Bild ergaben. Man nahm allerdings schon damals an, daß sie schwerlich mit den wirklichen Tatsachen übereinstimmten, und man ist heute davon noch mehr überzeugt. Die Art der damaligen Bestandserhebung war offenbar verfehlt. Immerhin hatte man durch jene Aufnahme eine ernste Warnung bekommen, und auf den derzeit gewonnenen Zahlen beruhten die Maßnahmen, die alsbald getroffen wurden.

In kurzer Wiederholung der verschiedenen Vorschriften erwähnen wir zunächst, daß die Mühlen fortan gehalten waren, den Roggen statt bis 72 bis zu 82 %, den Weizen statt bis 75 fortan bis 80 % durchzumahlen, wobei bei letzterem nur 10 % statt vorher 30 % Auszugmehl hergestellt werden durften. Gleichzeitig wurde den Weizenmüllern die Pflicht auferlegt, kein Weizenmehl herauszugeben, das sie nicht mit 30 % Roggenmehl gemischt hatten. Während somit bei den Mühlen das Herausziehen von Mehl aus dem Getreide, allerdings auf Kosten der Mehlproduktion und der Farbe des Mehls wesentlich erhöht wurde, mußten auch die Bäder ihre Backweise ändern, um den Verbrauch von Weizen-Brotmehl zu vermindern. Die nach dieser Richtung hinführenden ersten Bestimmungen waren das Verbot der Nacharbeit in den Bäckereien, wodurch die bisherige frische Frühstückssemmel verschwand und der Verbrauch von Weizenbrot um so mehr eingeschränkt wurde, als auch die Herstellung von dem in West- und Süddeutschland üblichen Kästchenweißbrot, das sehr leicht einen Ersatz für die frische Semmel hätte bieten können, verboten wurde. Als sich dann später aber herausstellte, daß die von den Hausfrauen des abends für den Frühbedarf vielfach eingekaufte frische Semmel dazu lockte, solche auch für den Abendimbiss zu verwenden, und als es sich zeigte, daß der Geist der Sparsamkeit den Hausfrauen beim Brotverbrauch nur schwer einzupflanzen war, da kam jener Erlaß, daß fortan nur 2 Kg. Brot für die Woche pro Kopf zu verwenden seien, und zur Kontrolle werden von morgen ab die Brotmarken jeden Kaufenden in die Bäckereien begleiten. Erwähnen wir noch, daß das Schwarzbrot auch durch die verstärkte Beimischung von Kartoffeln weniger Roggenmehl beanspruchen durfte, so finden wir somit Müller, Bäder und Konsumenten gemeinsam bestrebt, eine Verlängerung der Brotstoffvorräte zu bewirken.

Wie stark sich besonders die Einschränkung des Verbrauches an Weizenmehl fühlbar machte, geht daraus hervor, daß schon seit einigen Wochen in den Mühlen und an den Märkten sich eine außerordentliche Schwierigkeit im Absatz von Weizenmehl kundgab, während demgegenüber Roggenmehl sich knapp machte. An einzelnen Orten ergab sich daraus zeitweise ein Mangel an Roggenmehl gegenüber der Fülle des zunächst nicht entsprechend notwendigen Weizenmehls, woraus dann in den letzten Tagen sich die neue Verordnung herleitete, daß die Kommunen ermächtigt werden, für solche Fälle eine zeitweise Verminderung der Beimischung des Roggenmehls zum Weizenmehl zu gestatten. Während somit alles getan wurde, um die Verwendung an Brotgetreide zu beschränken, war auf der anderen Seite die Haupt Sorge, den Roggen bei den Produzenten vor der Verfütterung zu schützen. Denn es unterliegt gar keinem Zweifel, daß diese Verfütterung es hauptsächlich gewesen war, die einen so erheblichen Teil des Roggens dem menschlichen Verbrauch entzogen hatte. Allerdings war diese Verfütterung schon seit dem November verboten, aber die außerordentliche Knappheit und Teuerung von Kraftfuttermitteln hatte angesichts des Zwanges, einen anormal großen Viehbestand durchzuhalten, die Wirksamkeit jenes Verbotes verringert. Es blieb somit nichts übrig, als den Erzeugern die Brotstoffe aus der Hand zu nehmen und diese in die verschiedenen Bedarfskanäle zu leiten.

Die schon im November gegründete Kriegsgetreide-Gesellschaft hatte ursprünglich die Aufgabe, für die letzten Monate des Erntejahres größere Massen von Weizen und Roggen aufzukaufen und mit deren Verteilung am 15. Mai zu beginnen. Sie hatte das mit Hilfe der Landräte begonnen, als ihr im Januar der Auftrag wurde, nunmehr alles, was an Weizen und Roggen noch zu haben war, zu beschlagnahmen und mit der Verteilung am 1. März zu beginnen. Da sie zunächst an alle Proviantämter den für den Heeresbedarf vorhandenen Roggen abzuliefern hatte, so erklärt es sich, daß sie nur spärlich für den privaten laufenden Bedarf an die Mühlen und Kommunen abgab. Letzteren war die Aufgabe erteilt, in Verbindung mit der Kriegsgetreide-Gesellschaft für den Bedarf der Städte zu sorgen, ebenso wie die Landräte in den Kreisen die gleiche Aufgabe hatten. Die Aufgabe für die Kommunalverwaltungen der großen Städte war natürlich schwerer als die der Verwaltungen der ländlichen Kreise, denn letztere hatten selbst Produktion und gewöhnlich auch größere Mühlen, die über den Bedarf der eigenen Bezirke hinaus Mehl produzierten, während die Großstädte einzig und allein auf Zufuhr angewiesen waren. Besonders machte sich das in Groß-Berlin fühlbar, und man hatte hier zeitweise mit empfindlicher Knappheit in Roggenmehl und auch von Kartoffeln zu kämpfen. Letztere konnten einerseits durch den Frost, der den Transport hinderte, dann auch durch Waggontmangel längere Zeit nicht bezogen werden; dann waren auch die im Vergleich zu allen Futterartikeln niedrigen Höchstpreise der Kartoffeln schuld, daß der Landwirt sie nicht herausgab, bis dann seit einigen Tagen die Höchstpreise im Engros- und Kleinvertrieb merklich gesteigert wurden und dadurch dem Mangel voraussichtlich Abhilfe geschehen wird.

Neben allen diesen Maßnahmen für die Feldfrüchte, die der menschlichen Nahrung dienen, gingen auch Vorschriften für Futtergetreide und Futterstoffe einher. Seitdem dem Landwirt verboten war, Roggen zu füttern, hatte er in verstärktem Maße Hafer den Schweinen und dem Rindvieh in geschrotetem Zustande vorgeworfen, und da der Bedarf unserer Armeeverwaltung ein enormer war und der Dezerbernachweis ebenso wie beim Brotgetreide auf sehr mäßige Vorräte deutete, so wurde seitens der Zentrale für Heeresverpflegung aller Hafer mit Beschlag belegt und für die privaten Pferde nur ein verhältnismäßig kleines Quantum, nach Kopf und Tag berechnet, frei gelassen. Offenbar ist man überzeugt, daß sich später noch ein Ueberfluß über den Bedarf an Vorräten herausrechnen, ebenso wie man dies bei Brotgetreide erhofft; aber besonders bei letzterem bleibt es fraglich, ob man deshalb für den Verbrauch mehr freigeben wird. Es ist sicher ein sehr bedeutender Vorteil, wenn wir in die neue Erntesaison mit Vorräten gehen werden. Mit der Gerste hatte man eigentümliche Fehlgänge getan. Indem man die geringere Gerste für Verfütterungszwecke, die bessere für Brauzwecke zu bestimmen gedachte, hatte man für Gerste unter 68 Kg. einen Höchstpreis von 15 Mark unter Roggenhöchstpreis festgesetzt, in der Hoffnung, damit den Landwirt zum

Roggenverkauf und zur Verfütterung seiner Gerste zu veranlassen. Die Gerste über 68 Kg., die als Braugerste gedacht war, hatte keinen Höchstpreis. Die Wirkung davon war eine andere als erwartet. Eine Gerste unter 68 Kg. konnte man fortan nicht; die Delonomen verkauften zu Preisen bis 280 Mark und darüber die Gerste an die Mühlen, denen es auf den Preis gar nicht ankam, bis dann später diesem Verfahren durch einen einheitlichen Höchstpreis der Gerste in Höhe des Roggenpreises Einhalt getan wurde. Vor einigen Tagen kam nun auch noch ein Erlaß, der durch Beschränkung der Bierbrauerei dazu bestimmt war, Gerste auch noch zur Mehlproduktion freizumachen, da ein Vermahlen von Roggen und Gerste ein gutes Brotmehl ergab und dadurch auch am Zusatz von Kartoffelfabrikaten, die von den Trocknerien und Stärkefabriken nicht genügend hergestellt wurden, gespart werden konnte. Die in letzter Zeit als Ersatzfutter für Hafer viel benutzten Zuderfütterstoffe, die auch starker Preissteigerung unterlagen, sind schließlich auch der behördlichen Verwaltung unterstellt worden.

21. II. 1915.

Möglichkeiten der besseren Ausnutzung des Brotgetreides.

Von Dr.-Ing. Martin Müller, Frankfurt a. M.

In letzter Zeit wird in der Presse eingehend die Frage der Volksernährung, speziell im Hinblick auf einen länger andauernden Krieg, besprochen.

Angeichts dieser Fragen soll hier die Erfindung des verstorbenen Geheimen Medizinalrates Professor Dr. Finkler, Direktors des Hygienischen Instituts in Bonn am Rhein, kurz besprochen werden, welcher einwandfreie, auf wissenschaftlicher Basis begründete Methoden gewiesen hat, um das ganze Getreidekorn vollständig auszunützen.

Professor Finkler stellte sich die Frage, weshalb auch bei aller, einseitiger, trockener Vermahlung der Kleie der in ihr enthaltenen beträchtlichen Eiweißmenge nicht derselbe Grad der Verdaulichkeit verliehen werden könne, wie ihn das übrige Mehl hat. Diese Frage findet ihre Erklärung darin, daß die Eiweißstoffe der Kleie von holzigen Zellwänden umschlossen sind, durch welche die Verdauungssäfte nicht genügend einbringen können, so daß dieses wie von einem Schutzmantel umgebene Eiweiß den Organismus unangegrißen passiert. Eine Trockenmahlung kann nun, auch wenn sie noch so weit getrieben wird, diese Zellwände nicht sprengen und es ist ohne weiteres die Schlußfolgerung Professor Finklers richtig, daß eine Verdaulichkeit erzielt wird, sobald durch irgendein zweckdienliches Verfahren diese holzigen Zellen gesprengt und damit das Eiweiß freigelegt werden kann. Professor Finkler fand nun auch den technischen Weg, um diese Aufgabe zu lösen, und zwar durch eine nasse Vermahlung der Kleie. Die Kleie wird zu diesem Zweck mit Wasser eingeteigt und dem Brei noch eine kleine Menge Kochsalz beigegeben. Auf geeigneten Mahlmashinen wird dieser Brei dann fein vermahlen, „aufgeschloffen“ und verdaulich gemacht. Nach Passieren der Mahlmashine wird der aufgeschlossene Kleieteig getrocknet; eine Manipulation, die wohl wichtig für die Haltbarkeit des Mehles, jedoch für den „Aufschluß“ nicht wesentlich ist. Professor Finkler nannte diese nach seinem Verfahren verdaulich gemachte Kleie, sozusagen das letzte Mehl, das aus dem Brotkorn gewonnen wird, Finalmehl.

Das durch Nassvermahlung hergestellte Produkt ist ein gelbes, feinkörniges Mehl von vorzüglicher Backfähigkeit, dessen Zusammensetzung einen erheblich höheren Eiweiß- und Nährsalzgehalt aufweist, als ihn die gewöhnlichen Brotmehle besitzen.

Diese wertvolle Zusammensetzung an sich ist mit einem hohen Grade der Löslichkeit und Verdaulichkeit der in dem Finalmehl enthaltenen Nährstoffe verbunden. Exakte wissenschaftliche Versuche haben ergeben, daß gut aufgeschlossenes, also nach der nassen Mahlart gewonnenes Finalmehl in der Ausnützung im menschlichen Körper keinen Unterschied macht gegenüber dem feinen Weizenmehl. Somit ist es dem Erfinder wirklich gelungen, die Ausnützung der Kleie gleich der des Mehles zu gestalten oder mit anderen Worten: das ganze Getreidekorn der menschlichen Ernährung nutzbar zu machen.

Wenn nun das Finalmehl mit anderem Brotmehl gemischt wird, insbesondere in dem Verhältnis, als es dem Getreidekorn entspricht, so daß man ein Vollkornbrot bekommt, dann erhalten wir bei Veranschaulichung einer entsprechenden Backmethode ein ganz vorzügliches, leicht verdauliches, nährkräftiges und bekömmliches Brot mit kräftigem, reinem Getreidegeschmack. Es darf nicht verwechselt werden mit dem im Handel befindlichen Grahambrot usw., das eine rauhe Beschaffenheit hat und dessen kleieartigen Anteile des Getreidekorns man beim Kauen zwischen den Zähnen spürt; es ist vielmehr ein Feinbrot mit einer feinen zarten Krume, genau wie das gewöhnliche Roggen- oder Weizenbrot.

Es geht aus diesen Ausführungen hervor, daß die Finklersche Erfindung von hervorragender volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, besonders aber in der gegenwärtigen Zeit.

Um sich die volkswirtschaftliche Bedeutung der Finklerschen Erfindung vor Augen zu führen, braucht man nur die wenigen Zahlen zu betrachten, die der Gelehrte bezüglich der Nährstoffausnützung angegeben hat. Durch den Genuß von 700 Gramm Finalbrot nimmt der menschliche Organismus ebensoviel verdauliches Eiweiß auf, als wenn er 700 Gramm gewöhnliches Vollkornbrot und 100 Gramm Fleisch dazu aße! Die Ersparnis an Nationalvermögen gibt Professor Rubner auf 780 Millionen Mark für das Deutsche Reich an.

Man ersieht aus dem Angeführten, daß noch manche Weg offen steht, um auf lange, lange Zeit hinaus keinen Mangel an Brot fühlbar werden zu lassen.

Wien, 20. Februar.

[Die Regierungsmaßregeln zur Brotversorgung.] Zu Beginn der Woche werden die Regierungsmaßregeln in Kraft treten, durch welche die Brot- und Viehverzorgung bis zur neuen Ernte gesichert werden soll. Der Weg hierzu kann nur darin bestehen, daß man zunächst die Vorräte in Oesterreich erhebt und ihnen jene Mengen an Getreide und Mehl hinzurechnet, die aus Ungarn bezogen werden dürften. Diese Vorratserhebung ist in Oesterreich im Zuge und auf Grund derselben wird man feststellen, welche Menge von Mehl und Brot der Einzelperson per Woche zugewiesen werden kann. Die Bestimmung dieser Quantität und die Aufteilung wird durch die Regierung vorgenommen werden, da solche Verfügungen, die in jeden Haushalt tief eingreifen, nur durch die staatliche Autorität erfolgen können. Die Aufgabe der Verteilung wird, wenn einmal die ziffermäßigen Grundlagen für den Verbrauch bestimmt sind, den Bezirksbehörden zufallen, die sich wieder der Gemeindevertreter bedient werden, wo dies möglich und tunlich erscheint. An der geschäftlichen und manipulativen Durchführung der Verfügungen der Regierung wird auch eine erst zu schaffende sachmännische Zentralstelle mitwirken, bei der jedoch die Heranziehung von Finanzinstituten nicht in Aussicht genommen ist. Es werden also auf Grund der Resultate der Vorratserhebungen von der Regierung die Normen über den Konsum der Einzelperson erlassen werden und den Bezirksbehörden und Gemeinden wird die Verteilung obliegen. Die sachmännische Zentralstelle wird sich an der Lösung der in Betracht kommenden Fragen auf Grund der Institutionen, welche die Regierung vorschreibt, als Vollzugsorgan beteiligen. Jeder Tag bringt Erscheinungen, welche die Notwendigkeit eines Regierungseingriffes in der Getreide- und Mehlfrage deutlich beweisen. Der regelmäßige Verkehr an den inländischen Getreidebörsen in Getreide und Mehl stockt vollkommen und die Tätigkeit des Handels erstreckt sich nur auf Nebenartikel, wie Reis, Hülsenfrüchte usw., für welche auch von Woche zu Woche steigende

Preise bezahlt werden. Dabei zeigt sich, daß die wenigen Verkäufe, welche sich in Getreide und Mehl im Großverkehr vollziehen, ausschließlich mit vollkommener Ignorierung der Höchstpreise erfolgen. Die Höchstpreisbestimmungen sind vollkommen in Vergessenheit geraten. Es ist nicht nur sehr unbillig, daß den Getreidebesitzern noch immer die Möglichkeit geboten ist, Gewinne weit über die Höchstpreise hinaus zu erzielen, sondern auch, daß diejenigen, bei welchen die Preisfrage keine Rolle spielt, allenfalls in der Lage sind, sich Getreide oder Mehl zu beschaffen. Diese Zusatztäufe und Verkäufe arbeiten entschieden einer gerechten und ökonomischen Verteilung der vorhandenen Getreidevorräte entgegen. Obwohl das Getreideangebot vollkommen mangelt, scheinen doch im Laufe dieser Woche noch mehr Abschlüsse, allerdings zu ganz unglaublichen Preisen, vorgekommen zu sein wie in der Vorwoche. Der Handel mit Ungarn stockt. Durch die in Ungarn in großem Umfang vorgenommenen Requisitionen ist dort der Zustand ein derartiger, als ob ein Getreidemonopol bestünde und man rechnet hier mit einem faktischen ungarischen Monopol. Auch Mais ist derzeit gar nicht erhältlich, weil die ungarische Regierung nunmehr durch ihre Maßregeln schon vor den mit 1. März beginnenden Requisitionen alle disponiblen Maisvorräte an sich zieht. Man glaubt sicher, daß schon die jetzigen Käufe der ungarischen Regierung den ungarischen Maisbedarf, insofern er zur menschlichen Nahrung verwendet werden soll, vollkommen decken werden und aus den weiteren Beschlagnahmen jene Mengen sichergestellt werden können, welche speziell für den österreichischen Bedarf bestimmt sind. Es wäre nur zu wünschen, daß baldmöglichst auch hier jene Einrichtungen, geschaffen werden, welche diese ungarischen Uebereschüsse für den österreichischen Konsum übernehmen und verteilen können. Die Mehl- und Brotfrage spielt übrigens heute schon fast in allen europäischen Staaten die größte Rolle. In England ist infolge der Preissteigerung der letzten Wochen und der immer spärlicher werdenden Zufuhren der Gedanke der Beschlagnahme der Vorräte erörtert worden. Die amerikanischen Märkte verkehren zwar in lebhaften Schwankungen, die feste Tendenz bleibt aber vorherrschend und die Weizenpreise sind nur um 2 R. von den bisher höchsten Notierungen entfernt. Die amerikanische Spekulation hält mit Zähigkeit an den Haufsepositionen fest und hat sich auch hierin weder durch die Bekämpfung der hohen Preise seitens der öffentlichen Meinung noch durch Kontermineangriffe irremachen lassen. Der europäische Bedarf muß sich nach Ansicht der amerikanischen Spekulanten doch noch vor der neuen Ernte intensiv fühlbar machen. Rußland kommt als Getreidelieferant nicht in Betracht und die australische Ernte hat versagt. Wohl stehen die reichen Uebereschüsse der argentinischen Ernte zur Verfügung; aber bei den Verschiffungen aus den La-Plata-Staaten sind die Transportschwierigkeiten noch größer als aus den Vereinigten Staaten, und so rechnet die amerikanische Spekulation damit, daß die europäischen Konsumländer schließlich doch auf die nordamerikanischen Zufuhren allein angewiesen sind. Dies mag für England, Spanien und die nordischen Staaten zutreffen. Oesterreich-Ungarn und Deutschland können und müssen bis zur neuen Ernte mit den eigenen Vorräten auskommen, wenn nur für die entsprechende Sparsamkeit gesorgt wird. Die deutschen Maßnahmen werden sicher den gewünschten Erfolg erzielen. In Ungarn ist auch ein die größte Oekonomie sichernder Weg betreten worden, und es ist nur zu wünschen, daß endlich einmal Regierungsworten auch Regierungstaten folgen. — Aus Budapest wird telegraphiert: Das Präsidium der Budapester Waren- und Effektenbörse sprach heute unter Führung des Präsidenten Elemér v. Horvát beim Ackerbauminister Baron Emmerich v. Sghyllanhi vor, um Beschwerden gegen die den Getreidehandel schwer schädigenden Verfügungen hinsichtlich des Maisverkehrs vorzubringen. Der Minister ließ sich eingehend über die Angelegenheit informieren und versicherte, den Wünschen der Vertreter des Getreidehandels mit größtem Wohlwollen zu begegnen. Hinsichtlich verschiedener Beschwerden wurde ermittelt, daß die betreffenden Verfügungen falsch interpretiert wurden. Diesbezüglich versprach der Minister sofortige Abhilfe.

22. II. 1915

Die Brotverteilung.

Nachdem die Verteilung der Brotarten jetzt vollständig erledigt ist, wird von dem heutigen Tage an die Verantwortung für die gute Abwicklung der Brotverteilung zunächst auf den Schultern der Bäcker, Brot- und Mehlhändler ruhen. Der Magistrat hat deshalb den Bäckern durch ihren Innungsvorstand mitteilen lassen, daß die strengste Durchführung der Anordnungen, welche die Wohlfahrt der Reichshauptstadt und des Reiches erfordert, im Interesse der Bäcker und Lieferanten selbst liegt. Die Polizeibehörde und die Beauftragten des Magistrats werden die Handhabung der Brotartenvorschriften fortdauernd im Auge behalten und jede Uebertretung, besonders auch jeden Verkauf ohne Abtrennung eines Brotartenabschnittes unnachsichtlich zur Anzeige bringen.

Anfangs dieser Woche tritt eine besondere Kommission des Magistrats zusammen, welche über die Versorgung der Bäcker mit Mehl beraten wird. Wenn die Bäcker jetzt ihr Mehl größtenteils noch aus eigenen Quellen beziehen, so wird doch auch über diese Bezüge behördlicherseits die strengste Kontrolle geübt werden. Jeder Bäcker wird künftig weder von der Stadt, noch auch von eigenen Lieferanten mehr Mehl erhalten, als den von ihm abgelieferten Brotartenabschnitten entspricht. Die Bäcker, welche die Brotartenbestimmungen nicht beobachten, bringen sich daher selbst in eine schwere Gefährdung.

Auf Grund des § 14 der Berliner Magistratsverordnung vom 12. Februar 1915 ist einer Reihe von Anstalten gestattet worden, Brot und Mehl ohne Vorlegung von Brotarten gegen Quittungen zu entnehmen, die von den Anstalten ausgestellt und von ihnen abgestempelt sein müssen. Diese Quittungen treten also an Stelle der Brotartenabschnitte und müssen von den Bäckern und Mehlhändlern ebenso wie diese behandelt und jeweils am Montag der zuständigen Brotkommission eingereicht werden. Die Quittungen müssen das Gesamtgewicht der entnommenen Brot- oder Mehlmenge enthalten.

In Betracht kommen sämtliche städtischen Anstalten, Siechenhäuser, das städtische Obdach, das Asyl für Obdachlose, der Vaterländische Frauenverein für die durchreisenden Verwundeten sowie die Lazarette. Auch alle Mannschaften und Unteroffiziere in Kasernen und Massenquartieren erhalten ihr Brot nur noch von der Heeresverwaltung unmittelbar; das früher häufig gezahlte Brotgeld fällt fort. Die Offiziere, auch wenn sie in den Kasernen wohnen, sowie die Angehörigen verheirateter, in den Kasernen wohnender Unteroffiziere, die Mannschaften in Bürgerquartieren und außerhalb der Kaserne wohnender Offiziersaburschen werden wie Zivilpersonen behandelt, erhalten also ebenfalls Brotarten.

Stärkemehl und Broterzeugung.

Wichtige Voraussetzungen für die Verwendung des Kartoffelstärkemehls zur Broterzeugung.

Von Hofrat Professor Dr. Julius Stoklasa,

Direktor der Chemisch-physiologischen Versuchstation an der k. k. böhm. techn. Hochschule Prag.

Durch eine Ministerialverordnung wurde in der neuesten Zeit die Verwendung von Kartoffelstärkemehl zur Broterzeugung vorgeschrieben, weshalb es sicherlich von großem Interesse sein wird festzustellen, ob sich dieses Mehl zu diesem Zwecke auch eignet. Bevor ich zu den Ergebnissen unserer diesbezüglichen Versuche schreite, möchte ich vorher erst die Erzeugung der Kartoffelstärke berühren. Die getrocknete Stärke kommt entweder in Stückenform als Hordenstärke oder nach dem Passieren von Stärkemühlen und Siebtmaschinen als Stärkemehl in den Handel. Die Fabrikation von Kartoffelstärke ist ganz einfach. Die Kartoffeln werden in einem besonderen Waschapparat gewaschen und dann mittels einer Reibe zerkleinert. Das Reibsel wird auf Auswaschapparaten unter Verwendung von der Stärke getrennt, welche durch die Siebflächen der Apparate hindurch über Raffiniersiebe in Stärkeabfahbahnen fließt und hier durch Abstützen respektive Schleudern von dem Fruchtwasser getrennt wird. Zur Gewinnung von trockener Stärke wird die gewaschene Stärke über einen Zentrifugenquirl in die Zentrifuge gebracht und hier durch Zentrifugieren von den letzten Verunreinigungen und einem Teil des Wassers befreit. Die Zentrifugenstärke gelangt nach dem Abschaben auf Trockenapparate und wird hier bis auf circa 20 Prozent Wasser fertig getrocknet.

Wir stellten in unserer Versuchstation Backversuche an mit einem Gemisch von 50% Roggenmehl und 50% Stärkemehl, weiter 60% Roggenmehl und 40% Stärkemehl, 70% Roggenmehl und 30% Stärkemehl, 75% Roggenmehl und 25% Stärkemehl und mit 80% Roggenmehl und 20% Stärkemehl. Diese Brote analysierten wir dann auf ihre Zusammensetzung und fanden:

Die aus dem Gemisch von 50% Roggenmehl und 50% Stärkemehl bereiteten Brote, sowie jene aus 60% Roggenmehl und 40% Stärkemehl waren überhaupt unbrauchbar. Das aus 70% Roggenmehl und 30% Stärkemehl bereitete Brot hatte keinen guten Geschmack, trocknete bald aus und verbräunte sich schnell. Das Gleiche beobachteten wir auch bei dem Brote, das aus 75% Roggenmehl und 25% Stärkemehl hergestellt wurde. Etwas besser war das Brot aus 80% Roggenmehl und 20% Stärkemehl.

Der Gehalt an Eiweißstoffen war bei Zusatz von Stärkemehl entschieden ein geringerer, beim reinen Roggenbrot betrug er 4.99 bis 5.5%, während er sich bei Zusatz von 30% Stärkemehl auf 3.72, bei Zugabe von 25% Stärkemehl auf 4% und beim Hinzufügen von 20% Stärkemehl auf 4.2% belief. Der Stärkegehalt bezifferte sich bei Zugabe von 30% Stärkemehl auf 49.76%, bei Zusatz von 25% Stärkemehl auf 48.3% und beim Hinzufügen von 20% Stärkemehl auf 47.3%. Das reine Roggenbrot enthält 46 bis 47% Stärke. Fett wurden überall 0.1 bis 0.2% gefunden. Die Azidität (Natronnormallauge) auf 100 Gramm Brot in ccm schwankte zwischen 4.4 bis 5.6%. Gegen den Nährwert dieses Brotes wäre eigentlich gar nichts einzuwenden, denn er ist ja größer als beim reinen Roggenbrot. Reines Roggenbrot weist 90.8% an verdaulicher Trockensubstanz auf, Brot

unter Zusatz von 20 bis 30% Stärkemehl dagegen 92.2 bis 92.8%. Also vom chemischen Standpunkte könnte die Anwendung von Stärkemehl empfohlen werden, nur hat das Brot keinen so guten Geschmack wie jenes aus einem Gemisch von Gersten-, Mais- und Kartoffelmalzmehl. Vom physiologischen Standpunkte hingegen wäre anzunehmen, daß die mineralischen Bestandteile in dem Brot mit Stärkemehlzusatz nur in kleinen Mengen vertreten sind, bei Zugabe von 20 bis 30% Stärkemehl ist ja nicht einmal 1% von Aschenbestandteilen feststellbar. Mit Rücksicht darauf, daß dieses Brot eiweißarm und arm an mineralischen Bestandteilen ist,

wäre es sehr zweckmäßig, Finalmehl hinzuzusetzen. Das Finalmehl enthält 18% Eiweißstoffe und 3—4% Asche. Von den Aschenbestandteilen ist fast 1.6% Phosphorsäure vorhanden, wovon sich ein großer Teil in organischer Form, und zwar in Form von Phosphatiden und Nucleoalbuminen befindet. Neben diesen vorerwähnten Verbindungen sind auch Haematogene vorhanden, die Eisen in organischer Form enthalten. Phosphor, Schwefel, Kalium, Calcium, Magnesium und Eisen, die in organischen Verbindungen im Finalmehl zugegen sind, sind für die Mechanik des Stoffaustausches, ferner für den Bau- und Betriebsstoffwechsel und für die Mechanik der physiologischen Verbrennung von ungeheurer Bedeutung. Es wäre daher ratsam, ein Brot aus 50% Roggenmehl, 30% Finalmehl und 20% Stärkemehl herzustellen. Ein so bereitetes Brot ist dann eiweißreich und sehr kohlenhydrathaltig. Wir fanden, daß ein solches Brot 8.0% Eiweißstoffe, 43.9% Stärke, 1.68% Asche und 60.8% Trockensubstanz aufweist. Weiter wäre wünschenswert, nicht reine Stärke zur Broterzeugung zu benutzen, sondern den aus der Stärke entstehenden Kleister. Es wird da die Stärke zunächst mit etwas kaltem Wasser angerührt und darauf so lange kochendes Wasser zugefügt, bis sie aufquillt und zu einem dicken glasigen Kleister wird.

Mit großem Vorteile läßt sich leicht bis zu einem gewissen Prozentsatz Zucker unter die Brotmehle mischen und damit verbauen, wie dies jetzt auch die neueste Ministerialverordnung vorschreibt. Der Zuckerzusatz hat den Zweck, daß dadurch der Gär- und Backprozeß beschleunigt wird und er der Hefe das erste Respirationsmittel gibt. Auch die bekannten Backhilfsmittel, sogenannte Malzpräparate, sind bei Anwendung von Stärkemehl zur Broterzeugung empfehlenswert. Durch die Malzpräparate wird die Gärtätigkeit des Gemisches von Roggenmehl und Stärkemehl ungemein günstig beeinflusst.

Aus unseren Untersuchungen geht hervor, daß das Stärkemehl zur Broterzeugung wohl Verwendung finden kann, wenn alle vorerwähnten Voraussetzungen genau in Berücksichtigung gezogen werden. Da in unserer Monarchie ungefähr 2400 bis 2800 Waggons Stärke erzeugt werden, die derzeit für andere Zwecke nicht gut verwertet werden können, ist vom nationalökonomischen Standpunkte die Verwendung von Stärkemehl für die Erzeugung von Kriegsbrot am Platze.

22. IV. 1915.

Die Beschlagnahme des Hafers.**Drohende Betriebseinstellung des Approvisionierungsfuhrwerks.**

Wie wir erfahren, hat heute eine Deputation aller Interessenten in der Statthalterei und im Ministerium des Innern vorgesprochen, um wegen schleuniger Freigabe wenigstens eines Teiles der in Wien bekanntlich beschlagnahmten Hafervorräte vorstellig zu werden. Bei der Genossenschaft der Groß- und Kleinfuhrwerker wird erklärt, daß die Approvisionierung der Hauptstadt vor einer Katastrophe steht, falls die durch die systemlosen militärischen Requisitionen geschaffene kritische Situation des Wiener Fuhrwerks nicht sofort geklärt wird. Es wird von allen Interessenten auf das bestimmteste erklärt, daß in Böhmen und Mähren genug Hafer vorhanden und dieser daher dort schleunigst zu requirieren sei.

In kompetenter Stelle wird uns ferner mitgeteilt, daß infolge der eingetretenen Hafernot einzelne Fuhrwerksbetriebe bereits die Ausfahrten eingestellt haben.

Eine Aktion der Wiener Kaufmannschaft.

Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft bittet uns um Aufnahme nachstehender Mitteilung: Im Sitzungssaal des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft versammelten sich gestern unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Kaj. Rates J. Vinzl Vertreter des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft und seiner Sektion der Fouragehändler, der Kammer der Produktenbörse, des Oesterreichischen Zentralverbandes für den Handel und Export landwirtschaftlicher Produkte, der Vereine der Wiener Spediteure und der Mietwagenunternehmer sowie mehrere Genossenschaften, um über die durch die plötzliche Inanspruchnahme der Hafervorräte Wiens seitens der Militärverwaltung geschaffene Situation zu beraten. Es wurde beschlossen, sich in dringlichen Telegrammen an den Ministerpräsidenten, den Minister des Innern, den Handelsminister und an den Statthalter zu wenden und Abhilfe gegen die drohenden wirtschaftlichen Gefahren, die mit dem Mangel an Hafervorräten und der dadurch bedingten Unterbindung des Verkehrs eintreten müssen, zu verlangen.

23. II. 1915.

Die Mehlversorgung der Kommunalverbände.

Berlin, 22. Febr. (W. V. Amtlich.) Die Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. hat auf die häufigen Anträge von Kommunalverbänden um Ueberlassung von Mehl durch das Wolffsbureau zur Kenntnis gebracht, daß, diesen Anträgen stattzugeben, nicht Aufgabe der Kriegsgetreide-Gesellschaft sei. Die Kriegsgetreide-Gesellschaft macht wiederholt darauf aufmerksam, daß noch große Mehlvorräte im Lande sind. So haben Mitglieder des Vereins deutscher Handelsmüller nach einer heute gemachten Mitteilung der Geschäftsstelle über 10 000 Tonnen Mehl zur Verfügung, die an notleidende Kommunalverbände abgegeben werden können. Es wird weiter darauf verwiesen, daß auf Grund der Bundesratsverordnung vom 18. Februar die Landeszentralbehörden, oder die von ihnen bestimmten Behörden im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten können, daß die Mühlen Weizenmehl in einer anderen Mischung, als bisher vorgeschrieben war, abgeben dürfen, und daß Weizenbrot aus einer Mischung hergestellt wird, die weniger als 30 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält, ferner daß anstelle des Roggenmehls auch Kartoffeln oder andere mehlarartige Stoffe verwendet werden. Durch diese Verordnung wird dem augenblicklichen Bedarf der Kommunalverbände nach Roggenmehl wohl wirksam gesteuert werden, da auf diese Art und Weise der Verwendung des Weizenmehls ein wesentlich weiterer Spielraum gelassen ist. Es wird auch daran erinnert, daß nach § 5, Abs. 4 der Bekanntmachung über die Vereitung von *Verordnungen* vom 5. Januar 1915, die Landeszentralbehörde gestatten kann, daß bei der Vereitung von Roggenbrot Roggenmehl bis zu 30 Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

23./I. 1910.

Der erste Tag der Brotkarten.

Da haben wir sie also in Händen, die inhaltschwereren Karten, die uns für eine Zeit den Brotkorb etwas höher hängen. Schön sehen sie nicht aus, was ja schließlich auch nicht nötig ist, und ob sie praktisch sind, wird die Erfahrung lehren, die sich am gestrigen ersten Tage noch etwas traus gestaltete.

Nicht mehr für Geld und gute Worte allein bekommen wir jetzt also unser Brot; die Brotkarte muß dabei sein, und wehe dem Unvorsichtigen, der sie vergessen hat. Hohnlächelnd weist den Kartenlosen jeder Bäcker ab, und jeder Kellner sagt ihm achselzuckend: Bedauere sehr! Hasenrücken, Kalbsbraten, Geflügelleber, alles, was Sie wünschen; aber Brot — nicht zu machen! Kein Rang und Namen gilt, kein Geldstückgeklimper oder Kassenscheingeraschel. Die Vorschriften sind streng, und das von Rechts wegen.

Uebel daran sind ganz besonders die Einwohner der weiter als im Bereich der Sechserbriefzone belegenen Vororte. Die kriegen, auch wenn sie im Besitz ihrer rechtmäßigen Brotkarte sind, in Berlin selbst nicht eine Krume! Die bürokratisch festgesetzte Ortsbriefverkehrszone, über die schon soviel geschimpft worden ist, erweist sich jetzt als ein höchst willkommenes Mittel, auch für die Brotkartengeltung einen Ball zu schaffen, durch den die knifflige Frage, was alles in den Geltungsbereich der Großberliner Brotkarten G. m. b. H. einzubeziehen sei, auf eine zwar nicht glückliche, aber unzweifelhaft einfache Weise gelöst worden ist. Allerdings, die Aussicht, daß ein Fehler verbessert werden soll, der sich sehr bald und vielfältig störend bemerkbar machen dürfte, ist vorhanden, denn an maßgebenden Stellen wird das „Wie“ schon erwogen. Vorläufig heißt es aber für die Bewohner der von der Gemeinschaft ausgeschlossenen Vororte bei einer Fahrt nach Berlin: Tue Brot in deinenbeutel! Und wer den benachteiligten Vorortbewohnern jenseits des Sechserbriefes einen Besuch zudenkt, denke auch daran, sich mit Brot zu versehen, denn auch seine Brotkartenabschnitte, die er etwa der Hausfrau als notwendigen Ersatz der in ihren Brotvorrat gerissenen Lücke zu überlassen gedachte, nützen ihr nichts.

Uebrigens ein hübsches Gegenwartsbildchen. Wenn Meyers oder Schulzes ein Wendebrot geben, werden den Gästen gleich beim Empfang diskret die Brotkarten abverlangt, und Juste eilt damit zum Bäcker, um die notwendige Unterlage für die Bewirtung zu erwerben; denn aus Eigenem ist von nun an keine Hausfrau mehr imstande, die Gäste mit Butterbrotchen oder belegten Brötchen zu versehen, es sei denn, jeder Gast habe gleich selbst mitgebracht, was er so aus Erfahrung als sein Brotquantum kennt. — Auf den Einladungen steht darum vielleicht von jetzt ab neben dem „U. A. m. g.“ ein zierliches „B. B. n. v.“ was sich jeder leicht als „Bitte Brotkarte nicht vergessen!“ übersetzen wird.

In die Berliner Bäcker aber ist seit gestern ein großer Stolz gefahren. Sie fühlen sich sozusagen als „öffentliche Organe“, die eine Art Hoheitsrecht über das Publikum auszuüben haben. Mit ernster Miene nehmen sie die Brotkarte des Kunden zur Hand; ein prüfendes Blick, ob der rote Wochenstrich auch wirklich rot ist, dann riß, rag zwei Schnitte, und aus dem schönen glatten papiernen Biered ist ein Bieleed geworden. Ohne Differenzen geht es nicht immer ab, und wer nicht ganz sattelfest im großen Einmaleins ist, wird die schwie-

rigen Multiplikationsaufgaben mit 25, 250 und 500 nicht leicht zur Zufriedenheit der anderen Seite lösen. Aber die Hauptsache ist, daß wir bei allem bitteren Ernst der Sache den Humor, der auch darin steckt, nicht vergessen; wir werden es dann rascher lernen, mit den Brotkarten richtig umzugehen und sie als treuen Gefährten und eindringlichen Mahner zu unserer aller Schuldigkeit bald lieb gewinnen. —sch.

Zur Bewertung der Brotkarten macht der Magistrat Berlin noch bekannt: Trotz der unzweideutigen Bestimmungen über den Gebrauch der Brotkarten macht sich die Neigung bemerkbar, für das Frühstück der gesamten Woche alle Abschnitte am Anfang oder Schluß der Woche gleichzeitig abzutrennen. Ein solches Verfahren ist gesetzwidrig und strafbar. Es verlegt den wichtigsten Grundsatz der gesamten Regelung, daß jede Abgabe und Entnahme von Brot ohne Vorlegung der Brotkarte unzulässig ist. Dies gilt selbstverständlich auch, wenn die Backware in das Haus geschickt wird. Soweit sich dies praktisch etwa mit den erlassenen Vorschriften nicht durchführen läßt, müßte daher das Zutragen unterbleiben. Auch wegen der belegten Brote sind Zweifel entstanden, ob ihre Abgabe nur gegen Vorlegung der Brotkarte und Abtrennung von Abschnitten erfolgen darf. Die Frage ist ohne weiteres zu bejahen. Seltamerweise haben einige Bäckermeister die eigene Brotkarte zurückgewiesen, da sie deren nicht bedürften. Sie sind hierin im Irrtum, denn auch für das Brot und Mehl, das sie an ihren Haushalt oder an Angestellte abgeben, sind sie verpflichtet, Brotkartenabschnitte abzutrennen.

23. / II. 1915.

* Die Kartoffel-Ausstellung. Die Kriegszeit hat die Kartoffel zu einem der begehrtesten Nahrungsmittel gemacht. Deshalb sei auf die gestern eröffnete Kartoffelausstellung, die im Lichthofe des Instituts für Gärungsgewerbe in der See-straße stattfindet, hingewiesen. Seit über 2½ Jahrzehnten werden von der deutschen „Kartoffel-Kultur-Station“ die verschiedensten Anbaubersuche mit Kartoffeln unternommen und die hier geernteten Kartoffeln zu einer beachtenswerten Ausstellung vereinigt. Die Ausstellung zeigt uns 21 verschiedene Kartoffelsorten, wie Dabersche, Richters Imperator, Woltmann usw., die auf den verschiedenartigsten Böden in allen deutschen Reichsgebieten auf 30 Versuchsfeldern im Jahre 1914 angebaut worden sind. Auf sechs langen Tafeln und auf der Galerie des ersten Geschosses stehen in drei- und sechsfacher Reihe in runden Blechschüsseln die Knollen nebeneinander. Auf der Galerie des zweiten Geschosses sind dann ferner die auf dem Versuchsfelde in Stolpe (Nordbahn) angebauten 105 verschiedenen Kartoffelsorten vereinigt. An diese schließt sich dann die von der deutschen Gersten-Kultur-Station veranstaltete Ausstellung der im Jahre 1914 auf verschiedenen Anbaugebieten mit Gerste ausgeführten Anbaubersuche, die sich auf etwa 75 Versuche belaufen, an. Wir sehen Kartoffeln von rundlicher, länglicher, runder, platt- und langovaler und etwas spitziger Form mit weißer, weißgelblicher, zart- und hellrosa, hell- und blaßroter, roter, dunkelroter, gelber und auch blauer Schalenfarbe und weißem, gelblichweißem oder gelbem Fruchtfleische. Die von der „Kartoffel-Kultur-Station“ ausgeführten Anbaubersuche erstrecken sich in erster Linie auf den Knollenertrag, der zwischen 32,0 bis 324,7 Doppelzentnern auf den Hektar schwankt, sowie auf den Stärkegehalt und Ertrag an Stärke. Aber auch den Krankheiten, wie Schorf, Blattrollenkrankheit, Schwarzbeinigkeit usw., unter denen die Kartoffeln zu leiden haben, wird die größte Beachtung, durch Bekämpfungsmaßnahmen, geschenkt. Die Ausstellung ist täglich von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags bis einschließlich Sonnabend, den 27. d. M., für den Besuch kostenfrei geöffnet.

23./II. 1915.

Das System der Brotmarken.

Die Wiener Stadtverwaltung interessiert sich für das in reichsdeutschen Städten eingeführte System der Brotmarken. Es dürften daher die Grundzüge der Berliner Magistratsverordnung, die gegenwärtig studiert wird, lebhaftem Interesse begegnen. Für die Öffentlichkeit kommen namentlich folgende Bestimmungen in Betracht:

Grundregel.

Kein Brot oder Mehl ohne Karte. Es darf niemand in einer Woche mehr Brot und Mehl entnehmen als zwei Kilogramm insgesamt. Die Verordnung tritt am 22. Februar in Kraft.

Was ist Mehl?

Mehl im Sinne dieser Bestimmung ist Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl.

Was ist Brot?

Brot ist jede Backware, die nicht Kuchen ist. Was ist Kuchen? Kuchen ist Backware mit mehr als 10 v. H. Zucker; er darf an Roggen- und Weizenmehl nicht mehr als 10 v. H. des Kuchen Gewichtes enthalten. Was ist Zwiebad? Zwiebad ist doppeltgeröstete Backware, die je nachdem Weißbrot oder Kuchen ist. Sofern er Weißbrot ist, muß er nach Gewicht verkauft werden.

Dauer der Brotkarte.

Die Brotkarte gilt ausschließlich für die durch den Vordruck bezeichnete, Montag beginnende und Sonntag endende Kalenderwoche.

Eigentumsrecht an der Brotkarte.

Der Haushaltungsvorstand muß jedem von ihm nicht unterhaltenen Mitglied des Haushaltes auf Wunsch die Brotkarte ausfolgen. Wer ist Mitglied des Haushaltes? Nicht das gewerbliche Personal, sondern nur, wer die Nacht in dem Haushalt zuzubringen pflegt. Zum Empfang berechtigt ist nur der in Großberlin polizeilich Gemeldete.

Wer stellt die Brotkarten zu?

Antwort: Der Hausbesitzer, dem durch eine besondere Anleitung des Magistrats wichtige Pflichten auferlegt werden. Er selbst empfängt die Karten von der für sein Haus zuständigen Brotkommission.

Kein Brot und Mehl ohne Karte.

Jede Brotkarte enthält insgesamt über zwei Kilogramm lautende Abschnitte. Der Inhaber muß die Karte dem Verkäufer vorlegen. Dieser trennt den entsprechenden Abschnitt ab und behält ihn. Der Kauf oder Verkauf loser Abschnitte ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen machen sich beide Teile strafbar. Das erstemal werden Karten für zwei Wochen ausgegeben. Stets läuft jede Karte für sich, unbenutzte Abschnitte werden nicht in die nächste Woche übernommen.

Einheitsgewichte für Gebäck.

Es dürfen verkauft werden: Semmeln zu 75 Gramm, Schwarzbrot zu 1, 1½ oder 2 Kilogramm. Andere Gewichte sind unzulässig.

Unübertragbarkeit der Karten.

Die Brotkarten und deren einzelne Abschnitte sind nicht übertragbar. (Potsdam gestattet die Übertragbarkeit. Anm. d. Red.)

Umtausch der Brotkarten.

Der in den Händen des Inhabers verbleibende Rest der Brotkarte samt den daran verbliebenen Abschnitten ist gut aufzubewahren, damit die Zuteilung neuer Brotkarten sich glatt vollzieht. Der Umtausch erfolgt in der letzten Woche des Zeitraumes, für den Karten ausgegeben waren. Die für diese Woche geltenden Brotkarten bleiben während des Umtauschgeschäftes in den Händen der Inhaber; sie werden dann bei der nächsten Zuteilung neuer Karten mitgegeben.

Bestimmungen für Krankenhäuser.

Krankenhäuser, Privatkliniken, Siechenhäuser und ähnliche Anstalten werden als Haushalte behandelt. Doch behält der Magistrat sich das Recht vor, hier besondere Vereinbarungen zu treffen.

Bestimmungen für Hotels.

Für Gastwirtschaften (Hotels) werden Tagesbrotkarten ausgestellt. Pensionate gelten nicht als Hotels, sondern als Haushaltungen.

Bestimmungen für Restaurants.

Für Schank- und Speisewirtschaften (Restaurants, Kantinen, Speisebetriebe der Hotels und dergleichen) gelten folgende hauptsächlich Bestimmungen: 1. Brot allein darf an Gäste nicht abgegeben werden. 2. Die Abgabe von Brot an Gäste hat unter Vorlegung der Brotkarte und gegen Abtrennung der Abschnitte zu erfolgen. Die Abgabe darf nur gegen besonderes Entgelt erfolgen. Der Gastwirt ist verpflichtet, den Gästen die Verzehrung mitgebrachten Brotes zu gestatten. Verboten ist nur die Abgabe von Brot allein, nicht zum Beispiel die Abgabe eines Butterbrotes. In Bahnhofswirtschaften wird Brot ohne Brotkarte gegen Vorzeigung einer für den Fernverkehr gelösten Fahrkarte verabfolgt.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 25. Jänner 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Auch kann gemäß § 52 derselben Bekannt-

machung die Schließung der Geschäfte angeordnet werden. Soweit nach den allgemeinen Strafgesetzen schwerere Strafen verurteilt sind, zum Beispiel wegen Betruges, Urkundenfälschung und dergleichen, greifen die allgemeinen Strafgesetze ein.

23./IV. 1915.

[Die Maßregeln zur Brot- und Mehlorversorgung.] War schon in den letzten Monaten die Zahl der Konferenzen, welche der Brot- und Mehlorversorgung galten, eine ungewöhnlich große, so dürften die Beratungen, was Dauer und Intensität anbelangt, in den letzten Tagen den Höhepunkt erreicht haben. Morgen werden voraussichtlich die Regierungsmaßregeln bekannt werden, welche die Ernährung der Bevölkerung sichern sollen, und es ist zu hoffen, daß sie diesen Zweck erfüllen werden. Die Vorbereitungen haben hier längere Zeit in Anspruch genommen als anderwärts, denn in Deutschland und Ungarn haben die Regierungen schon früher weitgehende Vorkehrungen getroffen. Die letzte Reise der österreichischen Regierungsvertreter nach Ungarn hat auch nicht das erwünschte Ergebnis gebracht, denn die Menge an gemischtem Getreide und Mehl, auf deren Ueberlassung man mit Bestimmtheit rechnen kann, ist wenigstens vorläufig spärlich und umfaßt auch nicht alle Artikel. Es kann jedoch nicht oft genug wiederholt werden, daß die Bevölkerung es selbst in der Hand hat, mit den bestehenden Vorräten das Auslangen zu finden, wenn sie nur einigermaßen spart. Um diese Oekonomie herbeizuführen, wird eben der Staat den Verbrauch für die Einzelperson bestimmen und die Verteilung unter Heranziehung der Bezirksbehörden und der Gemeinden regeln. Die Vorkehrungen für die Approvisionnement werden vom Ministerium des Innern getroffen werden, und auf Grund der Instruktionen soll dann die große und wichtige Detailarbeit der Zuweisung und Verteilung vor sich gehen. Ein sachmännischer Beirat, der neu gebildet werden soll, wird die Regierung bei der Durchführung dieser Pläne unterstützen.

Geduldprobe.

Am 19. d. hat Graf Stürgkh dem Bürgermeister erklärt, daß die Regierung „Tag und Nacht“ in intensivster Arbeit stehe, um die Regelung der Brotfrage durchzuführen; die Arbeiten der Regierung befänden sich „unmittelbar vor dem Abschluß“. Noch an demselben Tage war dann der Ministerrat versammelt und die Offizien wußten zu melden, daß er die in so vielen Wochen vorbereiteten Verordnungen genehmigt habe. So durfte man erwarten, daß die Sonntagsausgabe der „Wiener Zeitung“ der Bevölkerung nun endlich kundmachen werde, was die Regierung beschlossen habe. Aber wir sind wieder einmal enttäuscht worden. Es bleibt bei Versprechungen. Jeder Tag bringt Nachrichten der bedenklichsten Art aus allen Kronländern, aber die Regierung tut, als lebten wir im tiefsten Frieden und im Ueberfluß. Graf Stürgkh scheint wirklich nicht zu wissen, wie sehr er das Gefühl der Sorge und Unruhe steigert, das die ganze Bevölkerung erfährt, wie sehr er, selbstverständlich gegen seinen Willen, die Treibereien der Wucherer fördert, die es verstehen, die Angst zum Vorspann ihrer schmutzigen Geschäfte zu machen, und wie sehr er die Genauigkeit der geplanten Vorratserhebung gefährdet. In Deutschland ist die Bundesratsverordnung über das Getreidemonopol gekommen, ohne daß ein Mensch außerhalb des engsten Kreises der verantwortlichen Beamten wußte, daß sie kommen werde. In Oesterreich erzählen die Minister seit Wochen, daß sie Tag und Nacht arbeiten, und Produzenten und Händler nützen die Zeit zu immer unverschämteren Raubzügen an der Bevölkerung, aber auch zu Verschleppungen der Vorräte.

Natürlich hat die Regierung, da sie doch „Tag und Nacht in Arbeit steht“, keine Zeit, sich um die Unterbehörden zu kümmern, die auf ihre Weise die Brotfrage zu erledigen sich bemühen. Nächste dem Flecktyphus scheint die Epidemie, die sich am raschesten ausbreitet, der Erlaß von Ausfuhrverboten aus den Sprengeln von Bezirkshauptmannschaften zu sein. Es wäre schon an der Zeit, eine amtliche Liste aller dieser Verordnungen zu veröffentlichen, die zwar durchaus ungesetzlich sind, deren Befolgung aber gleichwohl durch Androhung von Strafen durchzusetzen versucht wird. Aus einem Dutzend von Fällen, die uns heute bekannt geworden sind, heben wir den Erlaß des Bezirkshauptmannes von Bruck an der Leitha hervor, zu dessen Amtsgebiet auch Schwechat gehört. Unter Androhung der „strengsten Strafen“ ist der Mühle der Hammerbrotwerke verboten worden, Mehl aus dem Sprengel der Bezirkshauptmannschaft auszuführen! Die Mühle liefert Mehl an eine große Zahl von Bäckereien in Wien und an die Konsumvereine in Wien und im ganzen Neiche. Für Wien würde das Verbot bedeuten, daß täglich an die 60.000 Laib Brot dem Konsum entzogen würden! Selbstverständlich haben die Hammerbrotwerke der Statthalterei mitgeteilt, daß sie sich geradezu für verpflichtet halten, die ungesetzliche Verfügung des Bezirkshauptmannes nicht zu beachten, worauf dann mit löblicher Eile den Hammerbrotwerken mitgeteilt wurde, daß die Verfügung außer Kraft gesetzt worden sei. Aber welchen Zustand der Verwaltung enthüllen solche Verbote! Wir freilich können nicht mehr tun, als immer wieder von neuem die Verantwortlichkeit der Regierung feststellen.

23. $\frac{1}{11}$. 1915.**Verborgene Mehlsquellen.**

Aus Karlsbad wird einem liberalen Wiener Blatte gemeldet: Der hiesige Stadtrat beschloß in den letzten Tagen, einen größeren Mehlvorrat für die Bevölkerung anzulaufen. Es wurde bekannt, daß auf dem Buschtiehrader Bahnhof eine Sendung von 200 Sack Mehl eingelaufen war, welche zur Erzeugung von Osterbrotten bestimmt war. Seitens der Karlsbader Bäckergenossenschaft wurde nun an die Bezirkshauptmannschaft das Ersuchen gerichtet, diese Sendung mit Beschlagnahme zu belegen, welchem Antrag auch entsprochen wurde.

23. II. 1915.

Der erste Brotkartentag in Berlin.

Nahe Abwicklung des Geschäftes.

Berlin, 22. Februar. (Priv.-Tel.)

Heute war der erste Tag, an dem nur gegen Karten Brot und Mehl verabreicht worden sind. Die Semmeln müssen in der Regel beim Bäcker abgeholt werden, und zwar morgens ab 9 Uhr und abends ab 7 Uhr. Die Bäckermeister fertigten die Parteien sehr geschickt ab. Der Andrang war übrigens nicht groß, da viele Familien gestern und vorgestern noch Vorräte eingekauft hatten.

Einzelne Bäcker liefern auch noch ins Haus, wenn die Semmelmarken vorher eingereicht worden sind. In die Restaurants bringen die Leute Brotschnitten mit, wenn sie die Brotkarten nicht durchlöcher lassen wollen. Andere freilich, die weder Brot noch Brotkarten bei sich haben, erhalten im Gasthaus kein Brot, und

zu den warmen Speisen höchstens Kartoffelsalat.

Pfadfinder als Brotmarkenverteiler.

Die Pfadfinder, meist Schüler höherer Lehranstalten, sind gestern nach dem Stadthaus in der Züdenstraße berufen worden, da sie dazu ausersehen sind, die Verteilung der Brotmarken an die Hauswirte oder deren Stellvertreter mit zu übernehmen. Sie haben schon kürzlich für das Rote Kreuz an den Sammlungen für die Reichswollwoche und an den Metallsammlungen teilgenommen und sich dabei gut bewährt. So haben zum Beispiel die Pfadfinder des Askaniischen Gymnasiums bereits mehrere Wagenladungen von Zink, Kupfer, Messing und Blei, darunter auch Silberteile, an die Hauptammelstelle Unter den Linden abgeführt. Die Pfadfinder haben jetzt für ihre vaterländischen Bemühungen von ihren Lehranstalten eine Auszeichnung erhalten. Sie besteht in einem eisernen Ring, der an Stelle des Steines ein eisernes Kreuz zeigt und an der linken Hand getragen wird. Diese sehr hübsch aussehenden Ringe dürfen sie auch in den Klassen beim Unterricht tragen, während sonst irgendwelche Ringe für Schüler von den Lehrern nicht gestattet werden.

23./II. 1915.

Brotkarten am Berliner Hof.

Einhaltung der Brotverordnung.

Berlin, 22. Februar.

Die Vorschriften über die einheitliche Einführung der Brotmarken machen die Frage interessant, wie der Brot- und Mehlbedarf in den kaiserlichen und prinzlichen Haushaltungen in Berlin geregelt wird. Wie das Berliner Tageblatt erfährt, wurde zwischen bürgerlichen Haushalten und Hofhaltungen kein Unterschied gemacht. Im kaiserlichen Schloß sowohl wie in den anderen Palais der kaiserlichen Familie ist für alle Mitglieder dieser Hofhaltungen, ob sie nun die höchsten Ehrenämter einnehmen oder der Dienerschaft angehören, sofern sie im Hofhaushalt selbst Verpflegung finden, je eine Brotkarte geliefert worden.

Ebenso vollzieht sich die Herstellung des Brotes und die Lieferung an die Mitglieder des kaiserlichen Hauses, wie uns an maßgebender Stelle mitgeteilt wird, streng im Rahmen der bestehenden Bestimmungen.

Tageskarten für Hotelgäste.

In den Hotels ging gestern vormittags die Brotversorgung ohne Schwierigkeiten vor sich. Der in Berlin wohnende Gast, der aus irgendwelchen Umständen im Hotel übernachten muß, ist verpflichtet, seine Brotkarte mitzubringen, wenn er Brot haben will. Der Fremde, der aus anderen Städten des In- und Auslandes nach Berlin kommt, erhält eine Tagesbrotkarte, die das Datum des Tages trägt. Die Tageskarte, die für eine Menge von 275 Gramm ausgestellt ist, muß beim Frühstück vorgezeigt und die verlangte Menge von der Karte abgetrennt werden. Die nicht voll verbrauchten Karten gehen jeden Abend an die Hoteldirektion zurück. Die gleiche Maßregel gilt beim Mittagessen für Einheimische und Fremde. Für das zahlreiche Hotelpersonal wird in derselben Weise gesorgt. Der im Hause wohnende Angestellte erhält seine Brotwochenkarte von der Direktion, der auswärts wohnende muß seine Karte mitbringen.

In allen Berliner Restaurants wurde die Ausgabe den Vorschriften gemäß von der Vorweisung der Brotkarte abhängig gemacht. Jene Gäste, die es vergessen hatten, sich mit der Brotkarte zu versehen, mußten Frühstück und Mittag ohne die gewohnte Brotzukunft verzehren. Die nicht unter die Bestimmung der Brotkarten fallenden Mälingerbrötchen, die bekanntlich aus nicht beschlagnahmten Mehlsorten bestehen, wurden trotz des auf 15 Pfennig für das halbe belegte Brötchen erhöhten Preises reger gekauft.

Die ersten zwei „Kriegsgebäck“-Wochen. Voller Erfolg der Mischverordnung.

Wien, 22. Februar.

Nach zweiwöchentlichem Bestande der neuen Kriegsgebäckvorschriften teilt nunmehr die Bäckergenossenschaft einige bemerkenswerte Resultate bisheriger Beobachtungen über den Erfolg der Verordnung mit.

Der Hauptzweck sei, wird mitgeteilt, in ausgezeichneter Weise erreicht, indem der Konsum sich tatsächlich seither auf das allernotwendigste und absolut unentbehrlichste beschränkte. Wie seitens einzelner Bäcker berichtet wird, ist der Ladenumsatz fast überall um nahezu 50 Prozent zurückgegangen. In ähnlicher Weise habe sich der Konsum in den Gast- und Kaffeehäusern vermindert. Es müsse anerkannt werden, daß sich das Publikum mit großem Verständnis in die Sachlage fand. Wo das

Gebäck in Cafés beanstandet wurde, sei dies immer nur die Schuld von Bäckern gewesen, die sich aus Konkurrenzrücksichten nicht in die neue Verordnung schicken konnten und immer noch am mürben Gebäck festhielten. Seitens des städtischen Marktamtes wurden wieder zahlreiche Bäcker im Laufe der vergangenen Woche verwarnt. Ebenso wollen viele Bäcker noch immer sich nicht zu den einheitlichen Gebäcksformen und Preisen verstehen.

An die Bäcker wird von der Genossenschaft folgende neuerliche Mahnung gerichtet: Wir bringen den Herren Kollegen nochmals eindringlichst in Erinnerung, daß die Erzeugung von mürbem Gebäck ebenso verboten ist, wie die Herstellung von Erdäpfelbrot oder sogenanntem Milchbrot. Die Meinung, daß solche Backwaren am Mittwoch und Samstag erzeugt werden dürfen, ist absolut falsch.

24./II. 1915.

* Zur Hebung der Kartoffelnot. Ebenso wie Berlin haben sich auch zahlreiche Vorortgemeinden infolge der Kartoffelnot veranlaßt gesehen, Kartoffeln heranzuschaffen. Soweit die Gemeinden Rieselgüter besitzen, wurden in erster Linie die auf diesen entbehrlichen Vorräte herbeigeschafft und verteilt. Leider reichen diese Bestände nicht weit. Die Dichtberger Güterverwaltung rechnet nur noch mit 6000 Zentnern, auch das Schöneberger Rieselgut in Deutsch-Wusterhausen wird nicht mehr lange liefern können. Es müssen also anderweitig Vorräte angekauft werden. Infolge ungenügender Anlieferung sah sich Steglitz genötigt, den Verkauf bis auf weiteres wieder einzustellen. In Friedenau werden von heute ab wieder Kartoffeln an Friedenauer Einwohner abgegeben, doch müssen sich diese durch Vorzeigung der letzten Steuerquittung oder einer behördlichen Bescheinigung als solche ausweisen. 5 Pfund kosten hier 30 Pf., 10 Pfund 55 Pf. Nur von Wilmersdorf verlangt nichts. Wie Bürgermeister Walger in der letzten Gemeindevertreterversammlung zu Friedenau mitteilte, soll der Wilmersdorfer Dezentent geäußert haben: „Kartoffeln besorgen? fällt uns gar nicht ein; das Publikum möge sich die selbst besorgen.“ Ein großer Teil der Bevölkerung der reichsten Stadt ist hierzu sicher in der Lage, nur dürfte die Aufbewahrung in den Räumen mit Zentralheizung einige Schwierigkeiten haben. Daneben gibt es aber auch in Wilmersdorf viele, die sich nicht auf Monate hinaus mit Lebensmitteln versorgen können, und die unter der Kartoffelnot ebenso leiden wie die Bevölkerung der Nachbargemeinden. Der Magistrat hat also gar keine Veranlassung, die Uebernahme von Kartoffellieferungen schroff abzulehnen. Die Stadt Charlottenburg ist schon seit längerer Zeit bemüht, zur Hebung der gegenwärtigen Kartoffelnot größere Zufuhren heranzubringen. Sie hat auch vor einiger Zeit einen Posten durch einen hiesigen Großhändler an die Kleinhändler abgegeben lassen, um der dringendsten Not abzuhelpen. In den nächsten Tagen ist das Eintreffen weiterer Wagen zu erwarten, die dann ebenfalls der Bevölkerung sofort zugeführt werden.

* Mehr Weizenmehl im Berliner Kriegsbrot. Angesichts der fortdauernden Knappheit an Roggenmehl hat der Handelsminister auf Antrag der Stadt Berlin gestattet, daß vorläufig bis zum 15. März die Mühlen Weizenmehl mit einem Zusatz von nur 10 v. H. Roggenmehl abgeben, und daß das Weizenmehl in dieser Mischung verwendet wird, sowie ferner, daß bei der Bereitung von Roggenbrot das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird. Diese Erlaubnis gilt für den Bezirk der Stadt Berlin und die mit Berlin zur gemeinsamen Regelung der Brotarten zusammengeschlossenen Gemeinden.

Die Brotverordnung.

Die kaiserliche Verordnung, die der Bevölkerung die Sorge um das Brot bannen soll, wird nun morgen endlich und wirklich kundgemacht werden. Die Regierung ist so entgegenkommend gewesen, den Redaktionen spät abends den Wortlaut dieser Verordnung mitzuteilen, so spät freilich, daß niemand, der es mit seiner journalistischen Pflicht ernst nimmt, sich unterfangen wird, nach einer flüchtigen Durchsicht ein abschließendes Urteil abgeben zu wollen. Gegenüber einer ernststen Kritik gewinnt Graf Stürglh einen Tag Zeit. Aber nicht mehr.

Sofort zu sagen ist, daß Graf Stürglh in einem Punkte wenigstens Beharrlichkeit erwiesen hat. Er hat schon vor vier Wochen erklärt, daß er die Verordnung des deutschen Bundesrates nicht kopieren wolle, und eine Kopie ist es offenbar nicht, was die Regierung uns nun bietet. Aber man kann auf dem Gebiete des Einmal-eins nicht originell sein und man kann die Grundzüge einer staatlichen Regelung des Brotverbrauches nicht nach Belieben ändern. Wer da unbedingt originell sein will, wird nur erreichen, daß seine Arbeit zwar nicht eine Kopie, aber ein Zerbild wird. Wir fürchten sehr, daß dem Bestreben, durch Originalität zu glänzen, in der Sache selbst vom Herrn Grafen Stürglh so wesentliche Opfer gebracht worden sind, daß wir allen Grund haben dürften, zu wünschen, unsere Minister wären weniger geübt im freien Selbstschaffen und Selbstschöpfen, aber besser im Kopieren. Die deutsche Verordnung ist aus einem Gusse. Man mag Einzelheiten anders geformt wünschen, aber man wird die Größe und Kühnheit bewundern müssen, mit der das klar erkannte Ziel erreicht wird. Graf Stürglh hat sich die Sache wesentlich einfacher gemacht. Die schwierigste Aufgabe zu lösen hat er, nach so vielen Wochen des Studiums und der „intensivsten Arbeit bei Tag und Nacht“, sich noch vorbehalten: wie die Regelung des Verbrauches erfolgen soll, das bleibt einer Verordnung des Ministers des Innern vorbehalten. Die Errichtung einer Getreideverkehrsanstalt wird — angeordnet, ihre Organisation wird durch eine besondere Verordnung erfolgen!

Der erste Eindruck der Verordnung — und nur nach diesem können wir heute urteilen — ist der, daß sie alles Wesentliche schuldig bleibt und in dem, was sie bringt, neu und wertvoll eigentlich nur in den Strafbestimmungen ist, die die Verlässlichkeit der Vorratserhebung gewährleisten sollen. Die „Sperrre“ aller Vorräte wird in weit größerem Umfang durch Ausnahmeverfügungen durchbrochen, als notwendig gewesen wäre, und die Schwächlichkeit, die sich hier als Originalität ausgibt, kann sich noch bitter rächen. Die Bestimmungen über die Enteignung wieder sind ohne erkennbaren Grund allzu kompliziert. Die schwersten Bedenken aber bildet der Mangel jedes besonderen Apparats für die Durchführung der Verordnung. Alles bleibt den politischen Behörden der drei Instanzen überlassen und die Mitarbeit der Bevölkerung wird nicht gesucht in der Heranziehung der von ihr geschaffenen genossenschaftlichen Organisationen, der Konsumvereine und der Raiffeisenkassen, sondern in der zwangsweisen Mitwirkung von Vertrauensmännern, die die Behörde sich bestellt.

Die Brotfrage, so hat Graf Stürglh uns vor Wochen versichert, sei „geradezu die Sorge der Regierung“. Graf Stürglh irrt, wenn er glaubt, dieser Sorge sei nun ledig.

Der Eindruck der Verordnung.

Der Eindruck der Verordnung in der Bevölkerung läßt sich, soweit auf Grund von Umfragen gegenwärtig schon ein Ueberblick möglich ist, in folgendem zusammenfassen:

Die Höchstgrenze des Verbrauches von 240 Gramm Mehl per Tag und Kopf wird als reichlich bezeichnet. Selbst in gut bürgerlichen Haushaltungen, in denen man sich bei der Ernährung nichts zu versagen pflegt und der Konsum an Mehlspeisen ein starker ist, war nach verschiedenen Mitteilungen, die uns zugekommen sind, der Verbrauch bisher vielfach weit geringer gewesen als 240 Gramm. Diese Maximalgrenze des Konsums aus den eigenen Vorräten befriedigt also das Bedürfnis des Publikums in weitgehendem Maße. In Budapest ist durch den Magistrat bereits eine definitive Regelung für die nächsten sechs Monate erfolgt, und dort weiß heute schon jedermann, mit welchem Konsum er bis Ende August zu rechnen hat. In Budapest kann jede Familie an Vorrat in dieser Zeit sechs Kilo per Kopf und Monat behalten. In Oesterreich stellt sich dieser Vorrat per Monat auf 72 Kilogramm Mahlprodukte oder 9 Kilogramm Getreide.

Neben der Befriedigung über die liberale Bestimmung der Höchstgrenze des Mehlverbrauches tritt jedoch die Ansicht hervor, daß die Verordnung verschiedene Unklarheiten und Lücken enthält und daß dem Ermessen ein sehr weitgehender Spielraum gelassen ist. In vielen Fällen, in denen eine Regelung in der Verordnung enthalten sein sollte, wird die Behörde frei entscheiden können. Nach der Verordnung kann kein Bäcker wissen, wieviel Brot er an die Kundschaft verkaufen kann. Er darf dies tun, „soweit es zur Deckung des unmittelbaren Verbrauches der Kundschaft notwendig ist“. Das ist eine sehr weitmaschige Bestimmung, da über die „Notwendigkeit zur Deckung des unmittelbaren Verbrauches“ jeder Bäcker eine andere Ansicht haben dürfte. Das Wort „kann“ spielt in der Verordnung eine sehr große Rolle, was nicht zum Vorteile einer einheitlichen und gleichmäßigen Behandlung der Frage ist.

Wenderung der ungarischen Höchstpreise für Maismehl.

Budapest, 23. Februar. (Tel. des ung. Tel.-Korr.-Bureau.) Das Amtsbblatt veröffentlicht eine Ministerialverordnung, der zufolge der bisherige Maximalpreis für Maismehl am 1. März außer Kraft tritt. Statt dessen haben die von neuem einzuberufenden Preisbestimmungskommissionen den Maismehlpreis festzustellen, wobei die den Preis beeinflussenden Umstände sowie die Kosten der Beschaffung, der Trocknung und des Mahlens des Mais zu berücksichtigen sind.

Die kaiserliche Verordnung über die Brotversorgung.

Die heute veröffentlichte kaiserliche Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1915, mit welcher der Verkehr mit Getreide- und Mahlprodukten geregelt wird.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde ich anzuordnen wie folgt:

Sperre.

§ 1. Das am 24. Februar 1915 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern befindliche Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais) sowie die aus Getreide gewonnenen Mahlprodukte aller Art (Mehl, Grieß, Kollgerste und dergleichen) mit Ausnahme von Kleie, gedroschen oder ungedroschen, allein oder gemischt, werden mit diesem Tage unter Sperre gelegt. Von der Sperre sind ausgenommen Vorräte, die sich im Besitze des Staates oder der Militärverwaltung befinden.

§ 2. Ohne Bewilligung der Behörde oder der von ihr bestimmten Stelle dürfen die gesperrten Vorräte an Getreide und Mahlprodukten weder verarbeitet, verbraucht, versüßert, freiwillig oder zwangsweise veräußert werden, noch darf über sie in einer anderen Weise verfügt werden, sofern nicht Ausnahmen in dieser kaiserlichen Verordnung vorgesehen sind. Eine Verpändung, die ohne Besitzübergabe durch Anbringung von Zeichen, wie durch Aufstellung von Tafeln und dergleichen vorgenommen wird, fällt nicht unter das Verbot. Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot verstoßen, sind nichtig. Die Besitzer der gesperrten Vorräte sind verpflichtet, für die Erhaltung der Vorräte Sorge zu tragen und das unangedroschene Getreide längstens bis 31. März 1915 auszdroschen.

§ 3. Ungeachtet der Sperre dürfen ohne Bewilligung a) Besitzer gesperrter Vorräte zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft), einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Broitgetreide und Mahlprodukte als Lohn gebühren, ihre eigenen Vorräte verwenden, hievon aber bis zur allgemeinen Verbrauchsregelung (§ 14) nur eine Menge verbrauchen, die 72 Kilogramm Mahlprodukte oder 9 Kilogramm Getreide monatlich (240

Gramm Mahlprodukte oder 300 Gramm Getreide täglich) für den Kopf nicht übersteigen; b) Bäcker und Zuckerbäcker Mehl verbrauchen und jene, die gewerbsmäßig Mahlprodukte gegen Entgelt an dritte abgeben, solche liefern, so weit dies zur Deckung des unmittelbaren Verbrauches ihrer Kundschaft im Bezirke der politischen Behörde erster Instanz notwendig ist. Im Bedarfsfalle kann die Behörde diese Verbrauchsmenge für einzelne oder alle Betriebe bestimmen oder andere Maßnahmen zur Hintanhaltung einer Ansammlung von Mahlprodukten bei den Konsumenten treffen; c) Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe das Getreide zur eigenen Aussaat verwenden oder anderen Landwirten für Saatwecke gegen eine Bestätigung liefern, aus der der Name des Erwerbers, die Art und Menge des Saatgutes und der Tag der Abgabe ersichtlich sind; d) Pferdehalter von dem in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an Hafer für jedes Pferd durchschnittlich 3 Kilogramm täglich verfüttern; e) Mühlenunternehmungen Getreide ausmahlen; f) begonnene Transporte im Inlande zu Ende geführt werden.

§ 4. Ergibt sich während der Uebergangszeit bis zur allgemeinen Verbrauchsregelung (§ 14) die Notwendigkeit, eine Gemeinde, zu deren vorläufigen Versorgung keine ausreichenden Vorräte vorhanden sind, mit Getreide oder Mahlprodukten zu versorgen, so kann die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die Bezirksbehörde die Besitzer von gesperrten Vorräten auffordern, die zur Deckung des dringenden Bedarfes dieser Gemeinde erforderliche Vorratsmenge zu den behördlich bestimmten Preisen zu liefern. Weigert sich der Besitzer, der Aufforderung zu entsprechen, kann die politische Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die betreffenden Gegenstände auf Rechnung und Kosten des Besitzers an die Gemeinde verkaufen. Hierbei finden die Bestimmungen der §§ 22 und 24 Anwendung. Die Behörde hat jede solche Abgabe dem Ministerium des Innern sofort anzuzeigen.

§ 5. Die Wirkungen der Sperre endigen: 1. mit einer zulässigen Verwendung und Veräußerung (§ 2, Absatz 1, § 3, lit. a bis d, § 4, Absatz 1); 2. mit der Enteignung (§§ 4, Absatz 2, und 21); 3. mit dem Verfall (§ 13).

Vorratsaufnahme.

§ 6. Wer Getreide oder Mahlprodukte (§ 1) in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte nach dem Stande vom 28. Februar 1915 der Behörde, in deren Bezirke sich die Vorräte befinden, längstens bis 5. März 1915 anzumelden. Die am 28. Februar 1915 auf dem Transporte befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfange anzumelden. Die in § 3, lit. b, angeführten Personen haben in der Anmeldung auch anzugeben, wie viel Mahlprodukte sie in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1915 verbraucht oder an Käufer abgegeben haben.

§ 7. Vorräte, die sich im Besitze der Militärverwaltung befinden, sind von der Anmeldepflicht ausgenommen. Sind in einem Haushalte (Wirtschaft) nicht mehr als 20 Kilogramm an allen Getreidearten und Mahlprodukten zusammengenommen vorhanden, beschränkt sich die Anmeldepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind. Diese Versicherung hat der Vorstand der Haushaltung (Wirtschaft) abzugeben.

§ 8. Die Vorratsaufnahme erfolgt gemeindeweise mittels amtlicher Anmeldeblätter, die entweder durch den Anmeldepflichtigen oder nach dessen Angaben durch einen von der Behörde bestellten Vertrauensmann auszufüllen sind. Die Behörde bestimmt unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse, welches Verfahren in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindefellen zur Anwendung zu gelangen hat. Die ausgefüllten Anmeldeblätter sind an die Behörde vorzulegen oder an das mit der Empfangnahme betraute Organ abzugeben.

§ 9. Die Behörde hat sich auf geeignete Weise zu überzeugen, daß die Anmeldeblätter ordnungsmäßig ausgefüllt und die dort gemachten Angaben richtig sind. Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in den Anmeldeblättern enthaltenen Daten und können diese Bedenken auf eine andere Art und Weise mit Verlässlichkeit nicht behoben werden, so kann die Behörde jederzeit in den betreffenden Gemeinden eine neue Vorratsaufnahme anordnen. Ueber die vorhandenen Vorräte verfaßt die Behörde für jede Gemeinde eine Gemeindeübersicht und aus den Gemeindeübersichten eine Bezirksübersicht. Die Verfassung der Gemeindeübersicht kann auch der Gemeinde überlassen werden. Die Bezirksübersicht ist längstens bis 10. März 1915 der politischen Landesbehörde vorzulegen, die aus den Bezirksübersichten eine Landesübersicht zusammenstellt und unter Anschluß der Bezirksübersichten an das Ministerium des Innern vorlegt.

§ 10. Jedermann ist verpflichtet, über Aufforderung der Behörde das Amt eines Vertrauensmannes zu übernehmen und bei der Vorratsaufnahme, Ueberprüfung und Aufarbeitung mitzuwirken. Bei Personen, die im öffentlichen Dienste stehen, ist zu dieser Mitwirkung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich. Die Vertrauensmänner haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die zu ihrer Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse der Vorratsbesitzer geheim zu halten und, sofern sie nicht öffentliche Beamte sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu geloben. Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt. Die Enthebung von der Bestellung als Vertrauensmann kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

§ 11. Die Behörde ist berechtigt, in den Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räumen durch ihre Beauftragten jederzeit Besichtigungen vorzunehmen und Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Den Beauftragten der Behörde ist der Eintritt in diese Räume zu gestatten und sind auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen sind insbesondere verpflichtet, zur Prüfung der erstatteten Anmeldungen der Behörde über Aufforderung die erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen über die Vorräte und Lieferungen zu geben.

§ 12. Gibt ein Anmeldepflichtiger bei Erstattung der Anmeldung Vorräte an, die er bei einer Aufnahme auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 unrichtig angegeben oder verheimlicht hat, so darf wegen der früheren unrichtigen Angabe oder Verheimlichung ein Strafverfahren nach der angeführten kaiserlichen Verordnung nicht mehr eingeleitet werden.

§ 13. Anmeldepflichtige Vorräte, die nicht angemeldet werden, können von der Behörde zugunsten des Staates für verfallen erklärt werden. Die verfallenen Vorräte hat der Staat zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

Verbrauchsregelung.

§ 14. Nach Durchführung der Vorratsaufnahme wird der Minister des Innern bestimmen, nach welchen Grundsätzen die ver-

fürbaren Vorräte dem Verbrauch zuzuführen sind.

§ 15. Die zur Regelung des Verbrauches im Lande erforderlichen Verfügungen trifft die politische Landesbehörde. Bei Besorgung dieser Geschäfte kann sich die Landesbehörde eines von ihr zusammengesetzten Beirates bedienen.

§ 16. Die zur Regelung des Verbrauches in den einzelnen Gemeinden erforderlichen näheren Verfügungen können der Behörde oder für das Gemeindegebiet der Gemeinde überlassen werden. Diese Geschäfte besorgt die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise.

§ 17. Bei Besorgung dieser Geschäfte kann sich die Behörde eines ständigen Sachbeirates oder Sachverständiger bedienen. Wird die Regelung des Verbrauches der Gemeinde übertragen, so kann die Gemeindevertretung die damit verbundenen Geschäfte durch einen besonderen Approvisionierungsausschuß besorgen. Auf die Mitglieder des Sachbeirates oder des Approvisionierungsausschusses sowie auf die Sachverständigen finden die Bestimmungen des § 10 Anwendung. Wenn die Gemeinde ihren Aufgaben bei der Regelung des Verbrauches nicht nachzukommen vermag, kann ihr die Besorgung dieser Geschäfte von der Behörde jederzeit entzogen werden.

§ 18. Bei der Regelung des Verbrauches kann die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die Behörde oder die Gemeinde, der diese Regelung übertragen wurde, insbesondere 1. die Abgabe von Brot und Mahlprodukten in bestimmten Mengen und Abgabestellen, zu bestimmten Stunden, gegen Ausweis oder in anderer Weise regeln; 2. die Erzeugung von Einheitsbrot anordnen; 3. die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck im Rahmen der bestehenden allgemeinen Bestimmungen regeln und 4. den Verschleißpreis für den Detailverkehr festsetzen.

§ 19. Die Behörde kann, wenn sich in ihrem Bezirke nach dem 31. März 1915 noch unausgedroschenes Getreide befindet, das Ausdreschen auf Kosten des Besitzers, womöglich unter Benützung der Mittel seines landwirtschaftlichen Betriebes, veranlassen. Der Besitzer hat das Ausdreschen in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 20. Die Behörde kann Mühlenunternehmungen zum Ausmahlen von Getreide sowie zur Aufbewahrung von Getreide und Mahlprodukten verhalten. Den Mahllohn bestimmt die politische Landesbehörde. Für die Aufbewahrung wird eine Vergütung nicht gezahlt. Ebenso kann die Behörde Lagerräume für die Lagerung und Trockenanlagen (Malzdarren und dergleichen) für die Behandlung von Getreide- und Mehlvorräten gegen eine von der Behörde festgesetzte Vergütung in Anspruch nehmen.

Enteignung.

§ 21. Weigert sich der Besitzer, auf behördliches Verlangen seine Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten um den behördlich bestimmten Preis zu verkaufen oder ist die Person oder der Aufenthalt des Verfügungsberechtigten nicht bekannt, so kann die Behörde auf die Enteignung der in Anspruch genommenen Vorräte erkennen. Das Erkenntnis wirkt gegen jedermann, dem Rechte an den enteigneten Vorräten zustehen.

§ 22. Von der Enteignung sind ausgenommen: 1. Vorräte, die der Besitzer zur Ernährung der Angehörigen seines Haushaltes (Wirtschaft) oder zum eigenen Anbau benötigt, 2. Vorräte, die sich im Besitze eines Landes, eines Bezirkes oder einer Gemeinde befinden, sofern sie zur Versorgung des Landes, Bezirkes oder der Gemeinde bestimmt sind, 3. Vorräte, die sich im Besitze einer Humanitätsanstalt befinden und zu deren Zwecken bis 31. Juli 1915 nötig sind, 4. gezüchtetes Saatgut. Die unter Zahl 1 und 2 angeführten Vorräte sind von der Enteignung nur insoweit ausgenommen, als sie gemäß der Verbrauchsregelung (§ 14) für die Besitzer nötig sind.

§ 23. Das Verlangen nach Ueberlassung der Vorräte sowie das Enteignungserkenntnis kann an den einzelnen Besitzer oder an mehrere oder an alle Besitzer einer Gemeinde oder eines politischen Bezirkes gerichtet werden. Das Verlangen nach Ueberlassung der Vorräte kann durch individuelle Verständigung oder, wenn es sich um mehrere Besitzer handelt, durch ortsüblichen Anschlag in den betreffenden Gemeinden erfolgen.

§ 24. Für die enteigneten Vorräte ist ein Preis zu entrichten, der um 10 Prozent niedriger ist als der behördlich bestimmte Preis. Der Uebernahmepreis ist binnen acht Tagen nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses bar zu bezahlen. Ist der Besitzer oder dessen Aufenthalt nicht bekannt oder hat der Preis zur Befriedigung von Ansprüchen dritter Personen aus dinglichen Rechten zu dienen, so ist der Preis bei Gericht zu erlegen.

§ 25. Der Besitzer von Vorräten, die auf behördliches Verlangen verkauft oder enteignet wurden, hat unentgeltlich diese so lange aufzubewahren und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen, bis die Abberufung erfolgt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 26. Zur geschäftlichen Durchführung der Aufstellung der verfügbaren Vorräte auf die einzelnen Gebiete ist eine unter staatlicher Aufsicht und Einflußnahme stehende Getreideverkehrsanstalt bestimmt, deren Einrichtung und Aufgaben im Verordnungswege festgesetzt werden.

§ 27. Die Vorschriften dieser kaiserlichen Verordnung finden auf Getreide und Mahlprodukte, die nach dem 24. Februar 1915 aus dem Zollauslande eingeführt werden, keine Anwendung. Jede Sendung von Getreide und Mahlprodukten aus dem Zollauslande ist wenigstens 24 Stunden vor deren Ausfolgung der Behörde seitens der Bestimmungsstation anzuzeigen. Die Behörde kann die Sendung besichtigen und den Verkauf überwachen.

§ 28. Mit dem 24. Februar 1915 dürfen Sendungen von Getreide und Mahlprodukten (§ 1) von Eisenbahnen oder Dampfschiffahrtsunternehmungen nur dann zum Transport angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine Transportbescheinigung beigegeben ist. Zur Ausstellung der Transportbescheinigung ist ausschließlich die Behörde berechtigt. Das Muster dieser Bescheinigung wird vom Minister des Innern bestimmt werden. Sendungen, die vor dem 24. Februar 1915 in einer Bestimmungsstation bereits eingelangt sind, müssen binnen vier Tagen nach dem Inkrafttreten dieser kaiserlichen Verordnung, und Sendungen, die in der Bestimmungsstation erst an diesem Tage oder später einlangen, müssen binnen vier Tagen nach erfolgter Abfertigung durch den Empfänger übernommen werden.

§ 29. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung verpflichtet.

§ 30. Unter „Behörde“ ohne nähere Bezeichnung wird in dieser kaiserlichen Verordnung die landesfürstliche politische Bezirksbehörde, in Gemeinden mit eigenem Statute die Gemeindebehörde verstanden, sofern nicht die

*Die kaiserliche Verordnung über die
Vollstreckung*

politische Landesbehörde die der Behörde zukommenden Geschäfte ganz oder teilweise an sich zieht oder an eine andere Amtsstelle überträgt.

§ 31. Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Entscheidungen und Verfügungen ist eine Berufung nicht zulässig. Die Überprüfung dieser Entscheidungen und Verfügungen von Amts wegen bleibt der vorgesetzten politischen Behörde und dem Minister des Innern vorbehalten.

Strafbestimmungen.

§ 32. 1. Wer vorsätzlich in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindliche Vorräte an Getreide oder an Mahlprodukten (§ 1) der Behörde verheimlicht,

2. wer gesperrte Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten beschädigt, zerstört, beiseite schafft oder unbefugt verarbeitet, veräußert oder veräußert,

3. wer als Saatgut erworbenes Getreide dieser Verwendung entzieht,

wird vom Gerichte wegen Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

4. Wer sich der angeführten Handlungen an Vorräten schuldig macht, deren Wert fünfhundert Kronen übersteigt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 33. 1. Wer die bei der Vorratsaufnahme von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder unrichtig beantwortet,

2. wer den Beauftragten der Behörde den Eintritt in seine Betriebs-, Vorrats- oder sonstigen Räume, die Einsicht in seine Wirtschafts- und geschäftlichen Aufzeichnungen oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder unrichtige Auskünfte erteilt,

wird vom Gerichte wegen Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig Kronen bis zu zweitausend Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden. Das Gericht kann in diesen Straffällen Strafverfügungen (§ 460 St. B. D.) erlassen, sofern es höchstens Arrest von einer Woche oder eine Geldstrafe von hundert Kronen zu verhängen findet.

§ 34. 1. Wer ohne begründete Ursache sich weigert, das Amt eines Vertrauensmannes, Sachverständigen oder Mitgliedes eines Fachbeirates oder Approvisionierungsausschusses (§§ 10 und 17) zu übernehmen oder ein solches Amt fortzuführen,

2. wer die in Ausübung eines dieser Ämter zu seiner Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse der Vorratsbesitzer unbefugt offenbart,

wird von der Behörde (§ 30) mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 35. Alle anderen Uebertretungen der kaiserlichen Verordnung oder der auf Grund dieser erlassenen Vorschriften werden von der Behörde (§ 30) mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 36. Bei einer Verurteilung nach §§ 32 und 35 kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 37. Bezüglich der in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallenden Uebertretungen können ohne vorausgehendes Verfahren Strafverfügungen erlassen werden. Die Voraussetzungen und der Inhalt dieser Strafverfügungen sowie das der Partei zustehende Einspruchsrecht werden durch Verordnung geregelt.

Schlussbestimmungen.

§ 38. Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung abzuändern, zu ergänzen oder auf andere Bedarfsgegenstände auszudehnen. Die Regierung wird ferner ermächtigt, diese kaiserliche Verordnung ganz oder teilweise für das gesamte Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

§ 39. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Die Begründung der Verordnung.

Der von den feindlichen Mächten eingeleitete Aus-
hungerungsrieg hat schon vor längerer Zeit eine Reihe von
Maßregeln notwendig gemacht, die zur möglichsten Spar-
samkeit beim Verbrauch unserer Vorräte an Brot-
getreide führen sollen. Neben dem Verbote der Branntwein-
erzeugung aus Getreide sind in dieser Richtung vor allem
die Vorschriften über die schärfere Ausmahlung sowie über
die Verwendung von Surrogatmitteln bei der Broterzeugung
zu erwähnen. Wenngleich auch die Heranziehung von Surro-
gaten zu einer weitgehenden Streckung der Vorräte an Brot-
getreide führt, kann mit diesen Normen doch das Aus-
langen nicht gefunden werden. Zunächst wäre zu
befürchten, daß in zahlreichen kleinen landwirtschaftlichen Be-
trieben in diesem Jahre Getreide länger zurückgehalten würde
als sonst, ohne daß die Sagner über die erforderlichen Ein-
richtungen verfügen, um das Getreide über die Reimzeit
hinaus bis zum Sommer ohne Schaden lagern zu können.
Der Verderbnis von Vorräten muß aber im Interesse der
Volksernährung unter allen Umständen vorgebeugt werden.
Weiter wäre damit zu rechnen, daß mit dem fortschreitenden
Aufbrauche der Vorräte an verschiedenen Orten ein zunehmender
Mangel an Getreide und Mehl eintritt, der dann eine
überstürzte Nachfrage und damit weitgehende Ueber-
schreitungen der Höchstpreise nach sich ziehen würde. Es
besteht also sowohl die Gefahr, daß vorhandene Vor-
räte zugrunde gehen, wie auch die einer weiteren
sehr empfindlichen Verteuerung von Brot
und Mehl. Es sind daher zweierlei Vorfragen erfor-
derlich: Es muß dafür gesorgt werden, daß alles vorhandene
Brotgetreide sachgemäß gelagert und behandelt
wird. Gleichzeitig wird in der noch bevorstehenden Zeit bis zur
Verfügbarkeit der neuen Ernte auf Grund einer verlässlichen
Vorratsaufnahme eine planmäßige Verteilung der
Vorräte zu erfolgen haben. Zur Erreichung dieser Ziele
ordnet eine heute erlassene kaiserliche Verordnung zunächst die
Sperrung der vorhandenen Vorräte an Ge-
treide und Mahlprodukten sowie die Durchführung
einer allgemeinen Vorratsaufnahme an. Gleich-
zeitig wurden die schon bestandenen Enteignungs-
vorschriften wesentlich erweitert. Die Vorratsaufnahme dient

somit nur dem Zwecke, einen statistischen Ueberblick über die
vorhandenen Bestände zu ermöglichen. Eine Enteignung jener
Vorräte, die der Besitzer zur Ernährung der Angehörigen
seines Haushaltes (Wirtschaft) oder zum eigenen Anbaue be-
nötigt, ist durch die Bestimmung des § 22, Punkt 1, der
kaiserlichen Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Nach Durch-
führung der Vorratsaufnahme werden vom Minister des
Innern die Grundsätze der Verbrauchsregelung be-
stimmt werden. Zunächst wird durch Aufteilung der verfüg-
baren Vorräte einschließlich der aus Ungarn eingeführten
Mengen auf die Gesamtheit der zu versorgenden Bevölkerung
die Kopfquote berechnet und sodann darnach der Ver-
brauchsanteil der einzelnen Verwaltungsgebiete bestimmt
werden. Je nach der sich ergebenden Höhe der Kopfquote
werden die zu erlassenden Sparmaßregeln zu
gestalten sein, über die in den Grundsätzen für die Verbrauchs-
regelung Näheres bestimmt werden wird. Die Anpassung dieser
Bestimmungen an die besonderen Verhältnisse in den ver-
schiedenen Teilen des Staatsgebietes wird durch die politi-
schen Landesstellen und weiter durch die Bezirks-
behörden und Gemeinden vorzunehmen sein. Zur technischen
und kommerziellen Durchführung der Aktion wird eine unter
staatlichem Einfluß und staatlicher Aufsicht stehende Getreide-
verkehrsanstalt ins Leben gerufen werden, die den
Austausch oder die Enteignung überschüssiger Vorräte, dann die
sachgemäße Lagerung und Behandlung des Getreides, weiter
dessen Vermahlung und endlich den Transport an die Orte
des Bedarfes zu vermitteln haben wird. Der Anstalt wird ein
Beirat an die Seite gestellt werden, der aus angesehenen,
mit den besonderen Verhältnissen in den einzelnen König-
reichen und Ländern vertrauten Persönlichkeiten des wirtschaft-
lichen Lebens zusammengesetzt werden wird. Die näheren
Bestimmungen über die Einrichtung der Anstalt werden in
kürzester Zeit getroffen werden. Es darf erwartet werden, daß
die nunmehr in Kraft tretenden Anordnungen bei der Bevöl-
kerung volles Verständnis finden und ihre Durchführung
überall unterstützt werden wird. Denn es handelt sich darum,
den Aushungerungsplan unserer Feinde
zunichte zu machen und die Volksernährung
bis zur neuen Ernte sicherzustellen. Es ist
daher das höchste Interesse des Gemeinwohles, das auf dem
Spiele steht. Sollten trotzdem Umgehungen der neuen Vor-
schriften vorkommen, so wird die ganze Strenge des Gesetzes
Platz greifen müssen.

24./IV. 1915.

Die Vorratsaufnahme in Wien.

In Wien wird die Aufnahme der Vorräte durch Lehrpersonen erfolgen, denen in den Tagen vom 1. bis zum 5. März in den zur Verfügung gestellten Schullokalen die Anmeldeblätter zu überreichen sind. Der Magistrat schätzt die Zahl der Anmeldekarten für Wien auf 700.000. Das gewonnene Material muß in den ersten zehn Märztagen aufgearbeitet sein, den mit diesen Agenden betrauten 1500 Lehrpersonen wird also eine ganz gewaltige Arbeitssumme auferlegt werden.

Ueber die Durchführung der Vorratsaufnahmen berichtet die „Rathauskorrespondenz“ folgendes:

„In jedem Schulgebäude Wiens, welches nicht zu Militärbequartierungszwecken oder Spitalszwecken verwendet wird, werden Anmeldeblätter-Übergabstellen errichtet, in welchen die Anmeldeblätter des betreffenden Bezirkes von beeideten Lehrern, welche zu Vertrauensmännern mit Zustimmung der Dienstbehörde bestellt wurden, übernommen werden. Im ganzen werden 280 solcher Übergabstellen während der Abgabetage, das ist vom 1. bis 5. März, zur Verfügung stehen. Das gewonnene Material wird vom 1. bis 10. März bezirksweise in besonderen Aufarbeitungssektionen seine statistische Verwertung finden, und sind zu diesem Zwecke in ganz Wien 80 solcher Sektionen in zusammen 21 Schulen in Errichtung begriffen. Auch in diesen Sektionen wird das Material größtenteils von männlichen und weiblichen Lehrkräften zur Verarbeitung gelangen. Im ganzen werden zwischen 1400 und 1500 Lehrpersonen in den Übergabstellen und Aufarbeitungssektionen tätig sein. Nachdem man mit 700.000 anmeldepflichtigen Personen rechnen muß, ist in der kurzen Spanne Zeit eine Unsumme von Arbeit zu leisten, die nur durch eine zweckentsprechende Organisation bewältigt werden kann. Zur Leitung der Durchführung der genannten Arbeit wurde Magistratsrat Doktor Franz J a m ö c k berufen, dem der Konstruktionsamtsvize-direktor Eduard G l a s e r und Kommissär Ludwig B o g l zur Seite stehen.“

Zur Brotverbrauchsregelung.

Heute fand im Berliner Rathhause unter Vorsitz des Oberbürgermeisters Wermuth zur weiteren Besprechung der Brotverbrauchsregelung eine Sitzung statt, an der u. a. neben dem Obermeister und den Altmeistern der Bäckerinnungen Vertreter der Großbäckereien teilnahmen.

Im Hinblick auf noch immer vorkommenden Verstöße soll mit der größten Strenge darauf gesehen werden, daß keine Abgabe oder Entnahme von Brot ohne Abtrennung der Abreißscheine erfolgt. Auf Innehaltung des für jeden Bäcker festgesetzten Backkontingents ($\frac{1}{2}$ des früheren Umsatzes) soll streng geachtet werden.

Ferner wurde festgestellt, daß von jeder Bäckerei allwöchentlich, und zwar erstmalig am nächsten Montag, die bei ihr eingelieferten Brotartenabschnitte — sortiert nach den vier Arten (25, 50, 100, 250 Gramm) — bei der zuständigen Brotkommission abzuliefern sind mit genauer Angabe des Gewichts der Abschnitte jeder einzelnen Sorte.

Es wurde noch darauf hingewiesen, daß jede Ueberschreitung dieser Vorschriften unnachlässig Bestrafung und auch Schließung des Ladens zur Folge haben müßte.

Die an der Sitzung beteiligten Vertreter des Bäckergewerbes haben es übernommen, ihre Berufsgenossen über ihre Pflichten aufzuklären. Zur Besprechung und Klärung etwaiger

Zweifel Fragen soll bis auf weiteres allwöchentlich eine Zusammenkunft stattfinden.

* Verstöße gegen die Kartoffelhöchstpreise. Die trotz aller gegenteiligen Behauptungen zurzeit unzweifelhaft bestehende Kartoffelnot, die besonders unliebsam in den Vororten empfunden wird, erfährt noch dadurch eine Verschärfung, daß nicht nur im Publikum, sondern auch in den Kreisen der Klein Händler große Unklarheit, ja geradezu Unkenntnis über die Kartoffelhöchstpreise für den Kleinverkauf herrscht. So wird uns über Fälle berichtet, in denen Klein Händler für den Zentner beste Speisekartoffeln der Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum und Up to date 6 M. fordern, während nach der Bekanntmachung des Oberbefehlshabers in den Marken die Höchstpreise für den Kleinverkauf von Speisekartoffeln in Groß-Berlin beim Abgeben von einem Zentner nur 5,75 M. beträgt. Dieser Irrtum der Klein Händler ist wahrscheinlich dadurch entstanden, daß beim Verkauf der besten Sorten in geringeren Mengen 1 Kg. für höchstens 12 Pf. und 10 Pfd. daher für 60 Pf. abgegeben werden dürfen. Bei allen anderen Sorten betragen die Höchstpreise gleichermäßen für den Zentner 5,50 M. und für 1 Kg. 11 Pf. Niemand braucht also für Speisekartoffeln bester Sorte mehr als 5,75 M. beim Einkauf von mindestens einem Zentner zu bezahlen. Ein Mißstand ist auch, daß die Klein Händler oft nicht einmal die Gewähr dafür übernehmen können, daß es sich bei diesen Preisen überhaupt um die erwähnten besten Sorten handelt. Betont sei auch, daß die Höchstpreise von 5,75 M. für einen Zentner und 60 Pf. für 10 Pfd. sich auch auf Salatkartoffeln beziehen. Einer Umgehung der neuen Höchstpreise, die wirklich hoch genug sind, durch den Verkauf von angeblichen Saatkartoffeln im Kleinhandel ist ferner dadurch ein Kiegel vorgeschoben, daß Saatkartoffeln überhaupt nicht in Mengen von weniger als einem Zentner abgegeben werden dürfen. Die Hausfrauen tun in jedem Falle gut, Verstöße gegen die Anordnung des Oberkommandos un-nachlässiglich zur Kenntnis der Polizeibehörde zu bringen. Sie erweisen damit nicht nur sich, sondern auch den anderen Hausfrauen und schließlich auch dem Kleinhandel selbst einen großen Dienst. Unkenntnis darf gerade hier nicht vor Strafe schützen.

Die Vorratsaufnahme in Wien.

Vom 1. bis 6. März schulfreie Tage.

Bekanntlich werden in den nächsten Tagen die Vorräte an Getreide- und Mählprodukten in der ganzen Monarchie statistisch aufgenommen werden, um der Regierung die Möglichkeit zu bieten, sich ein Bild darüber zu machen, wie lange die Vorräte reichen dürften und welche Verbrauchsregeln eventuell einzuführen sind, um mit den vorhandenen Getreide- und Mählprodukten bis zur neuen Ernte auszukommen.

Was die Stadt Wien betrifft, so wird die Aufnahme durch den Magistrat mit Hilfe des städtischen Lehrpersonals zur Durchführung gelangen. Die Leitung der schwierigen statistischen Arbeit liegt in den Händen des Magistratsrates Dr. Samöc, der seinerzeit auch die Wiener Volkszählung durchgeführt hat und lange Zeit Chef des statistischen Departements der Kommune Wien war. Ihm sind zwei Magistratsfunktionäre, Vizedirektor des Einquartierungsamtes Clafer und Kommissär Vogel, zur Unterstützung beigegeben. Die Herren haben sich eines der Beratungszimmer als besonderes Bureau für diese Angelegenheit gewählt, die in zwei Wochen erledigt sein muß. Bis 10. März muß der Regierung bereits das gesamte erhobene Material über die Getreide- und Mehlvorräte in Wien, nach 21 Fragen statistisch verarbeitet, vorliegen. Die Fragen beziehen sich auf Namen, Stand, Adresse der Parteien, deren Mehlvorräte und auf die Quantitäten und Qualitäten der verschiedenen Vorräte.

Diese umfangreiche Arbeit wird in der Weise bewerkstelligt werden, daß die in allen Häusern abgegebenen Anmeldebögen in der Zeit vom 1. bis 5. März von den betreffenden Parteien wahrheitsgetreu ausgefüllt und in der nächsten Schule abgegeben werden. In den Schulen werden die Anmeldebögen von den Lehrpersonen, die in verschiedenen Lehrzimmern omtieren werden, entgegengenommen und die Ergebnisse der einzelnen Häuser summiert werden. Dieses Material wird dann an die statistische Leitung im Rathaus abgesendet, die die weitere Verarbeitung des Materials vornimmt.

Wie wir erfahren, werden, um den Lehrpersonen die Möglichkeit zu bieten, sich an der Aktion zu beteiligen, in der nächsten Woche in sämtlichen Volks- und Bürgerschulen Wiens die Tage vom 1. bis 6. März freigegeben. Vom 1. bis 5. März werden rund 800 Lehrpersonen an den Aufnahmskommissionen beteiligt sein. Der 6. März wurde freigegeben, weil alle Schulen nach diesen betagten Tagen gereinigt werden müssen. Der 7. März ist ein Sonntag. Am 8. März beginnt dann der Unterricht wieder. In jedem Bezirk wird aber noch in der Zeit vom 8. bis 10. März je eine Schule geschlossen bleiben, da in dieser das aufgenommene Material verarbeitet werden muß. Für diese rein statistische Arbeit werden etwa 560 Lehrkräfte herangezogen werden.

Die Mehlsperre.

Keine Mehlsquisition in Haushaltungen.

Auf spezielle Anfrage an kompetenter Stelle im Rathaus wird uns mitgeteilt, daß die vielfach im Publikum verbreitete Annahme, daß Mehlsquantitäten über 20 Kilogramm enteignet werden, völlig unrichtig ist. Niemandem wird der Vorrat, den er sich für seinen Bedarf eingelegt hat, weggenommen. Wenn eine Familie zum Beispiel 40 oder 60 Kilogramm Mehl hat, so braucht sie nicht zu fürchten, daß ihr von ihrem Vorrat etwas weggenommen wird. Nur wenn die vorrätige Quantität derart groß ist, daß sie in einer bestimmten Zeit unmöglich verbraucht werden kann, dann kann eine Requisition stattfinden.

Die Regelung der Brotfrage.

Von Kais. Rat Karl Gsibian,

Präsident des Schiedsgerichtes der Produktenbörse.

Die gestern publizierte kaiserliche Verordnung über die Sicherstellung des Brotgetreidebedarfes bis zur neuen Ernte wurde schon lange erwartet und hätte viel früher kommen müssen, denn der Schwerpunkt der ganzen Frage liegt in der Erlangung der Gewißheit, über wieviele Borräte wir noch im Lande verfügen. Dies ist nicht anders zu erreichen, als durch eine Aufnahme der Borräte, die aber in der rigorosesten Weise zu geschehen hat. Die bisherigen beiden Borratsaufnahmen sind nämlich nicht in der richtigen Weise durchgeführt worden. Die zweimaligen Aufnahmen, deren letzte am 1. Dezember 1914 stattgefunden hat, haben Ergebnisse zutage gefördert, die sofort als zumindest zweifelhaft, wenn nicht unrichtig erkannt wurden. In Deutschland wurde eine allgemeine Beschlagsnahme verfügt und dadurch ist alles Getreide den freien Verfügungen entzogen worden. In Ungarn haben staatliche Requisitionen stattgefunden. Die durch die gestrige Verordnung verfügte Sperre läßt hoffen, daß die Borratsaufnahme diesmal eine richtige sein wird. Dadurch wird eine genaue Uebersicht möglich sein, über welche Quantitäten Getreide wir verfügen und inwieweit wir das Auslangen mit den vorhandenen Borräten bis zur neuen Ernte finden können. Viel wird natürlich davon abhängen, ob die Verteilung an den Konsum in einer liberaleren oder engeren Weise erfolgen kann. Nach der Bestimmung der Verordnung, daß außer Brot noch ein Quantum von 240 Gramm Mehl pro Kopf und Tag (Kinder, Greise und Kranke miteingerechnet) verwendet werden kann, scheint die Regierung von dem Vorhandensein ausreichender Mengen Brotgetreides überzeugt zu sein.

Eine eigene „Getreideverkehrsanstalt“ soll sodann die Verteilung in ganz Oesterreich vornehmen, wobei an die Mitwirkung der politischen Behörden und der autonomen Gemeinden gedacht ist. Weitere Details über diese Getreideverkehrsanstalt sind bisher nicht bekannt geworden. Preise und die Art der Verteilung des Getreides und des Brotes werden noch zu bestimmen sein. Selbstverständlich wird auch dann an die Einfuhr ausländischen Getreides gedacht, das einem Preiszwang nicht unterworfen sein wird. Vermutlich wird von der Getreideverkehrsanstalt der freie oder kommissionsweise Einkauf des Getreides im Ausland durchgeführt werden. Auf die Mitwirkung Ungarns wird unter allen Umständen zu rechnen sein, da insbesondere Mais und Maismehl für die diesseitige Reichshälfte unbedingt notwendig sind und die fehlenden Quantitäten von Brotgetreide damit ergänzt werden müssen.

In Mais hat Ungarn gerade heuer sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Beziehung eine gute Ernte gehabt, die es ermöglichen wird, die Ueberschüsse an unsere Reichshälfte abzugeben. Ferner dürfte mit einem Zuschuß von den Balkanländern, von Rumänien und Bulgarien, zu rechnen sein.

In der gestrigen Verordnung sind noch manche Unklarheiten, die zu beheben sein werden, insbesondere Bestimmungen über früher abgeschlossene Geschäfte, über Verfügungen betreffend rollender Ware, so von Cinquantin, Putymais und Weißmais, die nicht unter dem gewöhnlichen Begriff von Mais fallen und zur Polentamehlerzeugung und zu Anbauzwecken dienen und auch wesentlich teurer bezahlt werden. Das Anhalten solcher Transporte wäre durch die Verfügung der Sperre von großem Schaden, die Ware könnte leicht dem Verderben anheimfallen und dadurch zur beabsichtigten Verwendung untauglich werden.

Die Verordnung enthält keine Bestimmung über den Verkauf von Hafer an den kleinen Konsum und es kann unmöglich beabsichtigt sein, den Verkehr darin gänzlich zu unterbinden. Ebenso wie für den Verkauf von Mehl an den Konsum für die Dauer der Sperre vorgesorgt worden ist, müßte auch für die Pferdebesitzer vorgesorgt werden. Die Borräte von Hafer sind in Wien außerordentlich gering und wenn auch die Militärverwaltung einen Teil der kürzlich in Wien beschlagnahmten Hafermengen freigegeben hat, so macht sich doch ein äußerst fühlbarer Mangel an Hafer geltend, der unter den Pferdebesitzern lebhafteste Besorgnisse erregt. Die Zufuhren aus Böhmen, Mähren und Ungarn haben infolge der behördlichen Maßnahmen vollkommen aufgehört, da Verladungen nicht gestattet werden. Infolgedessen sind die Haferborräte auf kaum nennenswerte Mengen zusammengeschrunpft. Die Zuteilung von bloß 3 Kilogramm Hafer pro Tag und Pferd wird von allen Fuhrwerksbesitzern als vollkommen unzureichend bezeichnet, zumal ein Ersatz für den Hafer nicht existiert. Als nach Beginn des Krieges anfangs August eine gleiche Beschlagsnahme von Hafer seitens der Heeresverwaltung stattfand, waren Surrogate wie Mais, Gerste und Kleie reichlich vorhanden. Diese Surrogate für die Haferfütterung fehlen jetzt vollständig und sind nicht zu beschaffen. Auch in dieser Richtung wird eine dringende Abhilfe erwartet, wenn die Approbitionierung Wiens nicht schweren Schaden leiden soll.

Neun Kilogramm pro Person!

Unklarheiten der Getreideverordnung.

Heute vormittags legte sich die Kriegskommission der Konsumenten zum Minister des Innern, um Aufklärungen über einige unklare Stellen der gestern veröffentlichten Verordnung über die Sperrung und Aufnahme der Getreidevorräte zu verlangen. Wie uns von einem Kommissionsmitglied mitgeteilt wird, kommt dabei vor allem die Ausnahmsbestimmung in Betracht, wonach Besitzer gesperrter Vorräte zur Ernährung ihrer Angehörigen bis zur endgültigen Regelung des Verbrauches pro Person und Monat 9 Kilogramm Getreide oder 7.2 Kilogramm Mehlprodukte verwenden dürfen. Unter den Wiener Hausfrauen haben diese Ziffern erlautes Kopfschütteln bewirkt. Eine Wiener Familie von vier Köpfen verbraucht im Monat sechs Kilogramm Mehl, wenn alle Familienmitglieder leidenschaftliche Mehlweissfreunde und sehr tüchtige Esser sind. Kommen bloß dreimal wöchentlich Mehlspeisen (gekochte oder gebackene Mehlspeisen) auf den Tisch, so sinkt der Monatsverbrauch einer vierköpfigen Familie auf vier Kilogramm. Aber auch bei diesem Quantum kann man noch immer dreimal wöchentlich Mehlspeisportionen vorsetzen, die jedem Durchschnittsesser genügen. Will man jedoch trotzdem den monatlichen Durchschnittsverbrauch der vierköpfigen Familie mit sechs Kilogramm Mehl annehmen, so kommen auf die Person $1\frac{1}{2}$ Kilogramm monatlich. Die Verordnung fixiert nun 7.2 Kilogramm! Es ist gar nicht auszubedenken, wie ein städtischer Magen in einem Monat diese Quantität bewältigen soll.

Da es ausgeschlossen erscheint, daß die Ziffern 9, respektive 7.2 einem Druckfehler ihre Entstehung verdanken, so hat man sich bemüht, ihnen einen Sinn unterzulegen. Nach einigem Nachdenken ist man zu folgender Erklärung gekommen: Wenn ein bäuerlicher Hausvorstand von seinem Getreidevorrat seine Familie ernähren soll, so ist er, da die kleinen ländlichen Bäcker in ihrer Mehrheit heute nicht über Mehl verfügen, gezwungen, aus seinem Vorrat selbst Brot zu backen oder backen zu lassen. In diesem Falle darf man den Getreideverbrauch einer einzelnen Person mit neun Kilogramm pro Monat einsetzen. Und wenn man das Beispiel des einen Bauern verallgemeinern will, so könnte man sagen, daß der monatliche Getreideverbrauch einer Person auf dem flachen Lande neun Kilogramm beträgt. Man muß dabei nur festhalten, daß in den neun Kilogramm auch die von dieser Person verzehrten Brotmengen enthalten sind. In der Stadt, wo die wenigsten ihr Brot selbst backen, beträgt dagegen der Mehlverbrauch pro Person die früher berechneten $1\frac{1}{2}$ Kilogramm. Bloß diese $1\frac{1}{2}$ Kilogramm Verbrauch werden aus dem eigenen Vorrat (und von ihm ist in der Verordnung die Rede) bestritten, Brot und Kleingebäck werden beim Bäcker gekauft. Wenn aber die Verordnung ohne Spezifizierung von neun Kilogramm Durchschnittsverbrauch spricht, so hat sie die ländliche und die städtische Bevölkerung gleichgestellt. Der Fehler, der daraus bei der Vorratsaufnahme resultieren wird, ist sehr ansehnlich. Bis zur endgültigen Verbrauchsregelung (etwa vier Wochen) darf die vor-

her vergleichsweise herangezogene vierköpfige Wiener Familie $4 \times 7.2 = 28.8$ Kilogramm Mehlverbrauch annehmen, während sie in Wirklichkeit nicht einmal sechs Kilogramm verzehrt. Die Differenz beträgt 22.8 Kilogramm. In ganz Oesterreich ergibt das ein sehr hübsches Mehlquantum. Wenn nun die Behörden Ende März berechnen werden, wieviel Getreide jede Person bis zur neuen Ernte verbrauchen darf, so werden sie in Folge des Fehlers in der Verordnung und des daraus resultierenden Mantos jedem Individuum seine Portion kleiner ansetzen als nötig wäre. Man darf daher auf die Erklärung gespannt sein, die der Minister des Innern heute den Konsumenten geben wird.

Der Vollständigkeit halber wäre in diesem Zusammenhang zu erwähnen, daß die ungarische Regierung nicht in den Fehler verfallen ist, die städtische und ländliche Bevölkerung auch nur vorübergehend gleichzusetzen. In Ungarn ist man in den Arbeiten bezüglich der Getreidefestsetzung schon viel weiter als bei uns. Dort ist der Verbrauch pro Kopf und Monat schon für sechs Monate (bis zur neuen Ernte) festgesetzt. Die Budapester Bevölkerung darf pro Kopf und Monat sechs Kilogramm Getreide (ausgenommen den Brot- und Kleingebäckekauf beim Bäcker, was ja in der Stadt selbstverständlich ist) verbrauchen, die ländliche Bevölkerung sogar 18 Kilogramm pro Kopf und Monat, inklusive Brotverbrauch. Die ungarische Regierung hat auf diese Weise für ihre Bauern überreichlich gesorgt. Wie reichlich, erhellt schon daraus, wenn man zum Vergleich anführt, daß Deutschland pro Kopf und Person zwei Kilogramm wöchentlich, also rund acht Kilogramm monatlich ansetzt.

Es ist offensichtlich, daß Ungarn mit Getreide weit reichlicher bedacht wird als Oesterreich, und die Frage muß aufgeworfen werden, wie sich ein solches Verfahren mit der von den Ungarn auf anderen Gebieten und zu anderen Zeiten so gern in Anspruch genommenen Parität mit Oesterreich verträgt.

Die Vorratsaufnahme.

Winfte für den privaten Haushalt.

Seit gestern (Mittwoch) ist das sämtliche in Oesterreich befindliche Getreide und Mehl unter Sperre gelegt. Was bedeutet das für den Privaten, der in seinem Haushalt Mehl vorrätig hat?

Er darf das Mehl, das er besitzt, nur zur Ernährung der Angehörigen seines Haushalts verwenden. Er darf davon also insbesondere nichts verkaufen (und wohl auch davon nichts verschenken); er darf es nur zur eigenen und der Angehörigen seines Haushalts Ernährung verwenden. Dabei ist noch folgendes zu beachten: Er darf von seinem Vorrat vorläufig „nur eine Menge verwenden, die 7,2 Kilogramm Mählprodukte monatlich für den Kopf nicht übersteigt“. Also 240 Gramm Mehl auf jeden Kopf für den Tag. (Ein Unterschied im „Kopf“ nach dem Alter wird nicht gemacht; Kind und Mann zählen also gleich.)

Alle Vorräte an Getreide und Mehl werden aufgenommen, also auch die Vorräte an Mehl im privaten Haushalt. Wie ist da zu verfahren?

Entscheidend ist, was man an Vorrat am 28. Februar gehabt hat; das ist der Tag, dessen Vorrat aufgenommen wird und anzugeben ist. Wer also am 28. Februar Mehl hat, muß den Vorrat angeben. (Auch dann, wenn das Mehl, das er in Verwahrung hat, das also bei ihm in der Wohnung liegt, nicht seines ist, also ganz oder zum Teil anderen gehört; auch dann muß er es anmelden.)

Hat er nicht mehr als zwanzig Kilogramm Mehl aller Gattungen zusammen (Mehl, Grieß, Kollgerste und dergleichen), so reicht es zur Anmeldung aus, daß er die Versicherung abgibt, sein Vorrat sei nicht größer als eben zwanzig Kilogramm. Hat er mehr als zwanzig Kilogramm, so muß er den Vorrat genau angeben, also angeben, wieviel er von jeder Gattung hat. Aber alles immer in Kilogramm!

Diese Aufnahme beginnt, wie gesagt, am 28. Februar, die Anmeldung muß bis längstens 5. März geschehen sein. Aber immer nach dem Stande vom 28. Februar; was man an diesen Tage gehabt, ist anzumelden, auch wenn die Anmeldung später geschehe.

Die Anmeldung geschieht auf einem amtlichen Anmeldeblatt, das die Gemeinde jeder Partei zustellen wird. (Man nehme hier das Blatt zur Hand.) Für den privaten Haushalt werden zumeist nur I, II und III in Betracht kommen: daß er also erklärt, daß er nicht mehr als zwanzig Kilogramm hat (diese Versicherung ist unter I enthalten und wird durch die Unterschrift bestätigt), daß er angibt, wie viel Personen er zu verköstigen hat (da ist einfach die Zahl einzufügen), und daß er sagt, wie viel Personen bei ihm wohnen, die er nicht verköstigt (wieder nur die Zahl beizufügen). Für die Haushalte, wo nicht mehr als zwanzig Kilogramm Mehl vorrätig sind, besteht also die Anmeldung in diesem: 1. in der Beifügung der Zahl unter II und III; in dem Durchstreichen von IV angefangen (I bleibt natürlich!) und in dem Unterschreiben des Bogens; dann hat er seine Sache getan. Wer mehr als zwanzig Kilogramm hat, muß I durchstreichen, die Zahl bei II und III beifügen und unter IV die Angabe für die Mehlgattungen beifügen; alles übrige streicht er durch und unterschreibt natürlich; dann hat er die Anmeldung gleichfalls vollzogen. Wer Mehl für andere in Verwahrung hat, muß noch VII ausfüllen.

Bei der Unterschrift der Familienname immer zuerst; also etwa Mayer Josef (und nicht: Josef Mayer).

Diese Angaben muß jeder und muß sie genau machen. Sonst kann er bis zu sechs Monaten Arrest und zu einer Geldstrafe bis 20.000 Kronen verurteilt werden!

Wo die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldungen abzugeben sind, ist auf dem Anmeldeblatt vermerkt.

Das ist vorläufig alles, was zu tun ist! Wegenommen wird niemandem der Vorrat, den er zur Ernährung für sich und seine Angehörigen braucht! Darüber möge jeder beruhigt sein, sich also keineswegs einfallen lassen, aus überflüssiger Sorge vor dem Wegnehmen seinen Vorrat kleiner anzugeben. Die Verbrauchsregelung wird später erfolgen; vorläufig gilt, daß man vom Vorrat 7,2 Kilogramm

Mehl für jeden Kopf im Monat verwenden kann. Damit glauben wir, alle aufgeklärt zu haben und empfehlen die genaue Ausfüllung der Anmeldeblätter.

Diese amtlichen Anmeldeblätter werden bis Freitag den 26. d. durch städtische Diener in den einzelnen Häusern abgegeben. Die Hausverwaltungen (Hausbesorger etc.) sind verpflichtet, jedem Haushaltungsvorstand in ihrem Hause ein solches Anmeldeblatt zur Ausfüllung zu übergeben.

Die Abgabe des ausgefüllten Anmeldeblattes muß zwischen 1. und 5. März in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags an den hiezu bestimmten amtlichen Anmeldeblattübergabestellen erfolgen.

Die Brotverordnung.

Es ist das höchste Interesse des Gemeinwohls, das auf dem Spiele steht.

Aus der amtlichen Erläuterung zur Brotverordnung.

Jawohl, das höchste Interesse des Gemeinwohls steht auf dem Spiele. Mit diesen Worten hat die Regierung Ihnen, Herr Zensor, andeuten wollen, daß sie den größten Wert darauf lege, alles zu hören, was über die Verordnung, „mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten geregelt wird“, gesagt wird, daß sie nicht wünsche, in den Zeitungen statt einer Kritik, die vielleicht doch dem höchsten Interesse des Gemeinwohls dienen könnte, einen heißen Klee zu finden, und daß ihr selbst ein bitteres Wort lieber sei als erzwungenes Schweigen. Wenn das höchste Interesse des Gemeinwohls auf dem Spiele steht, Herr Zensor, ist das Reden Pflicht. Und wir haben viel zu sagen.

Die Regierung erkennt an, daß mit den Maßregeln, die sie bisher getroffen hat, um die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen, „das Auslangen nicht gefunden werden kann“. Wir haben zu wenig Getreide im Lande und es ist notwendig, die Bevölkerung zur strengsten Sparsamkeit zu zwingen. Jedem einzelnen muß also sein gleicher Anteil an den vorhandenen Vorräten gesichert und zugemessen werden, niemand soll verschwenden dürfen, aber auch niemand darben müssen. Das ist der Kernpunkt der Maßregeln, die zu treffen waren, aber noch nicht getroffen sind. Denn Graf Stürgkh ist ein vorsichtiger Stratege. Er marschiert nicht gerade auf das Ziel los. Zunächst sollen die Vorräte erhoben werden. Erst wenn wir wissen werden, wie viel oder wie wenig Getreide zur Verfügung steht, erst dann soll berechnet werden, welche Mengen von Brot und Mehl für jeden einzelnen bereit sind. Das ist unzweifelhaft ein richtiger Grundsatz, nur muß er auch richtig durchgeführt werden. Wenn schon die Regierung nicht sofort sagen konnte, wie groß die wöchentliche Brot- und Mehlportion sein wird, so mußte sie wenigstens vorsorgen, daß nicht in der Zwischenzeit der Weg zum Ziel durch Hindernisse verlegt werde, die der Unernst oder die Angst der Bevölkerung oder die Gewissenlosigkeit einzelner herbeischaffen könnten. Von solchen Ermägungen ist die Verordnung frei. Sie gestattet jedem „Besitzer gesperrter Vorräte zur Ernährung der Angehörigen seines Haushalts die eigenen Vorräte zu verwenden, hievon aber bis zur allgemeinen Verbrauchsregelung nur eine Menge zu verbrauchen, die 7·2 Kilogramm Mahlprodukte oder 9 Kilogramm Getreide monatlich für den Kopf nicht übersteigt“. Wie die Regierung zu dieser Zahl gekommen ist, ist leicht zu erraten: sie ist aus der deutschen Bundesratsverordnung abgeschrieben, hat aber dort eine ganz andere Bedeutung. Sie bezieht sich ausschließlich auf die Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe und da heißt in aller Regel Mehl zugleich Brot: das Brot wird in der eigenen Wirtschaft gebacken oder es wird dem Bäcker der Teig zum Backen gegeben. Die städtische Bevölkerung aber kauft Brot und Weißgebäck und wenn unsere Verordnung ihr gestattet, von den Vorräten 7·2 Kilogramm für den Monat und Kopf zu verbrauchen, so heißt das die Verschwendung von Staats wegen organisieren. In keiner Schicht der Bevölkerung ist ein so großer Konsum von Mehl üblich, und man wird kaum fehlgehen, wenn man für Wien 4 bis 5 Kilogramm für den Kopf und Monat als die wirkliche Verbrauchszahl annimmt. In der Zeit der Not übermäßig große Mengen freizugeben, wie geschehen ist: ist das die Methode, um der Bevölkerung den vollen Ernst unserer Lage verständlich zu machen? Was wird man tun, wenn sich, was leicht genug möglich ist, in drei Wochen ergeben sollte, daß wir an Mehl und Brot zusammen für den Kopf und Monat nicht die 7·2 Kilogramm verfügbar haben, die man jetzt in fröhlicher Geberlaune für den Mehlverbrauch allein frei läßt?

Die glücklichen Besitzer von Mehlvorräten dürfen aber auch jetzt noch ihre Vorräte nach Belieben vermehren und sie werden sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, nach dem Stichtag der Vorraterhebung, dem 28. Februar, zu kaufen, was nur zu haben ist. Man wird in den nächsten Wochen von Mehlpreisen

hören, die noch nie erhört worden sind, und die sehr löbliche Energie, die der Magistrat entfaltet, um den Mehlwucherern ihr Handwerk zu legen, wird sich als ohnmächtig erweisen. Als Grundlage der Verbrauchsregelung aber wird doch nur das Ergebnis der Aufnahme vom 28. Februar dienen können und wenn die Kopfquote berechnet werden wird, wird ein ganz erheblicher Abstrich gemacht werden müssen, weil die wirklich verfügbaren Vorräte durch diese Käufe in nicht unerheblichem Maße vermindert sein werden. Dazu wird es ja — leider — nicht kommen, daß aus den einzelnen Hauswirtschaften zwanzig oder dreißig Kilogramm Mehl herausgeholt werden, und weil die einen verschwenden werden, werden andere darben müssen! Im Deutschen Reiche hat man resolut den Verkauf von Mehl auch im Kleinhandel durch fünf Tage verboten. Das war nachzumachen. Mit solchen drastischen Maßregeln erwirbt man freilich nicht den Beifall der Gedankenlosen, aber wer jetzt den Mut nicht aufbringt, seine Pflicht zu tun, belästet sich mit schwerer Schuld.

Zu dem gleichen Kapitel gehören die Bestimmungen, die den Müllern und Händlern gestatten, Mehl zu liefern, und den Bäckern und Zuckerbäckern, Mehl zu verbäcken. In Deutschland hat man den Händlern und Mühlen nur erlaubt, „monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Jänner käuflich gelieferten Mehlmenge zu veräußern“, und die Bäcker und Konditoren durften nur „täglich Mehl in einer Menge, die drei Viertel des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis 15. Jänner entspricht, verbäcken“. Auch das war nachzumachen. Aber da wir um gar keinen Preis kopieren wollen, versucht man bei uns, das Ziel auf Umwegen zu erreichen. Man beschränkt die Lieferungen der Mühlen und Händler auf die Kundenschaft in demselben politischen Bezirk. Wer über die Bezirksgrenze hinaus liefern will, muß die Erlaubnis des Bezirkshauptmannes nachweisen. Die Bezirkshauptleute werden entscheiden, wie viel Mehl in die Städte kommen darf, und diese Entscheidung, für die dem Bezirkshauptmann jede verlässliche Grundlage fehlt, wird endgiltig sein! Was in Oesterreich Rechtens ist, weiß niemand, aber: „Im Bedarfsfall kann die Behörde die Verbrauchsmenge für einzelne oder alle Betriebe bestimmen oder andere Maßnahmen zur Hintanhaltung einer Ansammlung von Mahlprodukten bei den Konsumenten treffen!“ Administratives „Ermessen“ statt eines klaren Rechtszustandes! Die Bezirkshauptmannschaften sollen die Vorräte erheben, und diese Aufgabe ist wahrlich groß genug, wenn sie nicht gar über ihre Kräfte geht. Außerdem aber sollen sie noch Vorkehrung spielen! Es ist eine der schmerzlichsten Enttäuschungen, daß in einer Frage, die für die Gesamtheit eine wahre Lebensfrage geworden ist, daß auch dann, wenn „das höchste Interesse des Gemeinwohls auf dem Spiele steht“, entschieden werden wird nicht nach dem Bedürfnis der Gesamtheit, sondern aus dem engen Gesichtskreis des Bezirkshauptmannes, der nicht weiter reicht als die Grenze seines Amtsprengels. Jeder Bezirk gegen alle anderen! Nicht das Zusammenfassen aller Kräfte, sondern ihr Auseinanderstreben bewirkt die Verordnung, und die Folgen können nicht ausbleiben, wenn nicht noch in letzter Stunde dafür gesorgt wird, daß in den Verfügungen über die Regelung des Verbrauchs und über die Einrichtung der Getreideverkehrsanstalt ausschließlich das gesamtstaatliche Interesse zum Worte kommt. Städter und Bauer, Fabrikant und Arbeiter, Großgrundbesitzer und Tagelöhner: jeder im ganzen Reiche, wo immer er leben mag, muß das Bewußtsein des gleichen Opfers haben, muß den gleichen Teil an der allgemeinen Last tragen.

Deshalb muß eine Aenderung der Verordnung auch noch in zwei anderen Punkten dringend gefordert werden. Wir sind nicht die berufsmäßigen Vertreter agrarischer Interessen. Aber man kann die Verordnung nicht durchführen, wenn sie den berechtigten Widerstand der Landwirte erzeugt, und begründeten Anlaß zu Beschwerden bietet die Verordnung insbesondere den Bauern. Die Vorräte

In Brotverordnung

sind unter Sperre gelegt, der Bauer muß warten, bis die Behörde ihn zum Verkauf auffordert: auf den Markt darf er seine Ware nicht bringen. Er darf sie nur unter Bedingungen verpfänden, die nicht üblich sind. Es wäre nur billig, wenn die Getreideverkehrsanstalt verpflichtet würde, dem Bauern auf Verlangen einen angemessenen Vorschuß zu leisten, aber das müßte sofort ausgesprochen werden. Billigkeit ist auch ein Gebot der Klugheit. Wenn die Erhebung der Vorräte verlässlich sein soll, darf nichts geschehen, was den Bauern Anlaß zu Verheimlichungen geben könnte. Alle Strafandrohungen sind nicht so wirksam, wie die Verbreitung der Einsicht, daß die Vorratsaufnahme nicht nur notwendig ist, sondern daß sie auch kein wichtiges materielles Interesse des Besitzers ohne Not verletzt. Dazu gehört aber auch, daß der Bauer, dem die Verfügung über sein Getreide genommen wird, darüber beruhigt werde, daß ihm nach Möglichkeit die Futtermittel zur Verfügung stehen werden, die er zur Erhaltung seines Viehstandes braucht. Einen Fehler der deutschen Verordnung haben wir kopiert: die Kleie ist nicht unter Sperre gelegt, Kleie darf gehandelt werden wie sonst! Wir suchen vergebens nach einer zureichenden Begründung. Getreide darf nicht verfüttert werden: aber erwartet man, daß der Bauer sein Getreide hergeben werde, wenn er nicht weiß, daß er Kleie zu einem Preise erhalten kann, der noch erschwinglich ist? Nur damit Mühlen und Händler wucherische Gewinne erzielen können, soll ein wirkliches Interesse der Bauern geopfert werden? Das Interesse der Bauern ist diesmal auch ein Interesse der Gesamtheit: wegen der Viehzucht, zunächst aber wegen der Vollständigkeit der Vorratsaufnahme.

Aber wenn wir es bisher mit Bestimmungen zu tun gehabt haben, die wir zwar als verfehlt oder als unzureichend bezeichnen mußten, deren Absicht aber wenigstens erkennbar ist, so kommen wir nun zu einem Abschnitt, dem wir ratlos gegenüberstehen. Der beschränkte Untertanenverstand verlagert gegenüber den Bestimmungen über die Enteignung. „Weigert sich der Besitzer, auf behördliches Verlangen seine Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten um den behördlich bestimmten Preis zu verkaufen, so kann die Behörde auf die Enteignung der in Anspruch genommenen Vorräte erkennen.“ (§ 21) Wir sind überzeugt, daß es nur unsere Schuld ist, daß wir diese Bestimmung nicht verstehen. Wir sind seit vier Monaten in die Vorstellung des Getreidehandelsmonopols so eingesponnen, daß wir uns wohl in eine andere Form der staatlichen Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mehl nicht hineinfinden können. Sperre — Vorraterhebung — Enteignung: in dieser Abfolge allein ist uns bisher die Lösung des Problems als möglich erschienen. Die Regierung scheint einen ganz neuen Weg entdeckt zu haben. Wir werden morgen versuchen, ihr auf diesem Wege zu folgen. Es wird ein umständlicher und — wir fürchten — kein erfreulicher Ausflugs sein.

Bestrebungen zur Beschlagnahme der Kartoffelvorräte in Deutschland.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Berlin, 24. Februar.

In vielen Teilen Deutschlands, besonders auch in Berlin, hat sich in der letzten Zeit ein empfindlicher Mangel an Kartoffeln geltend gemacht, der aber keineswegs auf eine wirkliche Kartoffelnot zurückzuführen ist. Allerdings werden durch die Getreideverhältnisse während des Krieges an die Kartoffelvorräte ungewöhnliche Anforderungen gestellt. Große Mengen sind in den Trocknereien zu Mehl verarbeitet worden, um nach gesetzlicher Vorschrift als Zusatz zum Getreidemehl verwendet zu werden. Außerdem aber werden die Kartoffeln in unwünscht großem Umfang als Viehfutter verwendet. Die Züchter sind in Friedenszeiten auf einen starken Gerstenimport angewiesen, der jetzt natürlich ausfällt. Die vorhandene Gerste ist so teuer, daß die Landwirte vor der Beschlagnahme des Getreides vielfach Roggen und selbst Weizen als Futtermittel verwendeten. Gleichzeitig mit der Beschlagnahme des Getreides wurde die Notwendigkeit ausgesprochen, den Bestand an Vieh, besonders an Schweinen einzuschränken. Zunächst aber hat sich diese Forderung nicht so schnell durchsetzen lassen und vor allem sind nunmehr die Kartoffeln wegen ihres niedrigen Preises als Futtermittel bevorzugt worden, was schließlich die Regierung vor kurzem veranlaßt hat, Höchstpreise für Kartoffeln festzusetzen, die den bisherigen Marktpreis überstiegen. Diese Höchstpreise sind nun allerdings wiederum von spekulativen Händlern vorhergesehen worden, und es wurden vor ihrer Festsetzung große Kartoffelmengen aufgekauft oder zurückgehalten, die jetzt erst allmählich ihren Weg in den Kleinhandel finden. Auch in den letzten Tagen sind in der Mark große Kartoffelmengen von Händlern aus Westdeutschland zu Preisen aufgekauft worden, die die Höchstpreise überstiegen. Alle diese Vorräte wurden also dem Verbrauch entzogen. Rechnet man die Schwierigkeiten des Transports infolge der militärischen Notwendigkeiten hinzu, so ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten. In vielen Kreisen der Bevölkerung erwartet man eine wirksame Abhilfe nur von einer Beschlagnahme der Kartoffelvorräte.

25/II. 1915.

Der Getreidehandel und die kaiserliche Verordnung über den Getreide- und Mehlverkehr.

In den Kreisen des Getreidehandels wird die heute verlautbarte kaiserliche Verordnung über den Verkehr in Getreide- und Mahlprodukten begreiflicherweise lebhaft erörtert. Bemerkenswert ist, daß der Getreidehandel, wie uns berichtet wird, im § 2 der Verordnung in al. 3 „Rechtsgeschäfte, die gegen die Sperre verstoßen, sind nichtig“ eine gewisse Unklarheit erblickt, da es, wie beigelegt wird, ja nicht in unserem Interesse liegen könnte, Rechtsgeschäfte mit ungarischen Kontrahenten, die dazu führen sollen, ungarische Ware ab 24. Februar hieherzubringen, zu verbieten.

Daß eine Unklarheit gerade in diesem Punkte vermutet wird, ist ganz unfaßbar. Vor allem: Das Verkehrsverbot, die Sperre, bezieht sich laut § 1, al. 1 auf das heute in Oesterreich befindliche Getreide und Mehl, also nicht auf die aus Ungarn zuzuführende Ware. Aber selbst davon abgesehen: der Zweck der Sperre ist (§ 2) die Verhinderung der Verarbeitung, des Verbrauches, der Versütterung oder der Veräußerung oder einer anderweitigen Verfügung hinsichtlich dieser gesperrten Vorräte. Das heißt, sie bezweckt die Verhinderung der Vorrats-Verringerung! Also gewiß nicht die Verhinderung der Vorrats-Vermehrung, wie sie sich aus der Durchführung hiesiger, in Ungarn vollzogener Ankäufe ergeben muß. So ist es denn ganz unfaßlich, wenn in jener Bestimmung des § 2 eine Unklarheit der Sperre hinsichtlich der in Ungarn vollzogenen Ankäufe erblickt wird, dieser Ankäufe, auf deren Ware sich das Verbot überhaupt gar nicht erstreckt.

Die Regelung der Brot- und Mehlfrage.**Die Stellung der Wiener Bäcker.**

Wien, 25. Februar.

Die Verordnung über die Regelung der Brot- und Mehlfrage hat naturgemäß das größte Interesse bei den Wiener Bäckern hervorgerufen. Es herrscht auch in diesem Gewerbezweige die Ansicht vor, daß die Verordnung in der vorliegenden Form mancher Ergänzungen bedarf. Ehe nicht neue Verfügungen über das Quantum von Mehl geschaffen sind, das sowohl die Mehlhändler als auch die Bäcker besitzen dürfen, sei das Gefühl einer großen Unsicherheit über die nächste Zukunft des Bäckergewerbes nicht zu bannen. Das Bäckergewerbe wartet dringend auf eine Verordnung, die genau bestimmt, ob der Mehlhandel eine einheitliche Regelung erfahren wird und welche Preise beim Einkauf zu zahlen sind.

Die Vorräte von Mehl sowohl bei den Mehl-detaillhändlern als auch bei den Bäckern sind gering. Die Bäcker würden es begrüßen, wenn die ergänzenden Verordnungen Klarheit darüber bringen würden, wie ihnen der regelmäßige Bezug von Mehl in der nächsten Zukunft gesichert werden könnte.

Die Bestimmung, daß die Bäcker ihre Waren, soweit es zur unmittelbaren Deckung des Bedarfes der Kundschaft notwendig ist, verkaufen dürfen, ist nach der Ansicht der Bäcker sehr unklar und bedarf einer eingehenden Kommentierung, da sich sonst, wenigstens in der ersten Zeit, im Verkehre mit der Kundschaft schwere Unzukömmlichkeiten ergeben müßten.

Die Nachfrage des Publikums nach Mehl und Gebäck war bei den Bäckern gestern und heute nicht stärker als sonst, da es weiß, daß eine Aufstapelung von Vorräten infolge der neuen Verordnung zwecklos wäre und außerdem schon lange auf Grund einer stillschweigenden Vereinbarung unter den Bäckern nur sehr kleine Quantitäten an die Konsumenten abgegeben werden.

Die Berechnung des Tagesverbrauches von 240 Gramm Mehl.

Wien, 25. Februar.

Der Wortlaut der kaiserlichen Verordnung über den Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten läßt keinen

Zweifel darüber zu, daß der Höchstverbrauch von Mehl per Tag und Kopf, der 240 Gramm beträgt, nur jene Mehlmenge umfaßt, welche der Besitzer aus den Vorräten in seinem Haushalte verwendet und daß darin der Verbrauch an Brot und Mehl, der über dieses im Hause befindliche Quantum hinaus beim Bäcker gedeckt wird, in den 240 Gramm nicht inbegriffen ist. Gleichwohl scheinen darüber an den für die Behandlung der Frage kompetenten Stellen verschiedene Ansichten zu herrschen. Das geht unter anderem daraus hervor, daß der Kriegskommission für Konsumenteninteressen, die im Ministerium des Innern vorgesprochen hat, um sich über die Durchführungsmodalitäten der kaiserlichen Verordnung zu unterrichten, dort mitgeteilt wurde, daß in dem Verbrauchsquantum von 240 Gramm per Kopf und Tag auch der Brot- und Gebäckverbrauch mit inbegriffen sei und daß infolgedessen alle jene, die ihren Brot- und Gebäckbedarf bei den Bäckern decken, das entsprechende Mehlquantum von ihrem häuslichen Mehlverbrauch von 240 Gramm per Kopf und Tag abziehen haben.

Damit keine Verwirrung entsteht, ist es unbedingt notwendig, daß hierüber eine authentische Interpretation erfolgt. Bei den Vorberatungen über die kaiserliche Verordnung ist zwischen den Vertretern der Ministerien die Ansicht ausgesprochen worden, daß in den 240 Gramm sowohl der häusliche Mehlverbrauch als auch das noch darüber hinaus zu deckende Gebäckquantum inbegriffen sei. Die Stillfierung der Verordnung entspricht jedoch dieser Anschauung nicht. Im Gegenteil sagt der § 3, daß die Besitzer gesperrter Vorräte „ihre eigenen Vorräte verwenden“ können, „hievon aber bis zur allgemeinen Verbrauchsregelung nur eine Menge verbrauchen dürfen, die 240 Gramm Mahlprodukte oder 300 Gramm Getreide täglich für den Kopf nicht übersteigt.“ Die Verordnung spricht also hier nur von den eigenen Vorräten und hievon, also nur von diesen eigenen Vorräten, können eben die 240 Gramm Mehl täglich verbraucht werden. Es wäre auch, da in Oesterreich noch keine Brotarten eingeführt sind, unmöglich, zu kontrollieren, wieviel Gebäck und Mehl man noch beim Bäcker kauft. Jedenfalls ist es nach der Mitteilung, welche die Kriegskommission für Konsumenteninteressen an amtlicher Stelle erhalten hat, notwendig, daß eine authentische offizielle Erklärung erfolgt.

Die Brotversorgung.

Von Eduard Braun.

Leitender Direktor der Wiener Dampfmühle
und der I. I. priv. Ebenfurth's Dampfmühle
Schöeller & Co.

Wien, 24. Februar.

Die kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1915, mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten geregelt wird, erweist sich als eine dringende Notwendigkeit, und die Strafbestimmungen waren unerlässlich; denn nur dadurch besteht die sichere Gewähr dafür, daß wir nun endlich den tatsächlichen Bestand der Vorräte in einer durchaus wirksamen Weise ermitteln können.

Es war eine Vorratsaufnahme von seiten der Regierung per 1. Dezember 1914 angeordnet worden, die sich als völlig wirkungslos erwies. Einerseits war die Art und Weise der Vorratsaufnahme eine verfehlte, andererseits befand sich eine ganze Reihe von politischen Behörden in völliger Unkenntnis über die Notwendigkeit dieser Maßregel. Ein Teil der Vorräte ist richtig aufgenommen worden, ein anderer Teil wurde mehrfach aufgenommen und ein bedeutender Teil gelangte überhaupt nicht zur Anmeldung. Es ist für jedermann klar, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Regierung die Verpflichtung obliegt, die Frage der Versorgung der Bevölkerung mit Brot in der Weise zu regeln, daß ein Notstand nicht eintreten könne, und um diese Aufgabe in einer zweckentsprechenden Weise zu lösen, ist es in allererster Linie notwendig, die vorhandenen Bestände auf das genaueste zu kennen. Gerade deshalb war es unerlässlich, die im § 1 der Verordnung bestimmte Sperre zu verfügen. So unangenehm sich diese Maßregel in einzelnen Betrieben fühlbar machen wird, muß man sich damit befriedigen, um die Verlässlichkeit der Vorratsaufnahme sicherzustellen. Es handelt sich hier ohne Zweifel um eine relativ kurze Uebergangsfrist, binnen welcher sich wohl keine Störungen in der Approvisionierung ergeben werden.

Daß nunmehr auch die Privathaushaltungen herangezogen werden, darf bei dem Umstande, als sich viele Haushaltungen tatsächlich mit übermäßig großen Mehlvorräten versorgt haben, durchaus nicht wundernehmen, und die zugestandene Verbrauchsmenge von 240 Gramm Mehl per Tag und Kopf wird für den tatsächlichen Bedarf völlig genügen. Es scheint geboten, die Hausfrauen darauf aufmerksam zu machen, daß es nach den bestehenden Absichten unstatthaft wäre, von dem etwa vorhandenen Mehlvorrat einen Teil an andere, selbst im Geschenkewege, abzutreten. Es ist nicht anzunehmen, daß bei Vorräten von etwa 50 Kilogramm in einer Haushaltung die Behörde einschreiten und über das 20 Kilogramm übersteigende Mehl anderwärts verfügen würde. Ein solcher Vorgang wäre vielmehr nur dort am Platz, wo übermäßig große Mehlvorräte angesammelt wurden.

Daß die Verbrauchsregelung nunmehr durch die politischen Landesbehörden unter Zuziehung eines Sachbeirates vorzunehmen sein wird, kann jedenfalls mit Befriedigung begrüßt werden. Die bestehenden außerordentlichen Verhältnisse erfordern eben ganz ungewöhnliche Maßnahmen, und diese Disposition dürfte die Gewähr dafür bieten, daß sich nirgends ein Notstand hinsichtlich der Brotversorgung einstellen wird.

Wichtig ist ferner die Verfügung, wonach die Behörden die Mühlenunternehmungen zum Ausmahlen von Getreide, sowie zur Aufbewahrung von Getreide- und Mahlprodukten verhalten können, und daß der Mahllohn durch die politische Landesbehörde bestimmt werden soll. Es wird dadurch sehr vielen Unzukömmlichkeiten abgeholfen werden.

Was nun die Enteignung betrifft, so war es höchste Zeit, dem Unfuge, der sich hinsichtlich der Verordnung über die Höchstpreise von Getreide und Mahlprodukten herausgebildet hat, in wirksamer Weise zu steuern. Die Verordnung über die Höchstpreise erwies sich leider nach den bisher gemachten Erfahrungen als eine Papierverordnung, denn die Umgehung der Höchstpreise bildete die Regel und die Einhaltung der Höchstpreise die Ausnahme. Dabei mußte in vielen Fällen von einer Bestrafung Umgang genommen werden; denn es schien noch wichtiger, den Besitz von Brotgetreide und Mehl überhaupt sicherzustellen. Ein solcher Zustand war für die Dauer unhaltbar, und es mußte endlich mit einer scharfen Verordnung eingegriffen werden.

Ein springender Punkt der kaiserlichen Verordnung liegt in dem § 26, welcher befiehlt, daß zur geschäftlichen Durchführung der verfügbaren Vorräte auf einzelne Gebiete eine unter staatlicher Aufsicht und Einflußnahme stehende Getreideverkehrsanstalt gebildet wird, deren Einrichtung und Aufgaben im Verordnungswege festgesetzt werden sollen. Ueber diesen Punkt kann man sich insoweit nicht äußern, bis die in Aussicht gestellte, hierauf bezügliche Verordnung nicht bekannt sein wird; hoffen wir, daß die neue Organisation dem vorgesteckten großen Ziele im vollen Umfang gewachsen sein werde.

Weiters muß ausdrücklich betont werden, daß als das Hauptprodukt bei der Versorgung mit Mehl nunmehr wohl einzig Mais in Betracht kommt. Dieser Rohstoff wird in den Weizenmühlen bereits seit längerer Zeit verarbeitet, und man erzeugt daraus ein vollkommen brauchbares, gesundes, für menschliche Nahrungszwecke durchaus geeignetes Mehl. In Weizen, Roggen und Gerste sind die Bestände in der Monarchie zusammengeschrumpft und das Publikum muß sich damit abfinden, jene Erzeugnisse zu konsumieren, welche aus Maismehl und Maisgrieß hergestellt werden können. Die Maisernte hat ein sehr günstiges Resultat ergeben und es ist eine feststehende Tatsache, daß infolgedessen die Versorgung mit Mehl, beziehungsweise mit Brot bis zur neuen Ernte und auch darüber hinaus sichergestellt erscheint, so daß unsere Feinde keinen Grund haben werden, über die Schwierigkeit der Brotversorgung in der Monarchie zu frohlocken. Das Problem der Volksernährung scheint, soweit Mehl in Betracht kommt, gelöst, und es wird nur darauf ankommen, ob die in Aussicht genommene Getreideverkehrsanstalt ihre Aufgabe in richtiger Weise erfassen und eine den Verhältnissen angepasste Vermittlungstätigkeit entwickeln wird, wobei als selbstverständlich vorausgesetzt werden

muß, daß diese Anstalt nach kaufmännischen Grundsätzen und nicht in bürokratischem Sinne arbeiten werde.

Schließlich muß auf den Umstand hingewiesen werden, daß die Verordnung vom 28. November 1914, betreffend die Erzeugung und die Inverkehrsetzung von Mehl bei der Vermahlung von Mais die Ausscheidung von 19 Prozent Keime und Kleie vorschreibt. Unter Berücksichtigung der Verdunstung und Verstaubung resultiert bei dieser Vorschreibung eine Erzeugung von ungefähr 78 Prozent Maismehl und Grieß. Nach den seither gemachten Erfahrungen könnte man jedoch ohne irgendwelche Beeinträchtigung der Qualität des Mahlproduktes auch 82 Prozent Mehl und Grieß erzeugen, und es wäre wünschenswert, daß die erwähnte Verordnung entsprechend abgeändert werde, damit solcherart eine noch größere Menge von Mehl zur Verfügung stehe. Ueberdies würde sich dadurch auch der Preis für das Maismehl wesentlich niedriger stellen.

Wünsche des Handels wegen Ergänzung der Verordnung.

Die Verordnung über die amtliche Regelung der Brot- und Mehlsfrage ist heute begreiflicherweise im Kreise des Getreidehandels eingehend besprochen worden. Hierbei sind insbesondere in folgender Richtung Wünsche wegen einer Ergänzung geltend gemacht worden:

Gegenwärtig treffen Neumaissendungen aus Ungarn in Wien ein. Sie stehen vom heutigen Tage ab unter Sperre und es droht daher die Gefahr, daß die Sendungen dem Verderben ausgesetzt sind.

Die Haferrändler, die jetzt ohnedies schwierigen Verhältnissen gegenüberstehen, wissen nicht mit Bestimmtheit, ob der Detaillist Hafer verkaufen kann. Die allgemeine Ansicht geht dahin, daß dies der Fall ist und die magistratischen Bezirksämter sind der gleichen Meinung. Gewißheit besteht darüber auf Grund der Verordnung nicht.

Eine Klärung wird ferner in der Richtung gewünscht, daß festgestellt wird, wie Artikel zu behandeln sind, die bisher den Höchstpreisen nicht unterworfen waren, aber gleichwohl zum Getreide gehören, wie Cinquantin und Weizmais.

In der Verordnung wird Mehl schlechtweg unter die Sperre gestellt mit Ausnahme von Kleie. Man ersieht jedoch aus der Verordnung nicht, wie Futtermehl zu behandeln ist.

Die wahrscheinliche Wirkung der Bestimmungen über die Vorratsaufnahme.

Nach Mitteilungen aus leitenden Kreisen des Ersten Wiener Konsumvereines.

Wien, 24. Februar.

Die heute erschienene Verordnung ist die Ankündigung weiterer Maßnahmen, die im Interesse der Mehlversorgung nur begrüßt werden können. Die Verordnung selbst bietet noch keinen Anhaltspunkt über die eigentlichen Vorkehrungen, da die Durchführung aller im § 18 in Erwägung gezogenen Anordnungen erst weiteren noch zu erlassenden Vorschriften vorbehalten ist. Aus der vorliegenden Verordnung kann man bloß die Tatsache entnehmen, daß die in Oesterreich vorhandenen Mehlvorräte ohne Unterschied, ob sie sich im Privatbesitz befinden oder zu Verkaufszwecken gehalten werden, behördlich aufgenommen werden sollen, und die Modalitäten, unter denen dies geschehen soll. Eine Beschränkung des Mehlverbrauches ist in der Verordnung wohl angefündigt, praktisch aber noch nicht angeordnet, denn die bis auf weiteres zum Verbrauch freigegebenen Mehlquantitäten gehen über das normale Maß dessen, was in einem Haushalt konsumiert wird, ziemlich weit hinaus, es wäre denn, daß in den erlaubten Quantitäten auch die zur Anfertigung des bei den Bäckern und Händlern bezogenen Gebäcks erforderlichen Mengen Mehles

einbezogen sind. Das steht aber in der Verordnung nicht und ist bei der gegenwärtigen Lage auch gar nicht in Betracht zu ziehen, denn es fehlt jede Handhabe, um die Kontrolle auch in dieser Hinsicht auszudehnen. Alle Beschränkungen, die für die Zukunft ins Auge gefaßt werden, müssen erst durch ergänzende Bestimmungen normiert werden.

Der Erste Wiener Konsumverein hat bald nach Beginn des Krieges mit Zustimmung seiner Mitglieder eine Beschränkung des Mehlverbrauches im eigenen Wirkungskreise durchgeführt, die sich vollauf bewährt hat. Wenn nun die Behörden an eine ähnliche Maßregel denken, so haben sie jedenfalls auch schon einen bestimmten Plan, für den die jetzt angeordnete Konfignierung der Mehlbestände die Grundlage bilden soll. Immerhin muß die Frage aufgeworfen werden, ob die Art und Weise, wie diese Konfignierung durchgeführt werden soll, den beabsichtigten Zweck erreichen kann. Und da sei nur auf folgende Erwägung hingewiesen: Vorratsmengen unter 20 Kilogramm müssen jetzt nicht im Detail angemeldet werden. Wenn nur 100.000 Familien sich einen nicht spezifizierungspflichtigen Vorrat von 19 Kilogramm angeschafft haben, so werden der Konfignation nicht weniger als 1.900.000 Kilogramm Mehl entzogen. Es ist aber anzunehmen, daß die Zahl der Familien, welche vielleicht nicht gerade das größte von der Anmeldung befreite Quantum besitzen, aber immerhin noch mehr als 10 Kilogramm haben, bedeutend größer ist und daß daher bei der Berechnung der zum Verbrauch zugelassenen Mengen eine Ermittlung des wirklichen Mehlbestandes gar nicht möglich ist.

Weiters ist zu berücksichtigen, daß die breiten Schichten der Bevölkerung, die überhaupt keine Vorräte besitzen, mit Unrecht denen gleichgestellt sind, die einen für mehrere Monate hinreichenden Vorrat besitzen. Man kann annehmen, daß eine vier- bis fünfköpfige Familie kaum einen größeren Monatsbedarf an Mehl hat als 7 bis 8 Kilogramm. Wird aber der Brotverbrauch in das zulässige Mehlverbrauchsquantum einbezogen, so fahren die minderbemittelten Schichten noch schlechter, da sie auf den Bezug des fertigen Brotes angewiesen sind.

Wie die Einteilung bezüglich des zum Verbrauch zugelassenen Mehlquantums getroffen wird, ist heute noch ganz unklar. Aus den durch die heutige Verordnung getroffenen Vorbereitungen läßt sich aber der Schluß ziehen, daß der Gedanke der Einführung von Brot- und Mehlmarken zum Bezuge von Mehl und Brot in den maßgebenden Kreisen nicht außer acht gelassen worden ist. Bis zum 28. Februar, dem Tage, an welchem die Mehlrationen angelegt werden sollen, dürfte jedenfalls über die weiteren Absichten der Regierung Klarheit geschaffen werden. Die heute erlassene Verordnung enthält außer der Vorschrift zur Abgabe der Mehlrationen und der Festsetzung der von den bereits in Besitz befindlichen Quantitäten verwendbaren Mengen als konkrete Anordnungen bloß die Strafbestimmungen und die Festsetzung der Futterportionen für Pferde mit 3 Kilogramm Hafer per Tag. Alles andere ist bloß in ganz unbestimmter Form angefündigt.

Die Berliner Erfahrungen mit der Brotkarte.

Wien, 24. Februar.

In Berlin war, wie bereits gemeldet, der Dienstag dieser Woche der erste Tag, der im Zeichen der Brotkarte stand. Die neue Einrichtung hat sich vortrefflich bewährt und die Bewohner der deutschen Reichshauptstadt haben sich mit den Unbequemlichkeiten und den kleinen Revolutionen im Haushalt, welche die Brotkarte im Gefolge hat, rasch und mit gutem Humor abgefunden. Jedensfalls verhindert die Einführung der Brotkarte den unnützen Gebrauch von Brot und Mehl und hat eine gewisse Einschränkung des Brotgebrauches mit sich gebracht.

In Berliner Blättern lesen wir verschiedene Einzelheiten über die Erfahrungen, die am ersten Tage der Brotkarte gemacht wurden. Die Behörde legt bekanntlich den größten Wert darauf, daß alle Bestimmungen über die Brotkarte genau befolgt werden. Das war aber nicht immer der Fall. So wurde hier und da versucht, für das Frühstück der gesamten Woche alle Abschnitte am Anfang oder Schluß der Woche gleichzeitig abzutrennen. Ein solches Verfahren ist aber gesetzwidrig und strafbar. Es verletzt den wichtigsten Grundsatz der gesamten Regelung, daß jede Abgabe und Entnahme von Brot ohne Vorlegung der Brotkarte unzulässig ist. Dies gilt selbstverständlich auch, wenn die Backware in das

Haus geschickt wird. Soweit sich dies praktisch etwa mit den erläßeren Vorschriften nicht durchführen läßt, müßte daher das Zutrauen unterbleiben. Auch wegen der belegten Brote sind Zweifel entgegen, ob ihre Abgabe nur gegen Vorlegung der Brotkarte und Abtrennung von Abschnitten erfolgen darf. Die Frage ist ohne weiteres zu bejahen.

Bei den Bäckermeistern war insofern eine Unklarheit entstanden, als einige von ihnen selbst die Karte zurückgewiesen haben, indem sie behaupteten, daß sie deren nicht bedürfen. Das war selbstverständlich ein Irrtum, denn auch die Bäcker sind verpflichtet, für das Brot und Mehl, das sie an ihren Haushalt oder an ihre Angestellten abgeben, Brotkartenabschnitte abzutrennen.

In Charlottenburg haben einige Hausbesitzer die Brotkarten nur für eine Woche an ihre Mieter abgegeben, während die Verteilung der Brotkarten sofort für die ganze Verteilungsperiode, also dieses Mal für zwei Wochen, in Zukunft für sechs Wochen, zugleich stattfinden soll. Die Hausbesitzer sollen also alle Wochenkarten an ihre Mieter auf einmal abgeben. Die größte Unklarheit herrschte in Charlottenburg über den Verkauf von Brot durch Restaurateure. Mehrere Bäcker haben Bedenken getragen, den Restaurateuren ohne Ausweis und ohne Brotkarten Brot zu verkaufen. Diese Bedenken sind nicht gerechtfertigt. Die Wirte entnehmen das Brot in der Absicht gewerblicher Weiterveräußerung und bedürfen also zum Einkauf keiner Brotkarten. Es ist demgemäß auch ausdrücklich bestimmt, daß Schank- und Gastwirtschaften zum Bezug von Brot und Mehl ohne Ausweise befugt sind. Die Wirte haben allerdings bestimmte Verpflichtungen in bezug auf die Durchführung über ihren Brotumsatz. Im übrigen hat sich in Charlottenburg die Abgabe von Brotkarten glatt vollzogen. Freitag und Samstag sind die Brotkarten in den Häusern abgeliefert worden. Auch die Haushaltungen der Häuser, in denen die Zustellung der Brotkarten am Freitag oder Samstag nicht geschehen war, weil der Hausbesitzer oder sein Stellvertreter nicht anzutreffen war, haben Montag vormittag ihre Brotkarten erhalten.

In Wilmersdorf, wo am Sonntag fast alle Bewohner im Besitz der Brotkarte waren, halten die fünf Brotkommissionen täglich in der Zeit von 5 bis 7 Uhr Sprechstunden ab. Dem Wilmersdorfer Magistrat ist zu Ohren gekommen, daß ein Mehlhändler versuchte, mehr Brotmarken von den Kunden zu verlangen, als er nach dem Gesetz berechtigt ist. So sind unter anderem beansprucht worden für 1 Pfund Mehl 625 Gramm Brotmarken, für 400 Gramm Mehl 500 Gramm Brotmarken und für 80 Gramm Mehl 100 Gramm Brotmarken. Das widerspricht dem Gesetz und ist strafbar.

Die Getreide- und Mehlaufnahme.

In den Straßen Wiens wurden gestern vormittags zwei Kundmachungen angeschlagen, die sich mit der durch die kaiserliche Verordnung verfügten Getreide- und Mehlaufnahme befassen. Die erste Affiche trägt die Unterschrift des Statthalters, des Freiherrn v. Bienerth, und enthält die wesentlichsten Bestimmungen der Verordnung, die wir bereits gestern publizierten. Das zweite Plakat geht vom Magistrat aus und stellt sich gewissermaßen als die Durchführungsverordnung der Rieseninventur dar, welche die näheren Bestimmungen für die Aktion enthält. Es heißt darin:

Die Vorratsaufnahme hat mittelst amtlicher Anmeldeblätter, die durch den Anmeldepflichtigen auszufüllen sind, zu erfolgen.

Zur Anmeldung ist jeder verpflichtet, der Getreide oder Mahlprodukte im Gebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in Verwahrung hält.

Jeder Anmeldepflichtige, welchem bis 27. Februar 1915 ein amtliches Anmeldeblatt noch nicht zugekommen ist, oder dem es in Verlust geraten oder unbrauchbar geworden ist, ist verpflichtet, beim magistratischen Bezirksamte seines Wohnbezirkes sich ein solches Anmeldeblatt selbst zu verschaffen.

Die Anmeldeblätter sind von den Anmeldepflichtigen genau und gewissenhaft unter Beobachtung der beigegebenen Belehrung nach dem Vorratsstande vom 28. Februar 1915 auszufüllen und zu fertigen. Die Anmeldepflichtigen haben sich hiebei vor Augen zu halten, daß eine Ueberschätzung ihrer Angaben durch amtliche Organe jederzeit erfolgen kann. Wer Vorräte einbekannt, die er bei einer früheren Aufnahme unrichtig angegeben oder verheimlicht hat, darf nicht mehr bestraft werden. Es braucht sich daher niemand aus Furcht vor Strafe von der Abgabe wahrheitsgetreuer Erklärungen abhalten zu lassen.

Die Abgabe der ausgefüllten und gefertigten Anmeldeblätter, von welchen das Belehrungsblatt abzutrennen ist, hat in der Zeit vom 1. bis einschließlich 5. März 1915 von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags an den hiezu bestimmten amtlichen Anmeldeblätter-Uebergabstellen zu erfolgen. Solche amtliche Uebergabstellen werden in der genannten Zeit in sämtlichen öffentlichen Volks- und Bürgerschulgebäuden, insofern dieselben nicht zu Militärbequartierung oder Spitalszwecken in Benützung gezogen sind, eingerichtet sein. In jeder dieser Stellen werden nur Anmeldeblätter jener Personen entgegengenommen, welche in dem Bezirke wohnen, in welchem sich die Uebergabstelle befindet. Um eine größere Regelmäßigkeit der Uebergabe zu erreichen und einem Andränge vorzubeugen, wird geraten, die Uebergabe in dem der Wohnung zunächst gelegenen Schulgebäude des Wohnbezirkes zu vollziehen. Die Anmeldeblätter werden bei der Uebernahme mit fortlaufenden Nummern versehen und erhält der Ueberbringer die mit der gleichen Nummer versehene Amtsbestätigung, welche der Anmelde im eigenen Interesse aufzubewahren hat. Die am 28. Februar 1915 auf dem Transporte befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfange beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes anzumelden.

Die Verteilung der Zählblätter.

Städtische Organe haben bereits gestern in den Vormittagsstunden in allen Häusern Wiens mit der Verteilung der in der Magistratskundmachung erwähnten Anmeldebogen begonnen. Die vier Seiten umfassenden Bogen enthalten auf den ersten zwei Seiten ein eingehende Belehrung über den Vorgang bei der Ausfüllung der einzelnen Rubriken, die abschrittweise geordnet, Erläuterungen zu den verschiedenen Fragen darstellen. Zur Beruhigung der zahlreichen Hausfrauen, die eine Konfiskation ihrer Mehlschätze fürchten, enthält die Belehrung an der Spitze der ersten Seite folgende Erklärung: „Niemanden wird das genommen werden, was er zur Ernährung für sich und die Angehörigen seines Haushaltes, seiner Wirtschaft unbedingt benötigt“ dann folgen eine Reihe von Aufklärungen, von welchen wir folgende hervorheben: Sind in einem Haushalte (Wirtschaft) nicht mehr als zwanzig Kilogramm an allen Getreidearten und Mahlprodukten der oben angeführten Art zusammengenommen vorhanden, so beschränkt sich die Anmeldepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind. Wer daher im Haushalte von diesen Getreidearten und Mahlprodukten zusammen nur 20 Kilogramm oder weniger in Verwahrung hält, hat bloß die unter Abschnitt I

vorgesehene Erklärung durch Unterfertigung des Anmeldeblattes an der dazu bestimmten Stelle (am Schlusse) abzugeben, die Abschnitte II und III des Anmeldeblattes auszufüllen, den übrigen Text aber mit einem Querstrich zu streichen. Wer in seinem Haushalte (Wirtschaft) mehr als zwanzig Kilogramm an Getreide und Mahlprodukten zusammengenommen hat, muß seinen ganzen Vorrat, also einschließlich dieser 20 Kilogramm, anmelden. (Wer zum Beispiel 25 Kilogramm an Getreide und Mahlprodukten zusammengenommen hat, darf nicht etwa nur 5 Kilogramm angeben, sondern muß die ganzen 25 Kilogramm unter Ausfüllung der weiteren Abschnitte des Anmeldeblattes anmelden!) Vorräte, die sich im Besitze der Militärverwaltung befinden, sind von der Anmeldepflicht ausgenommen.

Die Behörde ist berechtigt, in den Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räumen durch ihre Beauftragten jederzeit Besichtigungen vorzunehmen und Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen sind insbesondere verpflichtet, zur Prüfung der zu erstattenden Anzeigen der Behörde über Aufforderung die erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen über die Vorräte und Lieferungen zu geben. Das Anmeldeblatt muß vom Anmeldepflichtigen unterfertigt werden. Anmeldeblätter ohne Unterfertigung gelten als nicht abgegeben!

Verfall.

Anmeldepflichtige Vorräte, die nicht angemeldet werden, verfallen nach Maßgabe der Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung über den Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten zugunsten des Staates.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindliche Vorräte an Getreide oder an Mahlprodukten der Behörde verheimlicht, wird vom Gerichte mit Arrest von einer Woche bis zu 6 Monaten, wenn der Wert der Vorräte 500 Kronen übersteigt mit strengem Arrest von 1 Monat bis zu 1 Jahr bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden. Wer die bei der Vorratsaufnahme von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder unrichtig beantwortet, den Beauftragten der Behörde den Eintritt in seine Betriebs-, Vorrats- oder sonstigen Räume, die Einsicht in seine Wirtschafts- und geschäftlichen Aufzeichnungen oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder unrichtige Auskünfte erteilt, wird vom Gerichte mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe von 20 Kronen bis zu 2000 Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 Kronen verhängt werden. Auch kann auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Beschlüsse des Stadtrates.

Unter dem Voritze des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner trat der Stadtrat gestern nachmittags zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, in welcher über die Durchführung der kaiserlichen Verordnung betreffend die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten beraten wurde. An der Sitzung nahmen die Vizebürgermeister und sämtliche Stadträte teil; vom Magistrat waren der Beratung zugezogen Magistratsdirektor Dr. Ruchtern, die Obermagistratsräte Dr. August Mahr, Dr. Dönt und Pawelka, die Magistratsräte Doktor Jamöck und Wagner und Magistratsoberkommissär Doktor Roskopf.

Obermagistratsrat Dr. Mahr hielt über die Verordnung einer instruktiven Vortrag, an welchen sich eine lebhafteste Debatte knüpfte, an welcher sich Bürgermeister Dr. Weiskirchner, die Stadträte Baron, Oppenberger, Wippel, Knoll, Brauneis, Schneider und Tomola beteiligten. Magistratsrat Dr. Jamöck berichtete über die Durchführung der Vorratsaufnahme, Magistratsrat Wagner und Oberkommissär Dr. Roskopf über ihre Wahrnehmungen in bezug auf die Aufnahme dieser Vorräte in Berlin und Potsdam.

Der Stadtrat genehmigte einhellig nachstehende Anträge: 1. Der Stadtrat nimmt die vom Bürgermeister bezüglich der Durchführung der mit der kaiserlichen Verordnung vom 24. d. verfügten Vorratsaufnahmen getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis. 2. Der Stadtrat fordert von der Regierung die Beistellung eines ausreichenden Mehlvorrates zur Versorgung der Bevölkerung während der mit der Sperre begonnenen Uebergangszeit bis zur definitiven Verbrauchsregelung. — Ueber Antrag des Vizebürgermeisters Roskopf wurden die mit der Vorratsaufnahme verbundenen Kosten bewilligt.

Wieviel Gebäck und Mehl entfällt auf jeden Haushalt?

Eine Mitteilung der Kriegskommission
für Konsumenteninteressen.

Die Kriegskommission für Konsumenteninteressen hat im Ministerium des Innern an kompetenter Stelle vorgesprochen, um sich über die Durchführungsmodalitäten der neuen kaiserlichen Verordnung für die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mehlprodukten zu informieren, und teilt mit (um künftigen mißverständlichen Auslegungen vorzubeugen), daß in dem in der Verordnung nur bis auf weiteres zulässig erklärten Gebrauchsquantum von 240 Gramm pro Kopf und Tag selbstverständlich das Quantum des Brot- und Gebäckverbrauches mit inbegriffen sein wird.

Es haben daher alle jene, welche ihren Brot- und Gebäckbedarf bei den betreffenden Gewerbetreibenden decken, das hiefür entsprechende Mehlsquantum von ihrem häuslichen Verbrauch in Abzug zu bringen.

Die Kriegskommission hat außerdem verlangt, daß bei allen weiteren Durchführungsverordnungen die großen Konsumentenorganisationen gehört werden, damit die Erfahrungen des praktischen Lebens bei denselben vollausgenützt werden können.

Das gesperrte Mehl.

Eine Rundfrage.

Schon gestern mittag sind in vielen Häusern Wiens die amtlichen Meldeblätter zur Deklaration der im Hause befindlichen Mehlvorräte aufgelegt — die gesetzlichen Bestimmungen sind also umgehend zur Tat geworden.

Man darf in diesem Faktum sicherlich kein Beunruhigungsmoment erblicken. Es handelt sich ja vorerst wirklich nur darum, festzustellen, wie groß unsere Reserven an Getreidefrucht sind und in welcher Verteilung wir damit unser Auslangen finden können. Das ist eine unerlässliche Maßnahme wirtschaftlicher Strategie. Haushalten sollen wir, das ist gewiß, und wer rechnet, der muß sich logischerweise darüber klar sein, womit er zu rechnen hat. Man hat uns in Oesterreich dieses „Einbekenntnis“ ohnedies, so lange es irgend möglich gewesen ist, erspart, und wenn man es jetzt von uns fordert, so geschieht das selbstverständlich nur, um uns vor Verschwendung zu bewahren. Es gibt ja gerade unter den Wienern so viele — sagen wir: gedankenlose Esser.

Man sitzt im Gasthof und wartet aufs Nachtmahl. Aus Langeweile, gegen seine bessere Ueberzeugung und ohne eigentlichen Hunger, ißt man eine Semmel um die andre und ärgert sich dann womöglich noch zu guter Letzt, daß man sich damit den Appetit verdorben hat. Wenn nur zweihunderttausend Menschen das künftighin unterlassen — und es sind ihrer sicherlich mehr —, so sind an einem einzigen Abend und durch diese kleine Achtsamkeit bereits zweimalhunderttausend Semmeln erspart worden.

Denn daß fast alle Menschen, die reichlich zu essen haben, zu viel essen, ist zweifellos. Das ist von ärztlicher Seite und zu andern, minder ernsten Zeiten wiederholt festgestellt worden und kann durch Krankheitsstatistiken genugsam bekräftigt werden.

Jedenfalls darf man mit Genugtuung zur Kenntnis nehmen, daß die neuen Bestimmungen in unserer Bevölkerung auf vollstes Verständnis gestoßen sind. Namentlich die Konsumenten, die Hausfrauen und die Gasthausbesucher, beweisen anerkanntswerte Einsicht. Man hört allerorten Vorschläge, wie „man sich's einteilen kann“. Die wirtschaftlich Tüchtigen arbeiten für ihre Haushaltung selbst kleine Systeme aus, nach denen sie per Woche soundsobiel Kilogramm Milchmehl verlocken dürfen und nicht mehr. Wo bisher nach einem echt wienerischen Küchenworte „überhabs“ genommen wurde, dort beginnt man jetzt mit der Wage zu arbeiten. Auch darin liegen schon große Ersparungsmöglichkeiten. Ueberdies gelangen die Rezepte für die verschiedenen Ersatzmehle zur allgemeinen Kenntnis, und man versteht es vorzüglich, sich damit einzurichten. Die alten, gutmütig vorgelegten Begriffe vom Wiener, der ohne Mehlspeise und Kaisersemmeln nicht auszukommen vermag, sind gerade in unserer Zeit prächtig widerlegt worden. Kein Mensch hat darüber „räsoniert“, als das Kriegsgebäck kam. Man hat es sogar allgemein vorzüglich gefunden, und wenn die erste Unsicherheit der Vorratsmessungen überwunden sein wird, dann wird man auch diese Maßnahme selbstverständlich finden, die ja — das sei noch einmal betont — nur als Regulierung, nicht als Beeinträchtigung anzusehen ist.

Was den Konsumenten betrifft, zumindest daß in verschiedenen Geschäftsbetrieben, in Gasthäusern, bei Bäckern und Zuckerbäckern vorübergehende Störungen vorkommen, ist, so sehr bedauerlich es sein mag, doch erklärlich. Aber gerade weil die politischen Behörden künftighin als Mittelsperson zwischen Lieferanten und Abnehmern, also zum Beispiel zwischen Müllern und Bäckern oder Wirten, fungieren sollen, so wird berechtigten Wünschen im weitestgehenden Maße Rechnung getragen werden können.

Wir geben im folgenden einigen bemerkenswerten Äußerungen zu diesem bedeutsamen wirtschaftlichen Kapitel Raum.

Von informierter Seite.

„Vor allen Dingen — sagt ein hochstehender Sachmann auf diesem Gebiete — muß festgestellt werden, daß die Verordnung der Mehlsperre nur vom strategischen, sozusagen vom verkehrstechnischen Standpunkt aus angesehen werden darf. Wir wollen

in erster Linie erfahren, was da ist, um danach die erforderliche Einteilung treffen zu können und Bedarf und Vorrat ins richtige Verhältnis zu bringen. Um es möglichst anschaulich zu sagen: In einem Kronland gibt es größere Bestände an Weizenmehl, im andern ist mehr Gerste, im nächsten mehr Mais vorhanden. Dazu kommen noch Ankäufe, die man dort und da im Ausland machen kann. Alle diese Reserven werden nun in der Berechnung konzentriert, zusammengefaßt und nach dem Schlüssel des Bevölkerungskontingents verteilt. Das heißt, eine Gemeinde, die zum Beispiel Fabriken hat oder überhaupt mehr Seelen, wird natürlich mehr Mehl zugewiesen erhalten als minder bevölkerte Gegenden. Das wird die Aufgabe der neuen Getreideverkehrsanstalt sein. Sie wird die Verteilung, das Zuschieben, besorgen.

Daß dieses System, damit es ein gerechtes sei, die sogenannte Kopfquote inkludiert, versteht sich von selbst, denn nur wenn man die Zuteilung in Uebereinstimmung mit der Bevölkerungszahl bringt, kann der richtige Schlüssel gefunden werden.

Diese Tatsache hat vielfach zu der Annahme verleitet, daß man an sich mit den Kopfquoten zu kalkulieren begonnen hat und einfach vorschreibt: „Jede Person darf nur so und soviel essen.“ Das ist nicht der Fall. Man gelangt nur in der Technik der Verteilungsmathematik schließlich zu diesem Ergebnis. „Die 7.2 Kilogramm monatlich pro Kopf, von denen jetzt die Rede ist, beziehen sich nur auf eigene Vorräte und haben bloß in dem jetzigen Uebergangsstadium Geltung.“

„Und sollen auch bei uns die in Berlin schon seit einiger Zeit eingeführten Brotarten Anwendung finden?“

Diese Frage wird von maßgebender Seite als sehr wahrscheinlich bezeichnet. „Aber diese Brotarten sind keine Einführung der Regierung,“ erläutert unsre Autorität. „In Berlin“ hat die Gemeinde damit einen Versuch gemacht, der sich sehr zu bewähren scheint. Mehrere deutsche Städte haben sich dann dieser Form der Haushaltung angeschlossen, und da ist es wohl anzunehmen, daß man diesen bereits erprobten Modus auch bei uns späterhin in Anwendung bringen wird. Aber in dieser Hinsicht wird es jede Bezirkshauptmannschaft und jede Gemeinde halten können, wie sie es für gut findet. Sie kann auch, wenn ihr das besser zusagen sollte, das Mehl von den Mühlen den Konsumvereinen, den Bäckern und den übrigen Verkaufsstellen zuweisen lassen, die dann ihrerseits unter gegenseitiger Kontrolle des Publikums oder mit dem „Ein-Kilo-System“ oder wie sonst sie wollen, die Verteilung vornehmen werden. Nach dieser Richtung wird wohl jeder Bezirkshauptmann oder jeder Bürgermeister das richtige psychologische Verständnis für seine Schutzbefohlenen haben.

Eines steht in jedem Falle fest: Spekulationsanhäufen von Vorräten an Getreidefrucht wird künftighin vereitelt werden. Und um diese Maßnahmen mußte es der Regierung diesmal zu tun sein. Es bleibt natürlich noch immer möglich, daß dieser oder jener zu viel ißt, aber diese Gefährdung unsrer Vorräte ist im Verhältnis zu jener, die von den Spekulanten drohten, gering. Im übrigen hofft man, auch darin dem vollen Verständnis des Publikums zu begegnen. Gerade daß die Bestimmungen nicht früher als unbedingt notwendig kamen, muß Gewähr sein, daß man nichts Unbilliges verlangt.

Die Sperre mag jetzt als Errückungssystem erscheinen, bis die Zuschreibung durch die Getreideverkehrsanstalt im Gange ist, wird man ihren wirtschaftlichen Wert begreifen lernen.“

und wir hoffen — klar sehen wir noch nicht —, daß sie unsere Junge schützen werden. Es heißt: Abwarten."

In der Gastwirtegenossenschaft.

Es ist begreiflich, daß gerade die Gastwirre durch das obligatorische Sparsystem mit Lebensmitteln arg benachteiligt werden. Ihre Geschäfte blühen in Zeiten übiger Lebensführung, und wirtschaftliche Hemmungen bringen ihnen naturgemäß vorübergehende Verluste.

Die Gemeinde hat der Genossenschaft kürzlich drei Waggons Mehl zur Verteilung an ihre Mitglieder überwiesen. Das war ein Quantum von zirka 30.000 Kilogramm. Da die Genossenschaft aber 3800 Mitglieder zählt, so waren die auf den Einzelbetrieb entfallenden Vorräte entsprechend gering.

„Dabei haben wir — so berichtet der Genossenschaftsvorsteher — an einem Tage 1500 schriftliche Ersuchen um Mehl erhalten.“ Er zeigt auf ein dickes Bündel nach Rahons geordneter Briefe. „Da sind wir mit unsern drei Waggons nicht weit gekommen. Aber auch wir erhoffen von der neuen Verordnung Besserung für unsre geschädigten Verliebte. Alle unsre Mitglieder haben schöne vaterländische Hilfsbereitschaft bekundet und verbleibenden Verwundeten oder Arbeitslose oder auch Flüchtlinge umsonst oder unter dem Kostenpreis. Ueberdies sind wir in der Genossenschaft sehr darauf bedacht, durch zweckvolle Maßnahmen am Lebensmittelpreise zu denken. Wir treten mit Entschiedenheit für die „Verringerte Speisekarte“ ein. Viel Auswahl an Speisen ist immer eine Art Verschwendung, weil man das, was übrig bleibt, dem Personal geben muß, bei dem man mit billiger Kost sein Auslangen findet. Geringere Auswahl ist in diesem Sinne ersparnis. Noch größer wären die Möglichkeiten einer Oekonomie, wenn wir bloß mit zwei bestimmten Menüs, mit sogenannten Tagesplatten, arbeiten könnten. Das würde die Wirtschaftsführung und den Materialverbrauch sehr vereinfachen. Ich glaube wohl, daß es dazu kommen wird.“

Und noch etwas streben wir an: die Verschiebung der Vadtage. Man hat den Bäckern und Zuderbäckern den Mittwoch und den Samstag als Vadtage bewilligt, die für sie die wichtigsten sind, für uns Gastwirte wären aber der Freitag und Dienstag weit vorteilhafter, denn am Freitag essen viele Gäste aus religiösen Rücksichten kein Fleisch, und auch darum, weil sie gerade am Freitag am wenigsten Geld haben — das gilt natürlich für jene, die Wochenlohn beziehen. Samstag ist Auszahlungstag, da ist ihnen dann ohnedies um Fleisch und nicht um Mehlspeise zu tun.

Es wäre sehr wertvoll, wenn wir diese Uenderung der Vadtage durchsetzen könnten.“

Die Stimme einer Hausfrau.

Frau Gisela Urban, Vorstandsmitglied des Wiener Konsumvereines und Verfasserin des amtlichen Kriegslocherbüchens, nimmt gegen die Einschränkung der Meldeborschrift, die erst bei Vorräten über 20 Kilogramm einsetzt, Stellung.

„Ich finde,“ so sagt sie, „daß dadurch, daß Messer unter 20 Kilogramm nicht nach dem vollen wirklichen Gewicht meldepflichtig sind, die Uebersicht der Regierung eine unvollkommene sein wird. Denn Hunderttausende von Wirtschaften haben keine Bestände von 10 oder 12 Kilogramm Mehl. Das gibt im Zusammenfaß eine sehr stattliche Quota, die dann in der Berechnung fehlen wird und das ist schade.“

Ueberdies hätte ich gewünscht, daß die Verordnung früher gekommen wäre, denn gerade wir Hausfrauen sind viel einsichtsvoller, als man glaubt. Die meisten von uns haben die Vorurteile gegen weniger gangbare Mehlsorten bekämpft gelernt. Ich zum Beispiel koche nur mit den sogenannten Surrogaten und hebe mir das kleine Quantum Weizenmehl, das ich besitze, auf. Nur wenn ich einen Patienten im Hause habe, wird es angegriffen.

Zum Einbrennen und für gelöchte Mehlspeisen verwende ich Gerstenehl und die fürs Kriegsbrot ausgegebene Mischung, zum Baden Reismehl, Weizenmehl oder Kartoffelmehl. Aus Reiszugriff kann man vorzügliche Torten und Aufläufe machen. Es gibt so viele kleine Anisse, mit denen man sich über das ungewohnte Aussehen oder den minder vertrauten Geschmack einer Speise hinwegtäuschen kann. So heißt es immer: „Gerstenehl macht die Speisen dunkel.“ Ja, warum gibt man denn nicht geröstete Semmelbrösel darauf? Das macht dann die Nudeln oder die Knödel gleich „ästhetisch“ gefälliger. „Weizenmehl schmeckt schlecht.“ Man soll es doch durch Zitronen oder durch ein paar Tropfen Urak oder Rum im Geschmack heben. „Reismehl ist fad.“ Marmelade als Beigabe, und es wird pikanter. Man muß sich nur zu helfen wissen. Mit ein wenig gutem Willen und Versuchsfreudigkeit können wir Hausfrauen prächtig durchhalten.“

Die Bäckerogenossenschaft.

In dem schönen, stilvoll altdeutschen Haus der Wiener Bäckerogenossenschaft sind die Gemüter begreiflicherweise einigermaßen erregt. Man ist sich über das Endergebnis der neuen Gesetze vorerst nicht ganz klar und kann die sich daraus ergebende Entwicklung der Geschäftsführung im Augenblick noch nicht recht übersehen.

„Eines wissen wir,“ meint der Vorsteher Herr Breunig, „daß vorläufig alle Genossenschaftsmitglieder dringlich Mehl von uns verlangen und daß wir, die Genossenschaft, über keines verfügen.“

Wie groß diese Nachfrage ist, beweist ein Zettelanschlag vor der Tür des Sekretariats: Mehl ist keines da!“ steht dort zu lesen.

„Aber,“ fährt der Vorsteher fort, „wir hoffen, daß gerade die Mittelperson der politischen Behörde zwischen Mühlen und Bäckern uns zum Vortheile gereichen wird, denn wir brauchen ja das Mehl zum täglichen Verarbeiten und nicht zur Spekulation, und wenn wir kein Material haben, so gibt's kein Brot.“

Was die Höchstpreise und die jetzt erfolgte Mehlsperre betrifft, so sind das Maßnahmen, die von unsrer Genossenschaft schon im August vorgeschlagen worden sind. Jetzt sind sie zur Ausführung gelangt.

Die vollkommene Sicherung der Brotversorgung bis zur neuen Ernte.

Aus dem Kreise der Großbäcker wird uns geschrieben:

Die gestern veröffentlichte kaiserliche Verordnung regelt nicht definitiv den Verbrauch an Brotfrüchten und deren Fabrikaten, sondern bietet nur die Handhabe zur Regelung der Brotfrage bis zur neuen Ernte, eventuell auch darüber hinaus. Wenn wir die von der Regierung provisorisch liberierte Menge Frucht oder Mehl pro Kopf und Tag, und zwar 300 Gramm Frucht = 240 Gramm Mehl, zur Basis des Verbrauches für die beiden Staatsgebiete bis zur Ernte nehmen, so kommen wir zu folgenden Resultaten:

Der Roggenschnitt beginnt in Ungarn und Niederösterreich normal gegen Ende Juni, und wir hätten also noch für zirka 130 Tage mit den alten Vorräten auszukommen. Es würden demnach für 50 Millionen Menschen a 300 Gramm Frucht für 130 Tage 19.5 Millionen Meterzentner Frucht oder a 240 Gramm Mehl für 130 Tage 15.6 Millionen Meterzentner Mehl gebraucht werden, welche Quantitäten zweifellos vorhanden sind.

Da über den Konsum von Brotfrüchten keine amtlichen statistischen Daten vorliegen, so läßt sich der bisherige jährliche Verbrauch ziffernmäßig genau nur indirekt feststellen. Der jährliche Konsum der Monarchie an Brotfrüchten beträgt laut zehnjährigem Durchschnitt der Produktion unter Berücksichtigung des In- und Exports 102.44 Millionen Meterzentner, wovon 60 Prozent auf Weizen und 40 Prozent auf Roggen entfallen. Es konsumiert demnach jede Person: pro Jahr 123 Kilogramm Weizen = 90 Kilogramm Mehl = zuzüglich 30 Prozent Flüssigkeitsaufnahme, 117 Kilogramm Gebäck, 82 Kilogramm Roggen = 60 Kilogramm Mehl = zuzüglich 40 Prozent Flüssigkeitsaufnahme 84 Kilogramm Brot, zusammen 205 Kilogramm Frucht = 150 Kilogramm Mehl und 201 Kilogramm Gebäck und Brot, pro Tag 562 Gramm Frucht = 412 Gramm Mehl = 552 Gramm Gebäck und Brot.

In Zeiten der Teuerung geht erwiesenermaßen der Verbrauch um 50 bis 60 Prozent zurück, wonach man dann zu den seitens der Regierung zugeteilten 240 Gramm Mehl pro Tag gelangt.

Wenn wir die Vorräte in Weizen und Roggen in der Monarchie sehr gering taxieren, und zwar nur mit 20 Prozent der geernteten zirka 90 Millionen Meterzentner, also mit 18 Millionen Meterzentner, und dazu die Surrogate Mais, Kartoffelmehl, Gerste, Reis, Hafer zc. kalkulieren, die 50 Prozent bei der Brot- und Gebäckerzeugung eingemischt werden müssen, so kommen wir auf Quantitäten, die weit in die neue Ernte hinein das Auskommen gewährleisten.

Die Sperre und der Getreidehandel.

Aus dem Kreise des Getreidehandels geht uns folgende Zuschrift zu:

Der solide Handel, der jede Umgehung der Höchstpreisverordnung stets perhorreszierte, sieht dem durch die Sperre bedingten Ende dieses Uebelstandes mit Genugtuung entgegen, obwohl sicher ist, daß der Handel, für dessen Betätigung in der neuen Verordnung nicht vorgesorgt ist, durch die Sperre arg zu Schaden kommt. Unangenehm wird in Handelskreisen empfunden, daß über die Abwicklung der laufenden Geschäfte, die doch zumeist Lieferungsabschlüsse aus Ungarn betreffen, nichts verfügt wird. Auch wird auf Unklarheiten in der Verordnung hingewiesen. Von der Sperre wird im § 1 nur Kleie ausgeschlossen. Ob Futtermehl in das Sperrverbot fällt, erscheint fraglich. Hirse und Seide, die zur Vermahlung gelangen und zu Nahrungszwecken dienen, sind in die Sperre nicht inbegriffen, da im § 1 ausdrücklich angeführt erscheint, daß unter Getreide Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais zu verstehen sind. Bemängelt wird ferner, daß die Verbrauchsregelung aus den eigenen Vorräten pro Kopf und Tag 240 Gramm Mehl — also ein reichlich bemessenes Quantum — freigibt, andererseits aber verfügt, daß jeder Haushalt nur 20 Kilogramm Mehl — also ein sehr beschränktes Quantum, wenn es sich um die Versorgung bis zur neuen Ernte handelt — anmeldesfrei besitzen darf.

26. II. 1915.

* Die Aufhebung der Kartoffelhöchstpreise für den Kleinhandel in Groß-Berlin ist für weite Kreise vollkommen überraschend gekommen, und unsere Hausfrauen sind von der Aussicht, nun jeden Preis bezahlen zu müssen, nicht gerade erbaut. Besonders für die ärmeren Volksschichten ist der Wegfall der Höchstpreise ein harter Schlag. Die bisherigen Höchstpreise von 60 und 55 Pf. und von 5,75 und 5,50 M. für Speisekartoffeln bester und geringerer Sorten wurden ohnehin vielfach umgangen, aber viele, selbst ärmere Leute zahlten gern auch 6 M., wenn sie überhaupt nur Kartoffeln bekamen. Und es fragt sich, ob die neue Maßnahme es vermag, die draußen in den Mieten und Kellern lagernden reichen Kartoffelvorräte nach der Stadt zu bringen.

Man vergesse doch nicht, daß die vom Bundesrat allgemein festgesetzten Höchstpreise für den „Verkauf durch den Produzenten“, die für Brandenburg 90 M. und 85 M. für die Tonne, also 4,50 M. und 4,25 M. für den Zentner bester und geringerer Kartoffelsorten betragen, bestehen bleiben! Wohl gemerkt: nur für den Verkauf durch den Produzenten! Wenn aber der Kleinhandel, wie es zumeist der Fall ist, nicht unmittelbar beim Produzenten, dem Landwirt, kaufen kann, sondern auf den Großzwischenhandel angewiesen ist, dann muß auch der Kleinhandler höhere Preise zahlen. Denn der Großhandel selbst ist nicht an die gesetzlichen Höchstpreise gebunden. Wir können über Fälle berichten, wo die Kleinhandler nicht nur dem Großhandel, sondern auch dem Produzenten selber 5,50 M., also 1 M. mehr als der Höchstpreis beträgt, zahlen sollten und gezahlt haben, um nur Kartoffeln zu bekommen. Diese Preisgebarung ist es, die, nun im Kleinhandel die Preisfrenke gefallen ist, den Preis für die Kartoffeln im Kleinhandel stark in die Höhe schrauben wird. Die Aufhebung der Höchstpreise im Kleinhandel ist nur eine örtliche Maßnahme; ihr Erfolg ist überdies höchst zweifelhaft. Hier kann nur für das ganze Reich eine durchgreifende Maßnahme helfen!

Höchstpreise für Futterkartoffeln.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung die Höchstpreise für Futterkartoffeln sowie für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärke-Fabrikation wesentlich erhöht und gleichzeitig für den Absatz dieser Erzeugnisse durch die Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft erweiterte Vorschriften erlassen. Infolge des Futtermittelmangels, der durch die Beschlagnahme des Hafers jüngst besonders scharf geworden ist, und infolge der starken Steigerung der Futtermittelpreise ist die Kartoffel zurzeit gegenüber den übrigen Futtermitteln unverhältnismäßig billig. Daher sehen rechnende Landwirte davon ab, ihre Kartoffeln zur Kartoffeltrocknerei oder Stärkefabrikation zu verwenden, sondern verfüttern sie an ihr Vieh. Um dem entgegenzuwirken, hat der Bundesrat die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation bei den Produzenten erhöht, auf 35 M. für den Doppelzentner Kartoffelfloeden und 48 M. für den Doppelzentner Kartoffelstärke, wodurch die Betriebe eine Wirtschaftsmöglichkeit erhalten, auch wenn sie Faktorkartoffeln zu einem Preise von etwa 3 M. erwerben müssten. Der Kartoffeltrocknungs-Gesellschaft m. b. H. ist jetzt der Alleinvertrieb sämtlicher Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehls übertragen worden. Sie erhält damit auch die Pflicht, die Stärke verarbeitenden Industrien, wie die Textilindustrie, in dem entsprechenden Umfang unter Mitwirkung einer sachverständigen Kommission und des Reichskommissars zu verfolgen. Endlich hat diese Gesellschaft die Befugnis erhalten, Kartoffeln für die ihr angeschlossenen Trocknereien usw. zu enteignen.

(W. I. B.)

26. / II. 1915.

Kleinverkauf von Speisekartoffeln.

Berlin, 25. Februar. Meine Bekanntmachung vom 17. Februar 1915 über die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Speisekartoffeln in Groß-Berlin — D. Nr. 19 194 — wird hiermit aufgehoben.

Die Aufhebung tritt sofort in Kraft.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

v. Kessel,

Generaloberst.

(W. L. B.)

Dieser Bekanntmachung ist folgende amtliche Erklärung beigegeben:

Berlin, 25. Februar. Die Erfahrung hat ergeben, daß zurzeit die Versorgung der Bevölkerung von Groß-Berlin mit Kartoffeln gewissen Schwierigkeiten unterliegt. Eine Reihe von Ursachen sind der Heranschaffung von Kartoffeln in der letzten Zeit hinderlich gewesen. Zum Teil hat der Frost die Entnahme der Kartoffeln aus den Wäldern auf dem Felde verzögert, zum Teil waren die Arbeitskräfte und Gespanne auf dem Lande knapp, und endlich konnten die Bahntransporte vielfach nicht schnell genug ausgeführt werden. Da diese Umstände zum größten Teil nur vorübergehender Art sind, berechtigt eine gewisse augenblickliche Knappheit der Kartoffelbestände nicht zu Bedenken für die dauernde Versorgung der Reichshauptstadt. Zu einer solchen Besorgnis liegt um so weniger Grund vor, als die Stadt Berlin und auch einige andere Gemeinden Groß-Berlins aus ihren Mitteln erhebliche Kartoffelbestände beschafft haben, durch deren teilweise Abgabe sie einem vorübergehenden Mangel begegnen können.

Als eine weitere Maßnahme zur reichlicheren Versorgung der Berliner Bevölkerung mit Kartoffeln ist auch die von dem Oberbefehlshaber in den Marken gestern verfügte einstweilige Aufhebung der Kleinhandelshöchstpreise für Kartoffeln zu betrachten. Da nämlich die großen Städte im Westen, namentlich im Industriegebiet, welche nächst Berlin die größten Konsumenten der aus Ostdeutschland kommenden Kartoffeln sind, in ihrer Mehrzahl keine Höchstpreise für den Kleinhandel mit Kartoffeln festgesetzt haben, so brachte der Großhandel naturgemäß die im Osten aufgetauften Kartoffeln nach dem Westen, wo der Kleinhandel ihm höhere Preise zahlen kann als in Berlin, wo Höchstpreise für den Kleinhandel bestehen. Die Folge war, daß in letzter Zeit große Kartoffeltransporte vom Osten über Berlin direkt nach dem Westen gingen. Die Kleinhandelshöchstpreise stellten somit im gegenwärtigen Zeitpunkt in gewissem Sinne ein Hindernis für die augenblickliche Versorgung Berlins mit Kartoffeln dar. Um diesem zu begegnen, hat der Oberbefehlshaber nach eingehender Beratung mit dem Oberbürgermeister von Berlin und mit Vertretern der höchsten Staatsbehörden sich entschlossen, die am 17. Februar festgesetzten Höchstpreise für den Kleinhandel mit Kartoffeln in Groß-Berlin bis auf weiteres aufzuheben. (W. L. B.)



Kundmachung

vom 24. Februar 1915.

(Sicherung der Versorgung mit Getreide und Mehl.)

Die Absicht unserer Feinde, uns auszuhungern, muß unter allen Umständen vereitelt werden.

Zu diesem Zwecke wurden mit der heute im Reichsgesetzblatte veröffentlichten Kaiserlichen Verordnung Maßregeln getroffen, die unsere Versorgung mit Getreide und Mehl bis zur nächsten Ernte sicherstellen.

Durch diese Kaiserliche Verordnung werden die gesamten Vorräte an Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais) sowie die Mahlprodukte aller Art (Mehl, Grieß, Kollgerste u. dgl.) mit Ausnahme von Kleie, allein oder gemischt, gedroschen oder ungedroschen, soweit sie sich nicht im Besitze des Staates oder der Militärverwaltung befinden, mit dem heutigen Tage bis auf weiteres unter **Sperre** gelegt.

Von heute an dürfen die gesperrten Vorräte ohne behördliche Bewilligung weder verarbeitet, verbraucht oder verfüttert, noch veräußert werden.

Zur Deckung des dringendsten Bedarfes sind in der erwähnten Kaiserlichen Verordnung entsprechende Ausnahmen*) vorgesehen.

Es ist jedermanns Pflicht, für die Erhaltung seiner Vorräte Sorge zu tragen.

Wer über die gesperrten Vorräte außerhalb der vorgesehenen Ausnahmen eigenmächtig verfügt oder der Pflicht zu deren Erhaltung zuwiderhandelt, tat strenge Bestrafung zu gewärtigen.

Der k. k. Statthalter. 1-1

*) § 3 der Kaiserlichen Verordnung lautet:

Ungeachtet der Sperre dürfen ohne Bewilligung

- a) Besitzer gesperrter Vorräte zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft), einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Brotgetreide und Mahlprodukte als Lohn gebühren, ihre eigenen Vorräte verwenden, hievon aber bis zur allgemeinen Verbrauchsregelung nur eine Menge verbrauchen, die 7·2 kg Mahlprodukte oder 9 kg Getreide monatlich (240 g Mahlprodukte oder 300 g Getreide täglich) für den Kopf nicht übersteigt,
- b) Bäcker und Zuckerbäcker Mehl verbacken und jene, die gewerbmäßig Mahlprodukte gegen Entgelt an Dritte abgeben, solche liefern, soweit dies zur Deckung des unmittelbaren Verbrauches ihrer Kundschaft im Bezirke der politischen Behörde I. Instanz notwendig ist. Im Bedarfsfalle kann die Behörde diese Verbrauchsmenge für einzelne oder alle Betriebe bestimmen, oder andere Maßnahmen zur Hintanhaltung einer Ansammlung von Mahlprodukten bei den Konsumenten treffen,
- c) Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe das Getreide zur eigenen Aussaat verwenden oder anderen Landwirten für Saatzwecke gegen eine Bestätigung liefern, aus der der Name des Erwerbers, die Art und Menge des Saatgutes und der Tag der Abgabe ersichtlich ist,
- d) Pferdehalter von dem in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an Hafer für jedes Pferd durchschnittlich 3 kg täglich verfüttern,
- e) Mühlenunternehmungen Getreide ausmahlen,
- f) begonnene Transporte im Inlande zu Ende geführt werden.

Brotscheine für Frankfurt.

Der Magistrat beschloß, für Frankfurt a. M. die Abgabe von Brot gegen Brotscheine einzuführen, und zwar soll die betreffende Verordnung, die noch der Genehmigung des Regierungspräsidenten unterliegt, Montag, den 8. März, in Kraft treten.

Wir werden in den nächsten Tagen den Wortlaut der Verordnung mit ausführlichen Erläuterungen bringen und bemerken vorläufig, daß zur praktischen Durchführung der Verordnung in den einzelnen Stadtbezirken Brotkommissionen gebildet werden, deren Vorsitz dem Bezirksvorsteher übertragen wird. Diese Kommissionen werden an Hand einer anfangs nächster Woche mit Hilfe der Schulen durchzuführenden Personenstandsaufnahme für jeden Haushaltsvorstand einen, für die ganze Dauer der Brotverteilung gültigen Brotausweis ausstellen. Auf Grund dieses Ausweises wird jeder Haushaltung das ihr zustehende Quantum Mehl oder Brot zugewiesen. Vorläufig ist dieses Quantum durch Anordnung des Regierungspräsidenten auf

zweihundert Gramm Mehl

oder das entsprechende Brot pro Kopf und Tag festgesetzt worden. Sobald das Resultat der Bestandsaufnahme vom 1. Februar in Berlin festgestellt ist, wird von dort eine für das ganze Reich gültige Kopfquote bekanntgegeben.

Für das zugeteilte Brotquantum werden jedem Haushaltsvorstand für den Zeitraum von zwei Wochen Brotscheine von der Brotkommission seines Bezirkes ausgehändigt. Die Bäcker und Brothändler dürfen mit dem Inkrafttreten der Verordnung Brot nur gegen diese Scheine ausliefern. Ueber die Höhe der abzugebenden Brotmenge und die ganze Handhabung des Verteilungsgeschäfts werden ausführlichere Mitteilungen in den nächsten Tagen folgen.

Heute sei nur noch darauf hingewiesen, daß der Magistrat durch seine Verordnung versuchen wird, die schwierige Aufgabe der Brotverteilung in möglichst einfacher Weise zu lösen. Er hofft, bei der Durchführung sich auf die Mithilfe und den guten Willen der Bevölkerung stützen zu können, und erwartet, daß die Einwohner die dabei unvermeidlichen Unannehmlichkeiten im Hinblick auf die große vaterländische Aufgabe willig auf sich nehmen werden.

Diesen Appell an das Pflichtgefühl muß man nachdrücklich unterstützen. Wir möchten noch auf die ziffernmäßige Bedeutung der vorläufig geplanten Maßnahme hinweisen. Ueber die Regelung des Mehlverbrauchs erschien am 8. Februar eine amtliche Mitteilung, die besagte, die Reichsverteilungsstelle habe bis zur Aufstellung des ersten Verteilungsplans beschlossen, jeder Kommunalverband möge dafür sorgen, daß in seinem Bezirk von der versorgungsberechtigten Bevölkerung nicht mehr Mehl verbraucht werde, als einem durchschnittlichen täglichen Verbrauch von 225 Gramm auf den Kopf entspreche. Zugleich wurde angegeben, daß 225 Gramm Mehl unter Hinzurechnung des vorgeschriebenen Kartoffelzusatzes einer Brotmenge von rund zwei Kilogramm wöchentlich entspreche. Einige Tage darauf wurde das Ergebnis einer in Mannheim vorgenommenen lehrreichen statistischen Erhebung bekannt, die im ganzen jenes Verhältnis von Mehl und Brot bestätigte. Durch Stichprobe wurden dort für die Dauer einer Woche auf Grund von Fragebogen die Verbrauchsmengen an Mehl, Brot, Brötchen, Teigwaren, Kuchen und sonstigem Feingebäck bei rund vierhundert Familien ermittelt. Bei diesen Haushaltungen wurden die verschiedensten Stände berücksichtigt. Es ergab sich ein Wochenverbrauch von 265 Gramm Mehl, 2204 Gramm Brot (davon 1931 Gramm Schwarzbrot und 273 Gramm Brötchen usw.), 94 Gramm Kuchen und Teigwaren. In Mehl umgerechnet, betrug der Mannheimer Wochenverbrauch pro Kopf 1734 Gramm, das sind täglich 248 Gramm Mehl.

In Frankfurt sollen vorläufig 200 Gramm täglich zugebilligt werden, und es wird sich zeigen, ob man dabei beharren kann oder ob eine Zunahme möglich oder eine Abnahme notwendig ist. Die Menge ist etwas geringer, als sie die erste Ankündigung der Reichsverteilungsstelle vorsah, und bleibt noch weiter hinter dem Mannheimer Beispiel zurück. Man darf aber nicht vergessen, daß zweifellos der Mehl- und Brotverbrauch, ohne daß die Ernährung zu leiden braucht, eingeschränkt werden kann und, wenn es notwendig sein sollte, eingeschränkt werden muß. Wenn übrigens einer täglich 200 Gramm Mehl oder das entsprechende Brotquantum von 330 bis 340 Gramm — die Relation von Mehl und Brot 3:5 für Schwarzbrot und 5:6 für Weißbrot angenommen — zu verzehren hat, hungert er nicht. Wer vorher mehr Brot gegessen hat, kann Ersatz an Kartoffeln usw. finden. Jedenfalls muß man es anerkennen, daß der Magistrat die Mehl- und Brotfrage zu regeln unternimmt, und man darf erwarten, daß er die bereitwillige Mitwirkung aller vaterländisch Gesinnten — sie mögen an Bereitwilligkeit alle gleich sein — finden wird.

Die Mehlverordnung und die Kaufleute.

Der Zentralverband der kaufmännischen Einkaufsgenossenschaften berief für vorgestern nachmittags ins Restaurant Deutsches Haus am Stephansplatz eine Delegiertenversammlung ein, um zu der durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Lage Stellung zu nehmen und über die gemeinsame Beschaffung von Lebensmitteln zu beraten. Die Versammlung, welche von Delegierten fast sämtlicher kaufmännischer Gremien und Genossenschaften außerordentlich stark besucht war, beschäftigte sich auch mit der erschienenen Getreide- und Mehlverordnung, welche eine günstige Beurteilung fand. Der Vorsitzende Direktor Gremialrat Kahler erstattete ein eingehendes Referat, in dem er erklärte, der Verordnung sympathisch gegenüber zu stehen. Sie werde gut machen, was die Regierung bisher unterlassen habe, sie sei günstig für die Kaufleute, er glaube nicht, daß sie ausgeschaltet werden bei der Abgabe an das Publikum, jedenfalls müssen und werden die Kaufleute solidarisch zusammenstehen zur Wahrung ihrer Interessen. Es sei auch keine Gefahr, daß den Kaufleuten ihre Vorräte weggenommen werden.

Kaiserlicher Rat Handelskammerrat Löschner (Ybbs a. D.) gab Aufklärungen über die Approvisionierungsverhältnisse in der Provinz und bemerkte, man habe der Regierung alles gesagt, was Kaufleuten und der Bevölkerung not tue, sie ging aber ihre eigenen Wege und traf Maßnahmen, die entweder verfehlt waren oder zu spät kamen. Er klagte auch über die Auslegung der Gesetze durch die Bezirksrichter. 120 Kaufleute seien wegen Preistreiberien angezeigt worden. Die höheren Speisen durch den teureren Justizdienst werden von den Richtern nicht berücksichtigt, man übersehe die doppelten, sehr oft dreifachen Zufuhrspeisen. Redner besprach noch die herrschende Salznot und schloß mit einem Appell an die Kaufleute, im Interesse der Konsumenten und zum Schutze der Kaufmannschaft sofort mit der Bildung der Einkaufssektionen zu beginnen. Nach einem Schlußworte des Vorsitzenden wurde einstimmig beschlossen, in ganz Niederösterreich die Bildung von Einkaufssektionen im Anschluß an den Zentralverband sofort in Angriff zu nehmen.

26. 11. 1915.

Die Getreide- und Mehlaufnahme.

Wieviel Brot dürfen wir essen?

Am 24. d. ist die Sperre für den Verkehr in Getreide und Mahlprodukten verfügt worden. Diese Sperre bedeutet, abgesehen von zahlreichen auch für den Haushalt eingeräumten Ausnahmen, das Verbot des Verkaufes, des Verbrauches u. bis zur eigentlichen Regelung des Verbrauches. Diese für die Haushaltungen gewährte Ausnahme besagt bekanntlich, daß ungeachtet der Sperre im Haushalte für jeden der Haushaltsangehörigen bis zur allgemeinen Verbrauchsregelung, in der man zu kleineren oder zu größeren Einheitsmengen gelangen wird, 240 Gramm Mahlprodukte per Kopf und Tag verbrauchen dürfen.

Diese Bestimmung des Tagesverbrauches von 240 Gramm per Kopf hat nun vielfach zur Frage veranlaßt, ob in jener Einheitsmenge nur der Küchenverbrauch an Mehl oder der Gesamtverbrauch des Haushaltsangehörigen an Mehl einerseits im verbackenen Zustande (Brot und sonstiges Gebäck) und andererseits noch Mehl zu verstehen sei.

Die Kriegskommission für Konsumenteninteressen hat im Ministerium des Innern vorgeprochen, um sich über die Durchführungsmodalitäten der Mehlverordnung zu informieren, und teilt mit, daß nach den erhaltenen Anskünften in dem in der Verordnung nur bis auf weiteres als zulässig erklärten Verbrauchsquantum von 240 Gramm per Kopf und Tag das Quantum des Brot- und Gebäckverbrauches mit inbegriffen sein wird. Es haben daher alle jene, welche ihren Brot- und Gebäckbedarf bei den betreffenden Gewerbetreibenden decken, das hierfür entsprechende Mehlquantum von ihrem häuslichen Verbrauch in Abzug zu bringen.

Daß die Kriegskommission diese Antwort auf ihre Anfrage erhalten hat, war bei der Größe jener Einheitsmenge allerdings als selbstverständlich zu erwarten. Denn in anderen Fällen, also bei anderer Auffassung, wären eben nicht 240 Gramm per Kopf, sondern viel weniger bemessen worden, da der Mehlbedarf der Küche per Kopf und Tag gewiß kaum irgendwo auch nur 200 Gramm erreicht. Also schon aus der Größe dieser Einheitsmenge war vorweg zu schließen, daß die Verordnung hierbei den Mehlbedarf nicht bloß der Küche, sondern auch den des Brot- und Gebäckverbrauches vor Augen gehabt hat.

So richtig das ist, so sicher ist es aber auch, daß diese Verfügung des § 3 der Verordnung hinsichtlich ihrer Anwendung auf den Haushalt des Städters einen Schlag ins Wasser bedeutet. Sie mag für Gutswirtschaften, in denen für zahlreiches Gutsgefinde vorzuzorgen ist, zweckmäßig sein. Aber für den Haushalt in der Stadt ist sie ganz zwecklos und undurchführbar. Denn sie stellt an die Hausfrauen eine Zumutung, die wohl von kaum einer erfüllt werden kann und wird. Ganz abgesehen davon, daß, solange die Brotkarte noch nicht eingeführt ist, ja auch jede Kontroll-Möglichkeit fehlt. Die Verordnung mutet da der Hausfrau zu, sofern diese der Vorschrift überhaupt folgen will, sich den Mehlbedarf per Stück Weißbrot oder per eine Brotschnitte festzustellen, dann den Tagesverbrauch an Brot zu bemessen, um schließlich herauszurechnen, wie viel Mehl ihr da von ihren 240 Gramm per Kopf und Tag für den Verbrauch in der Küche, für die Bereitung der Mehlspeisen u. übrig bleibt.

Damit wird den Frauen wirklich zuviel zugemutet! Bezeichnend ist es ja auch, daß man dies selbst in Deutschland unterlassen hat, das in seinen am 25. Jänner d. J. erlassenen Verfügungen, nebenbei gesagt, viel weiter gegangen ist, als man bei uns bisher gegangen ist. Dort hat man die städtische Haushaltung für die Sperrezeit überhaupt freigelassen. Man hatte ihr damals, also zuerst, sogar 100 Kilogramm zugestanden und ist erst später, dann, als der Verbrauch selbst schon geregelt war und auch für die Brotkarten gesorgt war, auf 25 Kilogramm herabgegangen, die man — genauer: 20 Kilogramm bei uns! — bei uns gleich für den Sperrebeginn festgesetzt hat. In Deutschland hat man also vorweg darauf verzichtet, solche unerfüllbare Anforderungen an die Hausfrau zu stellen. Allerdings, auch in Deutschland findet sich die Bestimmung von 9 Kilogramm Brotgetreide oder 7,2 Kilogramm Mehl per Kopf und Monat. Dort gilt sie aber nur für ländliche Wirtschaften, und zwar für die Berechnung von Naturalbezügen, bei sogenannten Deputanten u. Dem Haushalte in der Stadt hat man in Deutschland dagegen mit gutem Grunde nichts Ähnliches zugemutet.

Rehren wir aber zur österreichischen Verordnung zurück! So lange sie nicht verbessert ist, muß man bis zur eigentlichen Verbrauchsregelung mit ihr ja doch rechnen! Sie bemißt ohne entsprechende Kontrolle, also ähnlich dem Lichtenbergischen Messer, den Gesamtverbrauch an Mehl, also den Verbrauch an verbackenem und an zu verbackendem Mehl, mit 240 Gramm per Kopf und Tag. Mit anderen Worten: Der Verbrauch an dem beim Bäcker angekauften Brot und Weißgebäck soll von der Hausfrau bei der Gebarung mit ihren 240 Gramm Mehl berücksichtigt werden! Wenn sie nun eine so gute Staatsbürgerin ist, dieser Forderung zu folgen, muß sie da wohl vor allem wissen, wie viel Mehl für je ein Stück Weißbrot (30 Gramm) oder für je eine normale Schnitte Brot (50 bis 60 Gramm) zu rechnen ist. Erst dann kann sie sich klar werden — so lange man diese Bestimmung der Verordnung in Geltung beläßt — wie viel Mehl in der Küche verwendet werden darf.

Versuchen wir also nun hier ein solches Budget des Mehlverbrauches für den Haushalt aufzustellen. Für die Herstellung eines Stückes Weißbrot im Wiener Gewichte (30 Gramm) — in anderen Städten, so in Graz, Innsbruck u. ist das Einheitsgewicht mit 40 oder 42 Gramm bemessen — sind beiläufig 20 Gramm Mehl der Kriegsbrotmischung verbraucht und für eine 50 Gramm- bis 60 Gramm-Schnitte Brot ebenso etwa 40 Gramm Mehl.

Rechnet man nun je 1 Stück Weißbrot für das Frühstück und die Pause, dann 1 Schnitte Brot für den Mittagstisch und 2 Schnitten Brot für die Abendmahlzeit, so kommt man per Kopf und Tag zum Verbrauch von 2 Stück Weißbrot (40 Gramm Mehl) und 3 Schnitten Brot (120 Gramm Mehl), was einem Mehlverbrauch von 160 Gramm für den Gebäck- und Brotabverbrauch in der Haushaltung per Kopf und Tag entspricht.

Von der zugestandenen Gesamtverbrauchsmenge von 240 Gramm bleiben nach dieser Rechnung also noch rund 80 Gramm für die Verarbeitung in der Küche verfügbar. Das ist viel, sogar sehr viel. Denn bei zahlreichen Mehlspeisen rechnet man, wie uns ein hochkundiger Gewährsmann mitteilt, nur mit 30 oder 40 Gramm Mehlverbrauch per Kopf und mehr als 70 bis 80 Gramm per Portion werden wohl in kaum irgend einer Mehlspeise verbraucht. Kurz, diese 240 Gramm Mehl per Kopf reichen tatsächlich für die Gesamtverpflegung vollständig aus, für den Brot- und Gebäckmehlbedarf und für den Mehlbedarf der Küche! Das mag jenen Hausfrauen zur Beruhigung dienen, die zur genauen Erfüllung der Forderung der Verordnung entschlossen sind. Allerdings dürfte diese Bereitwilligkeit wohl nicht besonders weit verbreitet sein. Im übrigen, diese Mehlportion von 240 Gramm ist einheitlich bemessen. Sie ist also unabhängig vom Alter des Haushaltsangehörigen. Selbst für Säuglinge gilt sie demnach. In einem Haushalte, in dem, wie es in der Gebührenvorschrift des Heeres heißt, ein „starker Esser“ ist, kann eine Brotzubeße dann leicht erzielt werden, wenn dem Haushalte auch ein Säugling angehört. Und wenn dies nicht zutreffen sollte, dann könnte man ja für die Zeit der Sperre durch Errichtung von — Kinder-Leihgesellschaften auch für die „starken Esser“ Abhilfe schaffen.

Die amtliche Regelung der Brot- und Mehlfraße.

Von Dr. Max v. Tschenthal.

Erster Sekretär der Wiener Handelskammer.

Wien, 25. Februar.

Fast alle nun schon ziemlich zahlreichen Verordnungen, welche unsere Regierung zur Herbeiführung einer besseren Approvisionierung erlassen hat, haben mehr oder minder vollständig versagt. Teils, weil sie zu spät kamen, teils, weil sie Unmögliches verordneten, endlich, weil der vorhandene Verwaltungsapparat, mit dem man nun einmal rechnen muß, für kompliziertere Maßnahmen absolut nicht ausreicht. Die betreffenden Verordnungen wurden entweder überhaupt gegenstandslos oder die einzelnen Behörden halfen sich durch eigene Maßnahmen neben ihnen oder endlich — Not kennt kein Gebot — die Anordnungen der Regierung wurden wissentlich übertreten und umgangen, wobei noch das Richtige war, daß die Behörden hierbei durch die Finger sahen. Die Art, wie nunmehr Aufnahme und Verteilung der Getreidevorräte und die Verbrauchsregelung für Getreide und Mehl bei uns durchgeführt werden soll, scheint sich ganz in das bisherige System einzupassen und man will scheinbar aus den bisherigen Mißerfolgen absolut keine Lehre ziehen.

In Deutschland wurde die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl in einem einzigen Akte durchgeführt. In einer einzigen Verordnung wurden die Grundzüge für die Beschlagnahme (Sperr), Vorratsaufnahme und Verbrauchsregelung in übersichtlicher und allgemein verständlicher Weise zusammengefaßt. Mit dieser Verordnung wurde die Bevölkerung vollständig überrascht und wurde den ängstlichen Gemütern keine Zeit gelassen, die Aktion durch eine Art Kun auf die vorhandenen Vorräte zu stören. Selbst für den unbedingt notwendigen Zeitraum, den man der Vorratserhebung zwischen Beschlagnahme und Verteilung einräumen mußte, sorgte man durch vollständige Sistierung des Mehls handels vor.

Bei uns packt man die Sache ganz anders an, obwohl hier die Frage seit Wochen in Diskussion steht, obwohl wir schon um so viel später kommen und obwohl wir daher erst recht Grund gehabt hätten, die Regelung in einem Zuge durchzuführen. Die jetzt vorliegende Verordnung regelt im Wesen nur die Sperr (ungefähr entsprechend der deutschen Beschlagnahme) und die Vorratsaufnahme und trifft nur interimistische Anordnungen über die Verbrauchsregelung. Das heißt, sie überläßt diese einseitigen den einzelnen politischen Behörden und Gemeinden, deren wenn auch noch so gut gemeintes selbständiges Vorgehen bisher ja deutlich genug gezeigt hat, wohin es führt, wenn auf diesem Gebiete ein ganz klarer einheitlicher Plan fehlt. Die Hauptsache, das ist die Verbrauchsregelung und Verteilung, soll erst durch neuerliche Verordnungen geregelt werden, wobei auch auf die Errichtung einer Getreideverkehrsanstalt hingewiesen wird, deren Aufgaben vorläufig noch ganz unbestimmt bleiben. Dabei hat man es auch mit dem ersten Schritt durchaus nicht eilig, sondern hat als Stichtag für die Vorratsaufnahme aus einem nicht ersichtlichen Grund statt des heutigen Tages erst den 28. Februar angenommen und die Frist für

die Anmeldung der Vorräte bis zum 5. März erstreckt.

Wenn nun selbst entgegen allen bisherigen Erfahrungen die Vorratsaufnahme diesmal kluglos gelingen sollte, so wird man bestenfalls in drei bis vier Wochen erst einen Ueberblick über die vorhandenen Vorräte und damit nach dem aus der Verordnung erkennbaren Plane die Basis für die eigentliche Durchführung der Aktion haben. In dieser langen Zeit, fast bis gegen Ende März, wird also die Wirtschaft, wenigstens der Beati possidentes, noch auf der gegenwärtigen Grundlage fortgeführt werden. Diese ist unter anderm insbesondere dadurch charakterisiert, daß in den bäuerlichen Bezirken die Streckungsvorschriften nicht durchgeführt werden und auch gar nicht durchgeführt werden können, weil die betreffenden Surrogate vielfach überhaupt mangeln, deren planmäßige Verteilung auch nach der gegenwärtigen Verordnung erst einer zukünftigen Regelung vorbehalten bleibt.

So könnte man vielleicht vorgehen, wenn die Regierung mit Sicherheit erwarten kann, daß wenigstens aus Ungarn große Quantitäten von eigentlichem Brotgetreide, das ist Korn und Weizen, und von Surrogaten, das ist in erster Linie Mais, zugeführt werden. Rechnungsmäßig ist in der Tat der Schluß zulässig, daß gewisse Vorräte von eigentlichem Brotgetreide und Mehl in der Bevölkerung Oesterreichs noch vorhanden sein müssen, die, ergänzt durch die entsprechenden Surrogate, für eine hinreichende Versorgung der Gesamtbevölkerung bis zur nächsten Ernte ausreichen. Zweifelshaft, jedoch außerordentlich wichtig ist aber, ob diese Vorräte, wie man es in Regierungskreisen tatsächlich anzunehmen scheint, in einzelnen wenigen Händen oder in kleinen Quantitäten auf eine ungeheure Zahl von Wirtschaften verteilt sind. Im ersteren Falle wäre es allerdings möglich, dieser Vorräte leicht habhaft zu werden und sie auch schon während der Vorratserhebung zum Ausgleich und zur Deckung des Bedarfes in den meist entblößten Gebieten heranzuziehen. In der Tat jedoch dürften sich die Dinge so verhalten, daß ein überaus großer Teil dieser Vorräte auf weite bäuerliche und städtische Schichten des Mittelstandes, in einem die Kopfquote der Verordnung nur relativ wenig übersteigenden Maße verteilt ist. Wenn nun auch die Verordnung in dieser Beziehung wieder viel weitgehender als die deutsche Regelung ist und die Sperr, beziehungsweise Anmeldepflicht für alle 20 Kilogramm übersteigenden Vorräte auch der Privathaushaltungen anordnet, so wird es doch kaum gelingen, diese kleinen Vorratsüberschüsse wirklich für den Ausgleich heranzuziehen, und zwar selbst dann nicht, wenn der Fall eintritt, daß die Anmeldungen unter dem Drucke der vielfachen Strafandrohungen unserer Verordnung befriedigend ausfallen. Man denke nur an die zahllosen städtischen Wirtschaften, an die unzähligen einzelliegenden Bauerngehöfte, bei denen jede Kontrolle unmöglich ist. Zum mindesten wird sich, wenn nicht auch all diese Einzelwirtschaften ihr kleines Plus an Getreide- und Mehlvorräten abgeben und ihnen dafür die zur Streckung ihrer Vorräte notwendigen Surrogate zugeführt werden können, die Konsequenz ergeben, daß der nicht versorgte Teil der Bevölkerung ausschließlich auf die Surrogate angewiesen bleibt, also von Mais allein leben muß.

Hinsichtlich der Frage, ob die Vorräte von Brotgetreide in Oesterreich hinreichend sind, weiter insbesondere hinsichtlich der zweiten Frage, ob diese Vorräte in einigen wenigen Händen angehäuft oder in zahlreichen Einzelwirtschaften verteilt sind, sind wir alle, auch die Regierung, nur auf Schätzungen angewiesen. Es wäre also zweifellos nur ein Gebot unbedingt notwendiger Vorsicht gewesen, für alle Fälle die Möglichkeit einer knapperen Versorgung ins Auge zu fassen und den ganzen Regelungsplan daraufhin aufzubauen. Diese Nötigung bestand allerdings nicht, wenn die Ergiebigkeit der zweiten Quelle, auf die wir bei der Beschaffung von Brotgetreide und Surrogaten angewiesen sind, sichergestellt war; und in dieser Beziehung, das ist in Beziehung auf die Versorgung durch Ungarn, ist die Regierung ja zweifellos in der Lage, nach den von ihr geführten Verhandlungen bereits klar zu sehen. Wenn wir tatsächlich das noch fehlende Quantum von Brotgetreide, das ist Weizen und Roggen, auf dessen Bezug aus Ungarn wir ja auch in normalen Jahren angewiesen sind, sowie einen entsprechenden Anteil an der reichlichen Maisernte Ungarns erhalten, dann kommt allerdings das schrittweise und unentschiedene Vorgehen, das sich in der gegenwärtigen Verordnung offenbart, weniger in Betracht. Es ist also zu hoffen, daß diese Voraussetzung tatsächlich erfüllt wird, worüber übrigens die nächste Zeit Klarheit bringen wird.

Andernfalls hätte es wohl nur einen richtigen Weg gegeben, der jedoch anscheinend mit der vorliegenden Verordnung nicht betreten wird, nämlich den Weg Deutschlands, alle Vorräte, deren man habhaft werden kann, in eine Hand zusammenzufassen, für deren gleichmäßige Streckung mit allen zugänglichen Surrogaten zu sorgen und sie nach einem einheitlichen Plane von einer Stelle aus unter alle diejenigen Bevölkerungsgruppen aufzuteilen, die nicht bereits eine gewisse Minimalversorgung aufweisen.

Auf die einzelnen Bestimmungen der überaus umfangreichen Verordnung, auf ihre Dehnbarkeit, Unklarheit und Lückenhaftigkeit möchte ich um so weniger eingehen, als ich mich in dieser Beziehung der ersten vorzüglichen Besprechung in der „Neuen Freien Presse“ vollständig anschließen kann.

26. 11. 1915.

Der Stadtrat gegen die „Rohö“.

Nach einem Berichte des St. R. Wagner hat der Stadtrat beschlossen: Der Stadtrat nimmt den Markt-
amtsbericht betreffend die durch die Statthalterei erfolgte
Zuweisung von 10 Waggon Weizenmehl „0“ an die
„Reichsorganisation der Hausfrauen
Oesterreichs“ zur Kenntnis, mißbilligt
das Vorgehen der Reichsorganisation hinsichtlich

der Aufteilung des erhaltenen Mehles
und stimmt dem Standpunkte des Herrn Bürgermeisters,
daß das der Gemeinde beigegebene Mehl nur an befugte
Gewerbetreibende zu verteilen ist, vollinhaltlich zu.

[Die Brötchenausgabe in den Berliner Automatenbüfets.] Aus Berlin wird berichtet: Die Brötchenausgabe in den Berliner Automatenrestaurants gestaltet sich seit Einführung der Brotmarken sehr schwierig. Von einem richtigen automatischen Verkauf, der die Hilfe von Menschenhand ausschließt, kann eigentlich nicht mehr die Rede sein. Nähert man sich den Automatenchränken mit ihrem Brötcheninhalt, so erscheint ein Fräulein auf der Bildfläche, das sich wie zum Schus vor den Automaten stellt und lebenswürdig um die Brotmarke bittet. Man zieht nun die kostbare Karte aus der Tasche und überläßt es dem Fräulein, ein 25 Gramm-Schnitzelchen davon abzutrennen. 25 Gramm wiegt nämlich ein Automatenbrötchen. Es ist ein wenig größer als sonst, und man muß deshalb dafür auch 15 Pfennig bezahlen. Das als Wächterin aufgestellte Fräulein nimmt auch das Geld entgegen, so daß der Apparat gar nicht mehr in Tätigkeit tritt. Da nun aber die wenigsten Menschen, wenn sie ein Automatenrestaurant besuchen, die Brotkarte in der Tasche haben — wenigstens vorläufig nicht —, so sind andere Automatenbetriebe auf den Ausweg verfallen, überhaupt keine Brötchen mehr zu verkaufen. Die Automaten bieten wie sonst hinter Glascheiben ihren verlockenden Inhalt dar, es liegen aber keine Brötchen mehr auf den Tellern.

Statt dessen gibt es jetzt ein Stück Gering allein, oder einen Rollmops, oder einen Klops mit einem Teelöffel voll Kartoffelsalat, oder ein Paar Krabben oder eine winzige Portion italienischen Salat. Zurzeit haben sich die Gäste dieser Restaurants mit diesem Wechsel anscheinend angefreundet. Ob sie auch auf die Dauer das fehlende Brot nicht vermissen werden, muß erst die Zukunft lehren.

Der Magistrat ändert die § 14-Verordnung.

Aus dem Rathause wird gemeldet:

Die Genossen hatten der Fuhrwerker in Wien sind bei der Statthaltereı und beim Bürgermeister vorstellig geworden, daß die großen Anforderungen, die an das Wiener Fuhrwerk gestellt werden, die Einhaltung der durch die kaiserliche Verordnung vorgeschriebenen Haferration ganz unmöglich erscheinen lassen. In Würdigung der vorgebrachten besonderen Verhältnisse hat daher der Wiener Magistrat eine Kundmachung erlassen, nach welcher bis auf weiteres in Wien an leichte Pferde bis fünf Kilogramm, an schwere Pferde bis sieben Kilogramm Hafer täglich verfüttert werden dürfen.

Die am 24. Februar erlassene kaiserliche Verordnung bestimmt über den Hafer: Es dürfen Pferdehalter von dem in ihrem Besıß befindlichen Vorrat an Hafer für jedes Pferd durchschnittlich drei Kilogramm täglich verfüttern. Und der Magistrat erläßt nun eine Kundmachung, die diese Menge auf fünf und sieben Kilogramm erhöht! Also ändert der Wiener Magistrat am Donnerstag die am Mittwoch kundgemachte § 14-Verordnung ab! Das ist doch heiter! Dafür, ob ein Pferd mit drei Kilogramm Hafer zu ernähren ist, sind wir nicht sachverständig; aber sollte man innerhalb der Regierung dafür wirklich keine Sachverständigen gehabt haben?

Die 240 Gramm tägliches Mehl.

Nach dem klaren Wortlaut der § 14-Berordnung unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, daß die 240 Gramm Mehl, die man täglich für den Kopf von seinem Vorrat verbrauchen kann, ohne den Brotbedarf gedacht sind. Wie lautet die Berordnung? Hören wir:

§ 3. Ungeachtet der Sperre dürfen ohne Bewilligung

a) Besitzer gesperrter Vorräte zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushalts (Wirtschaft) einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Brotgetreide und Mahlprodukte als Lohn gebühren, ihre eigenen Vorräte verwenden, hievon aber bis zur allgemeinen Verbrauchsregelung nur eine Menge verbrauchen, die 72 Kilogramm Mahlprodukte oder 9 Kilogramm Getreide monatlich (240 Gramm Mahlprodukte oder 300 Gramm Getreide täglich) für den Kopf nicht übersteigt.

Daraus geht zweifellos hervor, daß nur von dem eigenen Vorrat an Mehl die Rede ist und daß hievon der Verbrauch (auf 72 Kilogramm im Monat) beschränkt wird. Daß dieses Quantum viel zu reichlich bemessen ist, haben wir in der Arbeiter-Zeitung gestern dargetan; aber das ändert natürlich nichts daran, daß es so bestimmt ist und so gilt. Wenn es — was auch wir für richtig halten — anders gelten soll, so muß es eben anders bestimmt werden, und diese andere und neue Bestimmung kann selbstverständlich nur durch eine Berordnung der Regierung geschehen. Die Versuche, durch Erklärungen und Auslegungen einen anderen Rechtszustand herbeizuführen, als er mit der § 14-Berordnung festgelegt worden ist, müssen mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden.

Wir sagen das deshalb, weil ein solcher Versuch schon gemacht wird. Die Kriegskommission für Konsumumenteninteressen" versendet nämlich einen Bericht, wonach sie an "kompetenter Stelle" vorgesprochen habe und nun "offiziell mitteile", "um künftigen mißverständlichen Auslegungen vorzubeugen", daß in dem Verbrauchsquantum von 240 Gramm "selbstverständlich das Quantum des Brot- und Gebäckverbrauchs mitinbegriffen sein wird". Es haben daher "alle jene, welche den Brot- und Gebäckbedarf bei den betreffenden Gewerbetreibenden decken, das hiefür entsprechende Mehlquantum von ihrem sämtlichen Verbrauch in Abzug zu bringen." Diese "authentische Interpretation" des Gesetzes durch die Kriegskommission gehört wohl auf das Konto

der mannigfachen Wunderlichkeiten, die jetzt jeder Tag bringt. Davon, was da "offiziell" mitgeteilt wird, steht in der Berordnung nicht ein Wort; aber es gilt selbstverständlich das und nur das, was in der § 14-Berordnung steht, nicht was an "kompetenter Stelle" gemeint wird. Wir möchten übrigens auch gern wissen, wie der, der Brot und Gebäck kauft, das hiefür entsprechende Mehlquantum "in Abzug bringen soll", da er es doch gar nicht kennt; denn wieviel Mehl in dem Brot und Gebäck ist, weiß er ja gar nicht! Es bleibt also dabei, daß die 240 Gramm nur für den Vorrat von Mehl gelten und mit dem Brot und Gebäck, das man kauft, nichts zu tun haben. Soll es anders sein, muß es eben erst anders angeordnet werden!

Daß die ganze Vorschrift, wie sie jetzt lautet, nur auf dem Papier steht, muß sich freilich jeder sagen. Von seinem Vorrat darf man nur 240 Gramm täglich verbrauchen. Aber kaufen kann man jeden Tag, so viel man braucht (wenn man es bezahlen kann), und mit dem gelaufenen kann man machen, was man will; wo ist da der Zwang zur Sparsamkeit? Nach dem 28. Februar, nachdem er "satiert" hat, kann der Wohlhabende seinen Mehlvorrat weiter erhöhen, wenigstens solange die Verbrauchsregelung nicht da ist; er wird dann auch nach der Verbrauchsregelung nicht sparen müssen! Das Entscheidende ist eben die Verbrauchsregelung, und gerade die fehlt der Berordnung! Da kommt man mit noch so gewagten "Auslegungen" nicht weiter; wir brauchen vielmehr die sofortige Verbrauchsregelung.

tung

terreich.

r nachmittags.

Wöchentlich 50 L.
monat. K 2.20, vierteljähr. K 6.00.
Zum Abholen in den Filialen, in allen
Ladungskosten und Verschleißkosten:
Monatlich K 2.20.

Einzelne Exemplare 8 Heller.

Provinz und Ungarn:
Monat. K 2.60, vierteljähr. K 7.80
bei freier Zustellung durch die Post.

Einzelne Exemplare 10 Heller

Deutschland: Vierteljähr. K 10.—

Für alle anderen dem Westpostverein
angehör. Länder: Vierteljähr. K 11.50.

Abonnements werden angenommen
in der Administration, V. Rechte
Wienstraße 97, und in den Filialen:

I. Schulstraße 18, Telefon 9191.

II. Bognerstraße 30, Tel. 40228.

X. Wielandplatz 5, Telefon 55244.

XIV. Wieningerplatz 6, Tel. 33126.

XVI. Alandgasse 84, Telefon 84146.

XVII. Badnerg. 22, Tel. Stelle 84206.

Für die an fremde Austräger oder
Verfälscher bezahlten Beträge stellen
wir keine Garantie.

Offene Reklamationen sind kostenlos

XXVII. Jahrgang.

Was man nicht tun kann!

Graf Stürggh hat Dienstag dem Bürgermeister von Wien erzählt, daß die Brotfrage „geradezu die Sorge der Regierung“ bilde. Gestern nun war Graf Stürggh in Budapest, begleitet von den Herren Engel, Schuster und Zentner und einem Duzend hoher Beamter, um mit den ungarischen Ministern Beratung zu pflegen. Das Ergebnis der Besprechung ist nicht bekannt. Wir wissen nur, daß die Herren um drei Uhr beim Grafen Lisza gespeist haben und daß „ein freier Gedankenaustausch gepflogen wurde, der bis in die Abendstunden währte“, und daß „mehrere mit dem Kriegszustand in Verbindung stehende wirtschaftliche Fragen in vertraulicher Weise besprochen und der Erledigung zugeführt worden sind“. Ob das auch von der Brotfrage gilt, wissen wir, wie gesagt, nicht. Aber da es sich wirklich nicht nur um die Sorge der Regierung, sondern um die Sorge der ganzen Bevölkerung handelt, muß die Schweigsamkeit der amtlichen Berichterstattung sehr bedauert werden.

Die Regierung schweigt, aber um so redseliger ist der Offiziöse. Für ihn ist wieder einmal eine gute Gelegenheit gekommen, zu zeigen, daß er „gut unterrichtet“ sei, besser unterrichtet als die Schmöcke der anderen Zeitungen. Sachlich ist der Herr nicht interessiert. Er will mit „Informationen von besonderer Seite“ prunken, und wenn sich morgen herausstellen wird, daß er dem Türsther eines Ministers aufgefressen ist, so wird er uns übermorgen „Informationen von hervorragend unterrichteter Seite“ aufstischen, die er natürlich aus seinen Fingern gezogen hat. Wir haben dem Zensor arges Unrecht abzubitten. Schärfere und gehässigere Kritik ist niemals an dem Grafen Stürggh geübt worden als heute von den Budapester Berichterstattern der Wiener Börsenblätter; aber der Zensor hat sich als wahrer Schächer und Schützer der Freiheit der Presse erwiesen. Der „Berichterstatter“ hat freilich nicht gerade herausgesagt, daß er diesen oder jenen Minister für einen unfähigen Menschen halte; denn dann würde sogar ein Leser der „Neuen Freien Presse“ nicht glauben, daß die Information von diesem Minister selbst komme. Aber der „Berichterstatter“ ist listig. Er unter-schiebt dem Minister, dessen Ansehen beim Volke er untergraben will, Ansichten und Absichten, die wirklich nur ein ganz unfähiger Minister haben könnte, und dann läßt der Zensor ihn ruhig gewähren. So nimmt Schmock offenbar Rache, weil ihm Mitteilungen über eine vertrauliche Besprechung verweigert worden sind, und die Zeitung läßt des „Berichterstatters“ Unsinn fett drucken, weil sie unter der Flagge von „besonderen Informationen“ segeln. Wir müssen den Grafen Stürggh gegen die Verdächtigungen und gegen die Unwissenheit Schmocks in Schutz nehmen.

Wir wissen nicht, was die Regierung vor hat, aber wir wissen, was sie nicht vorhaben kann. Wir wetten um ein ganzes Kilogramm Mehl, daß nicht ein Wort von dem Unsinn wahr ist, den der „Berichterstatter“ der „Wiener Allgemeinen Zeitung“ als das Programm des Grafen Stürggh auszugeben sich erdreistet. Der „Berichterstatter“, der seinen Stolz darin sieht, ein Offiziosus zu sein, meldet:

Es wird jetzt möglichst rasch eine sehr gründliche, allen Umgehungen begegnende Vorratsaufnahme erfolgen. An diese Vorratsaufnahme wird sich, wie man voraussetzen darf, die Verhängung der Getreide- und Mehlsperre reihen, also das Verbot, den Standort der Vorräte ohne behördliche Genehmigung zu verändern, also nicht etwa eine allgemeine Beschlagnahme! Dieser Sperre wird dann die Einleitung der Requisitionen des Bedarfs für die einzelnen Stadtgemeinden, Bezirke u. folgen, soweit diese ihn bei der Regierung ansprechen werden.

Die Zufuhr des Bedarfs aus Ungarn wird sich, wie verlautet, von Regierung an Regierung vollziehen, also derset, daß die aus Ungarn zu beziehenden Mengen durch amtliche Vermittlung hierher geliefert werden. Der weiteren Entscheidung bedarf es, inwieweit sich hierbei für eine zu bildende Einkaufsgesellschaft Aufgaben ergeben werden.

Der „Berichterstatter“ ist sehr dreist. Er gibt sich, wie man sieht, die größte Mühe, um die Schreibweise und den Ton so zu gestalten, daß der ungeübte Leser glauben muß, er habe es wirklich mit einer halbamtlichen Mitteilung zu tun. Aber das betrifft ja nur die Form. In der Sache unterstellt er der Regierung Absichten, die durchaus unmöglich sind. Eine Vorratsaufnahme, an die sich die Sperre erst anreihen soll, wäre eine Komödie. Es ist nicht anders möglich, als daß zuerst die Sperre verhängt — der Unwissende verwechselt natürlich Beschlagnahme und Enteignung und bildet

...enthalten im Dezember die Erzählung des Landsturmfeldwebels Bachinger, der in einer ausführlichen Darstellung behauptete, am 16. November bei der Gefangennahme des Gouverneurs von Warschau, Czjellenz v. Korff, bei Kutno in Russisch-Polen beteiligt gewesen zu sein und für diese Tat das Eiserne Kreuz 1. und 2. Klasse erhalten zu haben. Inzwischen ist in vollkommen zuverlässiger Weise festgestellt worden, daß Bachinger an der Gefangennahme des Gouverneurs von Warschau überhaupt nicht beteiligt war, daß die Gefangennahme durch eine Abteilung der 9. Meher Dragoner erfolgte, wobei überhaupt keine andere Truppe beteiligt war, und daß Bachinger auch bei keiner anderen Gelegenheit das Eiserne Kreuz erhalten hat. Wir können übrigens feststellen, daß von Seite unserer Militärbehörden sofort nach dem Bekanntwerden die angebliche Dekoration des Bachinger, die geeigneten Erhebungen gepflogen wurden, die ergaben, daß eine Mystifikation vorliege. Selbstverständlich ist der Betrüger bereits zur Verantwortung gezogen.

Wir erfüllen nach Abschluß der von uns gepflogenen Erhebungen hiemit die Pflicht der Feststellung, daß die militärische Ehre der Gefangennahme bei Kutno ausschließlich den Meher 9. Dragonern gebührt.

Mißbräuche bei der Mehlversorgung.

Frau Olga Faltin, Leiterin der „Reichsorganisation der Hausfrauen Oesterreichs“ („Rohö“) in Sekendorf, sendet uns eine Berichtigung, in der sie erklärt, es sei unrichtig, daß sie einem Cafetier einen Sack Mehl mit der Bedingung angetragen hätte, denselben nur an Mitglieder der liberalen Organisation zu verkaufen und daß das Mehl zur Anwerbung neuer Mitglieder der „Rohö“ verwendet worden sei; die 13 Säcke Mehl, die sie erhalten habe, seien nur an Mitglieder verkauft worden, und zwar in 5 und 10 Kilogramm-Paketen.

Wir haben uns an unseren Gewährsmann gewendet, um denselben mit bezug auf die eingesehene Berichtigung um eine Aeußerung zu ersuchen.

Wir erhalten nun folgendes Schreiben:

„Verehrliche Schriftleitung! Mit bezug auf Ihre Anfrage in Angelegenheit der merkwürdigen Mehlversorgung in Wien, teile ich Ihnen mit, daß der in der Nr. 62 Ihres geschätzten Blattes enthaltene Artikel „Mißbräuche bei der Mehlversorgung“ vollkommen den Tatsachen entspricht, und daß beispielsweise bei dem Anbot der genannten Frau Faltin an einen bekannten Cafetier in Sekendorf nicht nur dieser, sondern noch ein Gemeinderat und ein Kooperator anwesend waren, welche bereit sind, die Sache zu bestätigen. Was die Bemerkung der Leiterin der „Rohö“ von Sekendorf anbelangt, daß das Mehl nur an alte Mitglieder gegen Vorweisung der Mitgliedskarte von dem Kaufmann abgegeben werden durfte, ist an und für sich ein großes Vergehen gegen die erschienene Verordnung, denn kein Kaufmann darf irgend eine Kunde abweisen, wenn er im Besitze des verlangten betreffenden Lebensmittels ist.“

24./II. 1915.

Die Sperre und Vorratsaufnahme von Getreide und Mehl.

Lichtiges Telegramm erhalten, worin die gemeldete Aenderung in der Zusammensetzung des Kabinetts bestätigt wird...

Der Kabinettswechsel ist hier mit lebhafter Genugthuung aufgenommen worden.

Gegen die sozialistischen Meetings in Italien.

Rom, 24. Februar. (Privattelegramm.) Die "Tribuna" meldet, die Regierung werde vom Parlament eine besondere Vollmacht verlangen...

Japan und China.

Eine politische Denkschrift Japans.

Berlin, 24. Februar. (Privattelegramm.) Aus Tokio wird telegraphiert: Die endgültige Antwort Chinas auf die letzte japanische Note...

Es verlautet weiter, die japanische Regierung stehe im Begriff, eine ausführliche Denkschrift über die japanische Politik seit dem Kriege mit Russland...

Japanische Truppentransporte.

Kopenhagen, 24. Februar. (Privattelegramm.) "Retsch" meldet aus Tokio: In den letzten Tagen sind über zwanzig große Truppentransporte nach dem Festland abgegangen...

Ein japanischer Rüstungskredit.

Kopenhagen, 24. Februar. (Privattelegramm.) Die Petersburger Agentur meldet aus Tokio: Im Oberhaus kündigte der Präsident den Eingang einer Regierungsvorlage auf Bewilligung eines Rüstungskredits von 850 Millionen Yen an.

Große Erregung in der Union.

Kopenhagen, 24. Februar. (Privattelegramm.) Wie die "Times" aus Washington berichtet, ist die Beunruhigung in Amerika über das Vorgehen Japans gegenüber China fortwährend im Wachsen begriffen.

Bisse um Vermittlung Wilsons.

New-York, 24. Februar. (Privattelegramm.) Der "New York Herald" meldet: Präsident Wilson empfing den chinesischen Botschafter, der ihm die Bitte seiner Regierung um freundschaftliche Intervention im Konflikt mit Japan unterbreitete.

Beforgnis in Frankreich.

Genf, 24. Februar. (Privattelegramm.) Der Pariser "Matin" meldet, daß Frankreich mit großer Sorge...

auf die Vorgänge in Ostasien blicke. Es sei nicht mehr zu leugnen, daß Japan außerordentliche Kriegsvorbereitungen gegen China treffe.

Tagesbericht.

Die Sperre und Vorratsaufnahme von Getreide und Mehl.

Die kaiserliche Verordnung.

Das heute zur Ausgabe gelangte Reichsgesetzblatt publiziert die kaiserliche Verordnung über die Sperre und Vorratsaufnahme von Getreide und Mehl...

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut: Kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1915, mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten geregelt wird.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.G.B. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Sperre.

§ 1.

Das am 24. Februar 1915 in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern befindliche Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais) sowie die aus Getreide gewonnenen Mahlprodukte aller Art (Mehl, Grieß, Kolligerste und dergleichen) mit Ausnahme von Kleie, gedroschen oder ungedroschen, allein oder gemischt, werden mit diesem Tag unter Sperre gelegt.

Von der Sperre sind ausgenommen Vorräte, die sich im Besitz des Staates oder der Militärverwaltung befinden.

§ 2.

Ohne Bewilligung der Behörde oder der von ihr bestimmten Stelle dürfen die gesperrten Vorräte an Getreide und Mahlprodukten weder verarbeitet, verbraucht, versüßert, freiwillig oder zwangsweise veräußert werden, noch darf über sie in einer andern Weise verfügt werden, sofern nicht Ausnahmen in dieser kaiserlichen Verordnung vorgesehen sind.

Eine Verpfändung, die ohne Besitzübergabe durch Anbringung von Zeichen, wie durch Aufstellung von Tafeln und dergleichen vorgenommen wird, fällt nicht unter das Verbot.

Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot verstößen, sind nichtig.

Die Besitzer der gesperrten Vorräte sind verpflichtet, für die Erhaltung der Vorräte Sorge zu tragen und das unausgedroschene Getreide längstens bis 31. März 1915 auszudroschen.

§ 3.

Ungeachtet der Sperre dürfen ohne Bewilligung a) Besitzer gesperrter Vorräte zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft), einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Brotgetreide und Mahlprodukte als Lohn gebühren, ihre eigenen Vorräte verwenden, hievon aber bis zur allgemeinen Verbrauchsregelung (§ 14) nur eine Menge verbrauchen, die 7-2 Kilogramm Mahlprodukte oder 9 Kilogramm Getreide monatlich (240 Gramm Mahlprodukte oder 300 Gramm Getreide täglich) für den Kopf nicht übersteigt;

b) Bäcker und Zuckerbäcker Mehl verbrauchen und jene, die gewerbsmäßig Mahlprodukte gegen Entgelt an Dritte abgeben, solche liefern, soweit dies zur Deckung des unmittelbaren Verbrauches ihrer Kundschaft im Bezirke der politischen Behörde erster Instanz notwendig ist. Im Bedarfsfalle kann die Behörde diese Verbrauchsmenge für einzelne oder alle Betriebe bestimmen oder andre Maßnahmen zur Hintanhaltung einer Ansammlung von Mahlprodukten bei den Konsumenten treffen;

c) Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe das Getreide zur eigenen Ausfaat verwenden oder andern Landwirten für Saatwecke gegen eine Bestätigung liefern, aus der der Name des Erwerbers, die Art und Menge des Saatgutes und der Tag der Abgabe ersichtlich ist;

d) Pferdehalter von dem in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an Hafer für jedes Pferd durchschnittlich 3 Kilogramm täglich verfüttern;

e) Mühlenunternehmungen Getreide ausmahlen;

f) begonnene Transporte im Inlande zu Ende geführt werden.

§ 4.

Ergibt sich während der Uebergangszeit bis zur allgemeinen Verbrauchsregelung (§ 14) die Notwendigkeit, eine Gemeinde, zu deren vorläufiger Versorgung keine ausreichenden Vorräte vorhanden sind, mit Getreide oder Mahlprodukten zu versorgen, so kann die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die Bezirksbehörde die Besitzer von gesperrten Vorräten auffordern, die zur Deckung des dringenden Bedarfs dieser Gemeinde erforderliche Vorratsmenge zu den behördlich bestimmten Preisen zu liefern.

mächtigung die Bezirksbehörde die Besitzer von gesperrten Vorräten auffordern, die zur Deckung des dringenden Bedarfs dieser Gemeinde erforderliche Vorratsmenge zu den behördlich bestimmten Preisen zu liefern.

Weigert sich der Besitzer, der Aufforderung zu entsprechen, kann die politische Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die betreffenden Gegenstände auf Rechnung und Kosten des Besitzers an die Gemeinde verkaufen. Hierbei finden die Bestimmungen der §§ 22 und 24 Anwendung.

Die Behörde hat jede solche Abgabe dem Ministerium des Innern sofort anzuzeigen.

§ 5.

Die Wirkungen der Sperre endigen:

- 1. mit einer zulässigen Verwendung und Veräußerung (§ 2, Absatz 1, § 3, lit. a bis d, § 4, Absatz 1);
2. mit der Enteignung (§§ 4, Absatz 2, und 21);
3. mit dem Verfall (§ 13).

Vorratsaufnahme.

§ 6.

Wer Getreide oder Mahlprodukte (§ 1) in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte nach dem Stande vom 28. Februar 1915 der Behörde, in deren Bezirk sich die Vorräte befinden, längstens bis 5. März 1915 anzumelden.

Die am 28. Februar 1915 auf dem Transport befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfang anzumelden.

Die in § 3, lit. b, angeführten Personen haben in der Anmeldung auch anzugeben, wieviel Mahlprodukte sie in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1915 verbacken oder an Käufer abgegeben haben.

§ 7.

Vorräte, die sich im Besitz der Militärverwaltung befinden, sind von der Anmeldepflicht ausgenommen.

Sind in einem Haushalt (Wirtschaft) nicht mehr als zwanzig Kilogramm an allen Getreidearten und Mahlprodukten zusammengekommen vorhanden, beschränkt sich die Anmeldepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Diese Versicherung hat der Vorstand der Haushaltung (Wirtschaft) abzugeben.

§ 8.

Die Vorratsaufnahme erfolgt gemeindeweise mittels amtlicher Anmeldebücher, die entweder durch den Anmeldepflichtigen oder nach dessen Angaben durch einen von der Behörde bestellten Vertrauensmann auszufüllen sind. Die Behörde bestimmt unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse, welches Verfahren in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeteilen zur Anwendung zu gelangen hat.

Die ausgefüllten Anmeldebücher sind an die Behörde vorzulegen oder an das mit der Vorratsaufnahme betraute Organ abzugeben.

§ 9.

Die Behörde hat sich auf geeignete Weise zu überzeugen, daß die Anmeldebücher ordnungsmäßig ausgefüllt und die dort gemachten Angaben richtig sind. Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in den Anmeldebüchern enthaltenen Daten und können diese Bedenken auf eine andre Art und Weise mit Verlässlichkeit nicht behoben werden, so kann die Behörde jederzeit in den betreffenden Gemeinden eine neue Vorratsaufnahme anordnen.

Ueber die vorhandenen Vorräte verfaßt die Behörde für jede Gemeinde eine Gemeindeübersicht und aus den Gemeindeübersichten eine Bezirksübersicht. Die Verfassung der Gemeindeübersicht kann auch der Gemeinde überlassen werden.

Die Bezirksübersicht ist längstens bis 10. März 1915 der politischen Landesbehörde vorzulegen, die aus den Bezirksübersichten eine Landesübersicht zusammenstellt und unter Anschluß der Bezirksübersichten an das Ministerium des Innern vorlegt.

§ 10.

Jedermann ist verpflichtet, über Aufforderung der Behörde das Amt eines Vertrauensmannes zu übernehmen und bei der Vorratsaufnahme, Ueberprüfung und Ausarbeitung mitzuwirken. Bei Personen, die im öffentlichen Dienste stehen, ist zu dieser Mitwirkung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich.

Die Vertrauensmänner haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die zu ihrer Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse der Vorratsbesitzer geheim zu halten und, sofern sie nicht öffentliche Beamte sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu geloben.

Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt.

Die Enthebung von der Bestellung als Vertrauensmann kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

25. / 11. 1915.

Wiener Neuigkeiten.

Der Mais als Nahrungsmittel.

Von Dr. A. Lorand (Karlsbad).*)

Es wurde die Behauptung aufgestellt, daß in den Gegenden, wo viel Mais genossen wird, die Tuberkulose sowie die Epilepsie, ebenso aber auch Blasenkrankheiten äußerst selten beobachtet werden. Wir wollen hier die Richtigkeit dieser Behauptung nicht näher untersuchen, aber so viel ist sicher, daß der Mais ein Nahrungsmittel von sehr hohem Wert ist. Es ist in der Tat wieder eine der Unbegreiflichkeiten, denen wir so oft in unserem Ernährungsmodus begegnen, daß ein Nahrungsmittel, das etwa 10 Prozent Stickstoffsubstanz, mehr als 5 Prozent Fett und ungefähr 70 Prozent Kohlehydrate sowie noch wertvolle Nährsalze enthält, in unseren Gegenden hauptsächlich zur Fütterung von Schweinen und zum Stopfen der Gänse und Enten verwendet wird, während es Tausende von Menschen gibt, die Hunger leiden und dieses Tierfutter gern nehmen möchten. Nun könnte man glauben, diese Verkehrtheit rühre davon her, daß der Mais keinen angenehmen Geschmack besitzt. Das ist aber sicher nicht der Fall, denn, wie ich mich während zweier Winterreisen, jedesmal sieben Monate hindurch, also vierzehn Monate, in den Vereinigten Staaten, Kanada und Mexiko, in welchen Ländern viel Mais verzehrt wird, überzeugen konnte, schmeckt das Maismehl, in verschiedener Weise zubereitet, äußerst angenehm, so daß ich mit Vorliebe beinahe täglich Maisbrot, Maiskuchen usw. genossen habe. Allerdings schmeckte mir die Maispeise im Norden der Vereinigten Staaten, wo ich das selbe, süßere vorfand, besser als in Georgia, Louisiana, Südkarolina usw., wo ich das weiße Maismehl in den Speisen in den Hotels vorzuziehen bekam.

Wenn aber der Geschmack nicht gegen den Gebrauch des Maises spricht, so könnte man vielleicht die Einwendung machen, daß der Mais schwer verdaulich sei und auch schlecht im Darm ausgenützt werde. Dies ist aber mit Sicherheit auch nicht richtig, denn, abgesehen davon, daß ich selbst trotz alltäglichem, langem Gebrauch nie fand, daß ich die geringste Verdauungsbeschwerde davongetragen hätte, außer wenn ich zu viel Maisbrot aß, wurde auch von Malfatti gefunden, daß Mais und Reis ebenso wie feines und mittelfeines Weizenmehl ausgenützt wurde.

Wenn aber der Mais gut schmeckt und ausgenützt wird, so könnte man allenfalls glauben, daß furchtsame und abergläubische Menschen vor der Pellagra Angst haben. Diese können aber gleich beruhigt werden, denn nie habe ich in den Vereinigten Staaten oder Kanada von einem Fall von Pellagra gehört, und da diese Krankheit am meisten oder beinahe immer nur unter den untersten Volksklassen in Italien und den Küstenländern usw. gefunden wird, so dürfte die Einseitigkeit der Kost ebenso wie bei der Krankheit der beinahe ausschließlich nur von Reis lebenden Eingebornen Ostasiens, der Beri-Beri, wovon wir als befördernden Umstand schon gesprochen haben, die Schuld tragen. Die Pellagra wird wahrscheinlich durch bakterielle Toxine verursacht, die sich aber gewöhnlich nicht beim frischen Mais, sondern nur bei altem Mais durch Fermentierungen in den äußeren Schichten in der Kleie bilden. Beim feingemahlten Mais kommt diese Krankheit äußerst selten vor, wenn er frisch genossen wird. Wahrscheinlich ist es aber, daß eben die einseitige und ärmliche Kost und Unterernährung, ebenso wie bei den Reisesessern den Beri-Beri, die Pellagraentwicklung durch Verminderung der Widerstandskraft gegen die bakterielle Infektion begünstigt.

Wir sehen also, daß sich kein stichhaltiger Grund vorfindet, weshalb eine hochwertvolle Nahrung wie der Mais so ungebührlichermaßen vernachlässigt wird, und das Verkehrteste ist sicher, daß sich die vegetarischen Restaurants, die doch so bei der streng vegetarischen Kost nur wenig eiweißreiche Nahrungsmittel, wie überhaupt solche von hohem Nährwert, auf ihrem färglichen Speisezettel haben, von nicht leicht verdaulichen Pflanzenfetten abgesehen, nicht dieser wertvollen Speise bemächtigen, obwohl sie den Vorzug hat, daß sie billiger ist als andere Getreidearten, wie zum Beispiel der Weizen. Dabei kann man in recht mannigfaltiger Weise aus dem Mais verschiedene schmackhafte Speisen machen, so Kuchen, Maibrot, am besten mit anderem Mehl (Roggenmehl) gemischt, wie dies in vielen Gegenden Ungarns, Kroatiens, Serbiens üblich ist, Grütze oder Grieß, so wie die Italiener ihren Polenta in Breiform essen. Mit Eiern und Milch oder Wasser und Butter zusammen in der Pfanne gebacken, wird in manchen Gegenden Ungarns oder in Kroatien eine sehr schmackhafte Speise, „Malé“ genannt, bereitet, solche Kuchen werden auch zur Erhöhung der Schmackhaftigkeit mit Honig versetzt. In Kalifornien und Mexiko sah ich eine vielgenossene Maispeise, „Tamalé“ genannt, die mit spanischem Pfeffer „Chile“ gewürzt wird. In den Vereinigten Staaten werden flache Maispfannkuchen als Frühstückspeise verzehrt. Außerst nahrhaft und leicht verdaulich ist das aus dem Maisstärkemehl bereitete Maizena, Mondamin, die mit Milch und Eiern zusammen als Blanc Manger an Leichtverdaulichkeit kaum von irgendeiner anderen Speise übertroffen wird, von keiner aber vielleicht in bezug auf die Vollkommenheit der Ausnützung im Darne.

Auch die Maisfrucht selbst wird am besten als leckere Speise gepriesen, am besten geröstet oder gekocht; in Amerika wird der „Indian Korn“ genannte Mais auch als Gemüse aufgetischt, aber schwachen Nagen und auch bei Darmstörungen wäre dieses Gericht sicher nicht zu empfehlen. Es ist eine schwer verdauliche Speise. Neben seinem hohen Nährwert enthält

*) Aus dem vielbesprochenen Buche „Die rationelle Ernährungsweise“ (Verlag Dr. Werner Klinckschield, Leipzig).

W. D. 1600/15.

Kundmachung.

Gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1915, mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten geregelt wird, hat eine Vorratsaufnahme dieser Produkte nach dem Stande vom 28. Februar 1915 stattzufinden.

Behufs Durchführung dieser Vorratsaufnahme im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien werden folgende Anordnungen erlassen:

1. Die Vorratsaufnahme hat mittels amtlicher Anmeldeblätter, die durch den Anmeldepflichtigen auszufüllen sind, zu erfolgen.

2. Zur Anmeldung ist jeder verpflichtet, der Getreide oder Mahlprodukte im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in Verwahrung hält.

Von den Vorräten der Militärverwaltung sind nur jene von der Anzeigepflicht ausgenommen, die sich bereits in Militärmagazinen befinden. Alle anderen für die Militärverwaltung bestimmten Vorräte sind anzeigepflichtig.

3. Die amtlichen Anmeldeblätter werden in der Zeit vom 24. bis 26. Februar 1915 durch städtische Bedienstete an die einzelnen Häuser, Anstalten und sonstige Gebäude nach Maßgabe des Bedarfes zur Abgabe gebracht und wird die betreffende Hausverwaltung verpflichtet, jedem anmeldungspflichtigen Einwohner (Haushaltungsvorstand, Geschäftsinhaber etc.) ein Anmeldeblatt sofort zu übergeben.

4. Jeder Anmeldungspflichtige, welchem bis 27. Februar 1915 ein amtliches Anmeldeblatt noch nicht zugekommen ist, oder dem es in Verlust geraten oder unbrauchbar geworden ist, ist verpflichtet, beim magistratischen Bezirksamte seines Wohnbezirkes sich ein solches Anmeldeblatt selbst zu beschaffen.

5. Die Anmeldeblätter sind von den Anmeldepflichtigen genau und gewissenhaft unter Beobachtung der beigegebenen Belehrung nach dem Vorratsstande vom 28. Februar 1915 auszufüllen und zu fertigen. Die Anmeldepflichtigen haben sich hierbei vor Augen zu halten, daß eine Überprüfung ihrer Angaben durch amtliche Organe jederzeit erfolgen kann.

Wer Vorräte einbekennt, die er bei einer früheren Aufnahme unrichtig angegeben oder verheimlicht hat, darf nicht mehr bestraft werden. Es braucht sich daher niemand aus Furcht vor Strafe von der Abgabe wahrheitsgetreuer Erklärungen abhalten zu lassen.

6. Die Abgabe der ausgefüllten und gefertigten Anmeldeblätter, von welchen das Belehrungsblatt abzutrennen ist, hat in der Zeit vom 1. bis einschließlich 5. März 1915 von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags an den hiezu bestimmten amtlichen Anmeldeblätter-Übergabstellen zu erfolgen.

7. Solche amtliche Übergabstellen werden in der genannten Zeit in sämtlichen öffentlichen Volks- und Bürgerschulgebäuden, insofern dieselben nicht zu Militärbequartierung oder Spitalszwecken in Benützung gezogen sind, eingerichtet sein.

In jeder dieser Stellen werden nur Anmeldeblätter jener Personen entgegengenommen, welche in dem Bezirke wohnen, in welchem sich die Übergabstelle befindet. Um eine größere Regelmäßigkeit der Übergabe zu erreichen und einem Andränge vor-